



**Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg**

---

Wahlpflichtfach im Verwaltungszweig

„Private und betriebliche Risikoversorge“

**Die Basisrente**

**DIPLOMARBEIT**

zur Erlangung des Hochschulgrades

**Diplom-Verwaltungswirtin (FH)**

vorgelegt von:

Yvonne Laun  
Studienjahr 2008/2009

Erstgutachter: Herr Dr. Thomas Pauler  
Zweitgutachter: Herr Bernd Weinmann

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>V</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>VI</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>VII</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>IX</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Neugestaltung der Altersversorgung in Deutschland.....</b>	<b>2</b>
2.1 Das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 06.02.2002.....	2
2.2 Das Alterseinkünftegesetz.....	3
2.3 Das Drei - Schichten - Modell.....	4
<b>3 Allgemeines zur Basisrente.....</b>	<b>6</b>
3.1 Begriffsdefinition.....	6
3.2 Produktdefinition.....	6
3.3 Voraussetzungen der Basisrente.....	6
3.4 Der förderberechtigte Personenkreis.....	7
3.5 Die Zusatzversicherungen.....	9
3.5.1 Zusatzversicherung für Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.....	10
3.5.2 Zusatzversicherung für Hinterbliebenenschutz.....	11
3.5.3 Frei vererbare Hinterbliebenenleistung durch Einrichtung einer Risikolebensversicherung.....	12
3.6 Vor- und Nachteile der Basisrente.....	13
3.6.1 Vorteile der Basisrente.....	14
3.6.1.1 Die staatliche Förderung.....	14
3.6.1.2 Lebenslange monatliche Rente.....	16
3.6.1.3 Flexibilität bei der Vertragsgestaltung.....	16
3.6.1.4 Die Finanzierung.....	16
3.6.1.5 Die Rentenzahlung.....	17

---

3.6.1.6	Keine Anrechnung bei Arbeitslosengeld II - Bezug.....	18
3.6.1.7	Der Pfändungsschutz.....	18
3.6.1.8	Die Einschlussmöglichkeit von Zusatzversicherungen.....	20
3.6.2	Nachteile der Basisrente.....	21
3.6.2.1	Die gesetzlichen Vorgaben .....	21
3.6.2.2	Die nachgelagerte Besteuerung.....	22
<b>4</b>	<b>Die steuerliche Behandlung der Basisrente.....</b>	<b>24</b>
4.1	Die Förderung.....	24
4.2	Allgemeines zur Neuregelung des Sondergabenabzugs.....	24
4.2.1	Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen .....	25
4.2.2	Die Altersvorsorgeaufwendungen für die Basisversorgung.....	26
4.3	Die steuerliche Behandlung von Altersvorsorge- aufwendungen während der Ansparphase .....	27
4.3.1	Allgemeines.....	27
4.3.2	Vergleich der einzelnen Personengruppen anhand von Beispielen .....	28
4.3.2.1	Beispiel: Die Selbstständigen .....	28
4.3.2.2	Beispiel: Die rentenversicherungspflichtig Beschäftigten.....	29
4.3.2.3	Beispiel: Die Versicherten in Versorgungswerken .....	30
4.3.2.4	Beispiel: Beamte, Gesellschafter-Geschäftsführer, Abgeordnete.....	31
4.3.3	Fazit.....	33
4.3.4	Der Sonderausgabenabzug bei Ehegatten .....	33
4.3.5	Die Günstigerprüfung.....	34
4.3.5.1	Beispiel: Die Selbstständigen .....	35
4.3.5.1.1	Berechnung nach altem Recht bis 31.12.2004 .....	36
4.3.5.1.2	Berechnung nach neuem Recht ab 01.01.2005.....	36
4.3.5.2	Beispiel: Die rentenversicherungspflichtig Beschäftigten.....	37
4.3.5.2.1	Berechnung nach altem Recht bis 31.12.2004 .....	37
4.3.5.2.2	Berechnung nach neuem Recht ab 01.01.2005.....	38

---

4.4	Die steuerliche Betrachtung in der Leistungsphase.....	39
4.4.1	Die nachgelagerte Besteuerung.....	39
4.4.2	Die Besteuerung von Folgerenten.....	41
4.4.3	Die Doppelbesteuerung.....	41
4.4.3.1	Die Doppelbesteuerung durch Beitragszahlung über dem Maximalbetrag.....	42
4.4.3.2	Die Doppelbesteuerung durch lange Vertragslaufzeiten.....	42
<b>5</b>	<b>Die Basisrente in der Praxis .....</b>	<b>44</b>
5.1	Die klassische Rentenversicherung.....	44
5.2	Die fondsgebundene Rentenversicherung.....	47
5.3	Die Unterschiede in der Rentenberechnung bei Männer und Frauen.....	51
5.4	Die Probleme der Basisrente in der Praxis.....	52
5.4.1	Die Minderung der abzugsfähigen Beiträge.....	52
<b>6</b>	<b>Der Vergleich von Basisrente und gesetzlicher Rentenversicherung .....</b>	<b>54</b>
6.1	Die Gemeinsamkeiten.....	54
6.2	Die Unterschiede .....	55
<b>7</b>	<b>Resümee.....</b>	<b>57</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>XI</b>
	<b>Internetseiten.....</b>	<b>XIV</b>
	<b>Erklärung nach § 26 Abs. 3 APrORV gD.....</b>	<b>XV</b>

**Abkürzungsverzeichnis**

<b>Abb</b>	Abbildung
<b>AltEinkG</b>	Alterseinkünftegesetz
<b>Aufl.</b>	Auflage
<b>BBG</b>	Beitragsbemessungsgrenze
<b>berufsst.</b>	berufsständisches
<b>BMF</b>	Bundesministerium für Finanzen
<b>Buchst.</b>	Buchstabe
<b>BVerfG</b>	Bundesverfassungsgericht
<b>bzgl.</b>	bezüglich
<b>entnom.</b>	Entnommen
<b>ErbStG</b>	Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz
<b>EStG</b>	Einkommensteuergesetz
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>gRV</b>	gesetzliche Rentenversicherung
<b>Hrsg.</b>	Herausgeber
<b>i.d.F.</b>	in der Fassung
<b>i.V.m.</b>	in Verbindung mit
<b>Lbj.</b>	Lebensjahr
<b>max.</b>	maximal
<b>o.V.</b>	ohne Verfasser
<b>pflichtvers.</b>	pflichtversichert
<b>Rz.</b>	Randziffer
<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
<b>Tab.</b>	Tabelle
<b>Ver.</b>	Versicherter
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>ZPO</b>	Zivilprozessordnung
<b>zusätzl.</b>	zusätzlich

---

**Abbildungsverzeichnis**

<b>Abbildung 1</b>	Anteil der abzugsfähigen Aufwendungen in der Übergangsphase.....	27
<b>Abbildung 2</b>	Vorwegabzug nach §10 Abs. 4a EStG.....	35
<b>Abbildung 3</b>	Besteuerungsanteil der nachgelagerten ..... Besteuerung	39
<b>Abbildung 4</b>	Höchstwertsicherung bei fondsgebundenen Rentenversicherungen.....	49
<b>Abbildung 5</b>	Durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburten in Deutschland.....	51

---

**Tabellenverzeichnis**

<b>Tabelle 1</b>	Beispiel: Steuerliche Abzugsfähigkeit.....	14
<b>Tabelle 2</b>	Beispiel: Nachgelagerte Besteuerung .....	15
<b>Tabelle 3</b>	Beispiel 1: Pfändungsgeschützter Betrag .....	19
<b>Tabelle 4</b>	Beispiel 2: Pfändungsgeschützter Betrag.....	20
<b>Tabelle 5</b>	Beispiel: Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Selbstständigen.....	28
<b>Tabelle 6</b>	Beispiel: Steuerliche Abzugsfähigkeit bei pflichtvers. Beschäftigten.....	29
<b>Tabelle 7</b>	Beispiel: Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Ver. im Versorgungswerk.....	30
<b>Tabelle 8</b>	Beispiel: Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Beamten.....	31
<b>Tabelle 9</b>	Beispiel: Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Ehegatten.....	33
<b>Tabelle 10</b>	Beispiel: Sonderausgabenabzug bei Selbstständigen.....	35
<b>Tabelle 11</b>	Berechnung Sonderausgabenabzug nach altem Recht.....	36
<b>Tabelle 12</b>	Beispiel: Sonderausgabenabzug bei pflichtvers. Beschäftigten.....	37
<b>Tabelle 13</b>	Berechnung Sonderausgabenabzug nach altem Recht .....	37
<b>Tabelle 14</b>	Beispiel: Nachgelagerte Besteuerung .....	40

---

<b>Tabelle 15</b>	Beispiel: Klassische Rentenversicherung (vgl. Anlage 20).....	47
<b>Tabelle 16</b>	Beispiel: Fondsgebundene Rentenversicherung (vgl. Anlage 22).....	50
<b>Tabelle 17</b>	Vergleich klassische und fondsgebundene Rentenversicherung bei Männern und Frauen (vgl. Anlagen 20, 22, 23) .....	51



---

**Anlagenverzeichnis**

<b>Anlage 1</b>	Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002
<b>Anlage 2</b>	Grafik: Vom 3-Säulen-Modell zum 3-Schichten-Modell
<b>Anlage 3</b>	Gesetzestext zum § 10 EStG
<b>Anlage 4</b>	Tabelle der Bezugsgröße
<b>Anlage 5</b>	Förderberechtigten der Basisrente
<b>Anlage 6</b>	BMF-Schreiben vom 24.05.2005
<b>Anlage 7</b>	<a href="http://www.versicherungen-klipp-und-klar.de">www.versicherungen-klipp-und-klar.de</a>
<b>Anlage 8</b>	Gesetzestext zum § 32 EStG
<b>Anlage 9</b>	Gesetzestext zum § 3 ErbStG
<b>Anlage 10</b>	<a href="http://www.vorsorgedurchblick.de">www.vorsorgedurchblick.de</a>
<b>Anlage 11</b>	Grafik: Entwicklung der Lebenserwartung Neugeborener in Deutschland
<b>Anlage 12</b>	Gesetzestext zum § 9 SGB II
<b>Anlage 13</b>	Gesetzestext zum § 12 SGB II
<b>Anlage 14</b>	Übersicht des Grundfreibetrags für pfändungs- geschütztes Vorsorgekapital
<b>Anlage 15</b>	Gesetzestext zum § 851c ZPO
<b>Anlage 16</b>	Gesetzestext zum § 2 SGB VI
<b>Anlage 17</b>	Gesetzestext zum § 168 SGB VI
<b>Anlage 18</b>	Gesetzestext zum § 3 EStG
<b>Anlage 19</b>	Gesetzestext zum § 22 EStG

- 
- Anlage 20** Berechnungsbeispiel einer klassischen Rentenversicherung der R+V-Versicherung
- Anlage 21** Beraterleitfaden der R+V-Versicherung zur Basisrente
- Anlage 22** Berechnungsbeispiel einer fondsgebundenen Rentenversicherung der R+V-Versicherung
- Anlage 23** Gegenüberstellung eines Berechnungsbeispiels einer klassischen und einer fondsgebundenen Basisrente für Frauen

---

## **1 Einleitung**

Die private Altersvorsorge ist von großer Bedeutung für die Gesellschaft, denn bereits heute ist bekannt, dass die gesetzliche Rentenversicherung in Zukunft nicht mehr ausreichen wird. Für die Finanzierung der heutigen Rentenzahlungen reichen die gezahlten Beiträge der Versicherten nicht mehr aus und die Renten können nur mit Hilfe des Bundeszuschusses bezahlt werden. Dies ist die Folge des demographischen Wandels, denn die Anzahl der Bezieher einer Rente steigt stetig an aber die Anzahl der Beitragszahler sinkt. Dies hat bereits zu Veränderungen im Rentensystem geführt, welche im Alter eine Versorgungslücke entstehen lassen.

Um diese Versorgungslücke im Alter zu schließen, gilt es bereits in der Erwerbsphase des Lebens privat vorzusorgen. Es bleibt jedem Bürger selbst überlassen, in welcher Art und Weise er für seinen Wohlstand im Alter vorsorgen will. Der Gesetzgeber jedoch bietet hierfür verschiedene Anreize in Form von Steuerbegünstigungen oder Zulagen auf zertifizierte Produkte an. Für die Umsetzung dieser Anreize wurden zum 01.01.2002 die Riester-Rente und zum 01.01.2005 die Basisrente in Deutschland eingeführt. Es werden jedoch nicht nur die Riester-Rente und die Basisrente staatlich gefördert sondern auch die Form der betrieblichen Altersvorsorge. Bei der Wahl des Vorsorgeproduktes ist zu bedenken, dass die Lebenserwartung u. a. durch den technischen und medizinischen Fortschritt steigt. Um sicher zu stellen, dass es im hohen Alter, durch eine endende Rentenzahlung nicht zur Altersarmut kommt, ist ein Produkt, welches eine lebenslange Versorgung garantiert zu bevorzugen. Die Basisrente ist ein Weg, welcher dies sicherstellt. Jedoch handelt es sich bei der Basisrente um ein relativ junges und unbekanntes Produkt. Auf den folgenden Seiten wird nun u. a. erörtert, wie die Basisrente entstanden ist, welche Voraussetzungen sie erfüllen muss, für wen sie geeignet ist und wie sie steuerlich zu behandeln ist.

## **2 Neugestaltung der Altersversorgung in Deutschland**

Seit einigen Jahren wird das Thema der privaten Altersvorsorge in Deutschland sehr hervorgehoben. Dies bedeutet ganz allgemein, dass Personen aus eigenen finanziellen Mitteln mit verschiedenen Strategien für die Zeit ab dem Eintritt in den Ruhestand vorsorgen.<sup>1</sup> Einen großen Einfluss auf die Art der privaten Altersvorsorge hat der Staat, denn bestimmte Zweige werden durch staatliche Förderungen unterstützt. Jedoch muss jedes Produkt, welches eine staatliche Förderung erhält, bestimmte Grundstrukturen und Rahmenbedingungen erfüllen. Diese wurden auf Grund des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 06.03.2002 und der damit verbundenen Einführung des Alterseinkünftegesetzes vom Gesetzgeber verändert.

### **2.1 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002**

Das Bundesverfassungsgericht stellte mit dem Urteil die Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerung von Beamtenpensionen nach § 19 EStG und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 EStG fest. Begründet wurde das Urteil dadurch, dass die verschiedenartige Besteuerung gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Mit dem Urteil vom 06.03.2002 wurde dem Gesetzgeber auferlegt, dass er bis zum 01.01.2005 eine neue gesetzeskonforme Regelung vorzulegen habe.<sup>2</sup> (vgl. Anlage 1)

---

<sup>1</sup> Vgl. Mühlbrand, Frank: Wirtschaftslexikon, 9. Auflage, Berlin (Cornelsen Verlag) 2007, S. 27

<sup>2</sup> BVerfG-Urteil vom 06.03.2002, 2.BvL 17/99 (Anlage 1)

Diese Neuregelung sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Gesetzesentwurf soll sich am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit orientieren.
- Es darf bei den geleisteten Vorsorgeaufwendungen und der späteren Besteuerung der Bezüge keine doppelte Besteuerung auftreten.
- Es muss ein rückwirkender Abbau von Vergünstigungen durch eine vertrauensschützende Übergangsregelung ausgeschlossen werden.<sup>3</sup>

Um diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen, wurde eine Sachverständigenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup gegründet. Dieser entwickelte mit seinen Mitarbeitern ein Lösungsmodell, welches allen gegebenen Voraussetzungen gerecht werden sollte. Im Ergebnis kann man sagen, dass der Gesetzgeber dieses Urteil vom 06.03.2002 vom Bundesverfassungsgericht zum Anlass nahm, eine grundlegende Reform der Alterseinkünfte herbeizuführen.<sup>4</sup> Allerdings sollte diese weiter gehen als die im Urteil vorgegebenen Tatbestände.<sup>5</sup>

## 2.2 Das Alterseinkünftegesetz

Unter dieser Vorgabe des Gesetzgebers hat nun die Sachverständigenkommission einen Gesetzesentwurf für das „Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)“<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Rürup, Bert: Realität und Reform der Besteuerung – Sächsische Steuertagung 2003, S. 20

<sup>4</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 8

<sup>5</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 8

<sup>6</sup> Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) vom 05.07.2004 BGBl. I 2004 S. 1427

---

entwickelt. Dieser Gesetzesentwurf wurde am 11.06.2005 vom Bundesrat verabschiedet und trat zum 01.01.2005 in Kraft.<sup>7</sup>

Das neue Alterseinkünftegesetz umfasst Neuregelungen zur Besteuerung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Renten aus der privaten Altersvorsorge. Diese werden mit Hilfe einer Übergangsregelung schrittweise nachgelagert besteuert, im Gegenzug werden die Beiträge stufenweise beitragsfrei gestellt. Es beinhaltet ebenfalls neue staatlich geförderte Altersvorsorgemöglichkeiten und eine Novellierung der bereits bestehenden Altersvorsorgeprodukte.<sup>8</sup>

### 2.3 Das Drei-Schichten Modell

Eine weitere Neuerung durch das Alterseinkünftegesetz war die Umstrukturierung des Drei-Säulen-Modells zum Drei-Schichten-Modell. (vgl. Anlage 2)

Die erste Schicht bildet darin die Basisversorgung, welche die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den berufsständischen Versorgungswerken, der Alterssicherung der Landwirte und die Basisrente beinhaltet. Die Leistungen aus dieser Schicht werden ausschließlich in lebenslangen Renten ausbezahlt und unterliegen der nachgelagerten Besteuerung.<sup>9</sup>

In der zweiten Schicht wird die Zusatzversorgung eingestuft.<sup>10</sup> Diese umfasst alle Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge sowie

---

<sup>7</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 9

<sup>8</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 9

<sup>9</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 10

<sup>10</sup> Vgl. Stellungnahme des Sozialbeirats zum Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen vom 11. März 2003, S. 2

die Riester-Rente. Alle Produkte, die in die Kategorie der Zusatzversorgung fallen, werden staatlich gefördert und unterliegen wie die Basisversorgung der nachgelagerten Besteuerung.<sup>11</sup>

Die dritte Schicht umfasst alle Kapitalanlageprodukte, welche der Altersvorsorgung dienen können, es aber nicht müssen.<sup>12</sup> Hierbei handelt es sich beispielsweise um Investmentfonds oder Lebensversicherungen. Die Beiträge zu jenen Vorsorgeprodukten werden aus bereits versteuertem Einkommen erbracht.

---

<sup>11</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 11

<sup>12</sup> Vgl. Zukunft klipp + klar (Hrsg.): Die neue Rente – Sicherheit für ein ganzes Leben, 2. Auflage, Karlsruhe (Versicherungswirtschaft) 2007, S.7

---

### **3 Allgemeines zur Basisrente**

#### 3.1 Begriffsdefinition:

Der Begriff Basisrente stammt von dem Oberbegriff Basisversorgung ab, welcher auch den Namen der ersten Schicht des neuen „Drei-Schichten-Modells“ widerspiegelt. Synonym wird zum Begriff Basisrente umgangssprachlich auch der Begriff Rürup-Rente verwendet. Dieser beruht auf dem Namen des Vorsitzenden der Sachverständigenkommission Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup.<sup>13</sup>

#### 3.2 Produktdefinition

Allgemein spricht man bei der Basisrente von einem staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukt. Zum Zeitpunkt der Einführung des Alterseinkünftegesetzes waren ausschließlich Versicherungsunternehmen und Träger von Pensionsfonds zugelassen, dieses Produkt anzubieten. Mit dem Jahressteuergesetz 2007 erhielten dann auch Banken und Investmentgesellschaften diese Anerkennung.

#### 3.3 Voraussetzungen der Basisrente

Um die staatliche Förderung zu erhalten, hat der Gesetzgeber gewisse Voraussetzungen an das Produkt gestellt.

Diese sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG:

- Die Beiträge müssen vom Steuerpflichtigen selbst für eine eigene kapitalgedeckte Altersversorgung gezahlt werden.

---

<sup>13</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 12



- Es darf grundsätzlich nur eine monatliche Rentenzahlung während der Leistungsphase erfolgen.
- Es sind keine Kapitalauszahlungen möglich.  
Eine Ausnahme bildet die einmalige Abfindung von Kleinstbetragsrenten. Bei diesen Kleinstbetragsrenten darf die monatliche Rentenzahlung nicht mehr als 1% der Bezugsgröße betragen. (vgl. Anlage 4)
- Die Auszahlung der monatlichen Rente beginnt frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.
- Es können zu dem bestehenden Basisrentenvertrag zusätzlich ergänzende Absicherungen von Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Absicherung der Hinterbliebenen mit abgeschlossen werden.
- Die Ansprüche aus dem Vertrag dürfen weder vererbbar, übertragbar, beleihbar, veräußerbar und kapitalisierbar sein.<sup>14</sup>

Wenn das Anlageinstitut diese genannten Voraussetzungen mit ihrem Produkt erfüllt, kann der Anleger die Beiträge zur Basisrente und die zur Zusatzabsicherung steuerlich geltend machen. Somit tritt die Förderwirkung ein.

### 3.4 Der förderberechtigte Personenkreis

Grundsätzlich gehören alle einkommensteuerpflichtigen Personen zum Kreis der Förderberechtigten<sup>15</sup>, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.<sup>16</sup> (Anlage 5)

---

<sup>14</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG (Anlage 3)

<sup>15</sup> vgl. Zukunft klipp + klar (Hrsg.): Die Basisrente – Vorsorgen mit steuerlicher Förderung, Berlin, 2007, S. 11

<sup>16</sup> Vgl. Zukunft klipp + klar (Hrsg.): Die Basisrente – Vorsorgen mit steuerlicher Förderung, Karlsruhe (Versicherungswirtschaft) 2007, S. 11

Zur Hauptzielgruppe für die Basisrente gehören insbesondere Selbstständige, da diese in der gesetzlichen Rentenversicherung meist nicht der Versicherungspflicht unterliegen und eine vergleichsweise hohe Steuerbelastung haben. Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup war es sehr wichtig, dass für den Personenkreis der Selbstständigen die Möglichkeit geschaffen wird das Risiko des Alters abzudecken. Für diese Absicherung erhalten sie nun eine steuerliche Förderung. Die Basisrente ist somit auch die einzige Form der Altersvorsorge für Selbstständige, welche staatlich gefördert wird.

Eine weitere Zielgruppe bilden die Freiberufler, welche zwar die Option haben sich in berufsständischen Versorgungswerken zu versichern, jedoch waren staatliche Unterstützungen im Bereich der Altersvorsorge grundsätzlich nicht gegeben.

Weiterhin gehört zur Hauptzielgruppe der Personenkreis, welcher zeitlich relativ nah am Rentenbezug steht.

Allen sonstigen einkommensteuerpflichtigen Personen steht natürlich auch die Möglichkeit der privaten Altersvorsorge in Form der Basisrente offen. Bei diesen Personen gibt es jedoch nicht die steuerliche Förderwirkung wie bei Selbstständigen, da bei ihnen nicht nur die Beiträge zur Basisrente abgesetzt werden, sondern zusätzlich auch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

### 3.5 Die Zusatzversicherungen

Neben dem Alter gibt es noch andere Risiken, die man privat absichern kann. Deshalb besteht die Möglichkeit, einige Risiken durch eine Zusatzversicherung mit der Basisrente zu kombinieren. Dies ist mit einer Versorgung, die die Risiken Tod, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit abdeckt, möglich.

Zu beachten ist, dass die Beiträge zu den eingeschlossenen Zusatzversicherungen weniger als 50% des jährlichen Gesamtbeitrags ausmachen. Ebenso wird durch den Einschluss von Zusatzversicherung der effektive Beitrag zur Basisrente gemindert,<sup>17</sup> was die spätere Altersrente entsprechend reduziert.

Wenn Zusatzversicherungen mit der Basisrente kombiniert werden, können die Beiträge, welche für die Zusatzversicherung sind, ebenfalls als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Somit liegt bei der Zusatzversicherung die gleiche Förderung wie bei der Leibrente vor. Dabei wird eine mögliche Verpuffung bei zu hohen sonstigen Vorsorgeaufwendungen, die den absehbaren Maximalbetrag (1.500/ 2.400 bei Alleinstehenden) übersteigen, vermieden. Übersteigen die Beiträge zu den Zusatzversicherungen die Grenze von 50% des jährlichen Gesamtbeitrags, können diese nur als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

Allerdings muss beachtet werden, dass im Leistungsfall die Rentenzahlungen der vollen Besteuerung unterliegen und nicht der günstigeren Ertragsanteilbesteuerung, welche bei einem separaten Vertrag der dritten Versorgungsschicht maßgebend wäre.

---

<sup>17</sup> . BMF-Schreiben vom 24.02.2005, BStBl. 2005 I S. 429, RZ. 11 (Anlage 6)

### 3.5.1 Zusatzversicherung für Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

Es gibt zwei Möglichkeiten der Gesundheitsabsicherung innerhalb eines Basisrentenvertrags. Je nach Anbieter kann die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit abgesichert werden.<sup>18</sup>

Beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung wird festgelegt, ab welchem Umfang der nicht mehr ausübbarer Tätigkeit die Versicherung zum Tragen kommt. Eine Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge einer Krankheit oder Körperverletzung, welche ärztlich nachzuweisen ist, nicht im Stande ist seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit sechs Monate ununterbrochen auszuüben.<sup>19</sup> Eine Erwerbsunfähigkeit liegt hingegen vor, wenn der Versicherte keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mehr ausüben kann, unabhängig von dem erlernten Beruf oder der zuletzt ausgeübten Tätigkeit.

Wenn der Leistungsfall, egal ob Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, eintritt, stehen zwei Optionen zur Verfügung. Es kann als Leistung eine monatliche Rentenzahlung erfolgen oder aber eine Beitragsfreistellung des Hauptvertrages. Sollte eine monatliche Rentenzahlung erfolgen, kann diese eventuell zu befristen sein, wenn eine zeitliche Einschränkung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Bei einer Beitragsfreistellung des Versicherten zahlt das Anlageinstitut die Beiträge für ihn weiter.

---

<sup>18</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 24.02.2005, BStBl. 2005 I S. 429, RZ. 9 (Anlage 6)

<sup>19</sup> Vgl. <http://www.versicherungen-klipp-und-klar.de/bu/2578.htm> (Anlage 7, Stand 07.02.2009)

### 3.5.2 Zusatzversicherung für Hinterbliebenenschutz

Grundsätzlich bietet die Basisrente keinen Schutz für Hinterbliebene an. Deshalb bietet der Gesetzgeber dem Versicherten die Möglichkeit, eine Zusatzversicherung, welche eine Hinterbliebenerversorgung beinhaltet, abzuschließen. Wenn im Todesfall des Versicherten der Basisrentenvertrag keine Zusatzversicherung für die Hinterbliebenen beinhaltet, verfällt das angesparte Kapital und geht auf die Versichertengemeinschaft über.<sup>20</sup>

Als Hinterbliebene werden nach § 32 Einkommensteuergesetz der Ehegatte und die Kinder des verstorbenen Versicherten angesehen. Als Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts sind leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder; kurz gesagt, alle kindergeldberechtigten Kinder zu sehen.<sup>21</sup> Wenn der Grundfreibetrag von 7.680 Euro jährlich durch Einkünfte oder Bezüge, die zum Bestreiten des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt sind, überschritten wird, hat dies keine Auswirkung auf die Kindeseigenschaft.<sup>22</sup> Das Überschreiten des Grundfreibetrags steht also dem Bezug einer Hinterbliebenenleistung aus dem Basisrentenvertrag nicht entgegen.

Die Leistung kann auf zwei verschiedene Arten ausbezahlt werden. Im Regelfall wird bei Vertragsabschluss eine Rentenhöhe festgelegt, welche im Leistungsfall um die erreichte Überschussbeteiligung erhöht ausbezahlt wird. Oder aber es gibt eine Restkapitalverrentung, d.h. das bereits eingezahlte Kapital wird nach dem Tod des Versorgungsberechtigten verrentet und an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Allerdings ist dabei die

---

<sup>20</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 15

<sup>21</sup> § 32 EStG (Anlage 8)

<sup>22</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 24.02.2005, RZ 13 (Anlage 4)

Rentenhöhe unklar, da ungewiss ist, wieviel Kapital zum Zeitpunkt des Todes bereits in den Basisrentenvertrag eingezahlt wurde.<sup>23</sup>

Damit die Basisrente ihre steuerliche Wirkung beibehält, muss sie in einer monatlichen Rentenzahlung ausbezahlt werden. Allerdings unterliegen die Leistungen und Ansprüche aus der Basisrente an Hinterbliebene der Erbschaftsteuer.<sup>24</sup>

Die Dauer der Leistungserbringung ist bei Kindern auf das 25. Lebensjahr begrenzt. Der Ehegatte erhält die Hinterbliebenrente lebenslang.

### 3.5.3 Frei vererbare Hinterbliebenenleistung durch Einrichtung einer Risikolebensversicherung

Sofern ein Versorgungsberechtigter keine Hinterbliebenen im Sinne des § 32 EStG hat und somit im Todesfall das angesparte Kapital an die Versichertengemeinschaft fällt, besteht die Möglichkeit eine Risikolebensversicherung in Verbindung mit dem Abschluss einer Basisrente einzurichten. Die Risikolebensversicherung ist eine Zusatzversicherung, welche nicht in den Basisrentenvertrag integriert wird, sondern als eigenständiger Vertrag geführt wird. Aus diesem Grund können die Beiträge für diese Risikolebensversicherung nicht als Altersvorsorgeaufwendungen der ersten Vorsorgesicht steuerlich geltend gemacht werden.

Der Vertrag der Risikolebensversicherung wird dabei genau auf die Beitragszahlung des Basisrentenvertrags abgestimmt, so dass im Todes-

---

<sup>23</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 16

<sup>24</sup> § 3 Abs.1 Nr. 4 ErbStG, Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz v. 17.04.1974, neugefasst durch Bek. v. 27.02.1997 I 378, zuletzt geändert durch Art. 13 GG v. 29.12.2003 I 3076 (Anlage 9)

---

fall die vom Versorgungsberechtigten eingezahlten Beiträge als Hinterbliebenenleistung zur Verfügung stehen. Allerdings wird im Leistungsfall keine monatliche Rente bezogen, sondern das versicherte Kapital wird an den Bezugsberechtigten, in Form einer Kapitalauszahlung, ausbezahlt. Begünstigter kann jede Person sein, es muss sich dabei nicht um Hinterbliebene im Sinne des § 32 EStG handeln.<sup>25</sup>

Durch die Möglichkeit, dass eine Risikolebensversicherung als Zusatzversicherung zum Basisrentenvertrag gemacht werden kann, erhöht dies die Attraktivität der Basisrente bei Alleinstehenden, denn wenn sie sterben sollten, ist das angesparte Kapital nicht verloren, wie es bei einem ursprünglichen Vertrag der Fall gewesen wäre.

### 3.6 Vor- und Nachteile der Basisrente

Die Basisrente bietet viele Anreize für die Anleger, ihr Geld in dieses Altersvorsorgeprodukt zu investieren. Der größte Vorteil, den die Basisrente dem Sparer bietet, ist die steuerliche Abzugsfähigkeit der gezahlten Beiträge. Ein zusätzlicher Vorteil ist die lebenslängliche Rentenzahlung, welche auch nach „Aufbrauchen“ des angesparten Kapitals bis zum Tod des Versorgungsberechtigten geleistet wird. Allerdings haben Produkte dieser Art nicht nur Vorzüge für ihre Investoren, sondern auch Nachteile. Nachfolgend werden die Vor- aber auch Nachteile erörtert.

---

<sup>25</sup> Vgl. <http://www.vorsorgedurchblick.de/projekt01/side392.html&sid=b5302787ad838424f5a1c1b199f58b68> (Anlage 10, Stand 07.02.2009)

### 3.6.1 Vorteile der Basisrente

#### 3.6.1.1 Die staatliche Förderung

Die staatliche Förderung äußert sich bei dem Vorsorgeprodukt der Basisrente in Form der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge. Diese macht bei steuerlich Einzelveranlagten maximal 20.000 Euro im Jahr aus und bei Verheirateten verzweifacht sich dieser Betrag auf 40.000 Euro pro Jahr. Jedoch wurde seit Einführung der Basisrente im Jahr 2005 bis zum Jahr 2025 eine Übergangszeit eingerichtet, in der die Beiträge nur zu einem Teil steuerlich abgesetzt werden können. Die Absetzbarkeit der Beiträge begann 2005 mit 60 % der gezahlten Beiträge. Dieser Prozentsatz steigt kontinuierlich um jährlich zwei Prozentpunkte an, was bedeutet, dass im Jahr 2009 bereits 68 % der Beiträge in der Steuererklärung geltend gemacht werden können.<sup>26</sup> (vgl. Abb. 1, S. 26)

Beispiel:	
Beitrag zur Basisrente im Jahr 2009:	15.000,00 €
Steuerlich Abzugsfähig sind 68 %:	10.200,00 €

*Tab.1: Beispiel: Steuerliche Abzugsfähigkeit*

Um diese staatliche Förderung zu erhalten müssen keine speziellen Anträge gestellt werden, da die entrichteten Beiträge in der jährlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden können.<sup>27</sup> Die Höhe der tatsächlichen Steuerentlastung richtet sich nach dem persönlichen Steuersatz. Die Steuerfreistellung wirkt sich deshalb bei höherem Einkommen stärker aus als bei geringem Einkommen.

<sup>26</sup> Vgl. § 10 Abs. 3 S. 4 und S.6 EStG v. 16.10.1934, neugefasst durch Bek. v. 19.10.2002 I 4210; 2003 I 179, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 14.08.2007 I 1912

<sup>27</sup> Vgl. Zukunft klipp + klar (Hrsg.): Die Basisrente – Vorsorgen mit steuerlicher Förderung, Karlsruhe (Versicherungswirtschaft) 2007, S17



Im Zusammenhang mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit steht die gestaffelte nachgelagerte Besteuerung der Rente. Die nachgelagerte Besteuerung wird auch in einer Übergangszeit eingeführt, abweichend von der Übergangszeit in der Ansparphase geht diese bis zum Jahr 2040. Der steuerpflichtige Anteil steigt ab 2005 bis 2025 um jährlich zwei Prozentpunkte an. Danach erhöht sich der Satz kontinuierlich um ein Prozent, bis 2040 die komplette Leibrente zu versteuern ist. (vgl. Abb. 3, S. 39)

Eine steuerpflichtige Person zahlt meist in der Erwerbs- bzw. Ansparphase einen höheren Steuersatz, als in der Rentenbezugsphase. Dadurch erlangt der Steuerpflichtige einen Steuervorteil, der in Abhängigkeit von den zu beziehenden Alterseinkünften größer (bei niedrigem Einkommen) oder geringer (bei hohem Einkommen) sein kann. Auch bei einem hohen Einkommen können sich aufgrund der Übergangsphase bis 2040 weitere steuerliche Begünstigungen entwickeln.

Bedingt durch das Alter in dem der Sparer den Basisrentenvertrag abschlossen hat und ab wann er die Leistung in Anspruch nimmt, ist es möglich, dass die vor- und nachgelagerte Besteuerung zusammen unter 100% liegen. Es verbleibt somit ein Anteil der nicht der Einkommensteuer unterliegt.

**Beispiel:**

Ein Steuerpflichtiger schließt 2007 einen Basisrentenvertrag ab. Die Beitragszahlung erfolgt in den Jahren 2007 bis 2012. Somit sind über den Zeitraum der Beitragszahlung 64% bis 72% der Beiträge steuerlich abzugsfähig. Die Rentenzahlung beginnt im Jahr 2013.

Durch die gestaffelte nachgelagerte Besteuerung müssen 2013 nur 66% der Leistung versteuert werden.

*Tab. 2: Beispiel: Nachgelagerte Besteuerung*

### 3.6.1.2 Lebenslange monatliche Rente

Durch die Basisrente soll zur Absenkung des Risikos der Altersarmut beigetragen werden. Deshalb wird bei allen Verträgen der Basisrente eine lebenslange monatliche Leibrente garantiert. Diese Garantie erhält jeder Versicherte unabhängig vom Alter des Versicherten. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da die Lebenserwartung kontinuierlich steigt und somit durch die Garantie auch die damit in Verbindung stehende Rentenbezugszeit.<sup>28</sup> (Anlage 11) Wären befristete Rentenzahlungen möglich, könnte eine vom Gesetzgeber nicht gewünschte Lücke bei der Altersversorgung entstehen.

### 3.6.1.3 Flexibilität bei der Vertragsgestaltung

Die Basisrente ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, welche vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben wurden. Außerhalb dieser Vorgaben ist die Vertragsgestaltung der Basisrente relativ flexibel. Beispiele für die Flexibilität werden in den folgenden Punkten dargestellt.<sup>29</sup>

### 3.6.1.4 Die Finanzierung

Ein weiterer Vorteil, neben der steuerlichen Abzugsfähigkeit, ist die Finanzierung der Basisrente. Jeder Versicherte kann selbst entscheiden, ob er der Beitragszahlung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nachkommen will. Des Weiteren kann ein Versicherter freiwillige Zuzahlungen leisten, was gerade für Selbstständige mit unregelmäßigem Einkommen ein großer Vorteil ist.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 19

<sup>29</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 20

<sup>30</sup> Vgl. Zukunft klipp + klar (Hrsg.): Die Basisrente – Vorsorgen mit steuerlicher Förderung, Karlsruhe (Versicherungswirtschaft) 2007, S. 7

Bei Zahlungsschwierigkeiten kann ein Basisrentenvertrag nicht gekündigt werden, sondern lediglich beitragsfrei gestellt werden. Die Möglichkeit der Kündigung des Vertrags würde nicht der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, welche besagt, dass eine Auszahlung erst ab dem 60. Lebensjahr möglich ist und auch da nur in Form einer monatlichen Rentenzahlung. Bei einer Beitragsfreistellung des Vertrags würde das eingezahlte Kapital verzinst bis es mit Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung der Leibrente kommt.<sup>31</sup>

Weiterhin besteht die Möglichkeit durch eine Einmalzahlung einen Rentenanspruch zu erwerben. Dadurch kann die Basisrente auch für Personen die rentennahen Jahrgängen angehören oder für Personen die bereits in Rente sind, interessant sein.

#### 3.6.1.5 Die Rentenzahlung

Der früheste Rentenbeginn wurde vom Gesetzgeber auf das 60. Lebensjahr festgelegt. Jedoch ist jeder Versicherte flexibel darin, die Leibrente zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Wie bereits unter Punkt 3.6.1.4 beschrieben, ist es möglich ein Rentenanspruch durch eine einmalige Zahlung zu erwerben. Personen die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, hätten damit einen Anspruch auf eine Sofortrente.

Ein zusätzlicher Vorteil in der Rentenbezugszeit ist, dass die Leistung auch im Ausland bezogen werden kann und nicht wie z. B. bei der Riester-Rente die Förderung dann zurückgezahlt werden muss. Allerdings ist die Leistung in Deutschland weiterhin einkommensteuerpflichtig und muss somit in Deutschland versteuert werden.

---

<sup>31</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 21

### 3.6.1.6 Keine Anrechnung bei Arbeitslosengeld II - Bezug

Damit Arbeitslosengeld II bewilligt werden kann, muss die Hilfebedürftigkeit der antragstellenden Person festgestellt werden. Hilfebedürftig ist u. a. derjenige, der seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften bestreiten kann.<sup>32</sup> Dazu zählen das laufende Einkommen sowie vorhandenes Vermögen (Geld- und Sachvermögen). Damit die Hilfebedürftigkeit bestimmt werden kann wurde vom Gesetzgeber eine Grenze des Privatvermögens bestimmt. Wer diese unterschreitet hat die Vorgabe der Hilfebedürftigkeit erfüllt.

Das in einen Basisrentenvertrag eingezahlte Vorsorgekapital, egal in welcher Höhe, zählt nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II nicht zu dem auf das Arbeitslosengeld II anrechenbare Vermögen.<sup>33</sup> Gründe dafür sind, dass das Kapital nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden kann (eine Kündigung des Vertrags ist nicht möglich nur eine Beitragsfreistellung) und da dieses Vorsorgeprodukt speziell für die Alterssicherung eingeführt und deshalb auch staatlich gefördert wird.

### 3.6.1.7 Der Pfändungsschutz

Damit eine Altersvorsorge vor Pfändung geschützt wird, muss sie bestimmten Kriterien entsprechen. Um die Anerkennung als pfändungsgeschütztes Vorsorgekapital zu erlangen, muss die Leistung in zeitlich regelmäßigen Abständen bezogen werden und der Leistungsbezug darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres möglich sein. Eine Verfügung muss ausgeschlossen sein. Die einzige Ausnahme

---

<sup>32</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 SGB II (Anlage 12)

<sup>33</sup> Vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II v. 24.12.2003, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 9 G v. 19.08.2007 I 1970 (Anlage 13)

hierfür ist, wenn es zum Leistungsfall für eine miteingeschlossene Hinterbliebenenversorgung oder BU-/EU-Versorgung kommt. Ein weiteres Kriterium um ein Vorsorgeprodukt als pfändungsgeschützt anzuerkennen ist, dass der Versicherte keinerlei Kapitalleistungen erhält.<sup>34</sup>

Die Basisrente entspricht diesen vorgegebenen Eigenschaften, denn diese decken sich mit den Anforderungen, welche der Gesetzgeber an die Basisrente gestellt hat.

Abweichend von den Regelungen bei Arbeitslosengeld II-Bezug ist das angesparte Kapital in einem Basisrentenvertrag jedoch nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen vor Pfändung geschützt. Die Höhe des vor Pfändung geschützten Kapitals ist abhängig vom Lebensalter des Versicherten. (Anlage 14)

Wird der in der Tabelle festgelegte Betrag überschritten, können von dem überschreitenden Teil weitere 30% nicht gepfändet werden.<sup>35</sup>

**Beispiel 1:**

Ein 45 Jähriger hat eine Basisrente mit 100.000 € Guthaben. Davon sind laut Tabellenwert 91.000 € pfändungssicher. Somit entsteht ein überschreitender Betrag von 9.000 €. Davon sind gemäß § 851c Abs. 2 ZPO 30%, also 2.700 €, pfändungssicher. Die übrigen 6.300 € können gepfändet werden.

*Tab. 3: Beispiel 1: Pfändungsgeschützter Betrag*

Würde der Tabellenwert um das Dreifache überschritten, können die Gläubiger auf den gesamten überschreitenden Betrag Zugriff nehmen.

<sup>34</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 23

<sup>35</sup> Vgl. § 851c Abs. 2 ZPO (Anlage 15)

**Beispiel 2:**

Ein 45 Jähriger hat eine Basisrente mit 400.000 € Guthaben. Pfändungssicher wären laut Tabelle 91.000 €. Das Guthaben übersteigt den Tabellenwert um das Dreifache. Also kann das gesamte übersteigende Kapital, also 309.000 €, gepfändet werden.

*Tab. 4: Beispiel 2: Pfändungsgeschützter Betrag*

Der Pfändungsschutz besteht sowohl in der Ansparphase also auch in der Zeit des Rentenbezugs.<sup>36</sup>

### 3.6.1.8 Die Einschlussmöglichkeit von Zusatzversicherungen

Es besteht die Möglichkeit ein Basisrentenvertrag mit einer Hinterbliebenenversorgung oder einer Versorgung im Falle einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu kombinieren.

Der Einschluss einer Hinterbliebenenversorgung verhindert, dass wenn der Versicherte vor dem 60. Lebensjahr verstirbt das angesparte Kapital verfällt. Die Beiträge zu den Zusatzversicherungen können genau wie die Beiträge zur Basisrente als Altersvorsorgeaufwendungen von der Steuer abgesetzt werden (vgl. Kapitel 3.5).

Allerdings ist zu beachten, dass im Leistungsfall die bezogene Rente aus der Zusatzversicherung der vollen Besteuerung unterliegt. Egal ob es sich dabei um einer Rente aus der Hinterbliebenenversorgung oder der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversorgung handelt.

---

<sup>36</sup> Vgl. Plachta, Norbert: Rürup-Rente – Noch attraktiver, in KURS Sonderheft Vorsorge, Nr. 07/2007, S. 19-20

### 3.6.2 Nachteile der Basisrente

Altersvorsorgeprodukte, die das Risiko der Altersarmut absichern, sollten von dem Versicherungsnehmer sorgfältig ausgewählt werden. Die persönliche Situation eines jeden Anlegers ist meist ausschlaggebend, ob ein Produkt für denjenigen vorteilhaft oder doch eher mit Nachteilen behaftet ist. Nachfolgend werden einige eher nachteilige Argumente erörtert.

#### 3.6.2.1 Die gesetzliche Vorgaben

Bei Einführung der Basisrente wurden bestimmte Voraussetzungen zugrunde gelegt, damit dieses Produkt als Altersvorsorgeprodukt die staatliche Förderung erhält. Einige dieser Voraussetzungen haben für den Versicherungsnehmer negative Auswirkungen, gerade die fünf Nichtbedingungen.<sup>37</sup> Dies bedeutet eine Basisrente darf weder vererblich noch übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein.

Gerade die Nichtvererblichkeit der Basisrente ist ein großer Kritikpunkt, an dem die Versicherungsnehmer Anstoß nehmen. Dies besagt, dass, wenn der Anleger verstirbt und keine Hinterbliebenenzusatzversicherung eingeschlossen ist, das gesamte angesparte Kapital der Versichertengemeinschaft zu Gute kommt. Somit wird trotz geleisteter Beiträge keine Leistung aus diesem Vertrag fällig. Des Weiteren ist ein Einschluss einer Hinterbliebenenschutzversicherung ebenfalls nachteilig für die Abdeckung des Altersrisikos. Denn für diese Zusatzversicherung wird ein Teil der Beiträge verwendet, die deshalb nicht zur Abdeckung des Risikos der Altersarmut zur Verfügung stehen. Dies bedeutet durch den Einschluss einer Zusatzversicherung mindert sich die Leibrente im Alter.

---

<sup>37</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG v. 16.10.1934, neugefasst durch Bek. v. 19.10.2002 I 4210; 2003 I 179, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 14.08.2007 I 1912

Ebenso wie die Basisrente nicht vererblich ist, ist sie auch nicht übertragbar. Das heißt, dass die Leistungszahlung ausschließlich an den Versicherten erfolgt.

Die Beleihung eines Vertrags und die Veräußerung eines Vertrags sind ebenfalls nicht möglich. Der Basisrentenvertrag kann nicht gekündigt werden, es kann nur eine Beitragsfreistellung erfolgen. Das Kapital, das bereits in den Vertrag eingezahlt wurde, ist in ihm gebunden bis der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat und es zur Zahlung einer monatlichen Rente kommt.

Die fehlende Möglichkeit einer einmaligen Teilkapitalauszahlung, wie sie z. B. bei Riester-Renten angeboten wird, ist der nächste Kritikpunkt. Bei Riester-Renten ist bei Rentenbeginn eine einmalige Kapitalauszahlung von 30% des eingezahlten Guthabens möglich. Bei Basisrenten ist dies nicht der Fall.

Die Vorgaben, welche der Basisrente mit den fünf Nichtbedingung gemacht wurden, können sich individuell für den Versicherungsnehmer negativ auswirken. Jedoch stellen diese sicher, dass die Versorgungslücke im Alter geschlossen wird.

#### 3.6.2.2 Die nachgelagerte Besteuerung

Durch die staatliche Förderung in Form der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge in der Ansparphase ergibt sich auch gleich ein weiterer Nachteil. Die Basisrente unterliegt in der Rentenbezugsphase der Steuerpflicht. Somit wird die Leistung nachgelagert besteuert. Allerdings ist der persönliche Steuersatz in der Bezugsphase meist geringer als der, in der



Erwerbsphase. Somit ergibt sich ein Stundungseffekt durch den temporären Aufschub der Steuerlast.

Die Höhe des Steuersatzes in der Rentenbezugsphase ist abhängig vom Renteneintrittsjahr, denn, wie unter Punkt 4.4 noch beschrieben wird, befindet sich die nachgelagerte Besteuerung noch in einer Übergangsphase. Die Leistungen unterliegen erst mit Rentenbeginn ab 2040 der vollen Besteuerung.

## **4 Die steuerliche Behandlung der Basisrente**

### 4.1 Die Förderung

Die Basisrente erhält keine direkte Förderung, in Form von Kapital, welches dem Basisrentenvertrag gutgeschrieben wird. Sie erhält die staatliche Förderung durch eine steuerliche Begünstigung. Seit dem 01.01.2005 besteht die Möglichkeit Beiträge zu einer eigenen kapitalgedeckten Rentenversicherung, welche die Vorgaben des Alterseinkünftegesetzes erfüllt, als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG in der Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

### 4.2 Allgemeines zur Neuregelung des Sonderausgabenabzugs

Nach dem Einkommensteuergesetz wurden Sonderausgaben schon vor Einführung des Alterseinkünftegesetzes am 01.01.2005 in zwei Kategorien unterteilt, in Vorsorgeaufwendungen und Aufwendungen für zusätzliche Altersvorsorge nach § 10a EStG (z.B. Beiträge zur Riester-Rente). Durch das Alterseinkünftegesetz wurde eine weitere Unterteilung der Vorsorgeaufwendungen in Altvorsorgeaufwendungen für die Basisversorgung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a und b EStG und sonstige Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Bst. a und b EStG eingeführt. Es ist für beide Zweige der Vorsorgeaufwendungen zu beachten, dass der Gesetzgeber für jede einen eigenen abzugsfähigen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG festgesetzt hat.<sup>38</sup> Ebenso ist in der Übergangszeit von 2005 bis 2019 die Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG zusätzlich zu beachten.<sup>39</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. Zimmermann/Reyher/Hottmann/Janetzko – Grundkurs des Steuerrechts, Band 2, Stuttgart 2007, S. 229

<sup>39</sup> Zenthöfer/Schulze zur Wiesche – Einkommensteuer, 9. Aufl., Stuttgart 2007, S. 183

#### 4.2.1 Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Unter die sonstigen Vorsorgeaufwendungen fallen unter anderem die Beiträge, die ein Steuerpflichtiger, an eine Versicherung entrichtet. Diese Arten von Versicherungen sind in § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG ausführlich aufgelistet. Darunter fallen Beiträge zu folgenden Versicherungen:

- |                            |                                   |
|----------------------------|-----------------------------------|
| > Krankenversicherung      | > Erwerbsunfähigkeitsversicherung |
| > Haftpflichtversicherung  | > Berufsunfähigkeitsversicherung  |
| > Unfallversicherung       | > Pflegeversicherung              |
| > Arbeitslosenversicherung | > Lebensversicherungen/Renten-    |
| > Risikolebensversicherung | versicherungen abgeschlossen bis  |
|                            | zum 31.12.2004                    |

Für die Basisrente spielen sonstige Vorsorgeaufwendungen nur eine geringe Rolle. Es besteht die Option, Beiträge zu einer miteingebundenen Zusatzversicherung, welche nicht als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können, als sonstige Vorsorgeaufwendungen abzusetzen.

Der Höchstbetrag bei sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist von der Berufsgruppe abhängig. Bei Berufsgruppen, welche die Beiträge zur Krankenversicherung alleine tragen, wie Selbstständige, Freiberufler und Angehörige von Beihilfeberechtigten (die selbst keinen Anspruch auf Beihilfe haben), beträgt der absetzbare Höchstbetrag 2.400 € jährlich.<sup>40</sup> Die anderen Berufsgruppen, denen die pflichtversicherten Beschäftigten, die Beamte, die familienversicherten Ehegatten und die Rentner angehören, erhalten ausschließlich den gekürzten Höchstbetrag von 1.500 €. <sup>41</sup>

<sup>40</sup> § 10 Abs. 4 EStG (vgl. Anlage 3)

<sup>41</sup> § 10 Abs. 4 EStG (vgl. Anlage 3)

#### 4.2.2 Die Altersvorsorgeaufwendungen für die Basisversorgung

Die Altersvorsorgeaufwendungen für die Basisversorgung gliedern sich, wie oben beschrieben, wieder in zwei Gruppen. Unter die Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a EStG fallen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dies können Pflichtbeiträge nach § 1 SGB VI, freiwillige Beiträge oder Beitragsnachzahlungen sein. Ebenso können dies Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen und Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sein, welche Leistungen entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung garantieren. Eine weitere Art der Altersvorsorgeaufwendungen bilden private kapitalgedeckte Rentenversicherungsverträge (Basisrentenverträge) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b EStG, welche nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden.<sup>42</sup> Natürlich zählen auch Beiträge zu einer Basisrentenzusatzversicherung, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit erfüllen, zu den Altersvorsorgeaufwendungen.

Damit Beiträge zu einem Basisrentenvertrag begünstigt werden, fordert das Gesetz nicht zwingend eine laufende Beitragszahlung. Es werden vom Gesetzgeber auch Basisrentenverträge gefördert, welche auf einer Einmalzahlung beruhen.<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> Vgl. Zimmermann/Reyher/Hottmann/Janetzko – Grundkurs des Steuerrechts, Band 2, Stuttgart 2007, S. 229

<sup>43</sup> Vgl. Zenthöfer/Schulze zur Wiesche – Einkommensteuer, 9. Aufl., Stuttgart 2007, S. 183

### 4.3 Die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen während der Ansparphase

#### 4.3.1 Allgemein

Ab dem Jahr 2005 wurde die steuerliche Behandlung der Altersvorsorgeaufwendungen grundlegend geändert und dadurch eine höhere Abzugsfähigkeit der Aufwendungen ermöglicht. Der Höchstbetrag liegt bei 20.000,00 € bzw. bei zusammen veranlagten Ehegatten bei 40.000,00 €. Der abzugsfähige Anteil der Aufwendungen, jedoch maximal aus dem Höchstbetrag, lag im Jahr 2005 bei 60% und erhöht sich in der Übergangsphase bis zum Jahr 2025 um jährlich 2%.<sup>44</sup>

<b>Veranlagungszeitraum</b>	<b>Satz der abzugsfähigen Aufwendungen</b>	<b>Maximaler Abzugsbetrag</b>
2005	60 %	12.000 €
2006	62 %	12.400 €
2007	64 %	12.800 €
2008	66 %	13.200 €
2009	68 %	13.600 €
2010	70 %	14.000 €
2011	72 %	14.400 €
2012	74 %	14.800 €
2013	76 %	15.200 €
2014	78 %	15.600 €
2015	80 %	16.000 €
2016	82 %	16.400 €
2017	84 %	16.800 €
2018	86 %	17.200 €
2019	88 %	17.600 €
2020	90 %	18.000 €
2021	92 %	18.400 €
2022	94 %	18.800 €
2023	96 %	19.200 €
2024	98 %	19.600 €
2025	100 %	20.000 €

Abb. 1: Anteil der abzugsfähigen Aufwendungen in der Übergangsphase  
Quelle: entnom. aus Preißer/Sieben: Alterseinkünftegesetz S. 33

<sup>44</sup> Vgl. Preißer, Michael/ Sieben, Stefan: Alterseinkünftegesetz, Haufe Verlag 2006, 3. Auflage, S. 33

Dieser Höchstbetrag kann von Selbstständigen komplett in Anspruch genommen werden. Bei anderen Personenkreisen wird dieser Höchstbetrag jedoch zusätzlich um Beiträge zu anderen Versorgungseinrichtungen der Basisversorgung bzw. fiktive Beiträge zur Altersversorgung, bei Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorgeleistungen (bAV), gekürzt.<sup>45</sup> Bei diesen Personenkreisen handelt es sich um folgende Personen:

- rentenversicherungspflichtig Beschäftigte
- Versicherte in Versorgungswerken
- Beamte, Richter, Zeitsoldaten (§ 10c Abs.3 Satz 3 Nr. 1 EStG )
- beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit Ansprüchen aus der bAV (§ 10c Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 EStG)
- Bundestags- Landtags- und Europaabgeordnete<sup>46</sup>

#### 4.3.2 Vergleich der einzelnen Personengruppen anhand von Beispielen

Die in den Beispielen dargestellte Höhe des Abzugsbetrags bzw. der abzugsfähigen Aufwendungen mit jeweils 68% im Jahr 2009 erhöht sich stufenweise jährlich um 2% und erreicht somit im Jahr 2025 ein Prozentsatz von 100%.

##### 4.3.2.1 Beispiel: Die Selbstständigen

Ein selbstständiger Gewerbebetreibender zahlt in einen Basisrentenvertrag 18.000,00 €. Der abzugsfähige Anteil beträgt 68% = 12.240,00 €.
---

*Tab. 5: Beispiel: Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Selbstständigen*

<sup>45</sup> Vgl. Preißer, Michael/ Sieben, Stefan: Alterseinkünftegesetz, Haufe Verlag 2006, 3. Auflage, S. 34

<sup>46</sup> Vgl. Zimmermann/Reyher/Hottmann/Janetzko – Grundkurs des Steuerrechts, Band 2, Stuttgart 2007, S. 235

Die maximale Förderung erhält er bei der Einzahlung des Höchstbetrages von 20.000,00 €. Darüber hinaus gehende Beiträge wirken sich steuerlich nicht mehr aus.

Für Selbstständige nach § 2 S.1 Nr. 8 SGB VI, für welche die ersten 18 Jahre eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, wie beispielsweise Handwerker<sup>47</sup>, gilt das nachfolgende Beispiel. Diese Personen werden steuerlich wie pflichtversicherte Beschäftigte behandelt.

#### 4.3.2.2 Beispiel: Die rentenversicherungspflichtig Beschäftigten

Ein lediger Arbeitnehmer hat ein Jahresbruttoentgelt von € 50.000,00. Daraus werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt. Zusätzlich bezahlt der Arbeitnehmer € 7.000,00 in einen Basisrentenvertrag ein.

Bruttoarbeitslohn	50.000,00 €
Altersvorsorgeaufwendungen:	
Arbeitnehmerbeitrag gRV 9,95%	4.975,00 €
Arbeitgeberbeitrag gRV 9,95%	4.975,00 €
Beitrag Basisrente	<u>7.000,00 €</u>
Gesamt	<u><u>16.950,00 €</u></u>
Höchstbetrag:	
Deckelung auf 68% von 16.950,00 €	11.526,00 €
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	<u>- 4.975,00 €</u>
berücksichtigungsfähiger Aufwand	<u><u>6.551,00 €</u></u>

Tab. 6: Beispiel: Steuerliche Abzugsfähigkeit bei pflichtvers. Beschäftigten

<sup>47</sup> Vgl. § 2 S. 1 Nr. 8 SGB VI (vgl. Anlage 16)

Bei einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten ist hauptsächlich zu beachten, dass die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen werden (vgl. Anlage 17). Da die Beiträge wie oben beschrieben ebenfalls als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können, müssen diese auch auf den Höchstbetrag angerechnet werden.<sup>48</sup> Durch diese Anrechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können nur noch begrenzt Beiträge zu einem Basisrentenvertrag geltend gemacht werden. Eine entsprechend hohe Förderung wie bei Selbstständigen ist deshalb nicht möglich.

Außerdem muss beachtet werden, dass der Arbeitgeberanteil der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bereits steuerfrei gestellt wurde, gemäß § 3 Nr. 63 EStG (vgl. Anlage 18). Das bedeutet für die Berechnung des berücksichtigungsfähigen Aufwands, dass von dem auf 68 % begrenzten Gesamtaufwand der Arbeitgeberanteil wieder abgezogen werden muss.

#### 4.3.2.3 Beispiel: Die Versicherten in Versorgungswerken

Ein selbständiger Steuerberater zahlt im Jahr 2009 15.000,00 € an das Versorgungswerk der Steuerberater. Außerdem zahlt er 7.000,00 € in einen Basisrentenvertrag.

Berufständische Versorgungseinrichtung	15.000,00 €
Beitrag Basisrente	<u>7.000,00 €</u>
Gesamt	<u>22.000,00 €</u>
Höchstbetrag:	
68% aus max. 20.000,00 €	
= berücksichtigungsfähiger Aufwand	<u>13.600,00 €</u>

*Tab. 7: Beispiel: Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Ver. Im Versorgungswerk*

<sup>48</sup> Vgl. Preißer, Michael/ Sieben, Stefan: Alterseinkünftegesetz, Haufe Verlag 2006, 3. Auflage, S. 34



Die Beitragstragung eines Versicherten in einem berufständischen Versorgungswerk erfolgt vom Versicherten alleine.

Da die Beiträge an die berufständische Versorgungseinrichtung zusammen mit den Beiträgen zur Basisrente den Höchstbetrag von 20.000,00 € übersteigen, wirken sich die Beiträge zur Basisrente nur in Höhe von 68% von 5.000,00 € aus.

#### 4.3.2.4 Beispiel: Beamte, Gesellschafter-Geschäftsführer, Abgeordnete

Ein Beamter hat ein Jahresbruttoentgelt von 50.000,00 €. Der Beamte bezahlt in einen Basisrentenvertrag 7.000,00 €. Für seinen Pensionsanspruch muss er keine eigenen Beiträge entrichten. Deshalb wird bei der Höchstbetragsberechnung ein fiktiver Beitrag in Höhe des Rentenversicherungsbeitragssatzes von 19,9% unterstellt.

Jahresbruttoentgelt	50.000,00 €
fiktiver Beitrag 19,9%	9.950,00 €
Höchstbetrag:	
maximaler Abzugsbetrag	20.000,00 €
Abzüglich Kürzung	<u>-9.950,00 €</u>
Restbetrag	<u>10.050,00 €</u>
Beitrag Basisrente 7.000,00 €	
berücksichtigungsfähiger Aufwand 68%	<u>4.760,00 €</u>

Tab. 8: Beispiel: Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Beamten

Neben den Personengruppen der Selbstständigen, der in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten und den Versicherten in Versorgungseinrichtungen, gibt es auch die Kategorie von Steuerpflichtigen, die ohne eigene Investitionen und ohne einen Anspruch

auf von der Steuer befreite Arbeitgeberbeiträge, einen Anspruch auf Altersvorsorge haben.<sup>49</sup> Dazu zählen unter anderem Beamte, Gesellschafter-Geschäftsführer mit Ansprüchen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und Abgeordnete. Diese erhalten einen Pensionsanspruch, obwohl sie im Erwerbsleben keine Beiträge gezahlt haben. Um hier eine Gleichstellung dieser Personengruppe mit der, der versicherungspflichtig Beschäftigten zu schaffen, wird ein fiktiver Beitrag, in Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, vom Höchstbetrag abgezogen.

Der fiktive Beitrag berechnet sich aus dem Jahresbruttoentgelt. Als Obergrenze gilt jedoch die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung.

Der Beitrag zur Basisrente wird noch auf die abzugsfähigen 68 % begrenzt. In dem oben genannten Beispiel beträgt dieser 7.000 €, von dem sich 4.760 € auswirken, höchstens abzugsfähig wäre ein Beitrag in Höhe von 68 % des Restbetrags von 10.050 €.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer mit Ansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung und Abgeordnete ist der abzugsfähige Aufwand entsprechend zu berechnen.

Durch den Abzug des fiktiven Beitrags sind auch bei dieser Personengruppe die Abzugsmöglichkeiten geringer als bei Selbstständigen.

---

<sup>49</sup> Vgl. Prof. Preißer, Michael/Sieben, Stefan: Alterseinkünftegesetz, 3. Auflage, S.32

4.3.3 Fazit:

Die Basisrentenversicherung eignet sich insbesondere für Selbstständige, da hier die höchsten Abzugsmöglichkeiten bestehen. Die Abzugsmöglichkeit für die anderen Berufsgruppen wird sich zukünftig verringern, da die Beitragsbemessungsgrenzen regelmäßig an die Einkommensverhältnisse angepasst werden. Auch eventuelle Beitragserhöhungen würden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen und somit den abzugsfähigen Betrag zur Basisrente kürzen.

4.3.4 Der Sonderausgabenabzug bei Ehegatten

Ein Ehepaar wird 2009 zusammenveranlagt. Der Ehemann ist ein versicherungspflichtiger Beschäftigter mit einem Jahresbruttoentgelt von 50.000 €. Die Ehefrau ist freiberuflich tätig und zahlt jährlich 9.750 € an eine berufsständische Versorgungseinrichtung. Zusätzlich hat sie einen Basisrentenvertrag in den sie jährlich 5.000 € einzahlt.

Jahresbruttoentgelt	50.000,00 €
Altersvorsorgeaufwendungen Ehemann:	
Arbeitnehmerbeitrag gRV 9,95%	4.975,00 €
Arbeitgeberbeitrag gRV 9,95%	4.975,00 €
Altersvorsorgeaufwendungen Ehefrau:	
Berufsständische Versorgungseinrichtung	9.750,00 €
Beitrag Basisrente	<u>5.000,00 €</u>
Gesamt	<u>24.700,00 €</u>
Höchstbetrag:	
Deckelung auf 68 % von 24.700 €	16.796,00 €
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	<u>- 4.975,00 €</u>
berücksichtigungsfähiger Aufwand	<u>11.821,00 €</u>

Tab. 9: Beispiel: Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Ehegatten

Wenn Ehegatten steuerlich zusammenveranlagt sind, werden die Sonderausgaben einheitlich ermittelt und es wird eine gemeinsame Höchstbetragsberechnung vorgenommen.<sup>50</sup> Der Höchstbetrag beträgt bei Ehegatten 40.000 €. Dieser wird jedoch im Jahr 2009 ebenfalls auf 68 % begrenzt und steigt jährlich bis zum Jahr 2025 um 2 Prozentpunkte an. Im Ergebnis ist es dasselbe, wie wenn beide Ehegatten einzeln veranlagt wären.

#### 4.3.5 Die Günstigerprüfung

Durch den Systemwechsel bei der Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen hat der Gesetzgeber für einen Übergangszeitraum ab 2005 bis zum Jahr 2019 eine Günstigerprüfung zwischen dem alten und neuen Recht vorgesehen. Diese Günstigerprüfung wird vom Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch berücksichtigt.

Nach dem bis zum Jahr 2004 geltenden Recht wurden alle Vorsorgeaufwendungen zusammengefasst und davon zuerst nach § 10 Abs. 3 EStG 2004 ein Vorwegabzug in Höhe von 3.068,00 € berücksichtigt und anschließend der Grundhöchstbetrag in Höhe von 1.334,00 € in Abzug gebracht.<sup>51</sup> Die verbleibenden Vorsorgeaufwendungen konnten nur noch in Höhe von 50% der Aufwendungen und maximal in Höhe des hälftigen Grundhöchstbetrags von 667,00 € geltend gemacht werden. Der Vorwegabzug ist jedoch für rentenversicherungspflichtig versicherte Arbeitnehmer und bestimmte andere Berufsgruppen, die ganz oder teilweise eine Anwartschaft auf

---

<sup>50</sup> Zenthöfer/Schulze zur Wiesche: Einkommensteuer, Finanzen und Steuern Band 3, Auflage 9, 2007, S. 198

<sup>51</sup> Vgl. Prof. Preißer, Michael/Sieben, Stefan: Alterseinkünftegesetz, 3. Auflage, S.38

Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung erwerben um 16% des Bruttoentgelts zu kürzen.<sup>52</sup>

Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich die abzugsfähigen Beträge. Der Vorwegabzug beträgt dann 6.136,00 €, der Grundhöchstbetrag 2.668,00 € und der hälftige Grundhöchstbetrag 1.334,00 €.

Im Übergangszeitraum von 2005 bis 2019, in dem die Günstigerprüfung durchgeführt wird, wird der Vorwegabzug gem. § 10 Abs. 4a EStG entsprechend der nachfolgenden Tabelle in mehreren Schritten abgesenkt.

Jahr	Vorwegabzug	Jahr	Vorwegabzug
bis 2010	3.068 €	2016	1.200 €
2011	2.700 €	2017	900 €
2012	2.400 €	2018	600 €
2013	2.100 €	2019	300 €
2014	1.800 €	ab 2020	0 €
2015	1.500 €		

Abb. 2: Vorwegabzug nach §10 Abs. 4a EStG – Quelle: Zimmermann/Reyher/ Hottmann/ Janetzko: Einkommensteuer, 17. Auflage, S. 239

#### 4.3.5.1 Beispiel: Die Selbstständigen

Ein selbstständiger Gewerbebetreibender bezahlt Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 8.000,00 €, darin sind Beiträge zur privaten Krankenversicherung enthalten. Außerdem bezahlt er Beiträge zur Basisrente in Höhe von 2.000,00 €.

Tab. 10: Beispiel: Sonderausgabenabzug bei Selbstständigen

<sup>52</sup> Vgl. Prof. Preißer, Michael/Sieben, Stefan: Alterseinkünftegesetz, 3. Auflage, S.38

4.3.5.1.1 Berechnung nach altem Recht bis 31.12.2004

			abzugsfähige Beträge
Vorsorge- aufwendungen		8.000,00 €	
Vorwegabzug	3.068,00 €		
Kürzung	0,00 €	-3.068,00 €	3.068,00 €
		4.932,00 €	
Grundhöchstbetrag		-1.334,00 €	1.334,00 €
		3.598,00 €	
Davon anzusetzen 50%		1.799,00 €	
Hälftiger Grundhöchstbetrag		-667,00 €	667,00 €
<b>Anzusetzende Vorsorge- aufwendungen</b>			<b>5.069,00 €</b>

Tab. 11: Berechnung Sonderausgabenabzug nach altem Recht

Anzusetzender Betrag aus Berechnung	5.069,00 €
Zusätzlicher Abzug nach § 10 Abs. 4a EStG:	
Beitrag Basisrente 2.000,00 €	
Höchstbetrag 68% von max. 20.000,00 €	
hier 68% von 2.000,00 €	<u>1.360,00 €</u>
<b>Insgesamt abzugsfähig</b>	<b><u>6.429,00 €</u></b>

4.3.5.1.2 Berechnung nach neuem Recht ab 01.01.2005

Beitrag Basisrentenversicherung 2.000,00 €	
Deckelung auf 68% von 2.000,00 €	1.360,00 €
sonstige Vorsorgeaufwendungen 8.000,00 €	
Begrenzt auf max.	<u>2.400,00 €</u>
<b>Insgesamt abzugsfähig</b>	<b><u>3.760,00 €</u></b>

Das Ergebnis nach altem Recht ist für den Selbstständigen günstiger und findet somit Anwendung.

4.3.5.2 Beispiel: Die rentenversicherungspflichtig Beschäftigten

Ein lediger Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen von jährlich 40.000,00 €, gesetzlich krankenversichert und Vorsorgeaufwendungen von 8.000,00 €. In diesem Betrag ist der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung in Höhe von 3.980,00 € enthalten. Zusätzlich bezahlt der Arbeitnehmer Beiträge zur Basisrente in Höhe von 2.000,00 €.

Tab. 12: Beispiel: Sonderausgabenabzug bei pflichtvers. Beschäftigten

4.3.5.2.1 Berechnung nach altem Recht bis 31.12.2004

			abzugsfähige Beträge
Vorsorge- aufwendungen		8.000,00 €	
Vorwegabzug	3.068,00 €		
Kürzung 16% v. 40.000,00 €	-6.400,00 €	0,00 €	0,00 €
Grundhöchstbetrag		8.000,00 € -1.334,00 €	1.334,00 €
Davon anzusetzen 50%		6.666,00 € 3.333,00 €	
Hälftiger Grundhöchstbetrag		-667,00 €	667,00 €
<b>Anzusetzende Vorsorge- Aufwendungen</b>			<b>2.001,00 €</b>

Tab. 13: Berechnung Sonderausgabenabzug nach altem Recht

Anzusetzender Betrag aus Berechnung	2.001,00 €
Zusätzlicher Abzug nach § 10 Abs. 4a EStG:	
Beitrag Basisrente 2.000,00 €	
Höchstbetrag 68% von max. 20.000,00	
hier 68% von 2.000,00 €	<u>1.360,00 €</u>
<b>Insgesamt abzugsfähig</b>	<b><u>3.361,00 €</u></b>

4.3.5.2.2 Berechnung nach neuem Recht ab 01.01.2005

Altersvorsorgeaufwendungen	
Arbeitnehmerbeitrag gRV	3.980,00 €
Arbeitgeberbeitrag gRV	3.980,00 €
Beitrag Basisrente	<u>2.000,00 €</u>
Gesamt	<u>9.960,00 €</u>

Höchstbetrag:

Deckelung auf 68% von 9.960,00 €	6.772,80 €
Abzüglicher steuerfreier Arbeitgeberanteil	<u>- 3.980,00 €</u>
Berücksichtigungsfähiger Aufwand	2.792,80 €
sonstige Vorsorgeaufwendungen 4.020,00 €	
Begrenzt auf max.	<u>1.500,00 €</u>
<b>Insgesamt abzugsfähig</b>	<b><u>4.292,80 €</u></b>

Das Ergebnis nach neuem Recht ist für den Arbeitnehmer günstiger und findet somit Anwendung.

In Fällen in denen die alte Rechtslage günstiger war, bestand die Gefahr, dass sich die Beiträge zur Basisrente gar nicht oder nur teilweise ausgewirkt haben. Dies wurde jedoch rückwirkend zum 01.01.2006 so geändert, dass die Beiträge zur Basisrente zusätzlich zu den oben aufgeführten Beträgen abzugsfähig sind und somit durch die Günstigerprüfung kein steuerlicher Nachteil mehr besteht.



#### 4.4 Die steuerliche Betrachtung in der Leistungsphase

##### 4.4.1 Die nachgelagerte Besteuerung

Rentenleistungen, die der Basisversorgung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG angehören, werden seit dem 01.01.2005 wie auch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nachgelagert besteuert. Die Einführung der nachgelagerten Besteuerung erfolgt schrittweise in einer Übergangsphase bis 2040.<sup>53</sup> Der Besteuerungsanteil steigt bis zum Jahr 2020 jährlich um 2% an und bis zum Jahr 2040 um 1%, beginnend im Jahr 2005 mit 50%. Dadurch wird die volle Besteuerung mit 100% erst im Jahr 2040 erreicht. Das Jahr des Rentenbeginns ist entscheidend für die Höhe des Besteuerungssatzes. Bei allen Renten mit Rentenbeginn 2005 und früher wird der Prozentsatz von 50% zu Grunde gelegt.

<b>Jahr</b>	<b>Besteuerungsanteil</b>	<b>Jahr</b>	<b>Besteuerungsanteil</b>
Bis 2005	50 %	2023	83 %
2006	52 %	2024	84 %
2007	54 %	2025	85 %
2008	56 %	2026	86 %
2009	58 %	2027	87 %
2010	60 %	2028	88 %
2011	62 %	2029	89 %
2012	64 %	2030	90 %
2013	66 %	2031	91 %
2014	68 %	2032	92 %
2015	70 %	2033	93 %
2016	72 %	2034	94 %
2017	74 %	2035	95 %
2018	76 %	2036	96 %
2019	78 %	2037	97 %
2020	80 %	2038	98 %
2021	81 %	2039	99 %
2022	82 %	2040	100 %

Abb. 3: Besteuerungsanteil der nachgelagerten Besteuerung

Quelle: Preißer/ Sieben: Alterseinkünftegesetz, S. 40-41

<sup>53</sup> Vgl. Wagner, Gert: Die neue Renten- und Pensionsbesteuerung, 4. Auflage., Berlin (Walhalla) 2006, S. 17

Von den Renteneinkünften wird der steuerpflichtige Anteil abgezogen und der verbleibende Betrag bleibt steuerfrei. Der so ermittelte Steuerfreibetrag für das zweite Jahr des Rentenbezugs wird als Steuerfreibetrag festgeschrieben und ändert sich auch in den Folgejahren nicht mehr. Das heißt alle regelmäßigen Rentenerhöhungen werden komplett besteuert.<sup>54</sup>

Beispiel:

Ein Versicherter erhält ab September 2017 eine monatliche Leibrente von 1.500,00 Euro. Jährlich erfolgt eine Rentenerhöhung von 2%.

Jahr 2017	4 x 1.500,00 €	6.000,00 €
Jahr 2018	12 x 1.530,00 €	18.360,00 €
Jahr 2019	12 x 1.560,60 €	18.727,20 €

Maßgebend für die Berechnung des steuerfreien Betrags ist das Jahr 2018. Jedoch für den steuerpflichtigen Prozentsatz ist das Jahr 2017 maßgebend.

Jahresrente 2018	18.360,00 €
Besteuerungsanteil 74%	<u>- 13.586,40 €</u>
<b>steuerfreier Betrag</b>	<b><u>4.773,60 €</u></b>

Es ergeben sich folgende steuerpflichtige Beträge:

2017: 74% von 6.000,00 €	4.440,00 €
2018: 74% von 18.360,00 €	13.586,40 €
2019: 18.727,20 € - 4.773,60 €	13.953,60 €

In den folgenden Jahren wird immer der Betrag von 4.773,60 € als steuerfreier Betrag abgezogen unabhängig von regelmäßigen Rentenerhöhungen.

Tab. 14: Beispiel: Nachgelagerte Besteuerung

<sup>54</sup> Vgl. § 22 Nr. 1 a) aa) S. 4,5 EStG (vgl. Anlage 19)

---

Bei sonstigen Rentenänderungen wird der steuerfreie Betrag neu berechnet. Dies wäre z. B. bei Leistungen aus einer zusätzlich mit eingeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherung und einem sich eventuell ändernden Gesundheitszustand möglich.

#### 4.4.2 Die Besteuerung von Folgerenten

Folgerenten sind Renten, die aufgrund von geänderten Verhältnissen gegenüber dem erstmaligen Rentenbezug geleistet werden.<sup>55</sup> Dies ist möglich wenn eine Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des Erreichens der Altersgrenze in eine Altersrente umgewandelt wird oder bei Tod eines Altersrentners der überlebende Ehegatte eine Hinterbliebenenrente erhält. Bei Folgerenten wird für die Berechnung des steuerpflichtigen Anteils der Rente die Laufzeit der bisherigen Rente in Abzug gebracht und dieser Prozentsatz zu Grunde gelegt. Es wird jedoch mindestens der Prozentsatz des Jahres 2005 also mindestens 50% angesetzt.<sup>56</sup>

#### 4.4.3 Die Doppelbesteuerung

Eine Doppelbesteuerung liegt vor, wenn die in der Leistungsphase bezahlten Beträge ganz oder teilweise aus versteuertem Einkommen bezahlt werden und die Renteneinkünfte auch der Besteuerung unterliegen. Dies ist bei der Basisrente in folgenden Fällen möglich.

---

<sup>55</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 43

<sup>56</sup> Vgl. Benzel, Wolfgang: Der aktuelle Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte, Berlin (Walhalla) 2007, S. 103

#### 4.4.3.1 Die Doppelbesteuerung durch Beitragszahlung über dem Maximalbetrag

Werden Beiträge über dem Maximalbetrag von 20.000,00 € bzw. 40.000,00 € geleistet, kann der übersteigende Betrag nicht steuerlich geltend gemacht werden. Die in der Leistungsphase erhaltene Rente unterliegt aber trotzdem komplett der vollen Besteuerung bzw. der prozentual anteiligen Besteuerung in der Übergangsphase.

Überzahlung können bzw. werden auftreten, wenn Steigerungen der Beitragsbemessungsgrenze und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung auf eine in der Höhe unveränderte staatliche Förderung treffen. (vgl. Punkt 5.4)

#### 4.4.3.2 Die Doppelbesteuerung durch lange Vertragslaufzeiten

Ebenso kann zur Doppelbesteuerung führen, wenn die in der Ansparphase gezahlten Beiträge aus bereits versteuertem Einkommen stammen und die in der Leistungsphase zusätzlich der nachgelagerten Besteuerung unterliegen. Dies ist hauptsächlich bei langen Vertragslaufzeiten der Fall. Die Ursache hierbei liegt in dem Zusammentreffen der gestaffelten Förderung in der Ansparphase und der anteiligen Besteuerung der Renten in der Leistungsphase. Die eingezahlten Beiträge werden in der Ansparphase nur zu einem Teil, im Jahr 2009 zu 68%, von der Steuer freigestellt. Hingegen kann die Besteuerung der Renten höher sein, wenn der Vertrag eine lange Laufzeit hat. Wenn der Rentenbeginn im Jahr 2040 läge, würde die bezogene Rente zu 100% versteuert werden. Somit würde sich eine prozentuale Doppelbesteuerung von 32% ergeben. Dieser Wert bestimmt sich durch

die Verringerung des Besteuerungssatzes um den Förderungsanteil (100% - 68% = 32%).

Falls eine Aufteilung des einfach und doppelt versteuerten Ertrages möglich sein sollte, würde der nicht geförderte Anteil der Rente nur einer Ertragsbesteuerung unterworfen.<sup>57</sup>

---

<sup>57</sup> Vgl. Wagner, Gert: Die neue Renten- und Pensionsbesteuerung, 4. Auflage, Berlin (Walhalla) 2006, S. 29

## **5 Die Basisrente in der Praxis**

In der Praxis gibt es zwei nennenswerte Formen der Basisrente, die klassische Rentenversicherung und die fondsgebundene Rentenversicherung. Beide haben unterschiedliche Grundstrukturen, was Sicherheit, garantierte Rente, Verzinsung, usw. angeht.

Als Gemeinsamkeit haben beide Varianten, dass Kosten für den Vertragsabschluss anfallen. Die Abschlusskosten bestehen aus der Vermittlungsprovision, welche der Versicherer direkt nach Vertragsabschluss an den Vermittler in einer Einmalzahlung ausbezahlt. Die Versicherungsgesellschaften verteilen die Abschlusskosten seit 2008 auf fünf Jahre, was zur Folge hat, dass auch bereits in den ersten Monaten ein adäquates Deckungskapital vorhanden ist. Die ebenfalls anfallenden Verwaltungskosten werden zur Kostendeckung für die Verwaltung der Verträge bis zum Ende des Vertrages verwendet.

### **5.1 Die klassische Rentenversicherung**

Die klassische Form der Basisrente ist eine sicherheitsorientierte festverzinsliche Geldanlage.

Der Versicherungsnehmer bekommt bei der klassischen Variante von der Versicherungsgesellschaft einen garantierten Rechnungszins auf seinen Sparteil. Die Höhe dieses Rechnungszinses wird vom Gesetzgeber festgelegt und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit und kann nicht geändert werden. Zu beachten ist, dass der Rechnungszins nur auf den Sparanteil angerechnet wird, der sich ergibt, wenn von der Prämienzahlung die Kosten für die Risikoübernahme abgezogen werden.<sup>58</sup>

---

<sup>58</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 56

Die Versicherungsgesellschaft, legt den Sparanteil des Versicherungsnehmers in verschiedenen Sach- und Geldwerten, wie Immobilien, Anleihen, festverzinslichen Wertpapieren und Aktien an. Eine Mischung aus Sach- und Geldwerten gewährleistet die Sicherheit der späteren Leistung. Durch Beschränkungen im Versicherungsaufsichtsgesetz darf die „Risikobehaftete“ Aktienanlage maximal 35% betragen. Durch diese Einschränkung in der Geldanlage wird eine große „Sicherheit“ für den Versicherungsnehmer erreicht.

Der Versicherungsnehmer erhält bei der klassischen Form der Basisrente nicht nur eine bei Vertragsabschluss garantierte Rente, sondern er erhält weiterhin über die Jahre hinweg eine Überschussbeteiligung. Überschussbeteiligungen entstehen, wenn die Versicherungsgesellschaft mehr Einnahmen verzeichnen kann, als der garantierte Zins beträgt. Um die Überschüsse auszuzahlen gibt es drei Möglichkeiten:<sup>59</sup>

- Die Bonusrente:  
Bei einer Bonusrente werden die Überschüsse als Einzahlungen, in einen an den Hauptvertrag angepassten, Rentenversicherungsvertrag eingezahlt und zur Erhöhung der fällig werdenden Altersrente verwendet.
- Die festverzinsliche Ansammlung:  
Bei der Form der festverzinslichen Ansammlung werden die Überschüsse auf einem Konto, welches ausschließlich für Überschüsse gebildet wurde, gutgeschrieben. Bei einem Überschusskonto erhöht sich automatisch der Sparanteil, da bei dieser Form der Überschussbeteiligung keine Risikoübernahme seitens des Versicherungsunternehmens gemacht werden muss. Die Überschüsse werden auf diesem Konto verzinst, und somit

---

<sup>59</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 57

---

entsteht eine höhere Rente als bei der Bonusrente, denn dort wird ein Risikoanteil abgezogen, bevor eine Verzinsung stattfindet.

- Anlage in Investmentfonds:

Bei der Anlage der Überschüsse in Investmentfonds besteht die Möglichkeit, dass für den Versicherungsnehmer eine höhere Renditechance besteht, allerdings unterliegen diese Anlagen den Kapitalmarktschwankungen was ebenso ein höheres Verlustrisiko in sich birgt.<sup>60</sup>

Die Höhe der späteren Rentenzahlung hängt also von der Höhe der garantierten Rente, den Überschussbeteiligungen in der Ansparphase, sowie der Höhe der Überschussbeteiligungen in der Leistungsphase ab. Ein weiterer wichtiger Faktor bilden die Kosten, welche das Versicherungsunternehmen, durch den Vertragsabschluss und die Vertragsverwaltung erhebt.

Die Auszahlung erfolgt in Form einer monatlichen Rentenzahlung, welche je nach Vertrag konstant oder dynamisch sein kann. Bei einer teildynamischen Auszahlung steigt der Rentenbetrag, um die Überschussbeteiligung erhöht, kontinuierlich an. Allerdings sind diese Rentensteigerungen nicht garantiert, sondern sind von dem Anlagegeschick der Versicherungsgesellschaft abhängig. Bei der konstanten Auszahlungsvariante ergeben sich im Leistungszeitraum keinerlei Rentenerhöhungen und bei reduzierter Überschussbeteiligung kann sich die Altersrente gar reduzieren.

---

<sup>60</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 57



**Beispiel:**

Als Anlage 20 liegt ein Berechnungsbeispiel für eine klassische Basisrente der R+V-Versicherung bei. Es wurde für einen selbstständigen Mann ein monatlicher Beitrag von 500,00 € vereinbart. Dadurch ergibt sich eine garantierte Rentenleistung in Höhe von 708,03 € bei Rentenbeginn am 01.03.2034. Die Rente erhöht sich noch durch die Überschussbeteiligungen, welche hier als Bonusrente, in einem separaten Rentenversicherungsvertrag, angelegt werden. In dem Berechnungsbeispiel der R+V-Versicherung wird eine beispielhafte Hochrechnung gemacht, in der für einen Teil eine Garantie abgegeben wurde.

*Tab. 15: Beispiel: Klassische Rentenversicherung (vgl. Anlage 20)*

Bei Rentenbeginn wird aus dem Vertragsguthaben und den Überschussanteilen eine Gesamrente errechnet.

## 5.2 Die fondsgebundene Rentenversicherung

Bei einer fondsgebundenen Basisrente werden die Beiträge des Versicherungsnehmers in Investmentfonds angelegt. Ein Investmentfonds besteht aus Fondsanlagen wie Aktien, Anleihen, Immobilien oder Geldmarktpapieren.<sup>61</sup> Bei dieser Art von Geldanlage wird dem Anleger kein garantierter Mindestzins gewährt, jedoch besteht die Chance hohe Gewinne durch renditestarke Anlagen zu erwirtschaften. Allerdings muss beachtet werden, dass je höher die Chance auf einen hohen Erfolg desto höher auch das Risiko ist, welches die Geldanlage in sich birgt. Durch lange Vertragslaufzeiten kann dieses Schwankungsrisiko des Kapitalmarktes minimiert werden.<sup>62</sup>

<sup>61</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 58

<sup>62</sup> Vgl. Pfeifer, Hans: Basisrente – Reparaturversuche an untauglichen Objekten, in: Performance, Nr. 10/2006, S. 37-41

Eine Umschichtung des Fonds ist auch möglich und wird von vielen Gesellschaften auch automatisch angeboten, damit vor Rentenbeginn das Anlagerisiko minimiert werden kann.

Im Gegensatz zur klassischen Variante, besteht bei der fondsgebundenen Basisrente keine Wahlmöglichkeit für die Verwertung der erwirtschafteten Überschüsse. Diese werden automatisch in den bestehenden Fonds eingezahlt.

Die Berechnung der späteren monatlichen Rente erfolgt über einen Renten-Faktor. Dieser besagt, wie viel Rente, für 10.000 € angespartes Vorsorgekapital, ausgezahlt wird. Sobald die Rente ausgezahlt wird, wird der Fondssparplan in eine klassische Lebensversicherung umgewandelt.<sup>63</sup>

Bei fondsgebundenen Basisrentenverträgen gibt es allerdings verschiedene Varianten, wobei jeder Anleger individuell entscheiden kann, wie viel Risiko der Vertrag beinhalten soll.<sup>64</sup> Die R+V-Versicherung z. B. bietet Kapitalanlagen an, welche aus unterschiedlich großen Anteilen von Aktien- und Rentenfonds bestehen. Dabei bedeutet der Anteil an Aktienfonds ein erhöhtes Risiko, der Anteil an Rentenfonds hingegen bietet mehr Sicherheit (vgl. Anlage 21, S.10, 11, 13, 15). Ein Garantiefonds beinhaltet ein solches Mischverhältnis von konservativen und renditeorientierten Geldanlagen.<sup>65</sup> Somit ergibt sich im Ergebnis, je höher die Garantie desto geringer sind die Renditechancen.

Eine häufige Variante der Versicherungsunternehmen den Anlegern eine Garantie zu gewähren ist eine Höchststandsgarantie.<sup>66</sup> Dabei wird zu

---

<sup>63</sup> Vgl. Zukunft klipp + klar (Hrsg): Die Basisrente, Karlsruhe 2007, S. 15

<sup>64</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 58

<sup>65</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 59

<sup>66</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 59

einem bestimmten Zeitpunkt, z.B. monatlich, ein Höchstwert des Guthabens im Vertrag gesichert.

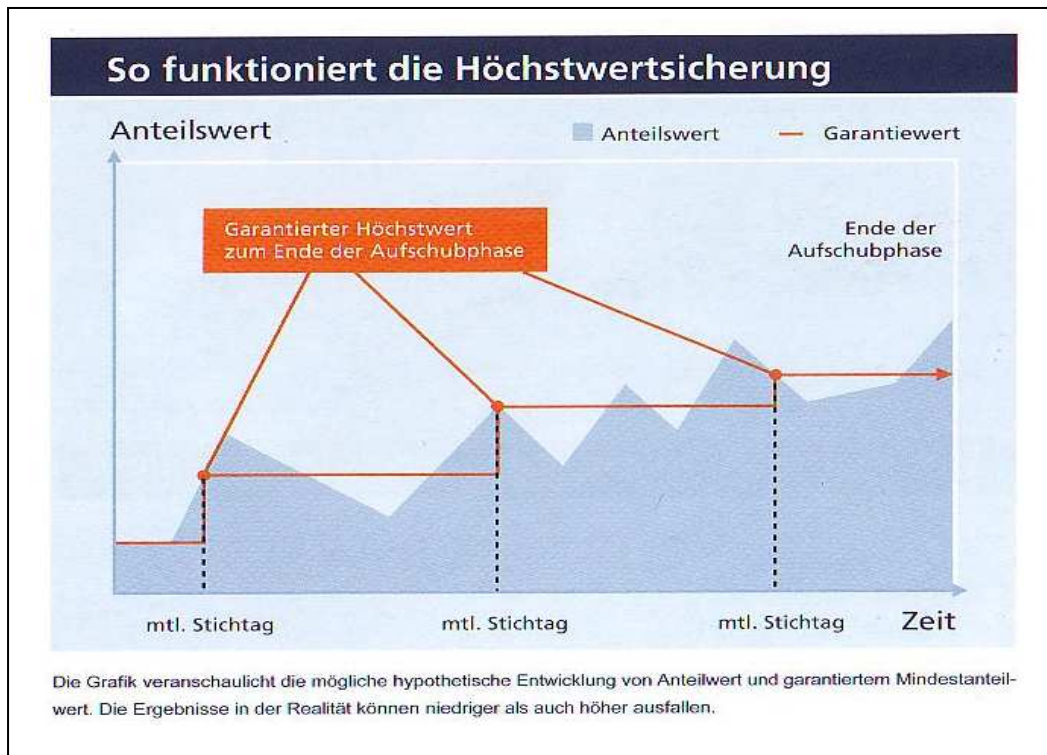


Abb. 4: Höchstwertsicherung bei fondsgebundenen Rentenversicherungen  
Quelle: Beraterleitfaden R+V-Versicherungen (Anlage 20, S.8)

Vorteilhaft ist eine Höchststandsgarantie auch deshalb, weil sie teilweise Kapitalmarktschwankungen abfangen kann.

**Beispiel:**

Als Anlage liegt ein Berechnungsbeispiel einer fondsgebundenen Basisrente der R+V-Versicherung bei. Dem liegt eine monatliche Beitragszahlung von 500,00 € zu Grunde. Dem Angebot ist auch eine Beispielrechnung beigefügt, welche erklärt, wie sich die monatliche Rente errechnet und wie sich das Vertragsguthaben bis zum Rentenbeginn entwickeln kann. Es liegt eine fiktive Hochrechnung des Vertragsguthabens mit einer 0%, 3%, 6%, 9% Verzinsung vor.

Die R+V-Versicherung bestimmt den Wert, welcher für 10.000 € Vertragsguthaben an Rente gezahlt wird, der sogenannte Rentenartfaktor. Dieser beträgt in dieser Hochrechnung 39,82 €.

Somit ergibt sich bei einer 6%-Verzinsung eine Rentenzahlung von 1.198,45 €. Dieser Betrag errechnet sich nach folgender Berechnungsformel:

Rentenartfaktor \* Vertragsguthaben / 10.000 = Rentenbetrag

$$39,82 \text{ €} * 300.917,72 / 10.000 = 1.198,45 \text{ €}$$

Hierzu würde nun noch die Überschussbeteiligung berechnet werden, woraus sich dann eine Gesamtrente von in diesem Beispiel 1.663,31 € ergeben.

*Tab. 16: Beispiel: Fondsgebundene Rentenversicherung (vgl. Anlage 21)*

### 5.3 Unterschiede in der Rentenberechnung bei Männer und Frauen

Bei Frauen besteht statistisch gesehen eine längere Lebenserwartung als bei Männern.

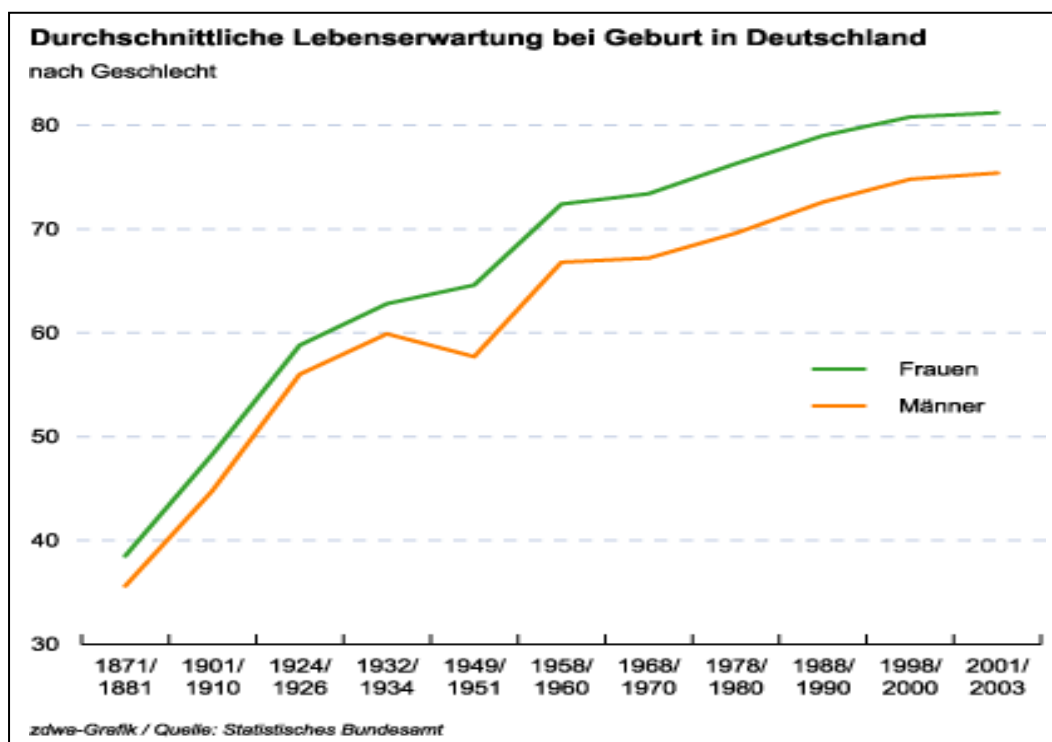


Abb.5: Durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburten in Deutschland  
 Quelle: [http://www.zdwa.de/zdwa/artikel/diagramme/2006015\\_34699424\\_diagW3DnavidW2667.php](http://www.zdwa.de/zdwa/artikel/diagramme/2006015_34699424_diagW3DnavidW2667.php) (Stand vom 27.02.2009)

Aufgrund dieser Tatsache verwenden Versicherungsunternehmen bei Frauen andere Rechnungsgrundlagen zur Berechnung einer Rente als bei Männern. So erhalten Frauen im Rentenalter eine geringere Rente als Männer (vgl. Anlage 20, 22, 23)

	Klassische Basisrente		Fondsgebundene Basisrente mit 6%	
	Garantie	Gesamt	Garantie	Gesamt
<b>Männer</b>	708,03 €	1.466,94 €	1.198,45 €	1,663,31 €
<b>Frauen</b>	642,72 €	1.362,39 €	1.086,79 €	1.546,44 €

Tab. 17: Vergleich klassische und fondsgebundene Rentenversicherung bei Männern und Frauen (Werte entnom. aus Anlage 20, 22, 23)

#### 5.4 Die Probleme der Basisrente in der Praxis

Die Basisrente ist, mit der Einführung im Jahr 2005, im Vergleich zu anderen Vorsorgeprodukten ein relativ junges Altersvorsorgeprodukt. Dies wurde vorwiegend für Selbstständige und sogenannte Besserverdienende eingeführt, damit diese, mit Hilfe einer steuerlichen Förderung ihren Lebensstandard im Alter sichern können.

Allerdings hielt dieses Produkt anfänglich nicht das, was es versprach. Aufgrund der ursprünglichen Günstigerprüfung blieben die Beiträge bei der Förderung unberücksichtigt, was einen sogenannten Verpuffungseffekt zur Folge hatte. Dieser wurde dann mit dem Jahressteuergesetz 2007 rückwirkend zum 01.01.2006 beseitigt, in dem eine neue Form der Günstigerprüfung eingeführt wurde.

In der Praxis hatte die Basisrente noch mit weiteren Problemen zu kämpfen. Eines davon ist die Doppelbesteuerung, welche bereits unter Punkt 4.4.3 ausgeführt wurde.

##### 5.4.1 Minderung der abzugsfähigen Beiträge

Neben den Problemen die bereits genannt wurden, ist eine weitere Folge, dass die Beiträge auf einen jährlichen Höchstbetrag von 20.000 € bei Alleinstehenden und 40.000 € bei Verheirateten begrenzt ist. Da viele, zum Abschluss einer Basisrente berechnete Personen ebenfalls Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einem Versorgungswerk zahlen, können diese nicht den vollen geförderten Höchstbetrag ausnutzen. Denn die genannten Beiträge werden ebenfalls auf den Höchstbetrag von 20.000 € bzw. 40.000 € angerechnet.<sup>67</sup>

---

<sup>67</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 44

---

Allerdings besteht das eigentliche Problem nicht in der Deckelung auf den Höchstbetrag, sondern darin, dass der Höchstbetrag nicht an die Steigerung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und an die Einkommensentwicklung angepasst wird.<sup>68</sup> Dies führt dann neben der Doppelbesteuerung zu einer weiteren Minderung des steuerlich abzugsfähigen Betrags. Die Beitragsbemessungsgrenze bietet auch keine Begrenzung dieser Minderung, denn die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich dem Lohnniveau angepasst.

Seit Jahren steigt das Bruttoarbeitsentgelt und somit auch die Beitragsbemessungsgrenze an. Bei Personen, welche an der Beitragsbemessungsgrenze verdienen und auch nur den begrenzten Höchstbeitrag zur Förderung zur Verfügung haben, wird in naher Zukunft ein Verpuffungseffekt eintreten. Dies liegt aber auch vor allem an der Steigerung der Rentenversicherungsbeiträge.

Dies zeigt auch, dass die Basisrente in naher Zukunft nur noch für die Personen interessant sein wird, welche keinerlei andere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk leisten und somit den vollen förderfähigen Höchstbetrag ausnutzen können.

Damit die Basisrente nicht für einen großen Teil des abschlussberechtigten Personenkreises unattraktiv wird, sollte der förderfähige Höchstbetrag an die zukünftigen Einkommensverhältnisse, sowie an die Steigerung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.

---

<sup>68</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 44

---

## **6 Der Vergleich von Basisrente und gesetzlicher Rentenversicherung**

In diesem Kapitel sollen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der Basisrente und der gesetzlichen Rentenversicherung ausgearbeitet werden.

### **6.1 Die Gemeinsamkeiten**

Da beide Vorsorgearten der ersten Schicht der Altersversorgung, der sogenannten Basisversorgung angehören, können einige Parallelen zwischen der Basisrente und der gesetzlichen Rentenversicherung gezogen werden.

Dies ist unter anderem bei der steuerlichen Behandlung der Fall. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wie auch die Beiträge zu Basisrente werden in der Einkommensteuererklärung als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht.<sup>69</sup> Da sich die staatliche Förderung auf die Altersvorsorgeaufwendungen allgemein erstreckt, werden somit beide Vorsorgearten in gleichem Maße gefördert.

Ebenso wie die staatliche Förderung ist die nachgelagerte Besteuerung beider Vorsorgeprodukte identisch.

Weitere Gemeinsamkeiten bestehen im Zeitpunkt des Rentenbeginns und den sogenannten fünf Nichtbedingungen. Die Leistungen beider Versicherungen können frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden. Des Weiteren können Ansprüche beider Vorsorge-

---

<sup>69</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 28



produkte nicht vererbt, übertragen, beliehen, veräußert oder kapitalisiert werden.<sup>70</sup>

Die Basisrente wie auch die gesetzliche Rentenversicherung werden von Gesetzes wegen von Zugriffen von Außen geschützt. Dies geschieht durch eine gesetzliche Anrechnungsfreiheit bei Arbeitslosengeld II-Bezug und einem gesetzlichen Schutz vor Pfändungen.

Im Ergebnis kann man sagen, dass sich die Basisrente und die gesetzliche Rentenversicherung sehr ähnlich sind. Dies liegt unter anderem daran, dass die Voraussetzungen, welche der Gesetzgeber an die Basisrente stellt, an die gesetzliche Rentenversicherung angelehnt wurden.

## 6.2 Die Unterschiede

Unterschiede bestehen zwischen der Basisrente und der gesetzlichen Rentenversicherung unter anderem in der Form der Finanzierung. Die gesetzliche Rentenversicherung wird hauptsächlich aus Pflichtbeiträgen finanziert und von wenig Versicherten, die freiwillige Beiträge zahlen.<sup>71</sup> Die Basisrente hingegen ist eine freiwillige Form der Altersvorsorge. Sie wird somit aus einer ausschließlich freiwilligen Beitragszahlung finanziert.

Eine weitere Abweichung besteht in den Finanzierungsverfahren. Die Basisrente ist eine rein kapitalgedeckte Versicherung, das heißt, dass das angesparte Kapital verzinst wird.<sup>72</sup> Die gesetzliche Rentenversicherung wird durch das Umlageverfahren finanziert. Dabei werden die einge-

---

<sup>70</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 29

<sup>71</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 29

<sup>72</sup> Vgl. Zukunft klipp + klar (Hrsg.): Die Basisrente – Vorsorgen mit steuerlicher Förderung, Karlsruhe (Versicherungswirtschaft) 2007, S. 7

zahlten Beiträge nicht angespart sondern fließen gleich in die Rentenzahlungen.<sup>73</sup> Die Höhe der gezahlten Beiträge wird bei der gesetzlichen Rentenversicherung in einem Konto geführt, daraus wird später die Rente berechnet.

Die wohl größten Unterschiede bestehen jedoch in der Erlangung eines Rentenanspruchs und den Zusatzversicherungen.

Bei der Basisrente genügt eine einmalige Beitragszahlung zur Erlangung eines Rentenanspruchs. Hingegen bei der gesetzlichen Rentenversicherung muss die sogenannte allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein. Das heißt, es müssen 60 Monate Beitragszeiten vorhanden sein, die als Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge erbracht werden können, um einen Anspruch auf eine Rentenzahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu haben.

Um bei der Basisrente einen Schutz gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit oder einen Schutz für die Hinterbliebenen zu erlangen, müssen Zusatzversicherungen abgeschlossen werden. Für diese Zusatzversicherung ist eine eigene Beitragszahlung notwendig. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung hingegen sind durch die Beitragszahlung automatisch ein Schutz für Hinterbliebene und auch der Schutz gegen Erwerbsminderung miteingeschlossen.

---

<sup>73</sup> Vgl. Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 29

## **7 Resümee**

Die Basisrente unterlag seit ihrer Einführung am 01.01.2005 vielen Veränderungen. Unter anderem wurde mit dem Jahressteuergesetz 2007 die Günstigerprüfung geändert und gleichzeitig der Kreis der Versicherer ausgeweitet. Durch diese Veränderungen gewann die Basisrente bei der Bevölkerung an Attraktivität. Jedoch durch die Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung unterliegt die Basisrente strengen gesetzlich vorgegebenen Restriktionen, denn sie ist nicht beleihbar, kapitalisierbar, veräußerbar, vererbbar oder übertragbar. Dennoch besteht eine gewisse Flexibilität bei der Vertragsgestaltung durch die Einschlussmöglichkeit von Zusatzversicherungen.

Die Basisrente wirkt sich bei bestimmten Personengruppen besonders vorteilhaft aus. Gerade Selbstständige haben durch die Basisrente erstmals die Möglichkeit eine staatlich geförderte Altersvorsorge anzusparen. Diese sind auch die Einzigen, welche die staatliche Förderung in Form der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge voll ausnutzen können. Allerdings können nicht nur Selbstständige einen Basisrentenvertrag abschließen, sondern jede steuerpflichtige Person. In welchem Maße sich die steuerliche Förderung dabei auswirkt und die damit verbundene Rentabilität ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die Zielgruppen der Basisrente sind jedoch die gutverdienenden Arbeitnehmer sowie Selbstständige, bei denen sich die Förderung am Meisten auswirkt.

Festzuhalten bleibt, dass private Altersvorsorge in der Zukunft ein wesentlicher Bestandteil für jeden Steuerpflichtigen sein wird. Dabei ist es egal, ob dies in Form der Basisrente, der Riester-Rente oder der betrieblichen Altersvorsorge geschieht. Jeder muss für sich selbst entscheiden, welches Vorsorgeprodukt für ihn das Richtige ist.

---

## **Literaturverzeichnis**

*Aichberger: Sozialgesetzbuch Textsammlung, München; C.H. Beck-Verlag, 96. Ergänzungslieferung*

*Augustin, Meik: Ein Überblick über die Rürup-Rente (Basisrente) aus steuerlicher Perspektive, 1. Auflage, GRIN-Verlag, 2007.*

*Fachinger, Uwe/Oelschläger, Angelika/Schmähl, Winfried: Beiträge zur Sozial- und Verteilungspolitik BAND 2 – Alterssicherung von Selbstständigen, Münster: LIT VERLAG, 2004.*

*Heuchert, Oliver: Staatlich geförderte Altersvorsorge, ZDF WISO, 2. Auflage, Düsseldorf: Campus Verlag, 2008.*

*o.V.: Zusätzliche Altersvorsorge – Heute verlässlich für morgen. Die Rente., Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn, Januar 2006.*

*o.V.: Die Basisrente – Vorsorgen mit steuerlicher Förderung, Berlin, Hrsg.: Zukunft klipp + klar – Informationszentrum der deutschen Versicherer, 2007.*

*o.V.: Versicherungen – staatlich und privat. Sozial- und Individualversicherung in Deutschland, 6. Auflage, Berlin, Hrsg.: Zukunft klipp + klar – Informationszentrum der deutschen Versicherer, 2005.*

*o.V.: Rürup-Renten nachgebessert, in: Performance, Nr. 09, Oberhaching: PERFORMANCE Verlag, 2006.*

---

*o.V.: So passt die Rürup-Rente , in: Finanztest, Heft Nr. 03, Berlin: Stiftung Warentest Verlag, 2007.*

*Ossola-Haring, Claudia: Alterseinkünftegesetz – Ohne Steuersorgen im und in den Ruhestand, 1. Auflage, Offenburg: Verlag Praktisches Wissen, 2005.*

*Plachta, Norbert: Rürup-Rente – Noch attraktiver, in: KURS Sonderheft Vorsorge, Nr. 07, Düsseldorf: Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt, 2007.*

*Pfeifer, Hans: Basisrente – Reparaturversuche an untauglichem Objekt, in: Performance Nr. 10, Oberhaching: PERFORMANCE Verlag, 2006.*

*Preißer, Michael/Sieben, Stefan: Alterseinkünftegesetz, 3.Auflage, Freiburg [Breisgau] ; Berlin ; München : Haufe-Mediengruppe, 2006.*

*Ruland, Franz/Rürup, Bert (Hrsg.): Alterssicherung und Besteuerung, 1. Auflage, Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, 2008.*

*Rürup, Bert: Realität und Reform der Besteuerung – Sächsische Steuertagung 2003, Stuttgart: Richard Boorberg Verlag, 2004.*

*Schmitt, Ludwig: Einkommensteuergesetz [Kommentar], 27. Auflage, München: Beck Verlag, 2008*

*Schoor, Walter: Die Besteuerung der Renten ab 2005 nach dem Alterseinkünftegesetz, in: Versicherungswirtschaft Jahrgang 59, Heft 16, Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft, 2004.*

*Wagner, Gert: Die neue Renten- und Pensionsbesteuerung, 4. Auflage, Berlin: Walhalla Fachverlag, 2006.*

*Wittmann, Thorsten: Basisrente – Eine neue Form der Altersvorsorge in Deutschland Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller, 2007.*

*Zenthöfer, Wolfgang/Schulze zur Wiese, Dieter: Finanzen und Steuern BAND 3 – Einkommensteuer, 9. Auflage, Stuttgart: Schäfer-Poeschel Verlag für Wirtschaft - Steuern - Recht, 2007.*

*Zimmermann/Reyher/Hottmann/Janetzko: Grundkurs des Steuerrechts Band 2 – Einkommensteuer, 17. Auflage, Stuttgart: Schäfer-Poeschel Verlag für Wirtschaft – Steuern – Recht, 2007.*

## **Internetseiten**

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

[www.steuerlexikon-online.de](http://www.steuerlexikon-online.de)

[www.versicherungen-klipp-und-klar.de](http://www.versicherungen-klipp-und-klar.de)

[www.vorsorgedurchblick.de](http://www.vorsorgedurchblick.de)

[www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)

[www.alterswohlstand.de](http://www.alterswohlstand.de)

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

[www.jusline.de](http://www.jusline.de)

[www.celesio.com](http://www.celesio.com)

[www.bundesrecht.juris.de](http://www.bundesrecht.juris.de)

[www.sozialgesetzbuch.de](http://www.sozialgesetzbuch.de)

---

**Erklärung nach § 26 Abs. 3 APrORV gD****Erklärung**

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

---

Datum

---

Unterschrift



## Entscheidungen

Copyright © 2009 BVerfG

Zitierung: BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002, Absatz-Nr. (1 - 241), [http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20020306\\_2bvl001799.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20020306_2bvl001799.html)

Frei für den privaten Gebrauch. Kommerzielle Nutzung nur mit Zustimmung des Gerichts.

**Leitsätze**

zum Urteil des Zweiten Senats vom 6. März 2002

- 2 BvL 17/99 -

Die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 EStG und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG ist seit dem Jahr 1996 mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar (Anschluss an BVerfGE 54, 11; 86, 369).

Sollen nichtfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele den rechtfertigenden Grund für steuerliche Vergünstigungen bilden, so ist neben einer erkennbaren Entscheidung des Gesetzgebers auch ein Mindestmaß an zweckgerechter Ausgestaltung des Vergünstigungstatbestands erforderlich.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der gebotenen Neuregelung die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird.

Verkündet  
am 6. März 2002

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT** Ankelmann  
Regierungshauptsekretär

- 2 BvL 17/99 -

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes****In dem Verfahren**

zur verfassungsrechtlichen Prüfung,  
ob § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der für den Veranlagungszeitraum 1996 geltenden Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl I S. 1250) und des Gesetzes zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996 und zur Änderung anderer Gesetze (Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996) vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1959) insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als auch 1996 Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG als Bezüge aus früheren Dienstleistungen abzüglich eines nach § 19 Abs. 2 EStG steuerfrei bleibenden Versorgungs-Freibetrages besteuert werden, während Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden, und ob nicht jedenfalls der Versorgungs-Freibetrag von höchstens 6.000 DM im Jahre 1996 wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig zu niedrig ist,

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Münster vom 18. Oktober 1999 (4 K 7821/97 E) -

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsidentin Limbach,  
Sommer,  
Jentsch,  
Hassmer,  
Broß,  
Osterloh,

Di Fabio,  
Mellinghoff

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2001 durch

### Urteil

für Recht erkannt:

1. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der für den Veranlagungszeitraum 1996 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1898, berichtigt 1991 Seite 808), zuletzt geändert durch das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 18. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1959), einschließlich aller nachfolgenden Fassungen, ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit einerseits Versorgungsbezüge bis auf einen Versorgungs-Freibetrag von höchstens insgesamt 6.000 Deutsche Mark zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und andererseits Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in seinen jeweiligen Fassungen nur mit Ertragsanteilen besteuert werden, deren Höhe unabhängig davon festgesetzt ist, in welchem Umfang dem Rentenbezug Beitragsleistungen der Versicherten aus versteuertem Einkommen vorangegangen sind.
2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eine Neuregelung zu treffen. Soweit § 19 des Einkommensteuergesetzes gemäß Ziffer 1 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, bleibt die Vorschrift bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2004, weiter anwendbar.

### Gründe:

#### A.

Die Vorlage betrifft die Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Besteuerung einerseits von Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG und andererseits von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Zusatzversorgung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG im Veranlagungsjahr 1996.

#### I.

Nach bis heute unverändertem Einkommensteuerrecht unterliegen die Versorgungsbezüge von Beamten, Richtern und Soldaten nach Abzug eines Versorgungs-Freibetrages von höchstens 6.000 DM (ab 2002: 3.072 EURO) als nachträgliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in vollem Umfang der Regelbesteuerung. Dagegen sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur zu einem Teil, nämlich in Höhe des so genannten Ertragsanteils (z.B. 27 v.H. bei Rentenanstritt eines 65-Jährigen) einkommensteuerpflichtig, während die Bezüge im Übrigen als nichtsteuerbarer "Rückfluss" zuvor "angesparten" Kapitals ("Rentenstammrecht") behandelt werden.

1. Die einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der für das hier maßgebliche Jahr 1996 geltenden Fassung (BGBl I 1990 S. 1898, berichtigt 1991 S. 808, zuletzt geändert durch das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 18. Dezember 1995, BGBl I S. 1959) lauten wie folgt:

Steuerfreie Einnahmen

§ 3

Steuerfrei sind

1

2

3

4

5

6

(...)	7
62. Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist. (...)	8
§ 9	9
Werbungskosten	10
(1) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. (...)	11
§ 9a	12
Pauschbeträge für Werbungskosten	13
Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte folgende Pauschbeträge abzuziehen,	14
1. wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:	15
a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit: ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 Deutsche Mark;	16
b) (...)	17
c) von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a: ein Pauschbetrag von insgesamt 200 Deutsche Mark;	18
2. (...)	19
Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe (...) c dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.	20
Sonderausgaben	21
§ 10	22
(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind:	23
(...)	24
2. a) Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an die Bundesanstalt für Arbeit;	25
b) Beiträge zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall:	26
	27

(...)	28
(...)	29
(3) Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge:	30
1. ein Grundhöchstbetrag von 2610 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 5220 Deutsche Mark;	31
2. ein Vorwegabzug von 6000 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 12000 Deutsche Mark. Diese Beträge sind zu kürzen um 16 vom Hundert der Summe der Einnahmen	32
a) aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 ohne Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, wenn für die Zukunftssicherung des Steuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 erbracht werden oder der Steuerpflichtige zum Personenkreis des § 10 c Abs. 3 Nr. 1 oder 2 gehört,	33
(...)	34
4. Vorsorgeaufwendungen, die die nach den Nummern 1 bis 3 abziehbaren Beträge übersteigen, können zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag).	35
§ 10c	36
Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale	37
(1) (...)	38
(2) Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, so wird für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) eine Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen. Die Vorsorgepauschale beträgt 20 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch	39
a) höchstens 6000 Deutsche Mark abzüglich 16 vom Hundert des Arbeitslohns zuzüglich	40
b) höchstens 2610 Deutsche Mark, soweit der Teilbetrag nach Nummer 1 überschritten wird, zuzüglich	41
c) höchstens die Hälfte bis zu 1305 Deutsche Mark, soweit die Teilbeträge nach den Nummern 1 und 2 überschritten werden.	42
(...) Arbeitslohn im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a) verminderte Arbeitslohn.	43
(3) Für Arbeitnehmer, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahrs	44
1. in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (...) waren (...) oder	45
2. nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, (...) oder	46

3. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 erhalten haben oder	47
4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben,	48
beträgt die Vorsorgepauschale 20 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 2214 Deutsche Mark.	49
(4) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind	50
1. die Deutsche-Mark-Beträge nach Absatz 1, 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 zu verdoppeln und	51
2. Absatz 2 Satz 4 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden.	52
(...)	53
Nichtselbständige Arbeit	54
§ 19	55
(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören	56
1. (...)	57
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.	58
Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.	59
(2) Von Versorgungsbezügen bleibt ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 6000 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum, steuerfrei (Versorgungs-Freibetrag). Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die	60
1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug	61
a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,	62
b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften	63
oder	64
2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden (...).	65
Sonstige Einkünfte	66
§ 22	

## Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören. (...)

Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

a) Leibrenten insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
0 bis 3	73	44	49	68	23
4 bis 5	72	45	48	69	22
6 bis 8	71	46	47	70	21
9 bis 11	70	47	46	71	20
12 bis 13	69	48	45	72	19
14 bis 15	68	49	44	73	18
16 bis 17	67	50	43	74	17
18 bis 19	66	51	42	75	16
20 bis 21	65	52	41	76	15
22 bis 23	64	53	40	77	14
24 bis 25	63	54	39	78	13
26 bis 27	62	55	38	79	12
28	61	56	37	80 bis 81	11
29 bis 30	60	57	36	82	10
31	59	58	35	83	9
32 bis 33	58	59	34	84 bis 85	8
34	57	60	32	86 bis 87	7
35	56	61	31	88	6
36 bis 37	55	62	30	89 bis 91	5
38	54	63	29	92 bis 93	4
39	53	64	28	94 bis 96	3
40	52	65	27	ab 97	2
41 bis 42	51	66	26		
43	50	67	25		

(...)

## § 24a

74

## Altersentlastungsbetrag

75

Altersentlastungsbetrag ist ein Betrag von 40 vom Hundert des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 3720 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht. Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden.

76

Diese Vorschriften gelten bis heute sachlich unverändert fort (vgl. EStG 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997, BGBl I S. 821, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001, BGBl I S. 2376).

77

2. Die aktuelle Rechtslage beruht in ihren wesentlichen Konturen auf dem Einkommensteuergesetz 1955 (Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954, BGBl I S. 373). In der Zeit davor wurden zwar auch die jeweiligen Altersbezüge unterschiedlichen Einkünften zugerechnet, im praktischen Ergebnis jedoch grundsätzlich gleichbehandelt. So hatten bis 1954 die Regelungen des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl I S. 1005) unverändert Gültigkeit, nach denen Versorgungsbezüge der Beamten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG 1934) und Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchstabe b EStG 1934 als sonstige Einkünfte jeweils in voller Höhe der Einkommensteuer unterlagen. Mit Blick auf die volle Besteuerung auch entgeltlich erworbener Renten (insbesondere privater Veräußerungsrenten) regte der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 18. September 1952 - IV 70/49 U - (BStBl III S. 290 <292>) an, die Rentenbesteuerung durch den Gesetzgeber neu zu regeln. Durch Art. 1 Nr. 25 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (BGBl I S. 373) wurde dann ab 1955 die auf den Ertragsanteil beschränkte Besteuerung der Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG 1955) eingeführt. Dabei bezog die Neuregelung neben den privat entgeltlich erworbenen Leibrenten auch die Sozialversicherungsrenten mit ein, deren Erwerb nach damaliger Ansicht als teilentgeltlich bewertet wurde (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, BTDrucks II/481, S. 87). Die Änderung des § 22 EStG hatte eine unterschiedliche Besteuerung der Bezüge von Altersrenten gegenüber den nach § 19 EStG zu erfassenden Alterseinkünften zur Folge (vgl. ergänzend die Darstellung in BVerfGE 54, 11 <15 f.>).

78

Wesentliche Gesetzesänderungen waren in der Folgezeit die Einführung eines Versorgungs-Freibetrages zur steuerlichen Entlastung der Bezieher von Pensionen durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (BGBl I S. 377), die Erhöhung dieses Versorgungs-Freibetrages sowie die Einführung eines Altersentlastungsbetrages durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 (BGBl I S. 1769), die Anhebung des Altersentlastungsbetrages durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl I S. 1093), die Anhebung des Versorgungs-Freibetrages durch das Zinsabschlaggesetz vom 9. November 1992 (BGBl I S. 1853) und die Neufassung der Ertragsanteilstabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG durch Art. 19 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944).

79

3. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG war bereits zweimal Gegenstand von Beschlüssen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts über Verfassungsbeschwerden.

80

a) In dem Beschluss vom 26. März 1980 (BVerfGE 54, 11 <31, 37 f., 39>) führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass für eine unterschiedliche Besteuerung von Pensionen und Renten sachliche Gründe sprächen. Insbesondere könne der Umstand, dass die Rentenbezieher aus ihrem Verdienst Beiträge für die Altersvorsorge entrichteten, Differenzierungen rechtfertigen. Die Gesamtregelung für den Veranlagungszeitraum 1969/70 und in der Folgezeit genüge noch den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG. Indes habe die steuerliche Begünstigung der Rentner im Verhältnis zu den Ruhestandsbeamten durch veränderte Verhältnisse, insbesondere durch die Dynamisierung der Renten, inzwischen ein Ausmaß erreicht, das eine Korrektur erforderlich mache. Der Gesetzgeber sei deshalb verpflichtet, eine Neuregelung in Angriff zu nehmen, wobei es seine Sache sei, in welcher Weise und mit welchen gesetzgeberischen Mitteln er die inzwischen eingetretenen Verzerrungen nunmehr beseitigen wolle.

81

b) Mit Beschluss vom 24. Juni 1992 (BVerfGE 86, 369 <379 - 381>) wurde näher begründet, dass dem Gesetzgeber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980 zur Beseitigung des Gleichheitsverstoßes eine erhebliche Zeitspanne zur Verfügung stehe. Die festgestellte Ungleichheit sei weder als verfassungswidrig noch als nur für eine bestimmte Zeit hinnehmbar bezeichnet worden. Die Bundesregierung habe die notwendige Neuregelung in Angriff genommen; deshalb seien die sich auf die Veranlagungszeiträume 1983 und 1984 beziehenden Verfassungsbeschwerden unbegründet. Im Übrigen sei auch das spätere Zögern des Gesetzgebers "bislang" noch keine Verletzung von Verfassungsrecht, da einerseits das Jahr 1986, in dem u.a. der vom Bundesministerium der Finanzen eingeschaltete Wissenschaftliche Beirat seine Stellungnahme überreicht habe, am Ende einer Legislaturperiode gelegen habe, die Lösung der Probleme aber eine mehrjährige parlamentarische Arbeit beanspruche und andererseits noch während der folgenden Legislaturperiode auf Gesetzgeber und Regierung die mit der deutschen Wiedervereinigung zusammenhängenden Probleme zugekommen seien.

82

4. In der Zeit vor und nach diesen Entscheidungen war die Art der Besteuerung der Altersbezüge nachhaltig Gegenstand von Reformdebatten, bei denen eine Fülle unterschiedlicher Lösungsmodelle entwickelt und diskutiert wurde (vgl. bereits die Hinweise in BVerfGE 54, 11 <16 ff.> ). Als Beiräte, Kommissionen sowie ähnliche Institutionen, die zu der Reformdiskussion - zumeist mit konkreten Regelungsvorschlägen und Reformentwürfen - beigetragen haben, sind zu nennen:

83

- die vom Bundesminister der Finanzen 1958 gebildete Einkommensteuerkommission (Untersuchungen zum Einkommensteuerrecht - Bericht der Einkommensteuerkommission, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 7, 1964),

84

- der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (Gutachten zur Reform der direkten Steuern <Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Erbschaftsteuer> in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Februar 1967, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 9, 1967),

85

- die Steuerreformkommission (Gutachten der Steuerreformkommission 1971, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 17, 1971),

86

- der Finanzwissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen (Gutachten zur Neugestaltung und Finanzierung von Alterssicherung und Familienlastenausgleich, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen, Heft 18, 1971),

87

- der Sozialbeirat (Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen von 1976 bis 1990 sowie Empfehlung des Sozialbeirats zur Anpassung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, 1977, BTDrucks 8/132, und Gutachten des Sozialbeirats über langfristige Probleme der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland, 1981, BTDrucks 9/632, zugleich in: Sozialbeirat, Langfristige Probleme der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 1984),

88

- die Sachverständigenkommission zur Ermittlung des Einflusses staatlicher Transfereinkommen auf das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte (Transfer-Enquete-Kommission: Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland, Bericht der Kommission, Juni 1981),

89

- die von der Bundesregierung im Juni 1981 einberufene Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme (Gutachten der Sachverständigenkommission vom 19. November 1983, veröffentlicht durch die Bundesregierung, Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Berichtsband 1 - Vergleich der Alterssicherungssysteme und Empfehlungen der Kommission, Berichtsband 2 - Darstellung der Alterssicherungssysteme und der Besteuerung von Alterseinkommen, 1983),

90



- erneut der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (Gutachten zur einkommensteuerlichen Behandlung von Alterseinkünften, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 38, 1986) und 91
- der Sozialbeirat (Gutachten des Sozialbeirats über eine Strukturreform zur längerfristigen finanziellen Konsolidierung und systematischen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der gesamten Alterssicherung, 1986, BTDrucks 10/5332), 92
- das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung (Der Beitrag des Steuersystems zur Reform der Alterssicherung, Gutachten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Ifo-Studien zur Finanzpolitik, Band 48, 1990), 93
- die vom Bundesminister der Finanzen 1993 eingesetzte Einkommensteuer-Kommission ("Bareis-Kommission": Thesen der Einkommensteuer-Kommission zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 und zur Reform der Einkommensteuer, vorgelegt am 8. November 1994, BB, Beilage 24 zu Heft 34/1994), 94
- das Institut "Finanzen und Steuern" e.V. (Ökonomische Probleme der Besteuerung von Alterseinkünften, IFSt-Schrift Nr. 340, 1995), 95
- die Arbeitsgruppe für Steuerreform der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft (Beschlüsse zur Reform des Steuerrechts, StuW 1996, S. 203 ff.), 96
- die Steuerreform-Kommission (Reform der Einkommensbesteuerung, Vorschläge der Steuerreform-Kommission vom 22. Januar 1997 - "Petersberger Steuervorschläge", Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 61, 1997, zugleich in: NJW, Beilage zu Heft 13/1997, S. 5 ff.) und 97
- die Regierungskommission "Fortentwicklung der Rentenversicherung" (NJW, Beilage zu Heft 13/1997, S. 13 ff.). 98

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinen Jahresgutachten 1993/94, 1999/2000 und 2000/2001 ebenfalls zu der Reformdiskussion beigetragen (Zeit zum Handeln - Antriebskräfte stärken, Jahresgutachten 1993/94, Ziff. 312; Wirtschaftspolitik unter Reformdruck, Jahresgutachten 1999/2000, Ziff. 379; Chancen auf einen höheren Wachstumspfad, Jahresgutachten 2000/2001, Ziff. 364 ff.).

Die Modelle für eine Reform der Besteuerung von Alterseinkommen entsprechen im Wesentlichen den Reformalternativen, die in dem Gutachten der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme vom 19. November 1983 zusammengestellt sind (Berichtsband 2 - Darstellung der Alterssicherungssysteme und der Besteuerung von Alterseinkommen, S. 469 ff.). Vor allem die vom Bundesministerium der Finanzen beauftragten oder dort gebildeten Kommissionen und Beiräte haben im Ergebnis einer nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen den Vorzug gegeben. Danach bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge grundsätzlich steuerfrei und die Altersbezüge unterliegen dann vollständig der Einkommensteuer (so zuletzt der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen in seinem Gutachten von 1986, die Einkommensteuer-Kommission in ihren Thesen von 1994 und die Steuerreform-Kommission in ihren Vorschlägen von 1997). Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich in seinen Jahresgutachten kontinuierlich und nachdrücklich für eine nachgelagerte Besteuerung ausgesprochen. Die Vielfalt der Reformvorschläge und die zum Teil sichtbaren Probleme einer Konsensbildung innerhalb der jeweiligen Kommissionen deuten jedoch auch auf die Schwierigkeiten hin, politisch konsensfähige Lösungen zu präsentieren und durchzusetzen. In besonderem Maße veranschaulichen dies die Empfehlungen der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme zur Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkommen in ihrem Gutachten vom 19. November 1983 (Berichtsband 1, S. 161 ff.); die Gesamtwürdigung der von der Kommission erörterten Modelle zeigt ganz unterschiedliche Präferenzen der Kommissionsmitglieder auf (a.a.O., S. 176).

5. Die unterschiedliche steuerliche Belastung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten ist nach Art und Ausmaß beträchtlich. Dies erweist sich in der

Zusammenschau der folgenden drei Aspekte: der unterschiedlichen einkommensteuerlichen Belastung beider Vergleichsgruppen in der Nacherwerbsphase (a), der Realitätsferne des bei der Ertragsanteilsbesteuerung gesetzlich unterstellten Anteils eines Kapitalrückflusses (b) sowie schließlich der unterschiedlichen steuerlichen Belastung in der Erwerbsphase (c).

101

a) Die unterschiedlichen einkommensteuerlichen Belastungen in der Nacherwerbsphase von Mitgliedern der Sozialversicherung und von Steuerpflichtigen, die der beamtenrechtlichen Versorgung unterliegen, verdeutlichen die nachfolgenden, jeweils auf den Veranlagungszeitraum 1996 bezogenen vier Tabellen.

102

- In Tabelle 1 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BTDrucks 13/5685, S. 3) ist dargestellt, welche Jahresbruttorente allein stehende oder verheiratete Sozialrentner (die bei Beginn der Rente ihr 65. Lebensjahr vollendet haben) und welche Jahresbruttopension allein stehende oder verheiratete Pensionäre 1996 ohne Hinzutreten weiterer Einkünfte noch einkommensteuerfrei beziehen konnten. Waren danach 1996 Rentenbezüge noch in Höhe von 63.048 DM für Alleinstehende und 110.674 DM für Verheiratete steuerfrei, so blieben Pensionen lediglich in Höhe von 22.417 DM für Alleinstehende sowie 36.835 DM für Verheiratete steuerfrei.

103

**Tabelle 1** (Beträge in DM und für 1996)

104

	Sozialrentner		Pensionäre	
	Alleinstehende	Verheiratete	Alleinstehende	Verheiratete
Jahresbruttorente bzw. Jahresbruttopension	63.048	110.674	22.417	36.835
Ertragsanteil gemäß § 22 EStG (27 v.H. der Jahresbruttorente)	17.022	29.881	-	-
Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)	-	-	6.000	6.000
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG)	-	-	2.000	2.000
Werbungskostenpauschale (§ 9a Satz 1 Nr. 2 EStG)	200	200	-	-
Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1 EStG)	108	216	108	216
Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 bis 4 EStG) (soweit kein höherer Betrag nachgewiesen)	-	-	2.214	4.428
Gesetzliche Beiträge zur - Krankenversicherung (6,65 v.H. der Jahresbruttorente, höchstens von 72.000 DM = Beitragsbemessungsgrenze) - Pflegeversicherung (0,675 v.H. der Jahresbruttorente, höchstens von 72.000 DM) (Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG)	4.193	4.788	keine gesetzliche Krankenversicherungs-pflicht	keine gesetzliche Krankenversicherungs-pflicht
	426	486		
Zu versteuerndes Einkommen = steuerfreier Grundfreibetrag	12.095	24.191	12.095	24.191
Einkommensteuer	0	0	0	0

105

- Wären hingegen einem allein stehenden oder verheirateten Pensionär im Veranlagungszeitraum 1996 Altersbezüge in einer Höhe zugeflossen, wie sie nach Tabelle 1 ein allein stehender oder verheirateter Sozialrentner in diesem Jahr noch steuerfrei beziehen konnte, so wäre - wie sich in Tabelle 2 zeigt - der Pensionär mit Einkommensteuer in Höhe von 11.963 DM oder 21.496 DM belastet worden.

106

**Tabelle 2** (Beträge in DM und für 1996)

107

	Sozialrentner		Pensionäre	
	Alleinstehende	Verheiratete	Alleinstehende	Verheiratete
Jahresbruttorente bzw. Jahresbruttopension	63.048	110.674	63.048	110.674
Ertragsanteil gemäß § 22 EStG (27 v.H. der Jahresbruttorente)	17.022	29.881	-	-
Versorgungs-Freibetrag	-	-	6.000	6.000
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-	-	2.000	2.000
Werbungskostenpauschale	200	200	-	-
Sonderausgaben-Pauschbetrag	108	216	108	216
Vorsorgepauschale	-	-	2.214	4.428
Gesetzliche Beiträge zur - Krankenversicherung (6,65 v.H. der Jahresbruttorente, höchstens von 72.000 DM)	4.193	4.788	-	-
- Pflegeversicherung (0,675 v.H. der Jahresbruttorente, höchstens von 72.000 DM)	426	486	-	-
Zu versteuerndes Einkommen	12.095	24.191	52.726	98.030
Einkommensteuer	0	0	11.963	21.496

108

- Die Tabellen 3 und 4 zeigen für den Veranlagungszeitraum 1996 die steuerlichen Auswirkungen, die sich ergeben, wenn zu den Altersbezügen noch weitere steuerpflichtige Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen) hinzutreten. Der Ansatz weiterer Einkünfte stellt hierbei keine hypothetische Annahme dar. Eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für das Jahr 1993 ergab, dass die Einnahmen der Rentnerhaushalte aus Vermögen 17 oder 20 v.H. (für einen Ein- oder Zweipersonenhaushalt) des Haushaltseinkommens ausmachten (Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik Band 2, 1997, S. 120 <122>).

109

- Tabelle 3 bezieht sich auf die Altersbezüge, die bei einem Sozialrentner ohne Hinzutreten weiterer Einkünfte 1996 höchstens noch steuerfrei waren; insoweit geht sie von einem überdurchschnittlichen Versorgungsniveau aus. Infolge des progressiv gestalteten Einkommensteuertarifes werden auch die zusätzlichen Einkünfte bei einem Pensionär höher belastet als bei einem Sozialrentner.

110

**Tabelle 3** (Beträge in DM und für 1996)

111

	Sozialrentner		Pensionäre	
	Alleinstehende	Verheiratete	Alleinstehende	Verheiratete
Jahresbruttorente bzw. Jahresbruttopension lt. Tabelle 2	63.048	110.674	63.048	110.674
zu versteuerndes Einkommen lt. Tabelle 2	12.095	24.191	52.726	98.030
Weitere Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung und/oder Kapitalvermögen)	10.000	20.000	10.000	20.000
zu versteuerndes Einkommen neu	22.095	44.191	62.726	118.030
Einkommensteuer neu	2.688	5.376	15.372	28.134

Einkommensteuendifferenz zu Tabelle 2	2.688	5.376	3.409	6.638
Zusätzlicher Belastungsunterschied aufgrund gleichhoher Zusatzeinkünfte			721	1.262

112

- Tabelle 4 bezieht sich auf Altersbezüge, die 1996 bei einem Pensionär höchstens noch steuerfrei waren. Dieser Betrag von 22.417 DM liegt noch unter der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren (so genannte Standardrente) für das Kalenderjahr 1996 in Höhe von 25.083 DM (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger <Hrsg.>, Rentenversicherung in Zeitreihen, Ausgabe 1999, S. 208). Die unterschiedliche Belastung auch der Zusatzeinkünfte wird in diesem Beispiel durch den Grundfreibetrag verursacht, der vom Sozialversicherungsrentner erst durch die Zusatzeinkünfte ausgeschöpft wird.

113

**Tabelle 4** (Beträge in DM und für 1996)

114

	Sozialrentner		Pensionäre	
	Alleinstehende	Verheiratete	Alleinstehende	Verheiratete
Jahresbruttorente bzw. Jahresbruttopension	22.417	36.835	22.417	36.835
Ertragsanteil gemäß § 22 EstG (27 v.H. der Jahresbruttorente)	6.052	9.945	-	-
Versorgungs-Freibetrag	-	-	6.000	6.000
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-	-	2.000	2.000
Werbungskostenpauschale	200	200	-	-
Sonderausgaben-Pauschbetrag	108	216	108	216
Vorsorgepauschale	-	-	2.214	4.428
Gesetzliche Beiträge zur - Krankenversicherung (6,65 v.H. der Jahresbruttorente, höchstens von 72.000 DM)	1.491	2.450	-	-
- Pflegeversicherung (0,675 v.H. der Jahresbruttorente, höchstens von 72.000 DM)	152	249	-	-
Zu versteuerndes Einkommen = steuerfreier Grundfreibetrag	4.101	6.830	12.095	24.191
Einkommensteuer	0	0	0	0
Weitere Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung/ Kapitalvermögen)	10.000	20.000	10.000	20.000
Zu versteuerndes Einkommen neu	14.101	26.830	22.095	44.191
Einkommensteuer neu	535	702	2.688	5.376
Einkommensteuerlicher Belastungsunterschied			2.153	4.674

115

Für die späteren Veranlagungszeiträume haben sich diese Unterschiede aufgrund der Anhebung des Grundfreibetrages, zuletzt auf 14.093 DM (28.186 DM für Verheiratete) für den Veranlagungszeitraum 2001, noch weiter vertieft.

116

b) Die unterschiedliche steuerliche Belastung in der Nacherwerbsphase folgt der Logik der Ertragsanteilsbesteuerung der Sozialversicherungsrenten. Nach der Tabelle des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EstG wird für den "typischen" Renteneintritt eines 65-Jährigen angenommen, dass bei diesem 73 v.H. der laufenden Rente die Rückzahlung geleisteter Beiträge ausmachen. Dieser Kapitalrückfluss wird unterstellt, obwohl die Rentenzahlungen nicht allein auf eigene Beiträge, sondern nicht unerheblich auf den Arbeitgeberanteil und auf den Bundeszuschuss zurückzuführen sind. Allein der Bundeszuschuss machte im

Jahr 1996 in den alten Ländern 20,2 v.H. und in den neuen Ländern 24,6 v.H. der Gesamteinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung aus, im Jahr 1998 (bezogen auf die alten und neuen Länder) 24,1 v.H. und im Jahr 1999 23,5 v.H. (Rentenversicherungsbericht 1997 und Gutachten des Sozialbeirats zu den mittel- und langfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichtes 1997, BTDrucks 13/8300, S. 47 f., 51 f.; Rentenversicherungsbericht 1999 und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 1999, BTDrucks 14/2116, S. 19, 87; Rentenversicherungsbericht 2000 und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2000, BTDrucks 14/4730, S. 16).

117

Jedenfalls deckt sich der gesetzlich festgesetzte Ertragsanteil nicht annähernd mit den Ergebnissen verschiedener Modellrechnungen (aa), er unterscheidet sich auch noch deutlich von möglichen Ergebnissen auf der Basis der vom Ersten Senat herangezogenen Ausgangswerte (bb), und er basiert schließlich auf einer nicht mehr aktuellen Sterbetafel (cc).

118

aa) Eine Aufteilung der Rentenzahlbeträge in einen Kapitalrückzahlungs- und in einen (fiktiven) Zinsanteil gestaltet sich schwierig, weil in dem Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung ein Beitragszahler nicht die eigene Rente finanziert, sondern nur einen Beitrag zur Finanzierung der laufenden Renten leistet. Somit wird aus den Beiträgen der Versicherten auch kein nennenswertes Vermögen, d.h. kein verzinslicher Kapitalstock angesammelt. Der Beitragszahler erwirbt durch seine Beiträge lediglich Anwartschaften auf zukünftige Rentenansprüche. Der Umfang dieser Anwartschaften wird nicht durch einen absoluten Wert bestimmt, sondern durch einen relativen Bemessungsfaktor, die so genannten Entgeltpunkte. Diese Entgeltpunkte werden als abstrakte Zahl aus dem Verhältnis des versicherungspflichtigen Arbeitseinkommens zum jeweiligen durchschnittlichen Arbeitseinkommen berechnet und bestimmen die relative Höhe der anteiligen Mitberechtigung des Mitglieds der Versichertengemeinschaft innerhalb dieser Gemeinschaft. Der Wert eines Entgeltpunktes wird von der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung, nämlich der Entwicklung der Nettolöhne, bestimmt. Deshalb erwirbt der Rentner innerhalb des Systems des Umlageverfahrens keinen Anspruch auf eine bestimmte Rentenhöhe oder auf ein bestimmtes Rentenniveau, sondern grundsätzlich nur einen Anspruch auf eine relative Beteiligung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Erwerbsgeneration (dazu etwa Rürup/Liedtke, Umlageverfahren versus Kapitaldeckung, in: Cramer/Förster/Ruland <Hrsg.>, Handbuch zur Altersversorgung, 1998, S. 779 <782>).

119

Anders als beim Kapitaldeckungsverfahren, bei dem die geleisteten Beiträge in einem Kapitalstock akkumuliert, d.h. ertragbringend angelegt werden, entstehen deshalb im Umlageverfahren tatsächlich keine nennenswerten Zinserträge der geleisteten Beiträge. Gleichwohl kann auch hier sinnvoll von einem im Rentenbezug enthaltenen Zinsanteil insoweit gesprochen werden, als der Rentner - wie bisher typischerweise - mehr an Rentenleistungen erhält, als er selbst an Beiträgen entrichtet hat. Für die bisherigen Rentenjahrgänge ist diese Aussage durch verschiedene Berechnungen konkretisiert worden.

120

- In dem gegebenen lohnbezogenen Umlagesystem, bei dem das jährliche Beitragsvolumen das Produkt aus der Zahl der Beitragspflichtigen, dem durchschnittlichen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und dem darauf angewandten Beitragssatz ist, sowie bei der ebenfalls gegebenen Orientierung der jährlichen Rentensteigerung an der Entwicklung der Arbeitsentgelte entspricht die als Ertragsanteil anzusetzende Rendite der Wachstumsrate der Lohnsumme. Ein Vergleich mit einer kapitalmarktanaloge Renditeberechnung hat gezeigt, dass für Beitragszahler, die als langjährig Versicherte in Rente gegangen sind, die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung (Rendite) für die Altersrenten bislang über dem durchschnittlichen langfristigen Kapitalmarktzins von 5,5 v.H. lag (Rürup, Solidarität im Rentensystem, in: Iben/Kemper/Maschke <Hrsg.>, Ende der Solidarität? Gemeinwohl und Zivilgesellschaft, 1999, S. 43 <50>; P. Fischer, Altersvorsorge und Altersbezüge, DStJG 24 <2001>, S. 463 <492>; Eitenmüller, Die Rentabilität der gesetzlichen Rentenversicherung - Kapitalmarktanaloge Renditeberechnungen für die nahe und die ferne Zukunft - DRV 1996, S. 784 <791 ff.>; Ohsmann/Stolz, Beitragszahlungen haben sich gelohnt - Betrachtungen zur Rendite der Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, DAngVers 1997, S. 119 <122 f.>). Dieser Berechnung entsprechend hat sich eine 1957 festgesetzte Altersrente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren von 2.891 DM auf 25.083 DM im Jahr 1996 erhöht. Im Zeitraum von 1960 bis 1970 ist die so genannte Standardrente von 3.248 DM auf 6.602 DM gestiegen, im Zeitraum von 1971 bis 1980 von 6.965 DM auf 14.790 DM. Im weiteren Verlauf von 1981 bis 1990 ist sie von 15.382 DM auf 21.050 DM angestiegen (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger <Hrsg.>, Rentenversicherung in Zeitreihen, Ausgabe 1999, S. 208).

121

- Bereits aus einem Gutachten der "Treuarbeit" aus dem Jahr 1976 (Vergleich des beamtenrechtlichen Versorgungssystems mit den Versorgungssystemen für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft, BTDrucks 7/5569, S. 64 ff.) ging hervor, dass der durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag "vorfinanzierte" Teil der Sozialversicherungsrenten bei einem Rentenanzugang im Jahre 1975 und einer damals jährlichen Steigerungsrate von durchschnittlich 7,5 v.H. nach dem versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzip weniger als 20 v.H. ihres Teilbetrages ausmachte.

122

- Eine Studie aus dem Jahr 1981 (Clausing/Reimann, Zur Relation zwischen Beitrag und Rente, DAngVers 1984, S. 205) gelangt auf Grund der Daten der Sondererhebung aus dem Rentenzugang des Jahres 1981 unter Ansatz einer Verzinsung der in der Erwerbsphase entrichteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu einer durchschnittlichen Eigenfinanzierungsquote - also zu einem Verhältnis der fiktiv angesammelten und verzinsten Beitragsleistungen zur erhaltenen Rentenzahlung - von rund 65 v.H. Wenn man dieses Ergebnis in Höhe des Verzinsungspotentials der fiktiv angesammelten Beitragsleistungen korrigiert, also von einem zinsbereinigten Kapitalstock ausgeht, kann auch für den Rentenzugang des Jahres 1981 ein durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge "vorfinanzierter" Kapitalrückfluss von über 50 v.H. der Rentenzahlungsbeträge ausgeschlossen werden.

123

- Dieses Ergebnis wird von Eitenmüller (a.a.O., S. 784 <786 ff.>) für die Rentenzugänge 1999/2000 und von Ohsmann/Stolz (a.a.O., S. 119 ff.) für den Rentenzugang 1997 bestätigt. Deren Modellrechnungen zeigen, dass bislang für langjährig Versicherte die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Altersrenten in fast allen betrachteten Fällen über dem durchschnittlichen langfristigen Kapitalmarktzins in Höhe von 5,5 v.H. lagen (Ohsmann/Stolz, a.a.O., S. 123). Das dort zugrunde gelegte Zahlenmaterial kann auch im Rahmen einer annäherungsweise Ermittlung des Kapitalrückzahlungsanteils herangezogen werden. Danach beliefen sich die Beitragsleistungen einschließlich des Arbeitgeberanteils nach 45 Versicherungsjahren mit Durchschnittsverdienst für den Versicherungszeitraum von 1952 bis 1996 auf insgesamt 180.068 DM. Diesen stand mit Rentenzugang für einen Mann mit Erreichen des 65. Lebensjahres am 1. Januar 1997 eine (auf den Rentenbeginn mit 5,5 v.H. abgezinst) zu erwartende Rentenleistung von 321.628 DM bis zu 391.804 DM gegenüber, was in diesen Modellfällen einem Kapitalrückzahlungsanteil von 55 v.H. oder 45 v.H. entspricht. Bezogen auf die Arbeitnehmerbeiträge bedeutet dies einen Kapitalrückzahlungsanteil von lediglich 27,5 v.H. oder 22,5 v.H. Hiernach wäre ein nur auf die Arbeitnehmerbeiträge abgestimmter Ertragsanteil bei realitätsnaher Ausgestaltung mit mindestens 70 v.H. des Rentenzahlungsbetrages anzusetzen.

124

bb) Während in diesen Modellrechnungen die nominellen Werte der geleisteten Beiträge in ihrer Relation zu den nominellen Werten der Rentenbezüge zugrunde gelegt werden, was an sich der ökonomischen Logik einer Ertragsanteilsbesteuerung entspricht, lehnte der Erste Senat solche Ausgangswerte für die Berechnung realistischer Kapitalrückzahlungsanteile ab (BVerfGE 54, 11 <27 ff.>). Der nominelle Wert der geleisteten Beiträge zum Zeitpunkt des Renteneintritts sei kein geeigneter Ausgangspunkt, weil der dem Rentenversicherten zugeordnete Vermögenswert nicht erst zum Zeitpunkt des Renteneintritts, sondern schon während des gesamten Laufs der Erwerbszeit allmählich erworben werde, der Geldwert in der Zwischenzeit nicht unverändert geblieben sei und weil die Höhe der Rente sich keineswegs allein nach den Beiträgen richte, diese vielmehr nur die Rangstelle des Versicherten innerhalb der Versichertengemeinschaft festlegten (a.a.O., S. 27 f.).

125

Der Erste Senat will deshalb den Kapitalrückzahlungsanteil bemessen "nach dem Nutzen der Arbeitnehmerbeiträge für die Rentenversicherungsträger" (a.a.O., S. 30); dies sei der jeweilige Anteil, zu dem die Arbeitnehmerbeiträge zur Finanzierung der Renten beigetragen hätten. Der Unterschied zum nominellen Beitrag sei als - der Wertsteigerung privater Grundstücke vergleichbare - nichtsteuerbare Wertsteigerung des Privatvermögens anzusehen. In diesem Zusammenhang nennt der Erste Senat (a.a.O., S. 29 f.) für die Jahre 1938 und 1951 bis 1976 als durchschnittliche Quote der Finanzierung durch Arbeitnehmerbeiträge in der Rentenversicherung der Angestellten 41 v.H. und in der Arbeiterrentenversicherung etwa 36 v.H. (für 1910 bis 1977 35 v.H.).

126

Auch dies änderte jedoch nichts an dem wesentlichen Ergebnis, dass der für die so genannte Standardrente gesetzlich unterstellte Kapitalrückfluss von 73 v.H. - jedenfalls bezogen auf die Arbeitnehmerbeiträge -

realitätsfern ist.

127

cc) An einer realitätsnahen Bemessung des Ertragsanteils fehlt es auch deshalb, weil der Steuergesetzgeber bislang keine zeitnahe Anpassung an die aktuelle Allgemeine Deutsche Sterbetafel vorgenommen hat. Eine längere Lebenserwartung hat zur Folge, dass sich der Kapitalwert der Renten auf einen längeren Zeitraum verteilt und deshalb der in den Rentenbezügen enthaltene, nicht der Steuer unterliegende, Kapitalanteil abnimmt, während der steuerrelevante Ertragsanteil entsprechend ansteigt. Die noch für den Veranlagungszeitraum 2001 geltende Ertragsanteilstabelle beruht auf der Sterbetafel 1986/88 (der Auszug aus der "Sterbetafel für die Bundesrepublik Deutschland 1986/88" ist als Anhang bei Moench, Der Preis längeren Lebens - Eine neue "Sterbetafel" für Vermögensteuer und Erbschaftsteuer, DStR 1993, S. 898 <901 f.>, abgedruckt), mit der durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (BGBl I 1993 S. 944) der Ertragsanteil auf Grund des Anstiegs der mittleren Lebenserwartung mit Wirkung ab dem 1. Januar 1994 neu berechnet wurde (vgl. BTDrucks 12/4401, S. 99 f.). Trotz der unverändert höheren Lebenserwartung von Frauen wurde lediglich aus "Vereinfachungsgründen" von der Erstellung einer besonderen Tabelle abgesehen (BTDrucks 12/4401, S. 99). Die zwischenzeitlich weiter gestiegene Lebenserwartung (vgl. Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes vom 26. Januar 2000 und vom 13. Dezember 2000 betreffend die Sterbetafeln 1996/98 und 1997/99) hat bislang keinen Eingang in eine neue Ertragsanteilstabelle gefunden.

128

c) Die unterschiedliche steuerliche Behandlung in der Erwerbsphase ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass einerseits die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung weitgehend, jedoch nicht vollständig steuerbefreit sind oder steuermindernd geltend gemacht werden können, dass aber andererseits die nicht für die Altersvorsorge beitragsbelasteten Beamten in weitergehendem Umfang als die Rentenversicherten sonstige Vorsorgeaufwendungen steuermindernd geltend machen können.

129

aa) Gemäß § 3 Nr. 62 EStG sind die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung von der Einkommensteuer ganz freigestellt. Die wohl überwiegende Ansicht in der Literatur wertet diese gesetzliche Befreiung allerdings als eine nur deklaratorische Regelung, da der Arbeitgeberbeitrag dem Arbeitnehmer nicht als geldwerter Vorteil "zuflicke" (Schmidt/Heinicke, EStG, 20. Aufl., 2001, § 3 "Zukunftssicherungsleistungen"; v. Beckerath, in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, Einkommensteuergesetz-Kommentar, 41. Erg.Lfg., § 3 Rn. A 256; BFH-Urteil vom 2. August 1968, BStBl II 1968 S. 800 <801>; a.A. Birk, Altersvorsorge und Alterseinkünfte im Einkommensteuerrecht, 1987, S. 41 f.; vgl. aber auch - in erstattungsrechtlichem Zusammenhang - weitergehend gegen jede individuelle Zurechenbarkeit der Vorteile des Arbeitgeberbeitrags BSGE 86, 262 <285 ff.> m. zahlr. Nachw.).

130

Die eigenen Beiträge des Arbeitnehmers werden dagegen als Teil des steuerbaren Arbeitslohns angesehen, also als steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Ebenso wie Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Pflegeversicherung sowie Prämienzahlungen an besondere Lebensversicherungen gehören die rentenversicherungsrechtlichen Arbeitnehmerbeiträge zu der Gruppe der so genannten Vorsorgeaufwendungen, die im Wege des Sonderausgabenabzugs einkünftemindernd berücksichtigt werden können. Dazu regelt § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG die Möglichkeit des Abzugs tatsächlich geleisteter, im Einzelnen nachgewiesener Aufwendungen, während § 10c Abs. 2, 4 EStG alternativ die Inanspruchnahme einer Vorsorgepauschale ermöglicht. Für die Jahre 1996 bis einschließlich 2001 betrug diese Pauschale unverändert grundsätzlich 20 v.H. des Arbeitslohns und sollte damit ungefähr die Summe der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer abdecken.

131

In jedem Fall ist der Sonderausgabenabzug jedoch durch einen einkommensabhängig zu bestimmenden Höchstbetrag beschränkt, der sich gemäß §§ 10 Abs. 3, 10c Abs. 2 EStG aus drei verschiedenen Teilbeträgen zusammensetzt: aus Vorwegabzug, Grundhöchstbetrag und hälftigem Höchstbetrag. Der Vorwegabzug beträgt seit dem Veranlagungszeitraum 1993 6.000 DM (bei Verheirateten: 12.000 DM), von dem jedoch - bei den durch § 3 Nr. 62 EStG "begünstigten" sozialversicherten Arbeitnehmern wie auch bei den Beziehern beamtenrechtlicher Bezüge - 16 v.H. des Arbeitslohns abzuziehen sind. Der Grundhöchstbetrag ist ebenfalls seit 1993 auf 2.610 DM (bei Verheirateten: 5.220 DM) festgesetzt und einschließlich des Veranlagungszeitraums 2001 unverändert geblieben. Die hierüber hinausgehenden Vorsorgeaufwendungen können zu 50 v.H., maximal bis zur Hälfte des jeweiligen Grundhöchstbetrags, berücksichtigt werden (hälftiger Höchstbetrag).

132

Die je nach Einkommenshöhe unterschiedlichen Auswirkungen des gekürzten Sonderausgabenabzugs verdeutlicht die folgende tabellarische Übersicht. Sie zeigt die Abzugsmöglichkeiten für einen nicht verheirateten Steuerpflichtigen in Relation zu den im Jahr 1996 geltenden Rentenversicherungsbeiträgen

(nur) der Arbeitnehmer in Höhe von 9,6 v.H.

133

**Tabelle 5 - Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen eines Arbeitnehmers (nur Rentenversicherungsbeiträge) nach § 10 Abs. 3 EStG in der Erwerbsphase (Beträge in DM und für 1996)**

134

	Berechnung für eine Lohnhöhe, bei der (nur) die Rentenversicherungsbeiträge steuerlich in vollem Umfang abgezogen werden können	Berechnung für eine Lohnhöhe, bei der - schon allein - die Rentenversicherungsbeiträge die steuerlichen Höchstbeträge übersteigen	Berechnung für einen der Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung) entsprechenden Jahresarbeitslohn (alte Länder)
Jahresarbeitslohn	33.633	54.375	96.000
Rentenversicherungsbeitrag 9,6 v.H. (Arbeitnehmeranteil)	3.229	5.220	9.216
Steuerliche Berücksichtigung nach § 10 Abs. 3 EStG (bei Verheirateten verdoppeln sich die steuerlich berücksichtigungsfähigen Beträge):			
Vorwegabzug abzüglich Kürzung (16 v.H. vom Jahresarbeitslohn)	6.000 ./ 5.381 = 619	6.000 ./ 6.000 = 0	6.000 ./ 6.000 = 0
Grundhöchstbetrag	2.610	2.610	2.610
Hälftiger Höchstbetrag		1.305	1.305
Restbetrag (steuerlich nicht berücksichtigte Beiträge zur Rentenversicherung)	0	1.305	5.301
Prozentualer Anteil der steuermindernd berücksichtigten Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil)	100	75	42

135

Die erste Spalte zeigt, dass bei einem Jahresarbeitslohn von 33.633 DM zwar der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung noch vollständig steuermindernd berücksichtigt wurde. Für sonstige Vorsorgeaufwendungen, insbesondere für die sozialversicherungsrechtlichen Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung (1996: ca. 13,5 v.H.), zur Arbeitslosenversicherung (1996: 6,5 v.H.) und zur Pflegeversicherung (1996: 1,35 v.H.) stand jedoch nur noch der hälftige Höchstbetrag in Höhe von 1.305 DM zur Verfügung. Laut Berechnung des Bundesministeriums der Finanzen waren im Jahr 1996 für einen ledigen Arbeitnehmer lediglich bis zu einem Jahresarbeitslohn von 23.766 DM die gesamten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in vollem Umfang steuerlich abziehbar (Bundesministerium der Finanzen <Hrsg.>, Bericht zur steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen, 1997, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 62, S. 26).

136

Entsprechend zeigen die zweite und dritte Spalte für zwei verschiedene Lohnstufen, in welchem Maß schon der Rentenversicherungsbeitrag nicht mehr in voller Höhe und weitere Aufwendungen überhaupt nicht mehr steuermindernd wirkten.

137

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der steuerlichen Belastung in der Erwerbsphase sind diese Zahlen allerdings unter verschiedenen Aspekten zu ergänzen. Erstens ist auch der steuerbefreite Arbeitgeberbeitrag zu berücksichtigen, was zu einer wesentlichen Erhöhung der Gesamtentlastungsquote führt. Zweitens ist es notwendig, dass dem Sonderausgabenabzug nicht nur isoliert oder vorrangig die Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers zugeordnet werden, sondern diese nur anteilig, nämlich als Teil der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, was zu einer geringeren Entlastungsquote des Sonderausgabenabzugs führt. Schließlich ist zusätzlich zu beachten, dass die Entlastungsquote durch den Sonderausgabenabzug auch bei anteiliger Berücksichtigung sonstiger möglicher Vorsorgeaufwendungen sinkt, die nicht zu den Sozialversicherungsbeiträgen gehören, wie etwa Beiträge zur Kraftfahrzeug- oder zur privaten Haftpflichtversicherung. Dies zeigen beispielhaft die folgenden Zahlen:

138



Für den Beispielsfall aus der Spalte 2 der Tabelle 5 gelangt man in einem ersten Schritt zu folgender Steuerentlastung der Gesamtbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zur Rentenversicherung: Vom Gesamtbetrag der Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 10.440 DM bleibt steuerfrei der Arbeitgeberanteil von 5.220 DM und wird steuermindernd berücksichtigt der Arbeitnehmeranteil bis zur Höhe von 3.915 DM. Damit bleibt ein Betrag von insgesamt 9.135 DM, das sind 87,5 v.H. der Gesamtbeiträge, steuerlich unbelastet.

139

Der zweite Schritt, die nur anteilige Berücksichtigung des Rentenversicherungsbeitrags im Rahmen der gesamten sozialversicherungsrechtlichen Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, ergibt Folgendes (vgl. hierzu auch die Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen im Bericht zur steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen, 1997, a.a.O., S. 17 ff., 23 ff.): Vom Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 22.048 DM bleibt steuerfrei der Arbeitgeberanteil in Höhe von 11.024 DM und wird steuermindernd berücksichtigt der Arbeitnehmeranteil in Höhe von 3.915 DM. Damit bleibt ein Betrag von insgesamt 14.939 DM, das sind 67,75 v.H. der Gesamtbeiträge, steuerlich unbelastet. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen (a.a.O., S. 17 Tabelle 5 1.b), das für einen durchschnittlich verdienenden (ledigen) Arbeitnehmer unter Zugrundelegung eines etwas niedrigeren Jahresarbeitslohnes von 51.710 DM für 1996 einen steuerlich unbelasteten Anteil an den Gesamtbeiträgen von 68,7 v.H. ermittelt hat.

140

Auch dann, wenn man zwar (wie vorangehend) die abzugsfähigen Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers beim Sonderausgabenabzug nach dem Anteil der Rentenversicherung am Gesamtsozialversicherungsbeitrag kürzt, im Ergebnis aber nicht auf die Entlastungsquote bei den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abstellt, sondern nur auf die Entlastungsquote der Rentenversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, ändert sich das Bild nicht. Man kommt auch hier im Ergebnis zu einer Entlastungsquote von 67,75 v.H.

141

Entsprechend den vorangegangenen Berechnungen ergibt sich für den Grenzfall eines Jahresarbeitslohns in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (Spalte 3 der Tabelle 5) bei isolierter Berücksichtigung nur der Rentenversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ein steuerlich unbelasteter Anteil von 71,2 v.H. und bei Berücksichtigung der Gesamtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ein unbelasteter Anteil der Rentenversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern von 61,1 v.H. (vgl. auch die entsprechenden Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen, a.a.O., S. 23 Tabelle 7 1.b).

142

Alle Zahlen beziehen sich auf nicht verheiratete Steuerpflichtige. Auf Grund der Verdoppelung der Höchstabzugsgrenzen ergeben sich für Ehepaare, bei denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, noch deutlich günstigere Relationen der steuerlich unbelasteten Beitragsanteile. Bei einem Jahresarbeitslohn in Höhe von 96.000 DM, der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung im Jahr 1996, erhöht sich der steuerfreie Anteil an den Rentenversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers und Arbeitgebers auf 92,5 v.H. und, bezogen auf die Gesamtsozialversicherungsbeiträge, auf 72,2 v.H. (vgl. ebenso die Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen, a.a.O., S. 24 Tabelle 7 2.b).

143

Für das Jahr 2001 zeigt sich ein ähnliches Bild. Danach betrug der steuerbefreite Anteil an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen unter Zugrundelegung eines Bruttojahresverdienstes in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die alten Länder von 104.400 DM bei einem ledigen Arbeitnehmer 60,13 v.H. und bei einem verheirateten Arbeitnehmer 70,26 v.H.

144

bb) Der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung freigestellte Beamte hat während seiner Erwerbsphase im Hinblick auf seine spätere Altersversorgung grundsätzlich keine eigenen Beiträge zu leisten. Obwohl auch der Beamte bereits während seiner Erwerbstätigkeit einen grundsätzlich unentziehbaren Anspruch auf seine spätere Altersversorgung erwirbt, wird dieser Vorteil mangels Disponibilität, vor allem mangels Zufluss gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG, nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen.

145

Trotz dieser Unterschiede in der Finanzierung der jeweiligen Alterssicherung hat der Beamte grundsätzlich dieselben einkommensteuerrechtlichen Abzugsmöglichkeiten für seine nachgewiesenen Vorsorgeaufwendungen wie der rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Seine Vorsorgeaufwendungen sind ebenfalls nur bis zur Höhe des individuellen Höchstbetrages nach § 10 Abs. 3 EStG abziehbar. Der Höchstbetrag errechnet sich in gleicher Weise wie bei dem rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

146

Lediglich im Rahmen der Vorsorgepauschale gemäß § 10c Abs. 2 bis 4 EStG wird seit 1983 dem Umstand

Rechnung getragen, dass der Beamte auf Grund seiner Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung in aller Regel geringere Vorsorgeaufwendungen zu tragen hat als ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer. Deshalb ist für ihn (für die Jahre ab 1996 bis einschließlich 2001) die Vorsorgepauschale auf höchstens 2.214 DM (für Verheiratete auf 4.428 DM) begrenzt. Weist der Beamte höhere Vorsorgeaufwendungen nach, was er im Regelfall auf Grund seiner Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auch kann, verbleibt es bei den Abzugsmöglichkeiten nach § 10 Abs. 1 EStG im Rahmen der Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 EStG.

147

d) Im Gegensatz zu den Beiträgen des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung sind die Ausgaben, die der Arbeitgeber zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers an eine Direktversicherung im Sinne des § 4b EStG oder an eine Pensionskasse im Sinne des § 4c EStG (dazu zählen auch die rechtlich unselbständigen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes) leistet, steuerpflichtiger Arbeitslohn (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV). Dieser kann gemäß § 40b EStG bis zu einer Höhe von 3.408 DM (1996) auch pauschal lohnversteuert werden. Die Rentenleistungen aus dieser Zusatzversorgung, die das Finanzgericht Münster in seinen Vorlagebeschluss mit einbezogen hat, unterliegen gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG der Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Diese Art der Besteuerung hat ungeachtet der Änderungen des Einkommensteuergesetzes (§§ 10a, 22 Nr. 5 EStG) durch das Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1310) auch in Zukunft Geltung.

## II.

148

1. Der Kläger des Ausgangsverfahrens, 1925 geboren, verheiratet und mit seiner Ehefrau zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, bezog im Kalenderjahr 1996 als Ruhestandsbeamter Versorgungsbezüge in Höhe von brutto 101.976,00 DM. Außerdem erzielte er Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 9.709,00 DM. Seine 1948 geborene Ehefrau erzielte ebenfalls Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen.

149

Das beklagte Finanzamt Paderborn setzte im Einkommensteuerbescheid für 1996 die Versorgungsbezüge des Klägers in voller Höhe als Bruttoarbeitslohn an. Nach Abzug eines Versorgungs-Freibetrages von 6.000 DM gemäß § 19 Abs. 2 EStG und eines Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 2.000 DM gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG verblieben als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bezüge aus früheren Dienstleistungen) 93.976,00 DM. Die Steuerfestsetzung wurde nach § 165 Abs. 1 der Abgabenordnung 1977 (AO) unter anderem hinsichtlich der Besteuerung der Versorgungsbezüge für vorläufig erklärt.

150

Der Kläger legte gegen den Einkommensteuerbescheid für 1996 mit der Begründung Einspruch ein, der Versorgungs-Freibetrag von 6.000 DM sei verfassungswidrig zu niedrig. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück. Der Einkommensteuerbescheid entspreche dem geltenden Recht, die Verwaltung sei an das formell ordnungsgemäß zu Stande gekommene Gesetz gebunden. Die Festsetzung blieb weiterhin im bisherigen Umfang nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig.

151

Beim Finanzgericht Münster machte der Kläger geltend, die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Alterseinkünften der Pensionäre und der Rentner verstoße gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG und sei daher verfassungswidrig.

152

2. Mit Beschluss vom 18. Oktober 1999 hat das Finanzgericht Münster das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 EStG mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Nach Überzeugung des Senats sei diese Regelung in der für das Veranlagungsjahr 1996 geltenden Fassung im Zusammenwirken mit mehreren anderen Einzelregelungen mit dem Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar und damit verfassungswidrig.

153

a) Dies sei entscheidungserheblich. Im Falle der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen sei die Klage abzuweisen. Das beklagte Finanzamt habe - worüber unter den Beteiligten im Ausgangsverfahren auch kein Streit bestehe - die Vorschriften richtig angewandt und dementsprechend die Einkommensteuer zutreffend festgesetzt. Es komme auch keine verfassungskonforme Auslegung der Vorschriften in Betracht, die zu einer der Klage stattgebenden Entscheidung führen könnte.

154

Seien die zur Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht gestellten Regelungen hingegen verfassungswidrig, so sei der Klage stattzugeben oder das Verfahren bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber gemäß § 74 der Finanzgerichtsordnung auszusetzen.

155

Der Zulässigkeit der Klage stehe auch der Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abs. 1 AO hinsichtlich der Besteuerung von Versorgungsbezügen nicht entgegen. Die dem Vorläufigkeitsvermerk zu Grunde liegenden Musterverfahren beim Bundesverfassungsgericht 2 BvL 7/95 sowie 2 BvR 2295/95 betreffen das Veranlagungsjahr 1993. Streitgegenstand des Ausgangsverfahrens sei dagegen das Veranlagungsjahr 1996. Die Zeitkomponente sei für die Vorlagefrage von entscheidender Bedeutung. Je mehr Zeit dem Gesetzgeber zur Angleichung der einkommensteuerlichen Behandlung von Alterseinkünften zur Verfügung gestanden habe, desto drängender stelle sich für jedes Jahr die Frage, ob die vorhandene Regelung inzwischen in die Verfassungswidrigkeit "hineingewachsen" sei. Die sich auf das Jahr 1993 beziehenden verfassungsgerichtlichen Verfahren könnten daher keine Musterverfahren für 1996 sein.

156

Zudem habe der Gesetzgeber durch die Erhöhung des Grundfreibetrages im Jahre 1996 die Unterschiede der Besteuerung von Versorgungsbezügen und Renten noch vergrößert. Damit sei für 1996 eine veränderte Rechtslage entstanden, die das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage trotz der Musterverfahren für 1993 begründe.

157

Zu berücksichtigen sei auch, dass das Bundesverfassungsgericht in Beschlüssen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, 216; 99, 246; 99, 268 und 99, 273) die Verpflichtung festgestellt habe, in diesen vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen und teilweise in den beim Bundesfinanzhof dazu anhängigen Verfahren dem Begehren der Steuerpflichtigen zu entsprechen. Sofern damit entschieden sein sollte, dass nur die Ansprüche jener Steuerpflichtigen zu erfüllen seien, die bis zum Bundesverfassungsgericht oder zum Bundesfinanzhof vorgedrungen seien, stehe dies einer Beurteilung seiner Klage als unzulässig unter Hinweis auf die Vorläufigkeitserklärung nach § 165 Abs. 1 AO entgegen.

158

b) Der Senat halte die zur Überprüfung gestellten Normen für nicht vereinbar mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, weil Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten als Bezüge aus früheren Dienstleistungen abzüglich eines Versorgungs-Freibetrages voll besteuert würden, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung dagegen nur mit dem Ertragsanteil. Jedenfalls sei nach Ansicht des Senats der Versorgungs-Freibetrag von höchstens 6.000 DM im Jahre 1996 wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig zu niedrig.

159

Der Gesetzgeber habe die ihm 1980 durch das Bundesverfassungsgericht auferlegte Verpflichtung zur Beseitigung der unterschiedlichen Besteuerung der Altersbezüge nicht erfüllt. Die Einführung des auch die Pensionäre entlastenden Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 2.000 DM ab 1990, die Erhöhung des Versorgungs-Freibetrages von 4.800 DM auf höchstens 6.000 DM im Jahr 1993 und die Anpassung der Ertragsanteilssätze bei der Rentenbesteuerung an eine höhere Lebenserwartung seit 1994 stellten nicht die verfassungsrechtlich gebotene Neuregelung dar, denn die Diskrepanz zwischen Versorgungsbezüge- und Rentenbesteuerung sei dadurch nicht beseitigt worden.

160

Diese Diskrepanz sei vielmehr entscheidend verschärft worden durch die Erhöhung des Grundfreibetrages von 5.616/11.232 DM (Alleinstehende/Verheiratete) im Jahre 1995 auf 12.095/24.190 DM im Jahr 1996 im Jahressteuergesetz 1996 (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG). Durch den nur anteiligen Ansatz der Renten würden bei deren Besteuerung Freibeträge um ein Mehrfaches des absoluten Abzugsbetrages in der Bemessungsgrundlage wirksam ("Multiplikatoreffekt"). Auch den Verfassern des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 sei diese Wirkung der Erhöhung des Grundfreibetrages im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Pensionen als "nicht vertretbar" erschienen (BTDrucks 13/901, S. 137). Es sei daher zunächst vorgesehen gewesen, eine Grundentlastung außerhalb des Steuertarifs zu regeln und dabei nicht nur den Ertragsanteil, sondern auch den grundsätzlich nicht der Besteuerung unterworfenen Kapitalanteil der Rente einzubeziehen (vgl. Art. 1 Nr. 27 des Entwurfs zum Jahressteuergesetz 1996 zu dem darin vorgesehenen § 34h Abs. 3 EStG, BTDrucks 13/901, S. 11 f., 137). Mit der Entscheidung für einen in den Steuertarif integrierten Grundfreibetrag sei dann diese geplante Korrektur im Jahressteuergesetz 1996 entfallen. Der Gesetzgeber hätte jedoch die verfassungsrechtlich gebotene Erhöhung des Grundfreibetrages in jedem Fall auch ohne eine Verschärfung der unterschiedlichen Steuerbelastung realisieren können und auch müssen, etwa durch eine Erhöhung des Versorgungs-Freibetrages gemäß § 19 Abs. 2 EStG.

### III.

161

Zu der Vorlage haben für die Bundesregierung das Bundesministerium der Finanzen, der VI., der X. und der XI. Senat des Bundesfinanzhofs sowie als sachkundige Dritte der Deutsche Beamtenbund und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger Stellung genommen. Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren

deren Ausführungen, eine vom Bundesministerium der Finanzen ergänzte und aktualisierte Berechnung zur steuerlichen Abziehbarkeit und Steuerfreiheit der Rentenversicherungsbeiträge und zur Höhe des Kapitalrückflusses, ferner die Äußerungen der Sachverständigen Prof. Dr. Peter Bareis und Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup sowie des Klägers des Ausgangsverfahrens.

162

1. Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen muss der durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980 erteilte Auftrag noch erfüllt werden. Derzeit sei die Bundesregierung im Begriff, ein - soweit wie möglich - vollständiges Konzept zur Neuregelung der Besteuerung von im Alter bezogenen Einkünften einschließlich der komplexen und haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Fragen der Abziehbarkeit der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entwickeln. Dabei sei für den Gesetzgeber angesichts der Komplexität und Vielgestaltigkeit der Materie von entscheidender Bedeutung, ob er stark vereinfachende Lösungen vorsehen und sowohl hinsichtlich der endgültigen Regelung als auch bezüglich einer zeitlich gestaffelten Übergangsregelung eine weite verfassungsrechtliche Gestaltungsbefugnis in Anspruch nehmen könne. Aus Gründen des Vertrauensschutzes könne eine Neuregelung der Besteuerung der Altersbezüge erst nach Ablauf einer längeren Übergangsfrist in Kraft treten. Hierbei sei sicherzustellen, dass der aus versteuertem Einkommen geleistete Beitrag nicht nochmals versteuert werde.

163

In Ergänzung zum Bericht zur steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen aus dem Jahre 1997 (Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 62) hat das Bundesministerium der Finanzen aktualisierte Zahlen zu dem aus unversteuertem Einkommen geleisteten Rentenversicherungs-/Sozialversicherungsbeitrag für den Zeitraum 1960 bis 1999 vorgelegt. Hiernach beläuft sich bei einem Durchschnittsgehalt eines Ledigen der aus unversteuertem Einkommen geleistete Anteil der Rentenbeiträge auf durchschnittlich 77 v.H., bei einem Gehalt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze auf durchschnittlich 67 v.H.

164

2. Die Senate des Bundesfinanzhofs halten im Ergebnis einmütig die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen für das Jahr 1996 für verfassungswidrig, der VI. Senat wegen Fristablaufs, der X. und der XI. Senat wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

165

Der X. Senat plädiert im Rahmen einer umfassenden Erörterung der Grundelemente einer systemgerechten Besteuerung von Altersbezügen für die grundsätzliche Beibehaltung einer Ertragsanteilsbesteuerung der Renten, jedoch nur, soweit die Beiträge aus Einkünften geleistet würden, die der Einkommensteuer unterliegen hätten (vgl. zu den wesentlichen Fragen übereinstimmend P. Fischer, Altersvorsorge und Altersbezüge, DStJG 24 <2001>, S. 463 <488 ff.>). Die gegenwärtige Ertragsanteilsbesteuerung sei jedenfalls der Höhe nach nicht sachgerecht.

166

Der XI. Senat betont, der Gesetzgeber müsse die Ungleichheiten beseitigen, die sich für Pensionen bis zu der Höhe ergäben, in der vergleichbare Renten typischerweise auf steuerfreien Einnahmen beruhten und der Rückfluss gleichwohl unversteuert bleibe. Wie diese Ungleichheit zu beseitigen sei, stehe dem Gesetzgeber frei, allerdings entspreche die vom vorlegenden Gericht hilfsweise ins Auge gefasste Anhebung des Versorgungs-Freibetrages funktionell nicht dem derzeitigen System der Rentenbesteuerung und sei deshalb ungeeignet.

167

3. Der Deutsche Beamtenbund hält die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Sozialversicherungsrenten für verfassungswidrig. Zwar sei die Anwendung verschiedener Besteuerungsverfahren wegen der Unterschiede in der Ausgestaltung der Versorgung verfassungsrechtlich zulässig, jedoch dürften die beiden Verfahren nicht so angewandt werden, dass für die Rentner im Gegensatz zu den Beamtenpensionären auf Grund der zum größeren Anteil steuerfrei verbleibenden Beiträge eine Besteuerung des vollen Lebenseinkommens nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht gewährleistet sei. So müsse der Ertragsanteil der Rente eines Steuerpflichtigen, der bei Rentenbeginn das 65. Lebensjahr vollendet habe, bei realistischem Niveau etwa 70 v.H. betragen. Gleichwohl lehnt der Deutsche Beamtenbund eine höhere Besteuerung der Renten zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab; vielmehr sieht er - ebenso wie der Kläger des Ausgangsverfahrens - einen sachgerechten Ausgleich für Beamte in einer deutlichen Anhebung des Versorgungs-Freibetrages. Langfristig führe der Weg an einer nachgelagerten Besteuerung der Renten unter Gewährung der vollen steuerlichen Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge nicht vorbei.

168

4. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hält die verfassungsrechtlichen Bedenken der Vorlage für nicht gerechtfertigt. Nach seiner Auffassung handelt es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und der Beamtenversorgung andererseits um die Prototypen zweier unterschiedlicher Arten von Alterssicherungssystemen, wobei das geltende Einkommensteuerrecht die

strukturell und systematisch bedingten Unterschiede lediglich nachvollziehe. Die steuerlichen Be- und Entlastungen der Versicherten und Beamten in der Erwerbs- und Ruhestandsphase hoben sich aber auch im Ergebnis gegenseitig auf. Rentenzahlungen stammten aus weitgehend versteuertem Einkommen; bei abhängig Beschäftigten würden nämlich wegen der für die Vorsorgeaufwendungen generell festgesetzten Höchstabzugsgrenzen auch deren Beiträge zu allen privaten Zusatzversicherungen einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes weitgehend aus versteuertem Einkommen bezahlt; zudem bleibe auch der Arbeitgeberanteil nicht zur Gänze steuerbefreit, weil dessen Steuerbefreiung durch die Kürzung des Vorwegabzugs teilweise wieder aufgehoben werde. Die Beamtenruhegelder stammten hingegen aus unversteuertem Einkommen; Beamte zahlten keine Beiträge für ihre Altersversorgung und könnten deshalb den Sonderausgabenabzug für andere freiwillige Vorsorgemaßnahmen ausschöpfen. Die Ertragsanteilsbesteuerung führe dazu, dass das aus grundsätzlich versteuertem Einkommen aufgebaute Anwartschaftskapital nicht noch einmal einkommensteuerlich belastet werde. Dabei sei der in der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG festgesetzte Ertragsanteil jedenfalls nicht zu niedrig festgesetzt. Der dem Ertragsanteil zugrunde gelegte Kapitalrückfluss bei den Renten sei folgerichtig und realitätsgerecht angesetzt, weil etwaige Wertsteigerungen nicht am Markt realisiert worden und deshalb auch nach herkömmlicher Einkommensteuersystematik als Vermögenszuwächse in der Privatsphäre nicht steuerbar seien. Im Übrigen stünde einem einkommensteuerlichen Zugriff auf einen so verstandenen Kapitalanteil der Schutz des Art. 14 GG entgegen. Soweit Beiträge teilweise steuerbefreit gewesen seien, bestünde angesichts vielfältiger steuerlicher Vergünstigungen im Einkommensteuerrecht auch kein verfassungsrechtliches Gebot, in der Rentenbezugsphase eine Besteuerung nachzuholen. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1980 liege ein Vergleich der Nettoversorgung von Rentenversicherten und Ruhestandsbeamten zugrunde; die Entwicklung seit 1980 zeige keine weiter gehende Verschlechterung zu Lasten der Pensionäre auf. Vieles spreche deshalb dafür, dass sich der Handlungsauftrag für den Gesetzgeber, eine Neuregelung in Angriff zu nehmen, sachlich erledigt habe, zumal die Erhöhung des Grundfreibetrages durch das Jahressteuergesetz 1996 im Ergebnis wegen der bereits bestehenden faktischen Steuerfreiheit der Renten nur den Pensionären zugute gekommen sei.

169

5. Die Sachverständigen halten die gegenwärtige Besteuerung der Altersbezüge aus finanzwissenschaftlicher und steuersystematischer Sicht für verfehlt. In der mündlichen Verhandlung haben sie sich nachdrücklich für das nachgelagerte Korrespondenzprinzip bei der Besteuerung der Sozialversicherungsrenten ausgesprochen. Der Sachverständige Bareis hat im Hinblick auf das seit 1969 in der gesetzlichen Rentenversicherung praktizierte Umlageverfahren den Kapitalrückfluss als reine Fiktion bezeichnet. Der Sachverständige Rürup hat ausgeführt, dass bei typisierender Betrachtung mindestens 70 v.H. der Beiträge zur Rentenversicherung aus unversteuertem Einkommen geleistet werden. Ohne eine Übergangsregelung und ohne Systemwechsel könnten bereits jetzt die Sozialversicherungsrenten ohne die Gefahr einer Doppelbesteuerung der ursprünglich geleisteten Beitragszahlungen in Höhe von 65 v.H. teilbesteuert werden. Der Eintritt in die nachgelagerte Besteuerung der Renten könne mit einer deutlichen Anhebung der Steuerfreistellung der Arbeitnehmerbeiträge auf zunächst 65 v.H. beginnen, wobei in der Folgezeit sowohl der Prozentsatz der Besteuerung der Rente als auch der Freistellung der Beiträge um jeweils 1 v.H. pro Jahr bis auf 100 v.H. angehoben werden könne. Der so ermittelte Übergangszeitraum von 35 Jahren bis zu einer Vollbesteuerung der Renten und vollständigen Steuerfreistellung der Beiträge werde den Kriterien Finanzierbarkeit und Vertrauensschutz in besonderem Maße gerecht.

**B.**

170

Die Vorlage ist zulässig.

171

1. Die Vorlagefrage ist entscheidungserheblich. Das vorlegende Gericht hat nachvollziehbar und deshalb für das Bundesverfassungsgericht bindend dargelegt, dass es bei Gültigkeit oder Ungültigkeit der zur Prüfung gestellten Norm zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen kommen müsse. Auch hat es seine Auffassung, dass der Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abs. 1 AO hinsichtlich der Besteuerung von Versorgungsbezügen der Zulässigkeit der Klage nicht entgegenstehe, vertretbar begründet.

172

2. Seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der vorgelegten Norm hat das Gericht dargelegt. Seine Auffassung, dass für den im Ausgangsverfahren streitigen Veranlagungszeitraum 1996 von einer gegenüber früheren Veranlagungszeiträumen geänderten verfassungsrechtlichen Beurteilung auszugehen sei, wird mit den steuerlichen Auswirkungen der Erhöhung des Grundfreibetrags für das Veranlagungsjahr 1996 auf die Besteuerung von Versorgungsbezügen und Renten ausreichend deutlich begründet.

**C.**

173

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 EStG in der für 1996 maßgeblichen Fassung ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit einerseits Versorgungsbezüge bis auf einen Versorgungs-Freibetrag von höchstens insgesamt 6.000 DM zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und andererseits Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG nur mit Ertragsanteilen besteuert werden, deren Höhe unabhängig davon festgesetzt ist, in welchem Umfang dem Rentenbezug Beitragsleistungen der Versicherten aus versteuertem Einkommen vorangegangen sind.

## I.

174

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (BVerfGE 88, 5 <12>; 88, 87 <96>; 101, 54 <101>). Art. 3 Abs. 1 GG ist jedenfalls verletzt, "wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstige einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt" (BVerfGE 1, 14 <52>; stRspr, vgl. etwa BVerfGE 89, 132 <141> ). Weiterhin ist der allgemeine Gleichheitssatz auch dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können (vgl. BVerfGE 55, 72 <88>; 93, 386 <397> ). Dafür kommt es wesentlich auch darauf an, in welchem Maß sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann (BVerfGE 82, 126 <146>; 88, 87 <96>; 95, 267 <316 f.>). Genauere Maßstäbe und Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall das Willkürverbot oder das Gebot verhältnismäßiger Gleichbehandlung durch den Gesetzgeber verletzt ist, lassen sich nicht abstrakt und allgemein, sondern nur bezogen auf die jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereiche bestimmen (BVerfGE 75, 108 <157>; stRspr des Zweiten Senats, z.B. BVerfGE 93, 319 <348 f.>; 93, 386 <397>; 101, 275 <291>; 103, 310 <318>; vgl. auch aus der Rechtsprechung des Ersten Senats BVerfGE 88, 5 <12 f.>; 88, 87 <96 f.>; 90, 226 <239>).

## II.

175

Für die verfassungsrechtliche Würdigung der hier einschlägigen Normen des Einkommensteuergesetzes am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG kommt es ausschließlich auf die einkommensteuerliche Belastung an, die diese Normen (gegebenenfalls im Verbund mit anderen Normen des Einkommensteuerrechts) bei verschiedenen Steuerpflichtigen bewirken. Außerhalb der verfassungsrechtlich maßgeblichen Vergleichsperspektive liegen dagegen Be- und Entlastungswirkungen, die sich jenseits der einkommensteuerlichen Belastung erst aus dem Zusammenspiel mit den Normen des Besoldungs-, Versorgungs- und Sozialversicherungsrechts ergeben. Für die verfassungsrechtliche Würdigung der unterschiedlichen Besteuerung von Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten und von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung kommt es allein auf den Vergleich einkommensteuerlicher Be- und Entlastung der jeweiligen Bruttobezüge der Steuerpflichtigen an, nicht aber auf einen Vergleich der Nettoversorgung.

176

Diese steuerrechtsimmanente Betrachtungsweise liegt auch im Wesentlichen den vorangegangenen Entscheidungen des Ersten Senats zur Rentenbesteuerung zugrunde, wobei die Entscheidung vom 26. März 1980 (BVerfGE 54, 11 <34 ff.>) zwar auch die Höhe der Rentenbezüge berücksichtigt, jedoch nur, soweit die - in den Jahren ab 1955 sehr geringe, später dynamisch steigende - Höhe des Einkommens der Rentenbezieher von Bedeutung für steuerliche Entlastungswirkungen der Ertragsanteilsbesteuerung dem Grunde und der Höhe nach war. Demgegenüber finden sich in der Literatur unterschiedliche, entweder auf den Regelungsbereich Einkommensteuerrecht beschränkte oder auch die Regelungsbereiche Sozialrecht und beamtenrechtliches Besoldungs- und Versorgungsrecht einbeziehende Vergleichsperspektiven, was die Verständigung erschwert (vgl. von Zezschwitz, Sozialrenten und Beamtenpensionen im Vergleich der letzten 20 Jahre, ZBR 1995, S. 157 ff.; Schröder, Die Diskrepanz zwischen Renten- und Pensionsbesteuerung wird immer größer, DStZ 1995, S. 231 ff.; Bertuleit/Binne, Zunehmende Diskrepanz zwischen Renten- und Pensionsbesteuerung? - Nicht nur eine Erwiderung auf G. Schröder, DStZ 1995, S. 231 ff. -, DStZ 1996, S. 537 ff.; dies., Handlungsbedarf wegen verfassungswidriger Ungleichbehandlung von Pensionären gegenüber Rentnern bei der Besteuerung? - Nettorenten und Nettopensionen im Vergleich -, DRV 1996, S. 416 ff.; Höfer/Collierius, Zur Entwicklung der Abgabenlast bei Beamtenpensionen und Renten des öffentlichen Dienstes, DB 1996, S. 904 ff.).

177

Auf die Nettoausstattung kann es unter sozialstaatlichen wie auch unter beamtenversorgungsrechtlichen Aspekten entscheidend ankommen (BVerfGE 76, 256 <327>). Dagegen verbietet es sich, die Vereinbarkeit der geltenden Normen zur Pensions- und Rentenbesteuerung mit Art. 3 Abs. 1 GG systemübergreifend unter

dem Aspekt zu würdigen, ob und wieweit die einkommensteuerliche Belastung einen Beitrag zu einer gleichermaßen angemessenen Nettoversorgung der Rentner und Ruhestandsbeamten leistet. Es fehlt bereits an erkennbaren rechtfertigenden Kompensationsabsichten des Gesetzgebers (1.) wie auch an der objektiven Eignung der Ertragsbesteuerung, zum Ausgleich von rentenrechtlich bedingten Versorgungsdefiziten beizutragen (2.).

178

1. Das aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Gebot folgerichtiger tatbestandlicher Ausgestaltung steuerlicher Belastungsgrundentscheidungen (BVerfGE 99, 88 <95>; 99, 280 <296>) hindert den Gesetzgeber nicht daran, nichtfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele zu verfolgen (stRspr; BVerfGE 93, 121 <147>; 99, 280 <296>). Nur dann jedoch, wenn solche Förderungs- und Lenkungsziele von erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidungen getragen werden, sind sie auch geeignet, rechtfertigende Gründe für steuerliche Belastungen oder Entlastungen zu liefern (vgl. BVerfGE 93, 121 <147 f.>; 99, 280 <296>).

179

Diese Anforderungen sind vorliegend nicht erfüllt: Mit der Einbeziehung in die Ertragsanteilsbesteuerung durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (BGBl I S. 373) war eine steuerliche Begünstigung der Sozialversicherungsrenten nicht bezweckt, und zwar schon deshalb nicht, weil die Rentenzahlungen derart niedrig waren, dass sie in jedem Fall steuerfrei geblieben wären (dazu bereits BVerfGE 54, 11 <34 ff.>). Zudem ging es im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteile vom 18. September 1952 - IV 70/49 U -, BStBl III 1952 S. 290; vom 5. Februar 1953 - IV 41/49 U -, BStBl III 1953 S. 105 und vom 9. Juli 1953 - IV 289/52 U -, BStBl III 1953 S. 236) allein darum, die frühere, als systemwidrig kritisierte Besteuerung von Kapitalrückzahlungen auf Grund eines entgeltlich oder sonst privat erworbenen "Rentenstammrechts" durch ein einkommensteuerrechtlich folgerichtiges Besteuerungssystem zu ersetzen. Regelungszweck des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG war und ist gerade die gleichheitgerechte Erfassung - nur - von Einkünften im Sinne des § 2 EStG und deshalb nur die Erfassung von Vermögenserträgen, nicht von Vermögensumschichtungen und Vermögensverzehr. Wenn mittlerweile eine Reform der Ertragsanteilsbesteuerung der Renten auch deshalb unterblieben sein sollte, weil anderenfalls schwer finanzierbare Ausgleichsbedürfnisse entstehen könnten, so könnten solche nicht deutlich bekundeten Erwägungen die erforderliche hinreichend klar erkennbare gesetzgeberische Entscheidung für eine Instrumentierung der Ertragsanteilsbesteuerung als "Rentensubvention" nicht ersetzen.

180

2. Soll für eine steuerliche Vergünstigung ein außersteuerlich (hier: versorgungsrechtlich) bedingtes Kompensationsbedürfnis den rechtfertigenden Grund bilden, so ist neben einer entsprechenden gesetzgeberischen Entscheidung auch ein Mindestmaß an zweckgerechter Ausgestaltung des Vergünstigungstatbestands erforderlich (vgl. BVerfGE 93, 121 <148>; 99, 280 <296>). Fehlt ein Mindestmaß an gegenseitiger Abstimmung zwischen ausgleichsbedürftigen Nachteilen einerseits und begünstigenden Ausgleichswirkungen andererseits, so entfällt zugleich der nachvollziehbare Grund für eine ungleich wirkende steuerliche Vergünstigung. Für den hier zu entscheidenden Fall möglicher Kompensation versorgungsrechtlicher Nachteile der Rentner im Vergleich mit Ruhestandsbeamten wäre deshalb erforderlich, dass solche Nachteile tatsächlich feststellbar und die steuerlichen Vergünstigungstatbestände auf solche Nachteile abgestimmt sind.

181

Von diesen Maßstäben ausgehend erweist sich die Ertragsanteilsbesteuerung der Rentenbezüge als ein offensichtlich ungeeignetes Instrument zum Ausgleich möglicher rentenrechtlich bedingter Versorgungsdefizite. Jeder Versuch, ausgleichsbedürftige Nachteile im Verhältnis der Rentenbezieher insbesondere zu den Ruhestandsbeamten zu ermitteln, stößt auf ein komplexes Versorgungsspektrum, so dass es sich als letztlich unmöglich erweist, auch nur annähernd gleichmäßige Nachteile auf Grund des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem Beamtenversorgungsrecht festzustellen (a). Jedenfalls ist die Ausgestaltung der steuerlichen Wirkungen der Ertragsanteilsbesteuerung nicht sinnvoll auf mögliche unterschiedliche Ausgleichsbedürfnisse abgestimmt (b).

182

a) Ein sinnvoller Vergleich der Vor- und Nachteile der gesetzlichen Rentenversicherung mit denen der Beamtenversorgung setzt voraus, dass sowohl die Phase des Aufbaus eines Versicherungs- oder Versorgungsanspruches (aa) als auch die Phase der Auszahlung der Versicherungs- oder Versorgungsleistungen (bb) in den Vergleich beider Systeme einbezogen werden.

183

aa) In der Phase des Aufbaus unterscheiden sich die Systeme insbesondere dadurch, dass die Versorgung von Beamten im Gegensatz zur Renten- und Zusatzversicherung nicht beitragsfinanziert ist. Dieser Unterschied fällt jedoch bei der hier gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung nicht erheblich ins Gewicht. Zwar ist in rechtlicher Hinsicht die lebenslange Alimentation der Beamten Korrelat ihrer Dienst- und Treuepflicht. Wirtschaftlich sind jedoch die Versorgungsbezüge - ebenso wie beitragsfinanzierte Versicherungsrenten - Gegenwert für die zur Zeit der aktiven Beschäftigung erbrachten Dienstleistungen. Arbeitnehmer und Beamte

erhalten verschiedene Zuwendungen von Seiten der Arbeitgeber und der Dienstherrn, die insgesamt die Gegenleistung für die Erfüllung der Arbeits-, Dienst- und Treuepflichten darstellen. Dazu zählen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Aufwendungen des Arbeitgebers und des Dienstherrn für den Aufbau eines Anwartschaftsrechtes auf Alters- und Invaliditätsversorgung ebenso wie die Lohn- und Gehaltszahlungen. Zwar werden dem rentenversicherten Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber abgeführten Beiträge zunächst als Lohnbestandteil zugerechnet, jedoch hat der Arbeitnehmer hierüber keine eigene Verfügungsmöglichkeit. Für die Beamten werden dagegen keine zahlenmäßig definierten Beträge abgeführt. Die Umschichtung von (wirtschaftlichen) Beiträgen der aktiven Beamten zu Versorgungsbezügen der Pensionäre findet innerhalb des öffentlichen Haushalts des Dienstherrn statt. Statt Beiträge einzubehalten, zahlt der Dienstherr entsprechend geringere Bezüge aus (vgl. Beamte oder Arbeitnehmer, Schriftenreihe der Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Bd. 6, 1996, S. 44 f.; BVerwGE 12, 284 <294>; amtl. Begründung des Entwurfs des Bundesbeamtengesetzes vom 19. November 1951, BTDrucks 2846, S. 35). Wirtschaftlich entscheidend bleibt in beiden Fällen: Der Gegenwert der geleisteten Dienste setzt sich zusammen aus einem Anteil (aktuell verfügbarer) Zahlungen (abzüglich einbehaltener Lohnsteuer) und einem Anteil nicht aktuell verfügbarer Versorgungsanwartschaft.

184

In Höhe des nicht verfügbaren Anteils in Gestalt der Versorgungsanwartschaft sind deshalb beide Vergleichsgruppen in der Zeit ihrer aktiven Erwerbstätigkeit wirtschaftlich mit den Aufwendungen für den Aufbau eines Versorgungsanspruchs für Alter und Invalidität belastet. Unterschiede betreffen den wirtschaftlichen Wert dieser jeweils einkommensabhängig bestimmten Belastung. Dieser wirtschaftliche Wert lässt sich jedoch nicht isoliert für die Aufbauphase bestimmen, sondern nur in der Zusammenschau mit der Auszahlungsphase, denn in allen Fällen steht auch die Höhe der Versorgungsbezüge in einem Verhältnis zur Höhe der in der Aufbauphase eingezahlten oder einbehaltenen Mittel. Ob eine Vergleichsgruppe durch Zwangsbeiträge oder einbehaltenes Gehalt wirtschaftlich stärker belastet wird als eine andere, kann daher nur dadurch ermittelt werden, dass der wirtschaftliche Wert dieser Aufwendungen in Beziehung gesetzt wird zum Wert des Versorgungsanspruchs. Ist die "Rendite" eines Versorgungssystems schlechter als die eines anderen, so zeigt dies eine Benachteiligung der von diesem System erfassten Personen, wobei die Benachteiligung gleichermaßen in der Aufbauphase (zu hohe "Beiträge") wie auch in der Auszahlungsphase (zu niedrige Versorgungsbezüge) erblickt werden kann. Der Frage, ob im Ergebnis Nachteile bei einer der Vergleichsgruppen festzustellen sind, kann daher erst nach einer Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile in der Auszahlungsphase nachgegangen werden.

185

bb) Der Vergleich in der Phase der Auszahlung wird bereits im Ausgangspunkt durch sehr unterschiedliche Variablen in beiden Vergleichsgruppen erschwert:

186

(1) Maßgeblich für die Höhe der Rente sind nach der in § 64 SGB VI niedergelegten Rentenformel drei Faktoren: erstens die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich im Wesentlichen aus der (relativen) Höhe und Dauer der geleisteten (einkommensabhängigen) Versicherungsbeiträge ergibt (vgl. §§ 63 Abs. 2, 70 Abs. 1 SGB VI); zweitens der Rentenartfaktor, der nach den verschiedenen Rentenbezugstatbeständen differenziert (Faktor 1,0 für die Altersrente, 0,6667 für die Berufsunfähigkeitsrente und 1,0 für die Erwerbsunfähigkeitsrente); drittens der aktuelle Rentenwert, der jährlich durch die Bundesregierung im Wege einer Rechtsverordnung - nach Maßgabe der Nettolohnentwicklung - festgelegt wird (vgl. §§ 65, 68, 69 Abs. 1 SGB VI).

187

Demgegenüber ist für die Höhe des Ruhegehalts eines ehemaligen Beamten grundsätzlich die Höhe des letzten ruhegehaltfähigen Gehalts vor Eintritt in den Ruhestand maßgeblich (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG). Die Höhe der Bezüge in früheren Jahren wird - anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung, in der die während der gesamten Dauer der rentenrechtlichen Aufbauphase erzielten (einkommensabhängigen) Entgeltpunkte maßgeblich sind - nicht berücksichtigt. Als weiterer Faktor bestimmt die Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die Höhe der Versorgungsbezüge. Dieser zeitliche Faktor ähnelt dem entsprechenden Zeitfaktor der rentenrechtlichen Zeit bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Es bestehen allerdings deutliche Unterschiede bei der Anrechnung beitragsfreier Zeiten. Für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt 1,875 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG). Es gibt somit keinen - dem Rentenwert entsprechenden - jährlich an die Entwicklung der Nettolöhne anzupassenden Berechnungsfaktor. Das Ruhegehalt ist vielmehr mit dem genannten Prozentsatz fest an die Entwicklung der Bruttogehälter der aktiven Beamten gekoppelt.

188

(2) Zum Vergleich der Vor- und Nachteile in der Auszahlungsphase müsste auf dieser Grundlage anhand von typischen Erwerbsbiographien mit gleichem (rentenversicherten oder ruhegehaltfähigen) Arbeitsentgelt während einer bestimmten Dauer der aktiven Beschäftigung der Versuch unternommen werden, systemübergreifend vergleichend zu berechnen, welchen Wert die für den Aufbau der Versorgung verwendeten Mittel haben und wie hoch der dadurch erworbene Anspruch auf Versorgungsleistungen ist.



Allerdings müsste bei einer solchen Betrachtung berücksichtigt werden, dass sich die vielfältigen Unterschiede bei der Berechnung und steuerlichen Behandlung in der Aufbau- und Auszahlungsphase auf verschiedene Erwerbsbiographien und persönliche Verhältnisse höchst unterschiedlich auswirken können. Um eine verlässliche Vergleichsgrundlage zu gewinnen, müsste eine Vielzahl von Fallbeispielen gebildet werden, die jedenfalls das Spektrum typischer Konstellationen hinsichtlich Erwerbsverlauf (Dauer, familien- oder arbeitsmarktbedingte Unterbrechung, Einkommenshöhe), Familienstand und Kinderzahl widerspiegeln.

189

(3) Die Fallbeispiele müssten ferner das breite Spektrum unterschiedlicher Renten- und Versorgungsarten der Alters- und Invaliditätsversorgung abdecken. Dabei sind wiederum schon im Ausgangspunkt derartiger vergleichender Betrachtungen erhebliche Unterschiede in den Tatbestandsvoraussetzungen für den Rentenbezug einerseits und den Ruhegehaltsbezug andererseits festzustellen, die bei der Frage des Wertes des Versicherungs- und Versorgungsanspruches nicht außer Betracht bleiben können.

190

(a) So sind bei der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 35 ff. SGB VI insbesondere folgende Rentenarten zu unterscheiden (vgl. den Überblick über die Rentenarten nach dem SGB VI in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Die gesetzliche Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1996, S. 9): bei den Altersrenten die Regelaltersrente (ab 65 Jahre), die Altersrente für Frauen (ab 60 Jahre), die Altersrente für langjährig Versicherte (ab 63 Jahre), die Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige (ab 60 Jahre) und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (ab 60 Jahre); bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die Rente für Bergleute wegen verminderter Berufstätigkeit oder langjähriger Untertagebeschäftigung, die Rente wegen Berufsunfähigkeit bei oder nach knappschaftlich versicherter Beschäftigung, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und die erweiterte Erwerbsunfähigkeitsrente.

191

Bei der Beamtenversorgung ist zu differenzieren nach folgenden Möglichkeiten für den Pensionseintritt: Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (65 Jahre für Männer und Frauen), wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (60 Jahre z.B. im Polizei- und Justizvollzugsdienst), auf Antrag nach Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze (62 Jahre) oder der besonderen Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung (60 Jahre), wegen Dienstunfähigkeit, auf Grund einer Vorruhestandsregelung oder aus sonstigen Gründen (vgl. Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 17. Oktober 1996, BTDrucks 13/5840, S. 13).

192

Die unterschiedlichen Versicherungs- und Versorgungstatbestände können bei der Gegenüberstellung des Wertes der erworbenen Versorgungsanwartschaft nicht außer Betracht bleiben. Denn es handelt sich hierbei keineswegs um seltene Renten- oder Pensionseintrittsgründe, die bei typisierender Betrachtung vernachlässigt werden könnten.

193

(b) Tatsächlich stellt sich der Rentenzugang nach Rentenarten in der gesetzlichen Rentenversicherung (im Jahr 1996) wie folgt dar (Zahlen aus: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Die gesetzliche Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1996, S. T 26 ff.):

194

In den alten Ländern standen bei insgesamt 877.966 Versichertenrenten 218.190 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 659.776 Renten wegen Alters gegenüber. Unter den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit waren die Berufsunfähigkeitsrenten nach knappschaftlicher Beschäftigung (27.954), die Erwerbsunfähigkeitsrenten (178.780) und die erweiterten Erwerbsunfähigkeitsrenten (8.774) zahlenmäßig am stärksten vertreten. Die Altersrenten verteilen sich im Wesentlichen auf die Regelaltersrente (262.332), die Altersrente für langjährig Versicherte (73.113), die Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige (47.347), die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (135.241) und die Altersrente für Frauen (141.184).

195

In den neuen Ländern standen bei insgesamt 261.638 Versichertenrenten 65.682 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 195.956 Renten wegen Alters gegenüber. Unter den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit waren die Berufsunfähigkeitsrenten nach knappschaftlicher Beschäftigung (3.906) und die Erwerbsunfähigkeitsrenten (56.472) zahlenmäßig am stärksten vertreten. Die Altersrenten verteilen sich im Wesentlichen auf die Regelaltersrente (12.487), die Altersrente für langjährig Versicherte (9.099), die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (88.968) und die Altersrente für Frauen (79.776). Wesentliche Änderungen des Verhältnisses zwischen Alters- und Invaliditätsrenten sind auch in den Jahren 1997 und 1998 nicht zu beobachten (vgl. Rentenversicherungsbericht 1999 der Bundesregierung, BTDrucks 14/2116, S. 40).

196

Die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand der Beamten und Richter in Bund (ohne Berufssoldaten), Ländern und Gemeinden gliedern sich (im Jahr 1993) wie folgt (Zahlen aus dem Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 17. Oktober 1996, BTDrucks 13/5840, S. 13 f.):

197

Erreichen der Regelaltersgrenze 11,5 v.H.; Erreichen einer besonderen Altersgrenze 9,5 v.H.; Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze 30,3 v.H.; Erreichen der besonderen Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung 4,3 v.H.; Dienstunfähigkeit 39,4 v.H.; Vorruhestandsregelung 3,4 v.H. und sonstige Gründe 1,6 v.H. Ausweislich der seit 1994 auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst vom 21. Dezember 1992 (BGBl I S. 2119) durchgeführten Versorgungsempfängerstatistiken haben sich für den Zeitraum 1. Januar 1995 bis 1. Januar 1999 keine signifikanten Veränderungen ergeben (vgl. hierzu Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 1997, S. 38 ff., S. 251 ff., S. 865 ff.; 1998, S. 999 ff. und 1999, S. 980 ff.).

198

(4) Im Einzelnen sind sowohl die Tatbestände für den Anspruch auf Versichertenrente oder Versorgung als auch die Rechtsfolgen höchst unterschiedlich gefasst. So haben zum Beispiel Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung und öffentlichen Zusatzversicherung die Möglichkeit, schon mit Vollendung des 60. Lebensjahres ungekürzte Altersversicherungsbezüge zu beanspruchen, während weibliche Beamte auf Antrag nur unter Hinnahme von Abzügen Altersversicherungsansprüche haben.

199

(5) Schließlich wirken auch Regelungen über die Anrechenbarkeit anderweitiger Einkünfte auf den Wert der Versicherungs- oder Versorgungsansprüche ein. Auch hier bestehen in den verschiedenen Alters- und Invaliditätssicherungssystemen große Unterschiede, wobei die tatsächliche Bedeutung der Anrechnungsvorschriften ebenfalls nicht aus Typisierungsgründen vernachlässigt werden darf. Um überhaupt eine annähernd verlässliche Vergleichsbasis zu gewinnen, müssten daher auch typische Konstellationen in Bezug auf weitere Einkünfte im Alter bei der Bildung der Fallgruppen berücksichtigt werden.

200

(6) Abgesehen von der offenen Frage, ob angesichts der Komplexität der beiden Versorgungssysteme deren realitätsgerechte und für einen Vergleich geeignete Abbildung überhaupt erreicht werden kann, behindern letztlich sowohl die Fülle des in Modellbetrachtungen einzustellenden Datenmaterials als auch die Unwägbarkeiten einer wirtschaftlichen Bewertung jeden Konsens über ausgleichsbedürftige Nachteile der Systeme.

201

b) Vor dem Hintergrund der nur grob skizzierten Vielgestaltigkeit der renten- und beamtenrechtlichen Versorgungssituation ist die Ertragsanteilsbesteuerung als Instrument einer gleichheitsgerecht ausgestalteten Kompensation möglicher rentenrechtlicher Nachteile nicht geeignet. Nicht nur nach dem entstehungsgeschichtlichen Zweck, auch nach dem Regelungsgehalt lassen sich zwischen den Besonderheiten der rentenrechtlichen Versorgungssituation und § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG keine Verbindungslinien herstellen. Ansatz und Ausgestaltung der Ertragsanteilsbesteuerung sind ausschließlich bezogen auf die Grundprinzipien einkommensteuerlicher Erfassung von Einkünften im Sinne des § 2 EStG und auf die dadurch implizierte Nichterfassung "privater" Vermögensumschichtung und privaten Vermögensverbrauchs. Der Rentenbezieher wird demjenigen gleichgestellt, der am Tage seines Renteneintritts eine Leibrente (ein "Rentenstammrecht") entgeltlich mit privaten - theoretisch also versteuerten - Mitteln erwirbt und dessen Bezüge deshalb nur insoweit einkommensteuerpflichtig sind, als in den laufenden Zahlungen bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Ertragsanteil des hingegebenen Entgelts enthalten ist.

202

Ob und wieweit sich diese Besteuerung als "Vergünstigung" auswirkt, hängt ausschließlich davon ab, ob und wieweit die gesetzliche Unterscheidung zwischen Kapitalrückzahlung und Ertragsanteil als Bestandteile der Rentenzahlungen den Gegebenheiten entspricht. Ob und wieweit danach feststellbare Vergünstigungseffekte mit entsprechenden rentenrechtlichen Nachteilen korrespondieren, hängt wiederum ausschließlich von den unterschiedlichen Konstellationen innerhalb des Systems der Renten- und Beamtenversorgung ab. Gleichheitsgerechte Ausgleichseffekte der Ertragsanteilsbesteuerung für die Rentenbezieher können sich zwar ergeben, müssen es aber nicht. Aus der Sicht des Einkommensteuerrechts handelt es sich in jedem Fall um Zufallswirkungen.

203

Das wird insbesondere sichtbar in den Fällen, in denen zur Sozialversicherung eine betriebliche Altersversorgung oder eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes hinzutritt und somit eine der Beamtenversorgung vergleichbare oder auch höhere Gesamtversorgung erreicht wird: Hier wie auch sonst treffen Vergünstigungseffekte der Ertragsanteilsbesteuerung zufällig, nämlich ohne Rücksicht auf fehlende oder vorhandene Ausgleichsbedürftigkeit. Die Erhöhung der Grundfreibeträge hat für die Bezieher hoher Renten oder bei Hinzutreten weiterer Einkünfte durch den "Multiplikatoreffekt" tendenziell sogar eine

größere steuerliche Entlastung zur Folge (vgl. oben unter A.I.5.a), Tabellen 2 bis 4). Wäre es erkennbarer Zweck der hier entscheidungserheblichen einkommensteuerrechtlichen Normen, "systemübergreifend" sozialversicherungs- oder versorgungsrechtliche Ziele zu unterstützen, so fehlte diesen Normen angesichts der ungeordneten Begünstigungswirkungen die gleichheitsgerechte und willkürfreie Ausgestaltung.

### III.

204

Innerhalb des für die gleichheitsrechtliche Würdigung allein maßgeblichen einkommensteuerrechtlichen Bezugsrahmens ist verfassungsrechtlich erheblicher Vergleichsgesichtspunkt für die steuerliche Belastung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten nicht die Qualität der besteuerten Einnahmen als "Altersbezüge" (1.), sondern als "nachträgliche" Einkünfte nichtselbständig Tätiger mit Versorgungsanwartschaften (2.).

205

1. Verfassungsrechtlich erhebliche Zweifel an einer Rechtfertigung der unterschiedlichen Besteuerung der Bezüge von Rentnern und Ruhestandsbeamten folgen nicht ohne weiteres bereits aus dem je unterschiedlich hohen "Besteuerungsbeginn" und aus dem "Multiplikatoreffekt" der Ertragsanteilsbesteuerung im Hinblick auf die entlastende Wirkung der seit 1996 erhöhten Grundfreibeträge (vgl. Seer, StuW 1996, S. 323 <326>). Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, unterschiedliche Einkünfte unabhängig von deren Rechtsgrund und Finanzierung wegen ihrer Eigenschaft als "Altersbezüge" steuerlich grundsätzlich gleich zu belasten.

206

Die unterschiedliche Besteuerung der Renten und der Pensionen kann nicht ohne Rücksicht auf die unterschiedliche gesetzliche Einkünftequalifikation dieser Bezüge gewürdigt werden. Nach der einfachgesetzlichen Systematik der verschiedenen Einkunftsarten kommt es dabei nicht auf eine Qualifikation als "Alterseinkünfte" an, ohne dass hiergegen grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken ersichtlich sind. Nach gegenwärtig geltendem Einkommensteuerrecht gilt grundsätzlich: Steuerbares Einkommen ist nur der erstmalige Zufluss (die erstmalige Realisierung) einer Vermögenmehrung, nicht dagegen der "erfolgsneutrale Vermögenstausch" (etwa Austausch von Forderung gegen Bargeld) oder der Vermögenskonsum. Was bereits der Einkommensteuer unterlegen hat, darf nicht ein zweites Mal, also doppelt, besteuert werden. Eine "spätere" steuerliche Erfassung einer Vermögenmehrung kommt dagegen in Betracht, wenn die Besteuerung zu einem - möglichen - früheren Zeitpunkt unterblieben ist oder "aufgeschoben" wurde.

207

Dementsprechend hat der Gesetzgeber - verfassungsrechtlich unbedenklich - die Grundentscheidung für die unterschiedliche Qualifikation von Renten und Pensionen innerhalb der Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes nicht unter dem Gesichtspunkt der Qualifikation als Alterseinkünfte, sondern mit Blick auf Rechtsgrundlage und Finanzierung der Einkünfte getroffen. Die Rentenbesteuerung ist orientiert am Leitbild des Kaufs einer im Zeitablauf konstanten Leibrente durch eine aus versteuertem Einkommen geleistete einmalige Zahlung (P. Fischer, Altersvorsorge und Altersbezüge, DStJG 24 <2001>, S. 463 <469>). Soweit dieses Leitbild tatsächlich trägt, soweit also die Rente tatsächlich während der Erwerbsphase aus versteuerten Beiträgen des Rentenbeziehers finanziert ist (oder mit solchen Beiträgen korreliert), hat die Ertragsanteilsbesteuerung ihre Berechtigung als eine systemkonforme Erfassung von Einkünften.

208

Hier wie auch sonst wird im geltenden Einkommensteuerrecht der Aspekt der Altersbezüge oder, etwas weiter gefasst, der Aspekt der Alterssicherung (in einem Altersvorsorge und Altersbezüge umfassenden Sinn), erst dann, aber auch immer dann erheblich, wenn der Gesetzgeber Vergünstigungseffekte bezweckt oder bewirkt, die in spezifischer Weise die Alterssicherung betreffen. Solche vergünstigenden Regelungen, wie sie nach geltendem Recht vor allem auf der Finanzierungsseite von Altersbezügen auftauchen (vgl. oben unter A.I.5.c), unterliegen dann allerdings dem Gebot gleichmäßiger Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Alterssicherung bei allen Einkünftebeziehern: Altersspezifische Vergünstigungen müssen entweder allen Einkünftebeziehern gewährt werden, oder sie müssen abgebaut werden, wenn sie nicht auf alle Einkunftsarten erstreckt werden können oder sollen (in diesem Sinn BVerfGE 54, 11 <38>; trotz etwas weitergehender Formulierungen wohl auch BVerfGE 86, 369 <380>).

209

2. Eine rechtlich problematische Ungleichbehandlung der Ruhestandsbeamten ergibt sich danach erst insoweit, als im Hinblick auf Rechtsgrundlagen und Finanzierung die Bezüge der Rentner dem gesetzlich maßgeblichen Leitbild nicht entsprechen, sondern den Gegebenheiten der Beamtenversorgung wesentlich näher stehen als vom Gesetzgeber vorausgesetzt. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise fallen allerdings wesentliche Übereinstimmungen zwischen den beiden Vergleichsgruppen ins Gewicht (vgl. auch oben unter C.II.2.a)aa):

210

In beiden Fällen geht es darum, dass während und auf Grund einer nichtselbständigen Tätigkeit als Gegenleistung im weiteren Sinn Anwartschaftsrechte auf Versorgungsleistungen im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit aus anderen Gründen erworben werden. Ob diese Anwartschaftsrechte, wie bei den Rentnern, grundrechtlich als Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG geschützt sind oder aber durch die speziellere Gewährleistung des Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. für die Ruhestandsbeamten BVerfGE 76, 256 <298 f.> ; Papier, in: Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Art. 14 Rn. 233 f.; Gröpl, Nachgelagerte Besteuerung <juristische Aspekte>, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger <Hrsg.>, Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge, DRV-Schriften Bd. 29, 2001, S. 85 <102>), spielt für das hier wesentliche Ergebnis keine Rolle: Mit Abschluss der Erwerbsphase sind die nichtselbständig Tätigen Inhaber einer geldwerten Rechtsposition, die den Grund späterer Versorgungsbezüge bildet.

211

Bei beiden Vergleichsgruppen ist ein Teil des Gegenwerts nichtselbständiger Tätigkeit zwangsweise eingebunden in Versorgungssysteme für die Zeit nach Abschluss der Erwerbsphase. In beiden Fällen sind die Erwerbsbezüge aufgespalten in einen disponiblen und einen nichtdisponiblen, der Vorsorge dienenden Teil.

212

Letzteres gilt - wie bereits im Zusammenhang mit dem Vergleich der Versorgungssituation dargestellt (oben unter C.II.2.a)aa) - auch für die Beamten, obwohl hier keine Lohnanteile zwangsweise als Beiträge abgeführt werden, denn auch sie erhalten ihre Versorgungsanwartschaften nicht als ein vom Dienstverhältnis losgelöstes "Geschenk", sondern im Hinblick auf geleistete Dienste. Dieser - wirtschaftlichen - Betrachtungsweise entspricht es, dass bei den Rentnern auch die auf dem Arbeitgeberanteil beruhende Rente oder Anwartschaft in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG einbezogen worden ist (BVerfGE 69, 272 <302>; 100, 1 <35>); denn auch dieser Anteil bildet letztlich einen Teil der Gegenleistung, die sich der Arbeitnehmer "erarbeiten" musste.

213

Aus dieser Sicht - bezogen auf die wirtschaftliche Begründung und auf den Bestand einer vermögenswerten Rechtsposition zu Beginn des Renten- oder Versorgungsbezugs - zeigt sich, dass der Unterschied zwischen den "echten" Beiträgen der Arbeitnehmer zur Rentenversicherung und den nur "fiktiven" Beiträgen der Beamten eher rechtstechnischer Art ist: Bei den Arbeitnehmern gilt deren Beitragsanteil trotz mangelnder Verfügbarkeit als "zugeflossener" (§ 11 EStG) Bestandteil des Lohns, dessen Abführung erst die Versorgungsanwartschaft wachsen lässt. Dagegen fehlt es bei den Beamten an einem solchen, die grundsätzliche Lohnsteuerpflicht begründenden, "Umweg" eines Zuflusses als Arbeitslohn. Die Anwartschaft entsteht sogleich außerhalb der einkommensteuerrechtlichen Zurechnungssphäre des Anwartschaftsberechtigten. Dem Arbeitnehmer ist zwar Bruttolohn einschließlich des abzuführenden Rentenversicherungsbeitrags im Sinne des Einkommensteuerrechts zugeflossen. Dieser Teil des Lohns war ihm wirtschaftlich jedoch genauso wenig verfügbar wie dem Beamten dessen "fiktiver" Beitrag.

#### IV.

214

1. Die grundsätzliche Freiheit des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte tatbestandlich zu bestimmen, an die das Gesetz dieselben Rechtsfolgen knüpft und die es so als rechtlich gleich qualifiziert (vgl. BVerfGE 75, 108 <157> ), wird für den Bereich des Steuerrechts und insbesondere für den des Einkommensteuerrechts vor allem durch zwei eng miteinander verbundene Leitlinien begrenzt: durch das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und durch das Gebot der Folgerichtigkeit.

215

Danach muss im Interesse verfassungsrechtlich gebotener steuerlicher Lastengleichheit (BVerfGE 84, 239 <268 ff.>) darauf abgezielt werden, dass Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch besteuert werden ("horizontale" Steuergerechtigkeit), während (in "vertikaler" Richtung) die Besteuerung höherer Einkommen im Vergleich mit der Steuerbelastung niedriger Einkommen dem Gerechtigkeitsgebot genügen muss (vgl. BVerfGE 82, 60 <89>; 99, 246 <260> ). Zwar hat der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstands und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weit reichenden Entscheidungsspielraum, jedoch muss er unter dem Gebot möglichst gleichmäßiger Belastung aller Steuerpflichtigen bei der Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands die einmal getroffene Belastungsentscheidung folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umsetzen (BVerfGE 84, 239 <271>; 93, 121 <136>; 99, 88 <95>; 99, 280 <290>; 101, 132 <138>; 101, 151 <155>). Ausnahmen von einer solchen folgerichtigen Umsetzung bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes (BVerfGE 99, 88 <95>; 99, 280 <290>). Dies alles gilt insbesondere für das Einkommensteuerrecht, das auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen hin angelegt ist (BVerfGE 82, 60 <86>, im Anschluss an stRspr).

216

Speziell zu dem Bereich des Belastungsvergleichs im Verhältnis unterschiedlicher Einkunftsarten zueinander ist in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt, dass jedenfalls die systematische Unterscheidung der Einkunftsarten durch den Gesetzgeber allein eine Ungleichbehandlung

nicht rechtfertigen kann (BVerfGE 84, 348 <363 f.>; 96, 1 <6>; 99, 88 <95>).

217

2. Die den Einkommensteuergesetzgeber bindenden verfassungsrechtlichen Grundsätze folgerichtiger Bestimmung und Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden ergänzt und unterstützt durch das Gebot realitätsgerechter Tatbestandsgestaltung. Danach können insbesondere realitätsfremde Bemessungstatbestände für einkommensteuerlich berücksichtigungsbedürftige Aufwendungen gleichheitswidrig sein (vgl. zu Unterhaltsaufwendungen BVerfGE 66, 214 <223>; 68, 143 <153>; 82, 60 <88>; 89, 346 <353> ); denn der Gleichheitssatz verlangt, dass die einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen in Einnahmen und Aufwand die erfassten wirtschaftlichen Vorgänge sachgerecht aufnehmen und realitätsgerecht abbilden (BVerfGE 99, 280 <290>, im Anschluss an BVerfGE 93, 121 <136>).

218

3. Bei der Konkretisierung der gleichheitsrechtlichen Leitlinien für den Einkommensteuergesetzgeber ist schließlich auch dessen weitgehende Befugnis zur Vereinfachung und Typisierung zu beachten: Jede gesetzliche Regelung muss notwendigerweise verallgemeinern. Bei der Ordnung von Massenerscheinungen ist der Gesetzgeber berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in dem Gesamtbild zu erfassen, das nach den ihm vorliegenden Erfahrungen die regelungsbedürftigen Sachverhalte zutreffend wiedergibt. Auf dieser Grundlage darf er generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen (stRspr.; BVerfGE 99, 280 <290>).

## V.

219

1. Diesen gleichheitsrechtlichen Maßstäben genügt die unterschiedliche Steuerbelastung einerseits von Sozialversicherungsrenten gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG und andererseits von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht. Dem für die Ertragsanteilsbesteuerung der Sozialversicherungsrenten maßgeblichen Leitbild einer entgeltlich erworbenen Leibrente entspricht allenfalls ein Anteil der Rentenzahlung, der weniger, in vielen Fällen auch deutlich weniger als die Hälfte der Rentenzahlungen ausmacht. Im Übrigen fehlt es für die steuerliche Entlastungswirkung der Ertragsanteilsbesteuerung in der Nacherwerbsphase im Vergleich mit der Besteuerung von Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten an hinreichenden sachlichen Gründen.

220

Mit Blick auf das Leitbild der Ertragsanteilsbesteuerung sind bei den Rentenbezügen drei verschiedene Finanzierungsanteile zu unterscheiden: die Beiträge der Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber und der Bundeszuschuss. Für den Vergleich zwischen Sozialversicherten und Rentnern sowie Beamten und Pensionsempfängern kommt es entscheidend darauf an, ob die markant unterschiedliche steuerliche Belastung in der Nacherwerbsphase angemessen kompensiert wird durch eine reziproke unterschiedliche steuerliche Belastung in der Erwerbsphase. Diese Frage stellt sich nicht etwa als Konsequenz eines allgemeinen Prinzips der intertemporalen Korrespondenz, dessen Geltung und Reichweite im Einkommensteuerrecht umstritten sind (vgl. Gröpl, Nachgelagerte Besteuerung <juristische Aspekte>, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger <Hrsg.>, Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge, DRV-Schriften Bd. 29, 2001, S. 85 <94 m.w.N.>). Sie muss vielmehr unmittelbar als Frage nach dem hinreichenden sachlichen Grund für unterschiedliche steuerliche Belastungen im Verhältnis der betrachteten Vergleichsgruppen verstanden und beantwortet werden. Denn hier gilt bei der Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes das, was beide Senate des Bundesverfassungsgerichts in ihrer neueren Rechtsprechung betont haben: Nicht schon die unterschiedliche einkommensteuerliche Systematik für sich genommen - hier: die unterschiedliche Einkünftequalifikation der Bezüge - reicht zur Rechtfertigung unterschiedlicher steuerlicher Belastung aus. Hinzukommen muss immer ein die unterschiedliche Belastung tragender besonderer sachlicher Grund (vgl. oben C.IV.1). Einen solchen Grund aber liefert das Leitbild der Ertragsanteilsbesteuerung nur, soweit die Rentenbezüge, nicht aber auch die Beamtenpensionen, als Rückfluss eigenen bereits versteuerten Kapitals betrachtet werden können.

221

a) Soweit Sozialversicherungsrenten auf Arbeitnehmerbeiträgen beruhen, ist in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Ersten Senats (BVerfGE 54, 11 <26 ff.>) eine noch hinreichende sachliche Begründung einer Ertragsanteilsbesteuerung zu bejahen.

222

Zwar muss für die Konstruktion des entgeltlichen Erwerbs eines "Rentenstammrechts" angesichts des reinen Umlageverfahrens bei der Finanzierung der Sozialversicherungsrenten mit verschiedenen Fiktionen gearbeitet werden. Jedoch bietet der zwangsweise gestiftete Zusammenhang von Beitragsleistung und Erwerb der Rentenanwartschaft einen einleuchtenden und einkommensteuersystematisch vertretbaren Grund dafür, die Rentenzahlung insoweit als "aus dem eigenen Vermögen des Steuerpflichtigen herrührende(n)

Kapitalzufluss" (BVerfGE 54, 11 <26>) zu werten.

223

Dies gilt grundsätzlich auch im Vergleich mit der andersartigen Behandlung der Beamtenpensionen trotz der festgestellten wirtschaftlichen Ähnlichkeit zwischen den rentenrechtlichen tatsächlichen Beiträgen und den nur "fiktiven" Beiträgen der Beamten (oben unter C.II.2.a)aa)). Allerdings ist eine effektive steuerliche Belastung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung nur eingeschränkt festzustellen (vgl. oben A.I.5.c)aa) im Zusammenhang mit Tabelle 5).

224

Der Erste Senat (BVerfGE 54, 11 <32>) hat gleichwohl im Sonderausgabenabzug von Rentenbeiträgen u.a. deshalb keinen Einwand gegen die Ertragsanteilsbesteuerung gesehen, weil es sich bei den Sonderausgaben um Abzugsmöglichkeiten von Vorsorgeaufwendungen handele, die allen Steuerpflichtigen offen stünden. Das führe dazu, dass die Rentenbeitragspflichtigen ihre Abzugsmöglichkeiten bereits durch ihre Beitragsleistung verbrauchten, während andere Steuerpflichtige, insbesondere auch die Beamten, sonstige Vorsorgeaufwendungen (Prämien für Lebensversicherungen oder bis einschließlich 1995 für Bausparkassen) nach diesen Abzugstatbeständen geltend machen könnten. Hiernach ist von einer tatsächlichen steuerlichen Belastung in der Erwerbsphase, die eine Entlastung in der Nacherwerbsphase rechtfertigt, immer dann auszugehen, wenn in der Erwerbsphase eine "Regelbesteuerung" ohne spezielle Vergünstigungen stattgefunden hat.

225

Obwohl sich vor diesem Hintergrund zeigt, dass das Leitbild der aus versteuertem Einkommen erworbenen Leibrente die wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gegebenheiten selbst im Hinblick auf den Kern der "beitragsfinanzierten" Rentenanteile nur eingeschränkt trifft, kann diesen Erwägungen auch heute noch gefolgt werden, zumal gegenwärtig - auch bereits für das Streitjahr 1996 - der steuermindernde Anteil der Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zu den vom Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts betrachteten Zeiträumen deutlich abgesunken ist.

226

b) Jenseits möglicher Legitimation durch das Leitbild der entgeltlich erworbenen Rente bewegt sich dagegen die unterschiedliche Behandlung der Sozialversicherungsrenten im Vergleich mit den "nachträglichen" Einkünften der Beamten, soweit es um den Arbeitgeberanteil geht, der in den Rentenbezügen enthalten ist. Zwar findet - anders als bei den Beamten - bei den Arbeitgeberbeiträgen (wie bei denen der Arbeitnehmer) ein Mittelabfluss und -zufluss zwischen verschiedenen Rechtsträgern statt. Indes liegen bei den Arbeitgeberbeiträgen die beiden Vergleichsfälle doch wesentlich dichter beieinander als bei den Arbeitnehmerbeiträgen, denn die Dienstherrn der Beamten, deren Pflichtenkreis die Beitragspflicht der Arbeitgeber zuzuordnen wäre, sind identisch mit den Finanziers der Beamtenversorgung. Deshalb kommt es hier durchaus auch zu einem Mittelabfluss beim Dienstherrn, nur dass zwischen pflichtgemäß Zahlenden und Versorgungsempfängern kein eigenständiger Versicherungsträger "zwischengeschaltet" ist. Hier wird dort fließt der Beitrag jedenfalls nicht aus dem Vermögen des Arbeitnehmers oder des Beamten ab. Es kommt vielmehr zum Erwerb eines Anwartschaftsrechts unmittelbar als wirtschaftlichem Ergebnis der Arbeits- und Dienstleistung.

227

Für die verfassungsrechtliche Bewertung der unterschiedlichen einkommensteuerlichen Behandlung ist es unerheblich, ob im Falle der Zahlung von Rentenbeiträgen des Arbeitgebers ein - prinzipiell lohnsteuerpflichtiger - Zufluss von Einnahmen beim Arbeitnehmer anzunehmen ist, der - erst - durch die ausdrückliche Befreiungsnorm des § 3 Nr. 62 EStG steuerlich freigestellt wird, oder ob die Befreiungsnorm mangels Zuflusses beim Arbeitnehmer nur deklaratorische Qualität hat. Jedenfalls ergibt sich aus dem Zusammenwirken der generellen Steuerfreiheit in der vorgelagerten Erwerbsphase mit der nachgelagerten Steuerbefreiung des Kapitalzuflusses in der Bezugsphase eine deutliche steuerliche Besserstellung im Vergleich mit den Beamten. Für sie wäre ein besonderer sachlicher Grund erforderlich. Der Gedanke der Ertragsanteilsbesteuerung vermag ihn nicht zu liefern, und vor dem hier maßgeblichen einkommensteuerrechtlichen Vergleichshorizont ist er auch sonst nirgends erkennbar.

228

Entgegen der Stellungnahme des Verbands der Rentenversicherungsträger wird die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 62 EStG auch nicht durch die Kürzung des so genannten Vorwegabzugs gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG wieder neutralisiert und der Arbeitgeberbeitrag somit "indirekt" steuerlich belastet. Dieser Gedanke passt gerade nicht im Hinblick auf die - von der Kürzung des Vorwegabzugs ebenso betroffene - Vergleichsgruppe der Beamten. Er führt auch sonst zu einem schiefen Bild, denn der Vorwegabzug hat allein den Sinn, - nur - jenen (selbständig oder gewerblich) tätigen Steuerpflichtigen eine zusätzliche Steuerentlastung zu gewähren, die im Gegensatz zu Arbeitnehmern und Beamten ihre gesamte Altersvorsorge aus eigenem Einkommen finanzieren müssen (vgl. BTDrucks 3/2573, S. 17, 21; BTDrucks 8/292, S. 21; Nolde, in: Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, 21. Aufl., § 10 Anm. 399).

229

Insbesondere lassen sich auch nicht etwa aus dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG sachliche Gründe für eine ungleiche Belastung ableiten. Unbeschadet unterschiedlicher Rechtsgrundlagen des verfassungsrechtlichen Schutzes von Renten- und Versorgungsansparungen wäre es sinnwidrig, speziell aus Art. 14 GG im Vergleich mit Art. 33 Abs. 5 GG Rechtfertigungsgründe für eine unterschiedliche steuerliche Belastung der Berechtigten ableiten zu wollen. Alle wesentlichen steuerpflichtigen Einnahmen sind eigentumsrechtlich geschützt. Nicht der grundrechtliche Eigentumsschutz begründet bei den Sozialversicherungsrentnern eine mögliche Sperre für eine Steuerpflicht von Einnahmen, sondern ausschließlich das Verbot, solche Einnahmen einkommensteuerlich doppelt zu belasten.

230

c) Schließlich fehlt es an hinreichenden sachlichen Gründen für eine Ertragsanteilsbesteuerung, soweit die Rentenzahlungen auf dem Bundeszuschuss beruhen. Auch insoweit, als es sich bei den Rentenbezügen um staatliche Transferleistungen handelt, liegt grundsätzlich einkommensteuerbares Einkommen vor.

231

d) Kann im Ergebnis die steuerliche Verschonung nur des Teils des Rentenbezugs, der den Beiträgen des Arbeitnehmers entspricht, durch den Gedanken der Ertragsanteilsbesteuerung sachlich gerechtfertigt werden, so widerspricht sie hinsichtlich des überwiegenden Teils des Rentenbezugs dem gesetzlich vorausgesetzten Leitbild. Deshalb entfällt auch die Möglichkeit, die steuerliche Besserstellung der Rentenbezieher gegenüber den Ruhestandsbeamten unter dem Gesichtspunkt legitimer steuergesetzlicher Typisierung zu rechtfertigen.

232

2. Die Ertragsanteilsbesteuerung der Renten aus einer Zusatzversorgung begegnet demgegenüber keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da die ihnen zugrunde liegenden Arbeitgeberbeiträge als Arbeitslohn zumindest pauschal lohnbesteuert, also in der Erwerbsphase vorgelagert, besteuert worden sind. Durch die Finanzierung der Beiträge aus versteuertem Einkommen wird bereits aus einfachgesetzlicher Sicht ein über die Ertragsanteilsbesteuerung hinausgehender Einkommensteueranspruch des Staates als verbraucht angesehen (vgl. auch Giloy in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, Einkommensteuergesetz-Kommentar, 62. Erg.Lfg., § 19 Rn. B 802; Finanzgericht Hamburg, EFG 2000, S. 626 f.).

## VI.

233

Eine materiellrechtliche Berücksichtigung des Zeitfaktors wegen der Schwierigkeiten des Reformgesetzgebers, komplexe und dynamische Sachverhalte angemessen neu zu regeln (BVerfGE 54, 11 <37 ff.>; 86, 369 <379 ff.>), kommt gegenwärtig und auch schon bezogen auf das hier betroffene Veranlagungsjahr 1996 nicht in Betracht. Die Verfassungsbindung des Gesetzgebers und die Forderung nach Verfassungsmäßigkeit des einfachen Rechts stehen nicht unter einem generellen Vorbehalt des Möglichen. Grundsätzlich, soweit keine besonderen, schwer wiegenden Gründe entgegenstehen, sind deshalb die zeitlichen und sachlichen Grenzen der Möglichkeiten verfassungsmäßigen gesetzgeberischen Handelns allenfalls im Rahmen differenzierender Bestimmung der Rechtsfolgen der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu berücksichtigen.

234

Dem vorlegenden Gericht ist darin zuzustimmen, dass spätestens die Anhebung der einkommensteuerlichen Grundfreibeträge im Jahressteuergesetz 1996 für den Gesetzgeber hätte Anlass sein müssen, den "Multiplikatoreffekt" dieser Anhebung bei den Beziehern von Sozialversicherungsrenten zumindest deutlich zu dämpfen. Dass die ursprünglich als vorläufige Hilfslösung für die gebotene Verschonung des Existenzminimums vorgesehene außertarifliche Grundentlastung auf vielfache Kritik der Sachverständigen gestoßen war, konnte den Gesetzgeber von seiner Pflicht, eine gleichheitsgerechte Lösung auch im Verhältnis zwischen Renten- und Pensionsbeziehern zu schaffen, nicht dispensieren.

## D.

### I.

235

Die Verfassungswidrigkeit des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 EStG erfasst die Vorschrift in den jeweils geltenden Fassungen.

236

Der Verstoß einer Norm gegen das Grundgesetz kann entweder zur Nichtigerklärung nach § 78 BVerfGG oder dazu führen, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit oder, gleich bedeutend, die Unvereinbarkeit der Norm mit dem Grundgesetz feststellt (vgl. § 31 Abs. 2, § 79 Abs. 1 BVerfGG). Eine bloße Erklärung der Unvereinbarkeit ist insbesondere geboten, wenn der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten

hat, den Verfassungsverstoß zu beseitigen. Das ist regelmäßig bei Verletzungen des Gleichheitssatzes der Fall (stRspr;BVerfGE 99, 280 <298> ). Wenn es zudem, wie hier, um Normen geht, deren Verfassungswidrigkeit nicht aus sich heraus folgt, sondern erst aus dem Zusammenspiel mit anderen Normen, die gleichheitswidrig anderen Personen Vergünstigungen gewähren, die den von der verfassungswidrigen Norm Betroffenen vorenthalten bleiben (gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss,BVerfGE 93, 386 <396> ; vgl. H. Maurer, Zur Verfassungswidrigerklärung von Gesetzen, in: Im Dienst an Recht und Staat, Festschrift für Werner Weber zum 70. Geburtstag, 1974, S. 345 <354>), ist auch zu berücksichtigen, dass die Nichtigkeit der nicht begünstigenden Norm den Verfassungsverstoß nicht heilen könnte.

237

Danach kommt auch vorliegend die Erklärung der Nichtigkeit des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 EStG nicht in Betracht. Die Nichtigkeit der gesetzlichen Zurechnung von Bezügen aus früheren Dienstleistungen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit scheidet schon mangels Verfassungsmäßigkeit der dann entstehenden lückenhaften Rechtslage aus.

## II.

238

Stellt das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit einer Norm (mit Art. 3 Abs. 1 GG) fest, folgt daraus in der Regel (stRspr;BVerfGE 73, 40 <101>; 87, 153 <178>; 99, 280 <298> ) die Verpflichtung des Gesetzgebers, rückwirkend, bezogen auf den in der gerichtlichen Feststellung genannten Zeitpunkt, die Rechtslage verfassungsmäßig umzugestalten. Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Norm im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen.

239

Anders kann die Rechtslage dagegen bei haushaltswirtschaftlich bedeutsamen steuerrechtlichen Normen sein. Hier hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt im Interesse verlässlicher Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs für Zeiträume einer weitgehend schon abgeschlossenen Veranlagung die weitere Anwendbarkeit verfassungswidriger Normen für gerechtfertigt erklärt (BVerfGE 87, 153 <178 ff.>; 93, 121 <148 f.>).

240

Auch hier ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, die Rechtslage rückwirkend, bezogen auf das Veranlagungsjahr 1996, zu bereinigen. Ein rückwirkender Abbau der Vergünstigungen bei der Besteuerung von Sozialversicherungsrenten kommt aus Verfassungsgründen von vornherein nicht in Betracht. Aber auch eine rückwirkende Besserstellung allein der Ruhestandsbeamten scheidet - abgesehen von deren unverhältnismäßigen haushaltswirtschaftlichen Folgen - als verfassungsgemäße Lösung mit Blick auf andere, nicht vergleichbar begünstigte Altersbezüge aus (vgl. oben unter C.III.1.).

241

Aufgabe des Gesetzgebers wird es sein, sich vor dem Hintergrund des breiten Spektrums der seit langem aufbereiteten Reformalternativen für ein Lösungsmodell zu entscheiden und dieses folgerichtig auszugestalten. Sowohl bei den weichenstellenden Grundentscheidungen als auch im Hinblick auf Art und Maß vertrauensschützender Übergangsregelungen ist der weite gesetzgeberische Gestaltungsraum nicht unbegrenzt. In jedem Fall sind die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird. Insoweit wird der Gesetzgeber sich an ökonomisch sachverständigen Berechnungen (vgl. z.B. Sachverständigenrat für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Chancen auf einen höheren Wachstumspfad, Jahresgutachten 2000/2001, Ziff. 368) orientieren können. Im Übrigen ist auch für die Abwägung zwischen den Erfordernissen folgerichtiger Ausrichtung der Einkommensbesteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und den Notwendigkeiten einfacher, praktikabler und gesamtwirtschaftlich tragfähiger Lösungen ein weiter gesetzgeberischer Entscheidungsraum eröffnet.

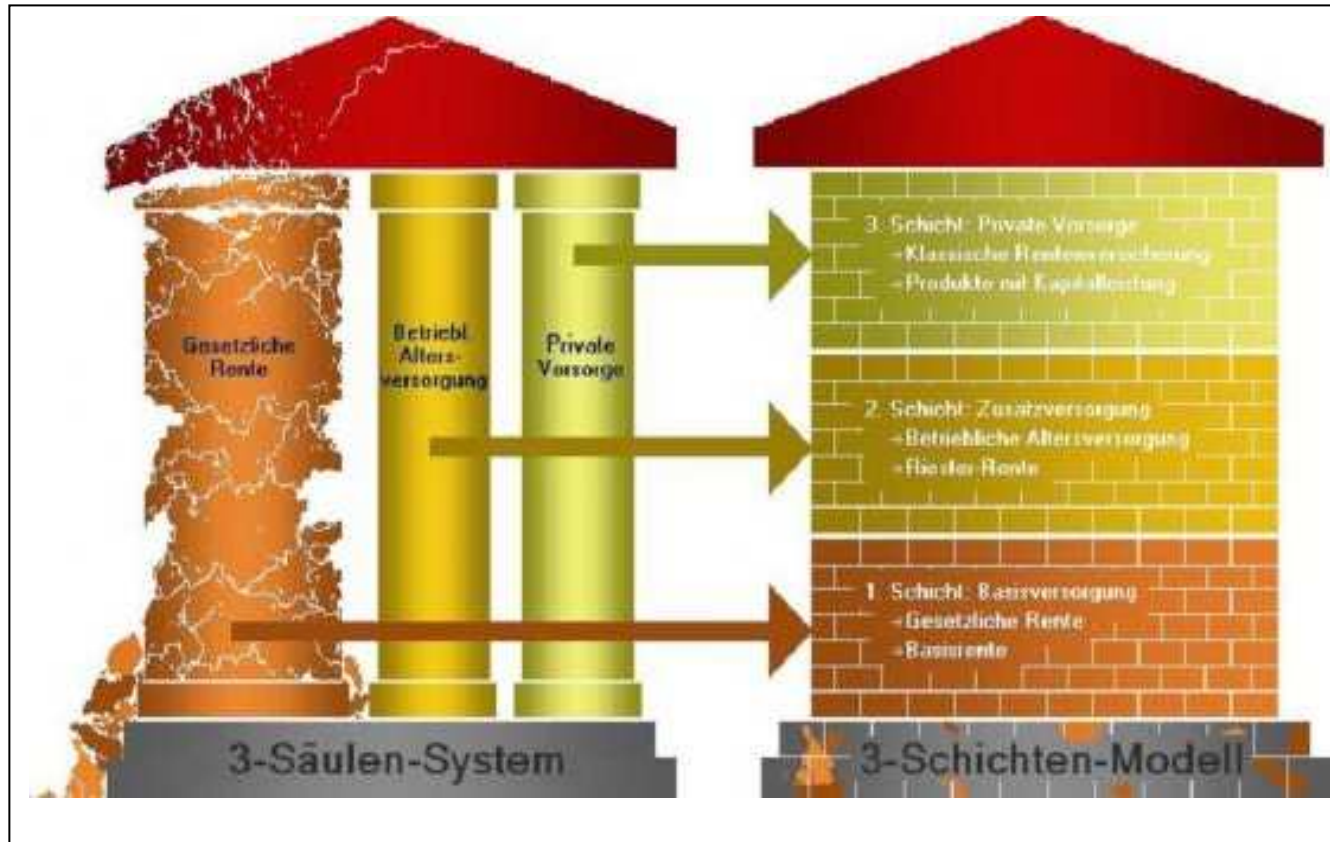
Limbach  
Hassemer  
Di Fabio

Sommer  
Broß

Jentsch  
Osterloh  
Mellinghoff



## Vom Drei - Säulen - Modell zum Drei - Schichten - Modell



Quelle: <http://www.alterswohlstand.de/index.php?node=33&DIFASESS=dnhlg1d1ce3pihban7ijm1r7i2>

## § 10

(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:

1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 13 805 Euro im Kalenderjahr.<sup>2</sup> Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden.<sup>3</sup> Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 894 Abs. 1 der Zivilprozessordnung als erteilt geltenden bis auf Widerruf wirksam.<sup>4</sup> Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären.<sup>5</sup> Die Sätze 1 bis 4 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend;

- 1a. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.<sup>2</sup> Dies gilt nur für
  - a) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 13, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder des § 18 Abs. 1 ausübt,
  - b) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs, sowie
  - c) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 Prozent betragenden Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt auch für den Teil der Versorgungsleistungen, der auf den Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft entfällt;

- 1b. Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen beim Ausgleichsverpflichteten der Besteuerung unterliegen;
2.
  - a) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen;
  - b) Beiträge des Steuerpflichtigen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 hat; der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt; die genannten Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

<sup>2</sup>Zu den Beiträgen nach den Buchstaben a und b ist der nach § 3 Nr. 62 steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen.<sup>3</sup> Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch werden abweichend von Satz 2 nur auf Antrag des Steuerpflichtigen hinzugerechnet.

3.
  - a) Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht unter Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b fallen, zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen;
  - b) Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde;

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist in diesen Fällen weiter anzuwenden.

4. gezahlte Kirchensteuer; dies gilt vorbehaltlich § 32d Abs. 2 und 6 nicht für die nach § 51a Abs. 2b bis 2d erhobene Kirchensteuer;
5. zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, welches das dritte Lebensjahr vollendet, das sechste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat, höchstens 4 000 Euro je Kind, sofern die Beiträge nicht nach Nummer 8 zu berücksichtigen sind.<sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.<sup>3</sup> Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist.<sup>4</sup> Voraussetzung für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.
6. (weggefallen);
7. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 4 000 Euro im Kalenderjahr.<sup>2</sup> Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten.<sup>3</sup> Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung.<sup>4</sup> § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und 6b, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 2 sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden.
8. zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, höchstens 4 000 Euro je Kind, wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist.<sup>2</sup> Erwachsen die Aufwendungen wegen Krankheit des Steuerpflichtigen, muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein.<sup>3</sup> Bei zusammenlebenden Eltern ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn bei beiden Elternteilen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen oder ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist.<sup>4</sup> Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.<sup>5</sup> Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist.<sup>6</sup> Voraussetzung für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.
9. 30 Prozent des Entgelts, höchstens 5 000 Euro, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat, für dessen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule entrichtet, mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.<sup>2</sup> Voraussetzung ist, dass die Schule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die Schule zu einem von dem zuständigen inländischen Ministerium eines Landes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt.<sup>3</sup> Der Besuch einer anderen Einrichtung, die auf einen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss im Sinne des Satzes 2 ordnungsgemäß vorbereitet, steht einem Schulbesuch im Sinne des Satzes 1 gleich.<sup>4</sup> Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht dem Besuch einer solchen Schule gleich, unabhängig von ihrer Belegenheit.<sup>5</sup> Der Höchstbetrag nach Satz 1 wird für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt.

(2)<sup>1</sup> Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, dass sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen,
2.
  - a) an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, und Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist,
  - b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen,
  - c) an einen Sozialversicherungsträger oder
  - d) an einen Anbieter im Sinne des § 80

geleistet werden.

<sup>2</sup>Für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Veranlagungszeiträume ist für die Berücksichtigung von Beiträgen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Voraussetzung, dass

1. die Beiträge zugunsten eines Vertrages geleistet wurden, der nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist; die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung,
2. der Steuerpflichtige spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber dem Anbieter schriftlich darin eingewilligt hat, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Beiträge unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) und der Vertragsdaten an die zentrale Stelle übermittelt.<sup>2</sup> Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, es sei denn, der Steuerpflichtige widerruft die Einwilligungserklärung schriftlich gegenüber dem Anbieter; die Einwilligung ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, zu widerrufen.

<sup>3</sup>Der Anbieter hat die Daten nach Satz 2 Nr. 2, wenn die Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln.<sup>4</sup> Die Übermittlung erfolgt unter Angabe der Vertragsdaten, der Zertifizierungsnummer, des Datums der Einwilligung und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung).<sup>5</sup> § 22a Abs. 2 gilt entsprechend.<sup>6</sup> Der Anbieter hat die Daten nach Ablauf des Beitragsjahres bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.<sup>7</sup> Wird die Einwilligung nach Ablauf des Beitragsjahres, jedoch innerhalb der in Satz 2 Nr. 2 genannten Frist abgegeben, hat er die Daten bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu übermitteln.<sup>8</sup> Stellt der Anbieter fest, dass die an die zentrale Stelle übermittelten Daten unzutreffend sind oder der zentralen Stelle ein Datensatz übermittelt wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, hat er dies unverzüglich durch Übermittlung eines entsprechenden Datensatzes durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu korrigieren.<sup>9</sup> Sind die übermittelten Daten nach Satz 2 Nr. 2 unzutreffend und werden sie daher nach Bekanntgabe des Steuerbescheids vom Anbieter aufgehoben oder korrigiert, kann der Steuerbescheid insoweit geändert werden.<sup>10</sup> Werden die Daten innerhalb der Frist nach Satz 2 Nr. 2 und erstmalig nach Bekanntgabe des Steuerbescheids übermittelt, kann der Steuerbescheid ebenfalls insoweit geändert werden.

(3) <sup>1</sup>Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 sind bis zu 20 000 Euro zu berücksichtigen.<sup>2</sup> Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag.<sup>3</sup> Der Höchstbetrag nach Satz 1 oder 2 ist bei Steuerpflichtigen, die

1. zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 gehören, oder
2. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 erzielen und die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben,

um den Betrag zu kürzen, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen, dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht.<sup>4</sup> Im Kalenderjahr 2005 sind 60 Prozent der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Vorsorgeaufwendungen anzusetzen.<sup>5</sup> Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den nach § 3 Nr. 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers, ist als Sonderausgabe abziehbar.<sup>6</sup> Der Prozentsatz in Satz 4 erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren bis zum Kalenderjahr 2025 um je 2 Prozentpunkte je Kalenderjahr.<sup>7</sup> Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vermindern den abziehbaren Betrag nach Satz 5 nur, wenn der Steuerpflichtige die Hinzurechnung dieser Beiträge zu den Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 beantragt hat.

(4) <sup>1</sup>Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 können je Kalenderjahr bis 2 400 Euro abgezogen werden.<sup>2</sup> Der Höchstbetrag beträgt 1 500 Euro bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62 erbracht werden.<sup>3</sup> Bei zusammenveranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zustehenden Höchstbeträge.

(4a) <sup>1</sup>Ist in den Kalenderjahren 2005 bis 2019 der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10 Abs. 3 mit folgenden Höchstbeträgen für den Vorwegabzug

Kalenderjahr	Vorwegabzug für den Steuerpflichtigen	Vorwegabzug im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten
2005	3 068	6 136
2006	3 068	6 136
2007	3 068	6 136
2008	3 068	6 136
2009	3 068	6 136
2010	3 068	6 136

2011	2 700	5 400
2012	2 400	4 800
2013	2 100	4 200
2014	1 800	3 600
2015	1 500	3 000
2016	1 200	2 400
2017	900	1 800
2018	600	1 200
2019	300	600

zuzüglich des Erhöhungsbetrags nach Satz 3 günstiger, ist der sich danach ergebende Betrag anstelle des Abzugs nach Absatz 3 und 4 anzusetzen.<sup>2</sup> Mindestens ist bei Anwendung des Satzes 1 der Betrag anzusetzen, der sich ergeben würde, wenn zusätzlich noch die Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b in die Günstigerprüfung einbezogen werden würden; der Erhöhungsbetrag nach Satz 3 ist nicht hinzuzurechnen.<sup>3</sup> Erhöhungsbetrag sind die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b, soweit sie nicht den um die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und den nach § 3 Nr. 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss verminderten Höchstbetrag nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 überschreiten; Absatz 3 Satz 4 und 6 gilt entsprechend.

(5) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ist eine Nachversteuerung durchzuführen bei Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach Absatz 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.

#### **Fußnote**

§ 10 Abs. 1 Nr. 1a: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 23f

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 1: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 24

§ 10 Abs. 1 Nr. 4: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 52a Abs. 7

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 u. 8: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 52 Abs. 24a

§ 10 Abs. 1 Nr. 9: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 52 Abs. 24b

§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 24

---

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

## Tabelle der Bezugsgröße

### Sozialversicherungswerte 4/11

#### 4/11. Sozialversicherungswerte

##### I. Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)

Jahr ab	alte Bundesländer				Beitrittsgebiet			
	DM jährl	Euro jährl	DM monatl	Euro monatl	DM jährl	Euro jährl	DM monatl	Euro monatl
1. 1. 1989	37 800,00		3150,00		–		–	
1. 1. 1990	39 480,00		3290,00		–		–	
1. 7. 1990					–		1400,00	
1. 1. 1991	40 320,00		3360,00		–		1540,00	
1. 7. 1991					–		1750,00	
1. 1. 1992	42 000,00		3500,00		25 200,00		2100,00	
1. 1. 1993	44 520,00		3710,00		32 760,00		2730,00	
1. 1. 1994	47 040,00		3920,00		36 960,00		3080,00	
1. 1. 1995	48 720,00		4060,00		39 480,00		3290,00	
1. 1. 1996	49 560,00		4130,00		42 000,00		3500,00	
1. 1. 1997	51 240,00		4270,00		43 680,00		3640,00	
1. 1. 1998	52 080,00		4340,00		43 680,00		3640,00	
1. 1. 1999	52 920,00	27 057,57	4410,00	2254,80	44 520,00	22 762,71	3710,00	1896,89
1. 1. 2000	53 760,00	27 487,05	4480,00	2290,59	43 680,00	22 333,23	3640,00	1861,10
1. 1. 2001	53 760,00	27 487,05	4480,00	2290,59	45 360,00	23 192,20	3780,00	1932,68
1. 1. 2002	–	28 140,00	–	2345,00	–	23 520,00	–	1960,00
1. 1. 2003	–	28 560,00	–	2380,00	–	23 940,00	–	1995,00
1. 1. 2004	–	28 980,00	–	2415,00	–	24 360,00	–	2030,00
1. 1. 2005	–	28 980,00	–	2415,00	–	24 360,00	–	2030,00
1. 1. 2006	–	29 400,00	–	2450,00	–	24 780,00	–	2065,00
1. 1. 2007	–	29 400,00	–	2450,00	–	25 200,00	–	2100,00
1. 1. 2008	–	29 820,00	–	2485,00	–	25 200,00	–	2100,00

Quelle: Aichberger: Sozialgesetzbuch Textsammlung, München; C.H. Beck-Verlag, 96. Ergänzungslieferung (Stand 25.07.2008)

## Der förderberechtigte Personenkreis

### Positionierung und Zielgruppen

#### Hauptzielgruppe Selbstständige und Freiberufler

- ▶▶ Handwerksberufe  
(z.B. Bäcker, Elektriker, Optiker, Installateure)
- ▶▶ Gewerbetreibende, z.B.
  - > Groß-/Einzelhandel
  - > Hotel/Gaststätten
  - > Fuhrbetriebe und Transport
  - > Außendienst, Verkaufs- und Maklertätigkeit
  - > Baugewerbe
  - > Friseure und Kosmetik
- ▶▶ Lehrer und Erzieher  
(z.B. Fahrlehrer, Sportlehrer, Dozenten)
- ▶▶ Pflegepersonen  
(z.B. Alten-, Kinder- und Krankenfleger)
- ▶▶ Heilhilfsberufe  
(z.B. Krankengymnasten, Masseure, Heilpraktiker)
- ▶▶ Künstler und Publizisten
- ▶▶ Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen  
(z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure)
- ▶▶ GGF  
(Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH)
- ▶▶ Landwirte

#### Gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte

- ▶▶ Arbeitnehmer
- ▶▶ Tarifangestellte und Arbeiter
- ▶▶ Außertarifliche Angestellte
- ▶▶ Leitende Angestellte/Prokuristen
- ▶▶ Geschäftsführer/Vorstände
- ▶▶ Angestellte Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

#### Öffentlicher Dienst

- ▶▶ Beamte, Richter, Zeit- und Berufssoldaten
- ▶▶ Beschäftigte mit beamtenähnlichen Versorgungsleistungen
- ▶▶ Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

#### Rentennahe Jahrgänge

20



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 24. Februar 2005

BETREFF **Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von  
Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen - Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)**

ANLAGEN Anlage 1

GZ **IV C 3 - S 2255 - 51/05**

**IV C 4 - S 2221 - 37/05**

**IV C 5 - S 2345 - 9/05** (bei Antwort bitte angeben)

**Zum Sonderausgabenabzug für Beiträge nach § 10 Abs. 1, zur Besteuerung von  
Versorgungsbezügen nach § 19 Abs. 2 und von Einkünften nach § 22 Nr. 1 Satz 3  
Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des  
Alterseinkünftegesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427; BStBl I S. 554) gilt im  
Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ab 1. Januar 2005  
Folgendes:**

### Inhaltsübersicht

<b>Inhalt</b>	<b>Randziffer</b>
<b>A. Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen - § 10 EStG -</b>	<b>1 - 58</b>
I. Sonderausgabenabzug für Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	1 - 41
1. Begünstigte Beiträge	1 - 19
a) Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG	1 - 7
aa) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen	1 - 4
bb) Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen	5



cc) Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen	6 - 7
b) Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG	8 - 17
c) Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen	18
d) Beitragsempfänger	19
2. Ermittlung des Abzugsbetrags nach § 10 Abs. 3 EStG	20 - 41
a) Höchstbetrag	20
b) Kürzung des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG	21 - 34
aa) Kürzung des Höchstbetrags beim Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 EStG	24 - 26
bb) Kürzung des Höchstbetrags beim Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG	27 - 30
cc) Kürzung des Höchstbetrags bei Steuerpflichtigen mit Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG	31 - 34
c) Kürzung des Höchstbetrags bei Ehegatten	35
d) Übergangsregelung (2005 bis 2024)	36
e) Kürzung des Abzugsbetrags bei Arbeitnehmern nach § 10 Abs. 3 Satz 5 EStG	37 - 41
II. Sonderausgabenabzug für Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	42 - 49
1. Begünstigte Beiträge	42 - 45
2. Ermittlung des Abzugsbetrags nach § 10 Abs. 4 EStG	46 - 49
a) Höchstbetrag	46 - 48
b) Abzugsbetrag bei Ehegatten	49
III. Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG	50 - 52
IV. Vorsorgepauschale	53 - 58
<b>B. Besteuerung von Versorgungsbezügen - § 19 Abs. 2 EStG -</b>	59 - 79
I. Arbeitnehmer-/Werbungskosten-Pauschbetrag/Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	59 - 60
II. Versorgungsfreibetrag/Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	61 - 78
1. Allgemeines	61
2. Berechnung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag	62
3. Festschreibung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag	63
4. Neuberechnung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag	64 - 65
5. Zeitanteilige Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag	66
6. Mehrere Versorgungsbezüge	67 - 69
7. Hinterbliebenenversorgung	70 - 73
8. Berechnung des Versorgungsfreibetrags im Falle einer Kapitalauszahlung/Abfindung	74 - 77
9. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen (§ 19 EStG) und Rentenleistungen (§ 22 EStG)	78

<b>C. Besteuerung von Einkünften gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG</b>	80 - 138
I. Allgemeines	80 - 81
II. Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG	82 - 95
1. Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, aus den landwirtschaftlichen Alterskassen und aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen	82 - 90
a) Besonderheiten bei Leibrenten und anderen Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen	83 - 85
b) Besonderheiten bei Leibrenten und anderen Leistungen aus den landwirtschaftlichen Alterskassen	86 - 87
c) Besonderheiten bei Leibrenten und anderen Leistungen aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen	88 - 90
2. Leibrenten und andere Leistungen aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG	91 - 95
III. Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG	96 - 98
IV. Besonderheiten bei der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung	99
V. Durchführung der Besteuerung	100 - 138
1. Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG	100 - 118
a) Allgemeines	100
b) Jahresbetrag der Rente	101
c) Bestimmung des Vomhundertsatzes	102 - 112
aa) Allgemeines	102 - 105
bb) Erhöhung oder Herabsetzung der Rente	106
cc) Besonderheiten bei Folgerenten aus derselben Versicherung	107 - 112
d) Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente	113 - 118
aa) Allgemeines	113
bb) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente	114
cc) Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente	115 - 118
2. Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG	119 - 120
3. Öffnungsklausel	121 - 138
a) Allgemeines	121
b) Antrag	122
c) 10-Jahres-Grenze	123
d) Maßgeblicher Höchstbeitrag	124
e) Ermittlung der gezahlten Beiträge	125
f) Nachweis der gezahlten Beiträge	126
g) Ermittlung des auf Beiträgen oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags beruhenden Teils der Rente	127 - 129

h) Aufteilung bei Beiträgen an mehr als einen Versorgungsträger	130 - 134
aa) Beiträge an mehr als eine berufsständische Versorgungseinrichtung	131
bb) Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen	132 - 134
i) Öffnungsklausel bei einmaligen Leistungen	135 - 136
j) Versorgungsausgleich unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern	137
k) Bescheinigung der Leistung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG	138

<b>D. Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG</b>	139 - 162
I. Allgemeines	139 - 140
II. Mitteilungspflichtige	141
III. Inhalt der Rentenbezugsmitteilung	142 - 159
1. Angaben zur Identifikation des Leistungsempfängers	143
2. Angaben zur Höhe und Bestimmung des Leistungsbezugs	144 - 151
3. Angaben zum Teil der Rente, der ausschließlich auf einer regelmäßigen Anpassung der Rente beruht	152 - 156
4. Angaben zum Zeitpunkt des Beginns und Ende des Leistungsbezugs	157 - 158
5. Angaben zur Identifikation des Mitteilungspflichtigen	159
IV. Mitteilung der Identifikationsnummer (§ 139b AO) an den Mitteilungspflichtigen	160
V. Unterrichtung des Leistungsempfängers	161
VI. Ermittlungspflicht	162

## **A. Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen - § 10 EStG -**

### **I. Sonderausgabenabzug für Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG**

#### **1. Begünstigte Beiträge**

##### **a) Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG**

##### **aa) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen**

1 Als Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind Beiträge an folgende Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen:

- Deutsche Rentenversicherung Bund<sup>1</sup>
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird durch Integration der BfA und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e.V. zum 1. Oktober 2005 gebildet. Neben den bisherigen Aufgaben der BfA werden Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte Deutsche Rentenversicherung wahrgenommen.

<sup>2</sup> Die Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse fusionieren und führen neben den rentenspezifischen Aufgaben auch solche der allgemeinen Rentenversicherung durch. Die Abteilung B der bisherigen Bahnversicherungsanstalt ist als betriebliche Sozialeinrichtung für Zusatz- und Betriebsrentenversicherungen zuständig und damit kein Teil der gesetzlichen Rentenversicherung.

## 2 Die Beiträge können wie folgt erbracht und nachgewiesen werden:

Art der Beitragsleistung	Nachweis durch
Pflichtbeiträge aufgrund einer abhängigen Beschäftigung einschließlich des nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberanteils	Lohnsteuerbescheinigung
Pflichtbeiträge aufgrund einer selbständigen Tätigkeit (mit Ausnahme von selbständigen Künstlern und Publizisten)	Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
freiwillige Beiträge	Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen	Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
freiwillige Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich einer Rentenminderung (bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente) § 187a SGB VI	Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
freiwillige Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich einer Minderung durch einen Versorgungsausgleich § 187 SGB VI	Besondere Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers
Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung § 187b SGB VI	Besondere Beitragsbescheinigung des Rentenversicherungsträgers

3 Bei selbständigen Künstlern und Publizisten, die nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind, ist als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der von diesen entrichtete Beitrag an die Künstlersozialkasse zu berücksichtigen. Die Künstlersozialkasse fungiert als Einzugsstelle und nicht als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag des Versicherungspflichtigen stellt den hälftigen Gesamtbeitrag dar. Der andere Teil wird in der Regel von der Künstlersozialkasse aufgebracht und setzt sich aus der Künstlersozialabgabe und einem Zuschuss des Bundes zusammen. Der von der Künstlersozialkasse gezahlte Beitragsanteil ist bei der Ermittlung der nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu berücksichtigenden Aufwendungen nicht anzusetzen.

4 Zu den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch Beiträge an ausländische gesetzliche Rentenversicherungsträger. Der Beitrag eines inländischen Arbeitgebers, den dieser an eine ausländische Rentenversicherung zahlt, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen, wenn die Abführung auf vertraglicher und nicht auf gesetzlicher Grundlage erfolgte (BFH vom 18. Mai 2004, BStBl II, S. 1014). Die Anwendung des § 3 Nr. 62 EStG kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

---

<sup>3</sup> Die Regionalträger sind die bisherigen Landesversicherungsanstalten.

**bb) Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen**

- 5 In der Alterssicherung der Landwirte können der Landwirt, sein Ehegatte oder in bestimmten Fällen mitarbeitende Familienangehörige versichert sein. Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen können, soweit sie zum Aufbau einer eigenen Altersversorgung führen, von dem zur Zahlung Verpflichteten als Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG geltend gemacht werden. Werden dem Versicherungspflichtigen aufgrund des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte Beitragszuschüsse gewährt, mindern diese die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG anzusetzenden Beiträge.

**cc) Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen**

- 6 Es sind nur Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen begünstigt, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen.
- 7 Welche berufsständischen Versorgungseinrichtungen diese Voraussetzung erfüllen, wird durch gesondertes BMF-Schreiben bekannt gegeben.

**b) Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG**

- 8 Eigene Beiträge (H 86a [abzugsberechtigte Person] EStH 2004) zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung liegen vor, wenn Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger besteht (bei Ehegatten siehe R 86a EStR). Im Fall einer ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung ist insoweit ein abweichender Leistungsempfänger zulässig.
- 9 Die Beiträge können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn die Laufzeit der Versicherung nach dem 31. Dezember 2004 beginnt (zu Verträgen mit einem Beginn der Laufzeit und mindestens einer Beitragsleistung vor dem 1. Januar 2005 vgl. Rz. 43) und der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen beginnt. Ergänzend können der Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene abgesichert werden, wenn die Zahlung einer Rente vorgesehen ist. Im Hinblick auf die entfallende Versorgungsbedürftigkeit, z.B. bei Ende der Erwerbsminderung durch Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug (insbesondere bei Verbesserung der Gesundheitssituation oder Erreichen der Altersgrenze), ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Rente zeitlich befristet ist. Ebenso ist es unschädlich, wenn der Vertrag bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit anstelle oder ergänzend zu einer Rentenzahlung eine Beitragsfreistellung vorsieht.

- 10<sup>ite 7</sup> In der vertraglichen Vereinbarung muss geregelt sein, dass die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Im Vertrag muss eine nachträgliche Änderung dieser Voraussetzungen ausgeschlossen sein.
- 11 Die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit und von Hinterbliebenen ist nur dann unschädlich, wenn mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen entfallen. Sowohl die Altersversorgung als auch die ergänzenden Absicherungen müssen in einem einheitlichen Vertrag geregelt sein. Andernfalls sind die Aufwendungen für die ergänzenden Absicherungen unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG als sonstige Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen (Rz. 42 ff.).
- 12 Eine zulässige Hinterbliebenenabsicherung liegt auch dann vor, wenn im Vertrag geregelt ist, dass das (Rest-)Kapital beim Tode des Primärversicherten für eine Rentenzahlung an den zu diesem Zeitpunkt Hinterbliebenen verwendet wird.
- 13 Zu den Hinterbliebenen, die zusätzlich abgesichert werden können, gehören nur der Ehegatte des Steuerpflichtigen und Kinder im Sinne des § 32 EStG. Der Anspruch auf Waisenrente ist dabei auf den Zeitraum zu begrenzen, in dem das Kind die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Waisenrente auch für den Zeitraum gezahlt wird, in dem das Kind nur die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllt.
- 14 Wird bei Ehegatten eine lebenslange Leibrente bis zum Tode des Letztversterbenden vereinbart, handelt es sich nicht um eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung, sondern insgesamt um eine Altersversorgung.
- 15 Für die Anerkennung als Beiträge zur eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG müssen die Ansprüche aus dem Vertrag folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
- **Nichtvererblichkeit:**  
Es darf nach den Vertragsbedingungen nicht zu einer Auszahlung an die Erben kommen; im Todesfall kommt das vorhandene Vermögen der Versichertengemeinschaft zugute. Die Nichtvererblichkeit wird z.B. nicht ausgeschlossen durch gesetzlich zugelassene Hinterbliebenenleistungen im Rahmen der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung (Rz. 11 ff.) und durch Rentenzahlungen für die Zeit bis zum Ablauf des Todesmonats an die Erben.
  - **Nichtübertragbarkeit:**  
Der Vertrag darf keine Übertragung der Ansprüche des Leistungsempfängers auf eine andere Person vorsehen z.B. im Wege der Schenkung; die Pfändbarkeit nach den Vorschrif-

ten der ZPO steht dem nicht entgegen. Die Übertragbarkeit zur Regelung von Scheidungsfolgen ist unschädlich. Der Vertrag darf zulassen, dass die Ansprüche des Leistungsempfängers aus dem Vertrag unmittelbar auf einen Vertrag auch bei einem anderen Unternehmen übertragen werden, sofern der neue Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG ebenfalls erfüllt.

- **Nichtbeleihbarkeit:**

Es muss vertraglich ausgeschlossen sein, dass die Ansprüche z.B. sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden können.

- **Nichtveräußerbarkeit:**

Der Vertrag muss so gestaltet sein, dass die Ansprüche nicht an einen Dritten veräußert werden können.

- **Nichtkapitalisierbarkeit:**

Es darf vertraglich kein Recht auf Kapitalisierung des Rentenanspruchs vorgesehen sein mit Ausnahme der Abfindung einer Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG.

16 Zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG begünstigten Beiträgen können auch Beiträge gehören, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erbracht werden (rein arbeitgeberfinanzierte und durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge sowie Eigenbeiträge). Nicht zu berücksichtigen sind steuerfreie Beiträge, pauschal besteuerte Beiträge (H 86a [Zukunftssicherungsleistungen] EStH 2004) und Beiträge, die aufgrund einer Altzusage geleistet werden (vgl. Rz. 201 ff. und 217 des BMF-Schreibens vom 17. November 2004, BStBl I, S. 1065).

17 Werden Beiträge zugunsten von Vorsorgeverträgen geleistet, die u.a. folgende Möglichkeiten vorsehen, liegen keine Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG vor:

- Kapitalwahlrecht,
- Anspruch bzw. Optionsrecht auf (Teil-) Auszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalls,
- Zahlung eines Sterbegeldes,
- Abfindung einer Rente - Abfindungsansprüche und Beitragsrückerstattungen im Fall einer Kündigung des Vertrags; dies gilt nicht für gesetzliche Abfindungsansprüche (z.B. § 3 BetrAVG) oder die Abfindung einer Kleinbetragsrente (vgl. Rz. 15).

**c) Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen**

18 Voraussetzung für die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist, dass sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Beiträge - z.B. zur gesetzlichen Rentenversicherung - in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn (z.B. nach dem Auslandstätigkeitserlass, aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder aufgrund des zu-

sätzlichen Höchstbetrags von 1.800 Euro nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG) sind nicht als Sonderausgaben abziehbar. Die Hinzurechnung des nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberanteils oder eines gleichgestellten steuerfreien Zuschusses des Arbeitgebers nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG bleibt hiervon unberührt; dies gilt nicht, soweit der steuerfreie Arbeitgeberanteil auf steuerfreien Arbeitslohn entfällt.

#### **d) Beitragsempfänger**

- 19 Zu den Beitragsempfängern im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EStG gehören auch Pensionsfonds, die wie Versicherungsunternehmen den aufsichtsrechtlichen Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen.

### **2. Ermittlung des Abzugsbetrags nach § 10 Abs. 3 EStG**

#### **a) Höchstbetrag**

- 20 Die begünstigten Beiträge sind nach § 10 Abs. 3 EStG bis zu 20.000 Euro als Sonderausgaben abziehbar. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 40.000 Euro - unabhängig davon, wer von den Ehegatten die begünstigten Beiträge entrichtet hat.

#### **b) Kürzung des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG**

- 21 Der Höchstbetrag ist bei einem Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG gehört und der ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf Altersversorgung erwirbt, um den Betrag zu kürzen, der dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Der Gesamtbeitrag ist dabei anhand der Einnahmen aus der Tätigkeit zu ermitteln, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen.
- 22 Eine entsprechende Kürzung des Höchstbetrags ist auch bei einem Steuerpflichtigen vorzunehmen, der Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG erzielt und der ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf Altersversorgung erwirbt.
- 23 Für die Berechnung des Kürzungsbetrages ist auf den zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung abzustellen.

#### **aa) Kürzung des Höchstbetrags beim Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 EStG**

- 24 Zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 EStG gehören insbesondere



- Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Amtsträger,
- Arbeitnehmer, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI oder § 230 SGB VI versicherungsfrei sind (z.B. Beschäftigte bei Trägern der Sozialversicherung, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften),
- Arbeitnehmer, die auf Antrag des Arbeitgebers von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit worden sind, z.B. eine Lehrkraft an nicht öffentlichen Schulen, bei der eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist.

- 25 Dieser Personenkreis erwirbt auch ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung. Der Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG ist damit um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Bemessungsgrundlage für den Kürzungsbetrag sind die erzielten steuerpflichtigen Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 EStG begründen, höchstens bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.
- 26 Es ist unerheblich, ob die Zahlungen insgesamt beitragspflichtig gewesen wären, wenn Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hätte. Aus Vereinfachungsgründen ist einheitlich auf die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung abzustellen.

#### **bb) Kürzung des Höchstbetrags beim Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG**

- 27 Zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG gehören insbesondere
- beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder
  - Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften,
- denen ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist oder die Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei waren, erworben haben.
- 28 Eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung liegt nicht vor, wenn einem Alleingesellschafter und Geschäftsführer von der GmbH eine Altersrente zugesagt wird, da die Altersversorgung durch Bildung einer Pensionsrückstellung bei der GmbH seine gesellschaftsrechtlichen Ansprüche auf den GmbH-Gewinn mindert (vgl. BFH vom 16. Oktober 2002, BStBl 2004 II, S. 546). Unerheblich ist, ob die zugesagte Altersversorgung ganz oder teilweise zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt.

Auf einen Gesellschafter, der nicht Alleingesellschafter ist, kann dies nicht übertragen werden, da hier eine ausschließlich eigene Beitragsleistung des jeweiligen Gesellschafters nicht vorliegt. Die Versorgungszusage mindert auch (teilweise) den Gewinnanspruch des (der) anderen Gesellschafter(s) (vgl. BMF-Schreiben vom 9. Juli 2004, BStBl I, S.582).

- 29 Gehört der Steuerpflichtige nur deshalb zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG, weil er Anwartschaftsrechte durch Beiträge erworben hat, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei waren, ist der Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG nicht zu kürzen. Nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG kommt es nur dann zu einer Kürzung des Höchstbetrags, wenn neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 oder 2 EStG auch ein Anspruch auf Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben wird. Diese Voraussetzung liegt in Bezug auf die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gezahlten Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung, unabhängig davon, ob es sich um arbeitgeberfinanzierte oder arbeitnehmerfinanzierte (Entgeltumwandlung) Beiträge handelt, nicht vor.
- 30 Kommt eine Kürzung des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG in Betracht, gelten die Rz. 25 Sätze 2 und 3 und Rz. 26 entsprechend.

**cc) Kürzung des Höchstbetrags bei Steuerpflichtigen mit Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG**

- 31 Zu den Steuerpflichtigen, die Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG beziehen, gehören insbesondere
- Bundestagsabgeordnete,
  - Landtagsabgeordnete,
  - Abgeordnete des Europaparlaments.
- 32 Nicht zu diesem Personenkreis gehören z.B.
- ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen,
  - kommunale Wahlbeamte wie Landräte und Bürgermeister.
- 33 Eine Kürzung des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG ist jedoch nur vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige zum genannten Personenkreis gehört und ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung nach dem Abgeordnetengesetz, dem Europaabgeordnetengesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder erwirbt.

34<sup>te</sup> 12 Bemessungsgrundlage für den Kürzungsbetrag sind die Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG, soweit sie die Zugehörigkeit zum Personenkreis im Sinne der Rz. 33 begründen, höchstens der Betrag der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Aus Vereinfachungsgründen ist einheitlich auf die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung abzustellen.

**c) Kürzung des Höchstbetrags bei Ehegatten**

35 Bei Ehegatten ist für jeden Ehegatten gesondert zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe der gemeinsame Höchstbetrag von 40.000 Euro zu kürzen ist (Rz. 21 ff).

**d) Übergangsregelung (2005 bis 2024)**

36 Für den Übergangszeitraum von 2005 bis 2024 sind die nach den Rz. 1 bis 16 und 19 bis 35 zu berücksichtigenden Aufwendungen mit dem sich aus § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 6 EStG ergebenden Vomhundertsatz anzusetzen:

<b>Jahr</b>	<b>Vomhundertsatz</b>
2005	60
2006	62
2007	64
2008	66
2009	68
2010	70
2011	72
2012	74
2013	76
2014	78
2015	80
2016	82
2017	84
2018	86
2019	88
2020	90
2021	92
2022	94
2023	96
2024	98
ab 2025	100

**e) Kürzung des Abzugsbetrags bei Arbeitnehmern nach § 10 Abs. 3 Satz 5 EStG**

- 37 Bei Arbeitnehmern, die steuerfreie Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 62 EStG oder diesen gleichgestellte steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten haben, ist der sich nach der Rz. 36 ergebende Abzugsbetrag um diese Beträge zu kürzen (nicht jedoch unter 0 Euro). Haben beide Ehegatten steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten, ist der Abzugsbetrag um beide Beträge zu kürzen.

### Beispiele

- 38 Bei der Berechnung der Beispiele wurde ein Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung (RV) in Höhe von 19,5 v.H. unterstellt.

- 39 Beispiel 1:

Ein lediger Arbeitnehmer zahlt im Jahr 2005 einen Arbeitnehmeranteil zur allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von 4.000 €. Zusätzlich wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat der Arbeitnehmer noch eine Leibrentenversicherung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG abgeschlossen und dort Beiträge in Höhe von 3.000 € eingezahlt.

Im Jahr 2005 können Altersvorsorgeaufwendungen i.H.v. 2.600 € als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr.2 i.V.m. Abs. 3 EStG abgezogen werden:

Arbeitnehmerbeitrag	4.000 €	
Arbeitgeberbeitrag	4.000 €	
Leibrentenversicherung	<u>3.000 €</u>	
insgesamt	11.000 €	
Höchstbetrag	20.000 €	
60% des geringeren Betrages		6.600 €
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil		4.000 €
verbleibender Betrag		2.600 €

Zusammen mit dem steuerfreien Arbeitgeberbeitrag werden damit Altersvorsorgeaufwendungen i.H.v. 6.600 € von der Besteuerung freigestellt. Dies entspricht 60 % der insgesamt geleisteten Beiträge.

- 40 Beispiel 2:

Ein lediger Beamter zahlt 3.000 € in eine begünstigte Leibrentenversicherung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG, um zusätzlich zu seinem Pensionsanspruch eine Altersversorgung zu erwerben. Seine Einnahmen aus dem Beamtenverhältnis betragen 41.026 €.

Im Jahr 2005 können Altersvorsorgeaufwendungen i.H.v. 1.800 € als Sonderausgaben abgezogen werden:

Leibrentenversicherung		3.000 €
Höchstbetrag	20.000 €	
abzgl. fiktiver Gesamtbeitrag RV (41.026 € x 19,5 % =)	<u>8.000 €</u>	
gekürzter Höchstbetrag		12.000 €
60 % des geringeren Betrages		1.800 €

Auch bei diesem Steuerpflichtigen werden 60 % der Beiträge von der Besteuerung freigestellt.

#### 41 Beispiel 3:

Die Eheleute A und B zahlen im Jahr 2005 jeweils 8.000 € für eine Leibrentenversicherung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG. A ist im Jahr 2005 als selbständiger Steuerberater tätig und zahlt darüber hinaus 15.000 € in die berufsständische Versorgungseinrichtung der Steuerberater, die der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringt. B ist Beamtin ohne eigene Aufwendungen für ihre künftige Pension. Ihre Einnahmen aus dem Beamtenverhältnis betragen 41.026 €.

Im Jahr 2005 können Altersvorsorgeaufwendungen i.H.v. 18.600 € als Sonderausgaben abgezogen werden:

berufsständische Versorgungseinrichtung	15.000 €	
Leibrentenversicherung	16.000 €	
insgesamt		31.000 €
Höchstbetrag	40.000 €	
abzgl. fiktiver Gesamtbeitrag RV (41.026 € x 19,5 % =)	<u>8.000 €</u>	
gekürzter Höchstbetrag		32.000 €
60 % des geringeren Betrages		18.600 €

## II. Sonderausgabenabzug für Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG

### 1. Begünstigte Beiträge

#### 42 Begünstigt sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG Beiträge zu

- Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit (gesetzliche Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit und Beiträge zu privaten Versicherungen),
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht Bestandteil einer Versicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG sind; dies gilt auch für Beitragsbestandteile von kapitalbildenden Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6

EStG, die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags nicht abgezogen werden dürfen,

- gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Unfallversicherungen, wenn es sich nicht um eine Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung handelt, die insgesamt als Rentenversicherung oder Kapitalversicherung behandelt wird,
- Haftpflichtversicherungen,
- Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherungen).

Rz. 18 gilt entsprechend.

43 Begünstigt sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG Beiträge zu

- Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG,
- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht erfüllen,
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann,
- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wird,

wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist insoweit unmaßgeblich. Rz. 18 gilt entsprechend.

44 Ein Versicherungsbeitrag ist bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet, wenn nach § 11 Abs. 2 EStG der Beitrag einem Kalenderjahr vor 2005 zuzuordnen ist. Für Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, an eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung gilt Rz. 191 des BMF-Schreibens vom 17. November 2004 (BStBl I, S. 1065).

45 Für die Berücksichtigung von Beiträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG gelten außerdem die bisherigen Regelungen zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 Satz 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.

## **2. Ermittlung des Abzugsbetrags nach § 10 Abs. 4 EStG**

### **a) Höchstbetrag**

46 Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG können (vorbehaltlich der Rz. 47 ff.) grundsätzlich bis zur Höhe von 2.400 Euro abgezogen werden (z.B. bei Steuerpflichtigen, die Aufwendungen für ihre Krankenversicherung und Krankheitskosten vollständig aus eigenen Mitteln tragen oder bei Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die nach den beihilferechtlichen Bestimmungen nicht über einen eigenen Beihilfeanspruch verfügen).

47 Bei einem Steuerpflichtigen, der ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen eigenen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hat oder für dessen Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG oder § 3 Nr. 14 EStG erbracht werden, vermindert sich der Höchstbetrag auf 1.500 Euro. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen nur in einem Teil des Kalenderjahres vorliegen.

48 Der Höchstbetrag von 1.500 Euro gilt z.B. für

- Rentner, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 14 EStG steuerfreie Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhalten,
- sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Beiträge zur Krankenversicherung leistet,
- Besoldungsempfänger oder gleichgestellte Personen, die von ihrem Arbeitgeber nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfreie Beihilfen zu Krankheitskosten erhalten,
- Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst mit Beihilfeanspruch oder gleichgestellte Personen,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne eigene Beiträge familienversicherte Angehörige.

### **b) Abzugsbetrag bei Ehegatten**

49 Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist zunächst für jeden Ehegatten nach dessen persönlichen Verhältnissen der ihm zustehende Höchstbetrag zu bestimmen. Die Summe der beiden

Höchstbeträge ist der gemeinsame Höchstbetrag, bis zu dessen Höhe die Aufwendungen beider Ehegatten insgesamt abzuziehen sind.

### III. Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG

- 50 Die Regelungen zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG sind in bestimmten Fällen ungünstiger als nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10 Abs. 3 EStG. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung wird in diesen Fällen der höhere Betrag berücksichtigt. Die Überprüfung erfolgt von Amts wegen. Einbezogen in die Überprüfung werden nur Vorsorgeaufwendungen, die nach dem ab 2005 geltenden Recht abziehbar sind. Hierzu gehört nicht der nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG hinzuzurechnende Betrag (steuerfreier Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers).
- 51 Für die Jahre 2011 bis 2019 werden bei der Anwendung des § 10 Abs. 3 EStG in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung die Höchstbeträge für den Vorwegabzug schrittweise gekürzt; Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle zu § 10 Abs. 4a EStG.

52 Beispiel:

Die Eheleute A (Gewerbetreibender) und B (Hausfrau) zahlen im Jahr 2005 folgende Versicherungsbeiträge:

Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG)	2.000 €
Private Krankenversicherung	6.000 €
Haftpflichtversicherungen	1.200 €
Kapitalversicherung (Versicherungsbeginn 1995, Laufzeit 25 Jahre)	3.600 €
Kapitalversicherung (Versicherungsbeginn 2005, Laufzeit 20 Jahre)	2.400 €
Insgesamt	15.200 €

Die Beiträge zu der Kapitalversicherung mit Versicherungsbeginn im Jahr 2005 sind nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG erfüllen.

Abziehbar nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m § 10 Abs. 3 EStG und § 10 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m § 10 Abs. 4 EStG

a)	Beiträge zur Altersversorgung:	2.000 €	
	Höchstbetrag (ungekürzt)	40.000 €	
	zu berücksichtigen		2.000 €
	davon 60 %		1.200 €
b)	sonstige Vorsorgeaufwendungen:		
	Krankenversicherung	6.000 €	
	Haftpflichtversicherungen	1.200 €	



	Kapitalversicherung (88 % v. 3.600 €)	<u>3.168 €</u>	
	insgesamt		10.368 €
	Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG:		4.800 €
	anzusetzen		4.800 €
c)	insgesamt abziehbar		6.000 €

Abziehbar nach § 10 Abs. 3 EStG in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung:

	Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG)		2.000 €
	Krankenversicherung		6.000 €
	Haftpflichtversicherungen		1.200 €
	Kapitalversicherung		3.168 €
	insgesamt		12.368 €
	davon sind abziehbar:		
	Vorwegabzug	6.136 €	6.136 €
	verbleibende Aufwendungen	6.232 €	
	Grundhöchstbetrag	2.668 €	2.668 €
	verbleibende Aufwendungen	3.564 €	
	hälftige Aufwendungen	1.782 €	
	hälftiger Höchstbetrag	1.334 €	1.334 €
	abziehbar insgesamt		10.138 €

Da nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10 Abs. 3 EStG von den geltend gemachten Vorsorgeaufwendungen ein höherer Betrag abziehbar ist, wird dieser höhere Betrag angesetzt.

#### IV. Vorsorgepauschale

- 53 Bei der Berechnung der Vorsorgepauschale sind fiktive Beiträge zur Rentenversicherung zu berücksichtigen (§ 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG). Bemessungsgrundlage ist der Arbeitslohn vermindert um den Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag, höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Aus Vereinfachungsgründen ist einheitlich auf die Beitragsbemessungsgrenze (West) abzustellen.
- 54 Unbeachtlich ist, dass die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Vorsorgepauschale und für die Berechnung der Sozialabgaben unterschiedlich sein kann. Für die Berechnung der Vorsorgepauschale ist daher auf den Arbeitslohn und nicht auf das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt abzustellen.
- 55 Beispiel:

Ein Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitslohn von 60.000 € wandelt im Jahr 2005 einen Betrag von 4.000 € bei einer Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung von 62.400 € zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg Direktzusage um. Auch wenn 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2.496 €) nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gelten (§ 14 Abs. 1, § 115 SGB IV) und das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt somit 57.504 € beträgt, ist Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vorsorgepauschale ein steuerpflichtiger Arbeitslohn in Höhe von 56.000 €.

- 56 Bei der Berechnung der Vorsorgepauschale im Rahmen der Günstigerprüfung (§ 10c Abs. 5 EStG) sind der Versorgungs-Freibetrag und der Altersentlastungsbetrag in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung zu berechnen und abzuziehen (§ 10c Abs. 2 Satz 4 EStG i.d.F. des Kalenderjahres 2004), wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt selbst dann, wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren aus Vereinfachungsgründen der Versorgungsfreibetrag und der Altersentlastungsbetrag nicht in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung berücksichtigt werden (s.a. BMF-Schreiben vom 22. Oktober 2004, BStBl I, S. 975 und 994).
- 57 Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.
- 58 Nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegende Arbeitnehmer, die eine Berufstätigkeit ausgeübt haben, erhalten die gekürzte Vorsorgepauschale, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben
- ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung; dies trifft auf einen Alleingesellschafter-Geschäftsführer, der - zumindest wirtschaftlich betrachtet - seine Anwartschaftsrechte auf die Altersversorgung durch eine Verringerung seiner gesellschaftsrechtlichen Ansprüche erwirbt, nicht zu oder
  - durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei waren; in diesen Fällen kommt es nicht auf die „eigene Beitragsleistung“ an. Deshalb erhält z.B. auch der Alleingesellschafter-Geschäftsführer, der Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei waren, erworben hat, stets die gekürzte Vorsorgepauschale.

Zum Sonderausgabenabzug bei diesem Personenkreis siehe Rz. 27 ff.

## **B. Besteuerung von Versorgungsbezügen - § 19 Abs. 2 EStG -**

### **I. Arbeitnehmer-/Werbungskosten-Pauschbetrag/Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag**

Ab 2005 ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) bei Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG nicht mehr anzuwenden. Stattdessen wird - wie auch bei den Renten - ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG). Als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird dem Versorgungsfreibetrag ein Zuschlag von zunächst 900 Euro hinzugerechnet, der für jeden ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen wird (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG). Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit i.S.d. § 19 Abs. 1 EStG und Versorgungsbezügen i.S.d. § 19 Abs. 2 EStG kommen der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag nebeneinander zur Anwendung. Der Werbungskosten-Pauschbetrag ist auch zu berücksichtigen, wenn bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 EStG höhere Werbungskosten anzusetzen sind.

60 Diese Rechtsänderung wird für das Lohnsteuerabzugsverfahren im Programmablaufplan 2005 für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer berücksichtigt (vgl. BMF-Schreiben vom 22. Oktober 2004, BStBl I, S. 975).

## **II. Versorgungsfreibetrag/Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag**

### **1. Allgemeines**

61 Der maßgebende Vomhundertsatz für den steuerfreien Teil der Versorgungsbezüge und der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bestimmen sich ab 2005 nach dem Jahr des Versorgungsbeginns (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG). Sie werden für jeden ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen.

### **2. Berechnung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag**

62 Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) berechnen sich auf der Grundlage des Versorgungsbezugs für Januar 2005 bei Versorgungsbeginn vor 2005 bzw. des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat bei Versorgungsbeginn ab 2005; wird der Versorgungsbezug insgesamt nicht für einen vollen Monat gezahlt (z.B. wegen Todes des Versorgungsempfängers), ist der Bezug des Teilmonats auf einen Monatsbetrag hochzurechnen. Bei einer nachträglichen Festsetzung von Versorgungsbezügen ist der Monat maßgebend, für den die Versorgungsbezüge erstmals festgesetzt werden; auf den Zahlungstermin kommt es nicht an. Bei Bezügen und Vorteilen aus früheren Dienstleistungen i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gezahlt werden, ist der Monat maßgebend, in dem der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat, da die Bezüge erst mit Erreichen dieser Altersgrenzen als Versorgungsbezüge gelten. Der maßgebende Monatsbetrag ist jeweils mit zwölf zu vervielfältigen und um Sonderzahlungen zu erhöhen, auf die zu

diesem Zeitpunkt (erster voller Monat bzw. Januar 2005) ein Rechtsanspruch besteht (§ 19 Abs. 2 Satz 4 EStG). Die Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) sind mit dem Betrag anzusetzen, auf den bei einem Bezug von Versorgungsbezügen für das ganze Jahr des Versorgungsbeginns ein Rechtsanspruch besteht. Bei Versorgungsempfängern, die schon vor dem 1. Januar 2005 in Ruhestand gegangen sind, können aus Vereinfachungsgründen die Sonderzahlungen 2004 berücksichtigt werden.

### **3. Festschreibung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag**

- 63 Der nach der Rz. 62 ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs (§ 19 Abs. 2 Satz 8 EStG).

### **4. Neuberechnung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag**

- 64 Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs (laufender Bezug und Sonderzahlungen) führen nicht zu einer Neuberechnung (§ 19 Abs. 2 Satz 9 EStG). Zu einer Neuberechnung führen nur Änderungen des Versorgungsbezugs, die ihre Ursache in der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen haben (§ 19 Abs. 2 Satz 10 EStG), z.B. Wegfall, Hinzutreten oder betragsmäßige Änderungen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versorgungsempfänger neben seinen Versorgungsbezügen

- Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG -),
- andere Versorgungsbezüge (§ 54 BeamtVG),
- Renten (§ 55 BeamtVG) oder
- Versorgungsbezüge aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung (§ 56 BeamtVG)

erzielt, wenn sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags oder des Unterschiedsbetrags nach § 50 BeamtVG ändern oder wenn ein Witwen- oder Waisengeld nach einer Unterbrechung der Zahlung wieder bewilligt wird. Ändert sich der anzurechnende Betrag aufgrund einer einmaligen Sonderzahlung und hat dies nur eine einmalige Minderung des Versorgungsbezugs zur Folge, so kann auf eine Neuberechnung verzichtet werden. Auf eine Neuberechnung kann aus Vereinfachungsgründen auch verzichtet werden, wenn der Versorgungsbezug, der bisher Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag war, vor und nach einer Anpassung aufgrund von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- und Kürzungsregelungen mindestens 7.500 Euro jährlich/625 Euro monatlich beträgt, also die Neuberechnung zu keiner Änderung der Freibeträge für Versorgungsbezüge führen würde.

65 In den Fällen einer Neuberechnung ist der geänderte Versorgungsbezug, ggf. einschließlich zwischenzeitlicher Anpassungen, Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 Satz 11 EStG).

### **5. Zeitanteilige Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag**

66 Werden Versorgungsbezüge nur für einen Teil des Kalenderjahres gezahlt, so ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge geleistet werden, in diesem Kalenderjahr um ein Zwölftel (§ 19 Abs. 2 Satz 12 EStG). Bei Zahlung mehrerer Versorgungsbezüge erfolgt eine Kürzung nur für Monate, für die keiner der Versorgungsbezüge geleistet wird. Ändern sich der Versorgungsfreibetrag und/oder der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag im Laufe des Kalenderjahrs aufgrund einer Neuberechnung nach Rz. 64 - 65, sind in diesem Kalenderjahr die höchsten Freibeträge für Versorgungsbezüge maßgebend (§ 19 Abs. 2 Satz 11 2. Halbsatz EStG); eine zeitanteilige Aufteilung ist nicht vorzunehmen. Die Änderung der Freibeträge für Versorgungsbezüge kann im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden (R 116 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LStR).

### **6. Mehrere Versorgungsbezüge**

67 Bei mehreren Versorgungsbezügen bestimmen sich der maßgebende Vomhundertsatz für den steuerfreien Teil der Versorgungsbezüge und der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Beginn des jeweiligen Versorgungsbezugs. Die Summe aus den jeweiligen Freibeträgen für Versorgungsbezüge wird nach § 19 Abs. 2 Satz 6 EStG auf den Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Beginn des ersten Versorgungsbezugs begrenzt. Fällt der maßgebende Beginn mehrerer laufender Versorgungsbezüge in dasselbe Kalenderjahr, können die Bemessungsgrundlagen aller Versorgungsbezüge zusammen gerechnet werden, da in diesen Fällen für sie jeweils dieselben Höchstbeträge gelten.

68 Werden mehrere Versorgungsbezüge von unterschiedlichen Arbeitgebern gezahlt, ist die Begrenzung der Freibeträge für Versorgungsbezüge im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht anzuwenden; die Gesamtbetrachtung und gegebenenfalls die Begrenzung erfolgt im Veranlagungsverfahren. Treffen mehrere Versorgungsbezüge bei demselben Arbeitgeber zusammen, ist die Begrenzung auch im Lohnsteuerabzugsverfahren zu beachten.

69 Beispiel:

Zwei Ehegatten erhalten jeweils eigene Versorgungsbezüge. Der Versorgungsbeginn des einen Ehegatten liegt im Jahr 2005, der des anderen im Jahr 2006. Im Jahr 2010 verstirbt der

Ehegatte, der bereits seit 2005 Versorgungsbezüge erhalten hatte. Dem überlebenden Ehegatten werden ab 2010 zusätzlich zu seinen eigenen Versorgungsbezügen von monatlich 400 € Hinterbliebenenbezüge von monatlich 250 € gezahlt.

Für die eigenen Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten berechnen sich die Freibeträge für Versorgungsbezüge nach dem Jahr des Versorgungsbeginns 2006. Der Versorgungsfreibetrag beträgt demnach 38,4 % von 4.800 € (= 400 € Monatsbezug x 12) = 1.844 € (aufgerundet); der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag beträgt 864 €.

Für den Hinterbliebenenbezug sind mit Versorgungsbeginn im Jahr 2010 die Freibeträge für Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 Satz 7 EStG unter Zugrundelegung des maßgeblichen Vomhundertsatzes, des Höchstbetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag des verstorbenen Ehegatten zu ermitteln (s. dazu Rz. 70 - 73). Für die Berechnung sind also die Beträge des maßgebenden Jahres 2005 zugrunde zu legen. Der Versorgungsfreibetrag für die Hinterbliebenenbezüge beträgt demnach 40 % von 3.000 € (= 250 € Monatsbezug x 12) = 1.200 €; der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag beträgt 900 €.

Die Summe der Versorgungsfreibeträge ab 2010 beträgt (1.844 € zuzüglich 1.200 € =) 3.044 €. Der insgesamt berücksichtigungsfähige Höchstbetrag bestimmt sich nach dem Jahr des Beginns des ersten Versorgungsbezugs (2005: 3.000 €). Da der Höchstbetrag überschritten ist, ist der Versorgungsfreibetrag auf insgesamt 3.000 € zu begrenzen. Auch die Summe der Zuschläge zum Versorgungsfreibetrag (864 € zuzüglich 900 € =) 1.764 € ist nach dem maßgebenden Jahr des Versorgungsbeginns (2005) auf insgesamt 900 € zu begrenzen.

## 7. Hinterbliebenenversorgung

70 Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Vomhundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs des Verstorbenen (§ 19 Abs. 2 Satz 7 EStG). Bei Bezug von Witwen- oder Waisengeld ist für die Berechnung der Freibeträge für Versorgungsbezüge das Jahr des Versorgungsbeginns des Verstorbenen maßgebend, der diesen Versorgungsanspruch zuvor begründete.

71 Beispiel:

Im Oktober 2006 verstirbt ein 67-jähriger Ehegatte, der seit dem 63. Lebensjahr Versorgungsbezüge erhalten hat. Der überlebende Ehegatte erhält ab November 2006 Hinterbliebenenbezüge.

Für den verstorbenen Ehegatten sind die Freibeträge für Versorgungsbezüge bereits mit der Pensionsabrechnung für Januar 2005 (40 % der voraussichtlichen Versorgungsbezüge 2005, maximal 3.000 € zuzüglich 900 € Zuschlag) festgeschrieben worden. Im Jahr 2006 sind die Freibeträge für Versorgungsbezüge des verstorbenen Ehegatten mit zehn Zwölfteln zu berücksichtigen. Für den überlebenden Ehegatten sind mit der Pensionsabrechnung für November 2006 eigene Freibeträge für Versorgungsbezüge zu ermitteln. Zugrunde gelegt werden dabei die hochgerechneten Hinterbliebenenbezüge (einschl. Sonderzahlungen). Darauf sind nach § 19 Abs. 2 Satz 7 EStG der maßgebliche Vomhundertsatz, der Höchstbetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag des verstorbenen Ehegatten (40 %, maximal 3.000 € zuzüglich 900 € Zuschlag) anzuwenden. Im Jahr 2006 sind die Freibeträge für Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten mit zwei Zwölfteln zu berücksichtigen.

72 Erhält ein Hinterbliebener Sterbegeld, stellt dieses gem. R 75 Abs. 1 Nr. 1 LStR und R 76 Abs. 3 Nr. 3 LStR ebenfalls einen Versorgungsbezug dar. Für das Sterbegeld gelten zur Berechnung der Freibeträge für Versorgungsbezüge ebenfalls der Vomhundertsatz, der Höchstbetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag des Verstorbenen. Das Sterbegeld darf als Leistung aus Anlass des Todes die Berechnung des Versorgungsfreibetrags für etwaige sonstige Hinterbliebenenbezüge nicht beeinflussen und ist daher nicht in deren Berechnungsgrundlage einzubeziehen. Das Sterbegeld ist vielmehr als eigenständiger - zusätzlicher - Versorgungsbezug zu behandeln. Die Zwölfelungsregelung ist für das Sterbegeld nicht anzuwenden. Als Bemessungsgrundlage für die Freibeträge für Versorgungsbezüge ist die Höhe des Sterbegeldes im Kalenderjahr anzusetzen, unabhängig von der Zahlungsweise und Berechnungsart.

73 Beispiel:

Im April 2007 verstirbt ein Ehegatte, der zuvor seit 2004 Versorgungsbezüge in Höhe von 1.500 € monatlich erhalten hat. Der überlebende Ehegatte erhält ab Mai 2007 laufende Hinterbliebenenbezüge in Höhe von 1.200 € monatlich. Daneben wird ihm einmalig Sterbegeld in Höhe von zwei Monatsbezügen des verstorbenen Ehegatten, also 3.000 € gezahlt.

Laufender Hinterbliebenenbezug:

Monatsbetrag  $1.200 \times 12 = 14.400 \text{ €}$ . Auf den hochgerechneten Jahresbetrag werden der für den Verstorbenen maßgebende Vomhundertsatz und Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags (2005), zuzüglich des Zuschlags von 900 € angewandt. Das bedeutet im vorliegenden Fall  $14.400 \text{ €} \times 40 \% = 5.760 \text{ €}$ , höchstens 3.000 €. Da der laufende Hinterbliebenenbezug nur für 8 Monate gezahlt wurde, erhält der überlebende Ehegatte acht Zwölftel dieses Versorgungsfreibetrags,  $3.000 \text{ €} : 12 = 250 \text{ €} \times 8 = 2.000 \text{ €}$ . Der Versorgungsfreibetrag für den laufenden Hinterbliebenenbezug beträgt somit 2.000 €, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 600 € (acht Zwölftel von 900 €).

Sterbegeld:

Gesamtbetrag des Sterbegelds ( $2 \times 1.500 \text{ €} = 3.000 \text{ €}$ ). Auf diesen Gesamtbetrag von 3.000 € werden ebenfalls der für den Verstorbenen maßgebende Vomhundertsatz und Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags (2005), zuzüglich des Zuschlags von 900 € angewandt,  $3.000 \text{ €} \times 40 \% = 1.200 \text{ €}$ . Der Versorgungsfreibetrag für das Sterbegeld beträgt 1.200 €, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 900 €.

Beide Versorgungsfreibeträge ergeben zusammen einen Betrag von 3.200 €, auf den der insgesamt berücksichtigungsfähige Höchstbetrag nach dem maßgebenden Jahr 2005 anzuwenden ist. Der Versorgungsfreibetrag für den laufenden Hinterbliebenenbezug und das Sterbegeld zusammen beträgt damit 3.000 €. Dazu kommt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von insgesamt 900 €.

## **8. Berechnung des Versorgungsfreibetrags im Falle einer Kapitalauszahlung/Abfindung**

- 74 Wird anstelle eines monatlichen Versorgungsbezugs eine Kapitalauszahlung/Abfindung an den Versorgungsempfänger gezahlt, so handelt es sich um einen sonstigen Bezug. Für die Ermittlung der Freibeträge für Versorgungsbezüge ist das Jahr des Versorgungsbeginns zugrunde zu legen, die Zwölfstelungsregelung ist für diesen sonstigen Bezug nicht anzuwenden. Bemessungsgrundlage ist der Betrag der Kapitalauszahlung/Abfindung im Kalenderjahr.
- 75 Beispiel:  
Dem Versorgungsempfänger wird im Jahr 2005 eine Abfindung in Höhe von 10.000 € gezahlt. Der Versorgungsfreibetrag beträgt ( $40 \% \text{ von } 10.000 \text{ €} = 4.000 \text{ €}$ , höchstens) 3.000 €; der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag beträgt 900 €.
- 76 Bei Zusammentreffen mit laufenden Bezügen darf der Höchstbetrag, der sich nach dem Jahr des Versorgungsbeginns bestimmt, nicht überschritten werden (s. dazu Beispiele in Rz. 71 und 73 zum Sterbegeld).
- 77 Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn Versorgungsbezüge in einem späteren Kalenderjahr nachgezahlt oder berichtigt werden.

## **9. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen (§ 19 EStG) und Rentenleistungen (§ 22 EStG)**

- 78 Die Frei- und Pauschbeträge sind für jede Einkunftsart gesondert zu berechnen. Der Lohnsteuerabzug ist weiterhin nur für die Versorgungsbezüge vorzunehmen.



### III. Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten

- 79 Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 LStDV hat der Arbeitgeber im Lohnkonto des Arbeitnehmers in den Fällen des § 19 Abs. 2 EStG die für die zutreffende Berechnung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag erforderlichen Angaben aufzuzeichnen. Aufzuzeichnen sind die Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag (Jahreswert, Rz. 62), das Jahr des Versorgungsbeginns und die Zahl der Monate (Zahl der Zwölftel), für die Versorgungsbezüge gezahlt werden. Bei mehreren Versorgungsbezügen sind die Angaben für jeden Versorgungsbezug getrennt aufzuzeichnen, soweit die maßgebenden Versorgungsbeginne in unterschiedliche Kalenderjahre fallen (vgl. Rz. 67). Demnach können z.B. alle Versorgungsbezüge mit Versorgungsbeginn bis zum Jahre 2005 zusammengefasst werden. Zu den Bescheinigungspflichten wird auf die jährlichen BMF-Schreiben zu den Lohnsteuerbescheinigungen hingewiesen.

#### C. Besteuerung von Einkünften gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG

##### I. Allgemeines

- 80 Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Leibrentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (vgl. Rz. 8 bis 17) werden innerhalb eines bis in das Jahr 2039 reichenden Übergangszeitraums in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG). Diese Regelung gilt sowohl für Leistungen von inländischen als auch von ausländischen Versorgungsträgern.
- 81 Bei den übrigen Leibrenten erfolgt die Besteuerung auch weiterhin mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV; vgl. Rz. 119 und 120). Die Regelungen in § 22 Nr. 5 EStG bleiben unberührt (vgl. BMF-Schreiben vom 17. November 2004, BStBl I, S. 1065).

##### II. Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

###### 1. Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, aus den landwirtschaftlichen Alterskassen und aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen

- 82 § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG erfasst alle Leistungen unabhängig davon, ob sie als Rente oder Teilrente (z.B. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen-/Witwerrente, Waisenrente oder Erziehungsrente) oder als einmalige Leistung (z.B. Sterbegeld oder Abfindung von Kleinstrenten) ausgezahlt werden.

**a) Besonderheiten bei Leibrenten und anderen Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen**

83 Zu den Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG gehören auch Zusatzleistungen und andere Leistungen wie z.B. Rentenabfindungen bei Wiederheirat von Witwen und Witwern oder Zinsen.

84 § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG gilt nicht für Einnahmen i.S.d. § 3 EStG wie z.B.

- Sachleistungen und Kinderzuschüsse (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b EStG),
- Übergangsgelder nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c EStG),
- Beitragserstattungen (§ 3 Nr. 3 EStG),
- Ausgleichszahlungen nach § 86 Bundesversorgungsgesetz (§ 3 Nr. 6 EStG),
- Renten nach dem Entschädigungsrentengesetz (§ 3 Nr. 8 EStG),
- Zuschüsse zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung (§ 3 Nr. 14 EStG),
- Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien (§ 3 Nr. 46 EStG),
- Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (§ 3 Nr. 67 EStG).

85 Renten i.S.d. § 9 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) werden zwar von der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgezahlt, es handelt sich jedoch nicht um Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Besteuerung erfolgt nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV, soweit die Rente nicht nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfrei ist.

**b) Besonderheiten bei Leibrenten und anderen Leistungen aus den landwirtschaftlichen Alterskassen**

86 Die Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gehören zu den Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

87 Steuerfrei sind z.B. Sachleistungen nach dem ALG (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b EStG) und Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 ALG (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c EStG).

**c) Besonderheiten bei Leibrenten und anderen Leistungen aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen**

88 Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG besteuert, unabhängig davon, ob die Beiträge als

Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG berücksichtigt wurden. Die Besteuerung erfolgt auch dann nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG, wenn die berufsständische Versorgungseinrichtung keine den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbaren Leistungen erbringt.

- 89 Unselbständige Bestandteile der Rente (z.B. Kinderzuschüsse) werden zusammen mit der Rente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG besteuert.
- 90 Einmalige Leistungen (z.B. Kapitalauszahlungen, Abfindungen für Witwen-/Witwerrenten, Beitragserstattungen, Sterbegeld, Abfindung von Kleinstrenten) unterliegen ebenfalls der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG. Das gilt auch für Kapitalauszahlungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften auf Beiträgen beruhen, die vor dem 1. Januar 2005 erbracht worden sind.

## **2. Leibrenten und andere Leistungen aus Rentenversicherungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG**

- 91 Leistungen aus Rentenversicherungen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG unterliegen der nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG. Vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter Rz. 8 ff..
- 92 Für Renten aus Rentenversicherungen, die nicht den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG entsprechen - insbesondere für Renten aus Verträgen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG - bleibt es bei der Ertragsanteilsbesteuerung. Vgl. insoweit Rz. 96 ff.. Die Regelungen in § 22 Nr. 5 EStG bleiben unberührt (vgl. BMF-Schreiben vom 17. November 2004, BStBl I, S. 1065).
- 93 Wird ein Versicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn vor dem 1. Januar 2005 in einen Vertrag umgewandelt, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllt, ist für die steuerliche Beurteilung der Versicherungsbeginn des ursprünglichen Vertrages maßgebend. Beiträge zu dem umgewandelten Vertrag sind daher nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG als Sonderausgaben abziehbar und die Rente aus dem umgewandelten Vertrag unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).
- 94 Wird entgegen der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung (vgl. Rz. 9) ein Versicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn nach dem 31. Dezember 2004, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllt, in einen Vertrag umgewandelt, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist steuerlich von einem neuen Vertrag auszugehen. Wird dabei die auf den „alten“ Vertrag entfallende Versicherungsleistung ganz oder teilweise auf den „neuen“

Vertrag angerechnet, fließt die angerechnete Versicherungsleistung dem Versicherungsnehmer zu und unterliegt im Zeitpunkt der Umwandlung des Vertrags der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG. Ist die Umwandlung als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) anzusehen, z.B. Umwandlung innerhalb kurzer Zeit nach Vertragsabschluss ohne erkennbaren sachlichen Grund, ist für die vor der Umwandlung geleisteten Beiträge der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG zu versagen oder rückgängig zu machen.

- 95 Werden Ansprüche des Leistungsempfängers aus einem Versicherungsvertrag mit Versicherungsbeginn nach dem 31. Dezember 2004, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllt, unmittelbar auf einen Vertrag bei einem anderen Unternehmen übertragen, gilt die Versicherungsleistung nicht als dem Leistungsempfänger zugeflossen, wenn der neue Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllt. Sie unterliegt daher im Zeitpunkt der Übertragung nicht der Besteuerung.

### **III. Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG**

- 96 Der Anwendungsbereich des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG umfasst diejenigen Leibrenten und anderen Leistungen, die nicht bereits unter Doppelbuchstabe aa der Vorschrift (vgl. Rz. 82 ff.) oder § 22 Nr. 5 Satz 1 und 3 bis 6 einzuordnen sind, wie Renten aus
- Rentenversicherungen, die nicht den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG entsprechen, weil sie z.B. eine Teilkapitalisierung oder Einmalkapitalauszahlung (Kapitalwahlrecht) oder einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen oder die Laufzeit der Versicherung vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde,
  - umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen (z.B. VBL) oder
  - Verträgen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG.
- 97 Hierzu gehören auch abgekürzte Leibrenten, die nicht unter § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG fallen (z.B. private selbständige Erwerbsminderungsrente, Waisenrente aus einer privaten Versicherung, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht erfüllt).
- 98 Auf Antrag des Steuerpflichtigen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu versteuern (sog. Öffnungsklausel). Wegen der Einzelheiten hierzu vgl. die Ausführungen unter Rz. 121 ff..

#### **IV. Besonderheiten bei der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung**

- 99 Die Versorgungsleistungen einer Pensionskasse, eines Pensionsfonds oder aus einer Direktversicherung (z.B. Rente, Auszahlungsplan, Teilkapitalauszahlung, Einmalkapitalauszahlung) unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG. Einzelheiten zur Besteuerung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind im BMF-Schreiben vom 17. November 2004 (BStBl I S. 1065) Rz. 214 ff. geregelt.

#### **V. Durchführung der Besteuerung**

##### **1. Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG**

###### **a) Allgemeines**

- 100 In der Übergangszeit bis zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung unterliegt nur ein Teil der Leibrenten und anderen Leistungen der Besteuerung. In Abhängigkeit vom Jahresbetrag der Rente und dem Jahr des Rentenbeginns wird der steuerfreie Teil der Rente ermittelt, der grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente gilt. Diese Regelung bewirkt, dass Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, vollständig nachgelagert besteuert werden.

###### **b) Jahresbetrag der Rente**

- 101 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Anteils der Rente ist der Jahresbetrag der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 2 EStG). Jahresbetrag der Rente ist die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Rentenbeträge einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Steuerfreie Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind nicht Bestandteil des Jahresbetrags der Rente. Zum Jahresbetrag der Rente gehören auch die im Kalenderjahr zugeflossenen anderen Leistungen. Bei rückwirkender Zubilligung der Rente ist ggf. Rz. 145 zu beachten.

###### **c) Bestimmung des Vomhundertsatzes**

###### **aa) Allgemeines**

- 102 Der Vomhundertsatz in der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG bestimmt sich grundsätzlich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

- 103<sup>31</sup> Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (s. Rentenbescheid).
- 104 Wird die bewilligte Rente bis auf 0 Euro gekürzt, z.B. weil eigene Einkünfte anzurechnen sind, steht dies dem Beginn der Rente nicht entgegen und unterbricht die Laufzeit der Rente nicht. Verzichtet der Rentenberechtigte in Kenntnis der Kürzung der Rente auf die Beantragung, beginnt die Rente jedoch nicht zu laufen, solange sie mangels Beantragung nicht dem Grunde nach bewilligt wird.
- 105 Fließt eine andere Leistung vor dem Beginn der Leibrente zu, bestimmt sich der Vomhundertsatz für die Besteuerung der anderen Leistung nach dem Jahr ihres Zuflusses, andernfalls nach dem Jahr des Beginns der Leibrente.

### **bb) Erhöhung oder Herabsetzung der Rente**

- 106 Soweit Renten i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG später z.B. wegen Anrechnung anderer Einkünfte erhöht oder herabgesetzt werden, ist keine neue Rente anzunehmen. Gleiches gilt, wenn eine Teil-Altersrente in eine volle Altersrente oder eine volle Altersrente in eine Teil-Altersrente umgewandelt wird (§ 42 SGB VI). Für den erhöhten oder verminderten Rentenbetrag bleibt der ursprünglich ermittelte Vomhundertsatz maßgebend (zur Neuberechnung des Freibetrags vgl. Rz. 115 ff.).

### **cc) Besonderheiten bei Folgerenten aus derselben Versicherung**

- 107 Renten aus derselben Versicherung liegen vor, wenn Renten auf ein und demselben Rentenstammrecht beruhen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung folgt oder umgekehrt, bei einer Altersrente, der eine (volle oder teilweise) Erwerbsminderungsrente vorherging, oder wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente einer großen Witwen-/Witwerrente folgt und umgekehrt. Das gilt auch dann, wenn die Rentenempfänger nicht identisch sind wie z.B. bei einer Altersrente mit nachfolgender Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente.
- 108 Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, wird bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes nicht der tatsächliche Beginn der Folgerente herangezogen. Vielmehr wird ein fiktives Jahr des Rentenbeginns ermittelt, indem vom tatsächlichen Rentenbeginn der Folgerente die Laufzeiten vorhergehender Renten abgezogen werden. Dabei darf der Vomhundertsatz von 50 % nicht unterschritten werden.
- 109 Beispiel:  
A bezieht von Oktober 2003 bis Dezember 2006 (= 3 Jahre und 3 Monate) eine Erwerbsminderungsrente i.H.v. 1.000 €. Anschließend ist er wieder erwerbstätig. Ab Februar 2013 erhält er seine Altersrente i.H.v. 2.000 €.

In 2003 und 2004 ist die Erwerbsminderungsrente gem. § 55 Abs. 2 EStDV mit einem Ertragsanteil von 4 % zu versteuern, in 2005 und 2006 gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG mit einem Besteuerungsanteil von 50 %. Der der Besteuerung unterliegende Teil für die ab Februar 2013 gewährte Altersrente ermittelt sich wie folgt:

Rentenbeginn der Altersrente abzgl. der Laufzeit der Erwerbsminderungsrente (3 Jahre und 3 Monate) = fiktiver Rentenbeginn	Februar 2013   November 2009
Besteuerungsanteil lt. Tabelle	58 %
Jahresbetrag der Rente in 2013: 11 x 2.000 €	22.000 €
Betragsmäßiger Besteuerungsanteil (58 % von 22.000 €)	12.760 €

110 Renten, die vor dem 1. Januar 2005 geendet haben, werden nicht als vorhergehende Renten berücksichtigt und wirken sich daher auf die Höhe des Vomhundertsatzes für die Besteuerung der nachfolgenden Rente nicht aus.

111 Abwandlung des Beispiels in Rz. 109:  
Die Erwerbsminderungsrente wurde von Oktober 2000 bis Dezember 2004 bezogen.

In diesem Fall folgen nicht nach dem 31. Dezember 2004 mehrere Renten aus derselben Versicherung einander nach mit der Folge, dass für die Ermittlung des Besteuerungsanteils für die Altersrente das Jahr 2013 maßgebend ist und folglich ein Besteuerungsanteil von 66 %.

112 Lebt eine wegen Wiederheirat des Berechtigten weggefallene Witwen- oder Witwerrente wegen Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe oder der erneuten Lebenspartnerschaft wieder auf (§ 46 Abs. 3 SGB VI), ist bei Wiederaufleben der Witwen- oder Witwerrente für die Ermittlung des Vomhundertsatzes nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG der Rentenbeginn des erstmaligen Bezugs maßgebend.

#### **d) Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente**

##### **aa) Allgemeines**

113 Nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 und 5 EStG gilt der steuerfreie Teil der Rente für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei Renten, die vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend.

### bb) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente

- 114 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente ist der Jahresbetrag der Rente in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei Renten mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 ist der Jahresbetrag der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Zum Jahresbetrag der Rente vgl. Rz. 101.

### cc) Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente

- 115 Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei nicht um eine regelmäßige Anpassung (z.B. jährliche Rentenerhöhung), ist der steuerfreie Teil der Rente auf der Basis des bisher maßgebenden Vomhundertsatzes mit der veränderten Bemessungsgrundlage neu zu ermitteln. Auch Rentennachzahlungen oder -rückzahlungen können zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente führen.
- 116 Der steuerfreie Teil der Rente ist in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente zugrunde gelegen hat. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente bleiben dabei außer Betracht (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 7 EStG). Die für die Berechnung erforderlichen Angaben ergeben sich aus der Rentenbezugsmitteilung (vgl. Rz. 139 ff.).
- 117 Beispiel:  
R bezieht ab Mai 2006 eine monatliche Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.100 €. Die Rente wird aufgrund regelmäßiger Anpassungen zum 1. Juli 2006, zum 1. Juli 2007, zum 1. Juli 2008 und zum 1. Juli 2009 jeweils um 10 € erhöht. Wegen anderer Einkünfte wird die Rente ab August 2009 auf 830 € gekürzt.

<u>Rentenzeitraum</u>	<u>Monatsbetrag</u>	<u>Betrag im Zahlungszeitraum</u>
1.5.-30.6.2006	1.100,00 €	2.200,00 €
1.7.-31.12.2006	1.110,00 €	<u>6.660,00 €</u>
<b>Jahresrente 2006</b>		<b>8.860,00 €</b>
1.1.-30.6.2007	1.110,00 €	6.660,00 €
1.7.-31.12.2007	1.120,00 €	<u>6.720,00 €</u>
<b>Jahresrente 2007</b>		<b>13.380,00 €</b>
1.1.-30.6.2008	1.120,00 €	6.720,00 €
1.7.-31.12.2008	1.130,00 €	<u>6.780,00 €</u>
<b>Jahresrente 2008</b>		<b>13.500,00 €</b>



1.1.-30.6.2009	1.130,00 €	6.780,00 €
1.7.-31.7.2009	1.140,00 €	1.140,00 €
1.8.-31.12.2009	830,00 €	<u>4.150,00 €</u>
<b>Jahresrente 2009</b>		<b>12.070,00 €</b>

Dem Finanzamt liegen die folgenden Rentenbezugsmitteilungen vor (Hinweis: zur Rentenbezugsmitteilung vgl. Rz. 155).

<u>Jahr</u>	<u>Leistungsbetrag</u>	<u>Anpassungsbetrag</u>	
2006	8.860,00 €	0,00 €	
2007	13.380,00 €	0,00 €	
2008	13.500,00 €	120,00 €	
2009	12.070,00 €	206,00 €	vgl. hierzu Rz. 155

#### **Berechnung des steuerfreien Teils der Rente 2007**

Jahresrente 2007	13.380,00 €
- der Besteuerung unterliegender Teil: 52 % von 13.380,00 € =	-6.957,60 €
= steuerfreier Teil der Rente	<b>6.422,40 €</b>

#### **Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente im Jahr 2009**

Jahresrente 2009 ohne regelmäßige Anpassungen	
(12.070,00 € - 206,00 €) =	11.864,00 €
(11.864,00 € / 13.380,00 €) x 6.422,40 € =	<b>5.694,72 €</b>

#### **Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Teils der Rente in Anlehnung an den Wortlaut des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 bis 7 EStG**

<u>Jahr</u>	<u>Besteuerungsanteil der Rente</u>	
2006	52 % von 8.860,00 € =	4.607,20 €
2007	52 % von 13.380,00 € =	6.957,60 €
2008	13.500,00 € - 6.422,40 € =	7.077,60 €
2009	12.070,00 € - 5.694,72 € =	6.375,28 €

#### **Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Teils der Rente in Anlehnung an die Einkommensteuererklärung / die Rentenbezugsmitteilung**

	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Jahresrente lt. Rentenbezugsmitteilung	8.860,00 €	13.380,00 €	13.500,00 €	12.070,00 €
- Anpassungsbetrag lt. Rentenbezugsmitteilung	- 0,00 €	- 0,00 €	-120,00 €	-206,00 €
Zwischensumme	8.860,00 €	13.380,00 €	13.380,00 €	11.864,00 €

darauf fester Prozentsatz (hier: 52 %)	4.607,20 €	6.957,60 €	6.957,60 €	6.169,28 €
+ Anpassungsbetrag lt. Rentenbezugs- mitteilung	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 120,00 €	+ 206,00 €
= der Besteuerung unterliegende Anteil der Rente	<b>4.607,20 €</b>	<b>6.957,60 €</b>	<b>7.077,60 €</b>	<b>6.375,28 €</b>

- 118 Folgerenten i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG (vgl. Rz. 107 ff.) werden für die Berechnung des steuerfreien Teils der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 bis 7 EStG) als eigenständige Renten behandelt. Das gilt nicht, wenn eine wegen Wiederheirat weggefallene Witwen-/Witwerrente (vgl. Rz. 112) wieder auflebt. In diesem Fall berechnet sich der steuerfreie Teil der Rente nach der ursprünglichen, später weggefallenen Rente (vgl. Rz. 113 und 114).

## **2. Leibrenten und andere Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG**

- 119 Leibrenten i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG (vgl. Rz. 96) unterliegen auch ab dem Veranlagungszeitraum 2005 nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Die Ertragsanteile sind gegenüber dem bisherigen Recht abgesenkt worden. Sie ergeben sich aus der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 EStG. Die neuen Ertragsanteile gelten sowohl für Renten, deren Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 liegt, als auch für Renten, die erst nach dem 31. Dezember 2004 zu laufen beginnen.
- 120 Für abgekürzte Leibrenten (vgl. Rz. 97) - z.B. aus einer privaten selbständigen Erwerbsminderungsversicherung, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt wird - bestimmen sich die Ertragsanteile auch weiterhin nach § 55 Abs. 2 EStDV.

## **3. Öffnungsklausel**

### **a) Allgemeines**

- 121 Durch die Öffnungsklausel in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG werden auf Antrag des Steuerpflichtigen Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen, die anderenfalls der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG unterliegen würden, nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG besteuert.

### **b) Antrag**

- 122 Der Antrag ist vom Steuerpflichtigen beim zuständigen Finanzamt in der Regel im Rahmen der Einkommensteuererklärung formlos zu stellen. Der Antrag kann nicht vor Beginn des

Leistungsbezugs gestellt werden. Die Öffnungsklausel in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG ist nicht von Amts wegen anzuwenden.

### **c) 10-Jahres-Grenze**

- 123 Die Anwendung der Öffnungsklausel setzt voraus, dass bis zum 31. Dezember 2004 in mindestens zehn Jahren (In-Prinzip) Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Dabei ist jedes Kalenderjahr getrennt zu betrachten. Die Jahre müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Der jährliche Höchstbeitrag ist auch dann maßgebend, wenn nur für einen Teil des Jahres Versicherungspflicht bestand oder nicht während des ganzen Jahres Beiträge geleistet wurden.

### **d) Maßgeblicher Höchstbeitrag**

- 124 Für die Prüfung, ob Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags gezahlt wurden, ist grundsätzlich der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (West) im Jahr der Zahlung heranzuziehen. In den Jahren, in denen im gesamten Kalenderjahr eine Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung bestand, ist deren Höchstbeitrag maßgebend. Bis 1949 galten in den gesetzlichen Rentenversicherungen unterschiedliche Höchstbeiträge für Arbeiter und Angestellte. Sofern keine Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen bestand, ist stets der Höchstbeitrag für Angestellte in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu Grunde zu legen. Höchstbeitrag ist die Summe des Arbeitgeberanteils und des Arbeitnehmeranteils zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung. Die maßgeblichen Höchstbeiträge ergeben sich für die Jahre 1927 bis 2004 aus der als Anlage beigefügten Tabelle.

### **e) Ermittlung der gezahlten Beiträge**

- 125 Für die Frage, ob in einem Jahr Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags gezahlt wurden, sind sämtliche Beiträge zusammenzurechnen, die in dem einzelnen Jahr an gesetzliche Rentenversicherungen, an landwirtschaftliche Alterskassen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen gezahlt wurden. Dabei kommt es darauf an, in welchem Jahr und nicht für welches Jahr die Beiträge gezahlt wurden (In-Prinzip).

### **f) Nachweis der gezahlten Beiträge**

- 126 Der Steuerpflichtige muss einmalig nachweisen, dass er in mindestens zehn Jahren vor dem 1. Januar 2005 Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags gezahlt hat. Der Nachweis ist durch Bescheinigungen der Versorgungsträger zu erbringen, die Angaben über die in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge enthalten müssen. Soweit der Versorgungsträger das

Jahr der Zahlung nicht bescheinigen kann, hat er in der Bescheinigung ausdrücklich darauf hinzuweisen. In diesen Fällen obliegt es dem Steuerpflichtigen, den Zahlungszeitpunkt nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht geführt, sind diese Beträge nicht in die Berechnung einzubeziehen. Pflichtbeiträge gelten als in dem Jahr gezahlt, für das sie bescheinigt werden. Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags, die nach dem 31. Dezember 2004 geleistet worden sind, bleiben für die Anwendung der Öffnungsklausel auch dann außer Betracht, wenn im Übrigen vor dem 1. Januar 2005 in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden sind.

**g) Ermittlung des auf Beiträgen oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags beruhenden Teils der Leistung**

- 127 Der Teil der Leibrenten oder anderen Leistungen, der auf Beiträgen oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags beruht, ist vom Versorgungsträger nach denselben Grundsätzen zu ermitteln wie in Leistungsfällen, bei denen keine Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags geleistet wurden.
- 128 Abweichend hiervon wird bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen zugelassen, dass die tatsächlich geleisteten Beiträge und die den Höchstbeitrag übersteigenden Beiträge zum im entsprechenden Jahr maßgebenden Höchstbeitrag ins Verhältnis gesetzt werden. Aus dem Verhältnis der Summen der sich daraus ergebenden Vomhundertsätze ergibt sich der Vomhundertsatz für den Teil der Leistung, der auf Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags entfällt. Für Beitragszahlungen ab dem Jahr 2005 ist für übersteigende Beiträge kein Vomhundertsatz anzusetzen. Diese Vereinfachungsregelung ist nur dann zulässig, wenn sie bei allen Mitgliedern, bei denen die Voraussetzungen für die Anwendung der Öffnungsklausel vorliegen, angewandt wird.
- 129 Beispiel:  
Der Versicherte V war in den Jahren 1969 bis 2005 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert. Die Aufteilung kann wie folgt durchgeführt werden:

<b>Jahr</b>	<b>tatsächlich geleistete Beiträge in DM / €</b>	<b>Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (HB) in DM / €</b>	<b>übersteigende Beiträge in DM / €</b>	<b>tatsächlich geleistete Beiträge in % des HB</b>	<b>übersteigende Beiträge in % des HB</b>
<b>1969</b>	2.321,00 DM	3.264,00 DM	0 DM	71,11 %	0,00 %
<b>1970</b>	3.183,00 DM	3.672,00 DM	0 DM	86,68 %	0,00 %
<b>1971</b>	2.832,00 DM	3.876,00 DM	0 DM	73,07 %	0,00 %

<b>1972</b>	10.320,00 DM	4.284,00 DM	6.036,00 DM	240,90 %	140,90 %
<b>1973</b>	11.520,00 DM	4.968,00 DM	6.552,00 DM	231,88 %	131,88 %
<b>1974</b>	12.600,00 DM	5.400,00 DM	7.200,00 DM	233,33 %	133,33 %
<b>1975</b>	13.632,00 DM	6.048,00 DM	7.584,00 DM	225,40 %	125,40 %
<b>1976</b>	15.024,00 DM	6.696,00 DM	8.328,00 DM	224,37 %	124,37 %
<b>1977</b>	16.344,00 DM	7.344,00 DM	9.000,00 DM	222,55 %	122,55 %
<b>1978</b>	14.400,00 DM	7.992,00 DM	6.408,00 DM	180,18 %	80,18 %
<b>1979</b>	16.830,00 DM	8.640,00 DM	8.190,00 DM	194,79 %	94,79 %
<b>1980</b>	12.510,00 DM	9.072,00 DM	3.438,00 DM	137,90 %	37,90 %
<b>1981</b>	13.500,00 DM	9.768,00 DM	3.732,00 DM	138,21 %	38,21 %
<b>1982</b>	12.420,00 DM	10.152,00 DM	2.268,00 DM	122,34 %	22,34 %
<b>1983</b>	14.670,00 DM	10.900,00 DM	3.770,00 DM	134,59 %	34,59 %
<b>1984</b>	19.440,00 DM	11.544,00 DM	7.896,00 DM	168,40 %	68,40 %
<b>1985</b>	23.400,00 DM	12.306,60 DM	11.093,40 DM	190,14 %	90,14 %
<b>1986</b>	18.360,00 DM	12.902,40 DM	5.457,60 DM	142,30 %	42,30 %
<b>1987</b>	17.730,00 DM	12.790,80 DM	4.939,20 DM	138,62 %	38,62 %
<b>1988</b>	12.510,00 DM	13.464,00 DM	0 DM	92,91 %	0,00 %
<b>1989</b>	14.310,00 DM	13.688,40 DM	621,60 DM	104,54 %	4,54 %
<b>1990</b>	16.740,00 DM	14.137,20 DM	2.602,80 DM	118,41 %	18,41 %
<b>1991</b>	18.000,00 DM	14.001,00 DM	3.999,00 DM	128,56 %	28,56 %
<b>1992</b>	16.110,00 DM	14.443,20 DM	1.666,80 DM	111,54 %	11,54 %
<b>1993</b>	16.020,00 DM	15.120,00 DM	900,00 DM	105,95 %	5,95 %
<b>1994</b>	17.280,00 DM	17.510,40 DM	0 DM	98,68 %	0,00 %
<b>1995</b>	16.020,00 DM	17.409,60 DM	0 DM	92,02 %	0,00 %
<b>1996</b>	20.340,00 DM	18.432,00 DM	1.908,00 DM	110,35 %	10,35 %
<b>1997</b>	22.140,00 DM	19.975,20 DM	2.164,80 DM	110,84 %	10,84 %
<b>1998</b>	23.400,00 DM	20.462,40 DM	2.937,60 DM	114,36 %	14,36 %
<b>1999</b>	22.500,00 DM	20.094,00 DM	2.406,00 DM	111,97 %	11,97 %
<b>2000</b>	24.210,00 DM	19.917,60 DM	4.292,40 DM	121,55 %	21,55 %
<b>2001</b>	22.230,00 DM	19.940,40 DM	2.289,60 DM	111,48 %	11,48 %
<b>2002</b>	12.725,00 €	10.314,00 €	2.411,00 €	123,38 %	23,38 %
<b>2003</b>	14.721,80 €	11.934,00 €	2.787,80 €	123,36 %	23,36 %
<b>2004</b>	14.447,00 €	12.051,00 €	2.396,00 €	119,88 %	19,88 %
<b>2005</b>	13.274,50 €	12.168,00 €	0,00 €	109,09 %	0,00 %
			<b>Summe</b>	<b>5.165,63 %</b>	<b>1.542,07 %</b>

**entspricht 100 % 29,85 %**

Von den Leistungen unterliegt ein Anteil von 29,85 % der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG.

## **h) Aufteilung bei Beiträgen an mehr als einen Versorgungsträger**

130 Weist der Steuerpflichtige die Zahlung von Beiträgen an mehr als einen Versorgungsträger nach, gilt im Einzelnen Folgendes:

### **aa) Beiträge an mehr als eine berufsständische Versorgungseinrichtung**

131 Die Beiträge bis zum jeweiligen Höchstbeitrag sind einer vom Steuerpflichtigen zu bestimmenden berufsständischen Versorgungseinrichtung vorrangig zuzuordnen. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen haben entsprechend dieser Zuordnung den Teil der Leistung zu ermitteln, der auf Beiträgen beruht, die in den einzelnen Jahren oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.

### **bb) Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen**

132 Die Beiträge bis zum jeweiligen Höchstbeitrag sind vorrangig der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuordnen. Die berufsständische Versorgungseinrichtung hat den Teil der Leistung zu ermitteln, der auf Beiträgen beruht, die in den einzelnen Jahren oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Dies gilt für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bereits oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung liegen.

133 Beiträge an die landwirtschaftlichen Alterskassen sind für die Frage der Anwendung der Öffnungsklausel wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu behandeln.

134 Beispiel:

Der Steuerpflichtige N hat in den Jahren 1980 bis 1990 folgende Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und an eine berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt. Im Jahr 1981 wurden in Höhe von 22.100 DM Rentenversicherungsbeiträge für die Jahre 1965 bis 1978 nachentrichtet. Er beantragt die Anwendung der Öffnungsklausel.

<b>Jahr</b>	<b>Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung</b>	<b>Beiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung</b>	<b>Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung</b>	<b>übersteigende Beiträge</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
1980	2.000,00 DM	8.000,00 DM	9.072,00 DM	928,00 DM
1981	24.200,00 DM	8.600,00 DM	9.768,00 DM	23.032,00 DM

1982	2.200,00 DM	8.200,00 DM	10.152,00 DM	248,00 DM
1983	2.300,00 DM	9.120,00 DM	10.900,00 DM	520,00 DM
1984	2.400,00 DM	9.500,00 DM	11.544,00 DM	356,00 DM
1985	2.500,00 DM	9.940,00 DM	12.306,60 DM	133,40 DM
1986	2.600,00 DM	10.600,00 DM	12.902,40 DM	297,60 DM
1987	2.700,00 DM	11.300,00 DM	12.790,80 DM	1.209,20 DM
1988	2.800,00 DM	11.800,00 DM	13.464,00 DM	1.136,00 DM
1989	2.900,00 DM	12.400,00 DM	13.688,40 DM	1.611,60 DM
1990	3.000,00 DM	12.400,00 DM	14.137,20 DM	1.262,80 DM

Die Nachzahlung im Jahr 1981 allein führt nicht zur Anwendung der Öffnungsklausel, da nur die Jahre berücksichtigt werden, in denen Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags geleistet wurden. Für welche Jahre die Beiträge entrichtet wurden, ist dabei unerheblich.

Im Beispielsfall ist die Öffnungsklausel jedoch anzuwenden, da unabhängig von der Nachzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung durch die zusätzliche Zahlung von Beiträgen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung in mindestens 10 Jahren Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden. Die Öffnungsklausel ist vorrangig auf die Rente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung anzuwenden. Für die Berechnung durch die berufsständische Versorgungseinrichtung, welcher Teil der Rente auf Beiträgen oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags beruht, sind die übersteigenden Beiträge (Spalte 5 der Tabelle) - höchstens jedoch die tatsächlich an die berufsständische Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge - heranzuziehen. Es ist ausreichend, wenn die berufsständische Versorgungseinrichtung dem Steuerpflichtigen den prozentualen Anteil der auf die übersteigenden Beiträge entfallenden Leistungen mitteilt. Auf dieser Grundlage hat der Steuerpflichtige selbst in der Auszahlungsphase jährlich den konkreten Anteil der Rente zu ermitteln, der nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG der Besteuerung unterliegt.

Eine Besonderheit ergibt sich im Beispielsfall für das Jahr 1981. Aufgrund der Nachentrichtung von Beiträgen für frühere Beitragsjahre wurden im Jahr 1981 an die gesetzliche Rentenversicherung Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Diese Beiträge sind der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuordnen. Die gesetzliche Rentenversicherung hat auf der Grundlage der Entgeltpunkte des Jahres 1981 den Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln, der auf Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags entfällt. Die Öffnungsklausel ist daher sowohl auf die Rente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung als auch auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzuwenden.

Die Ermittlung des Teils der Leistung, der auf Beiträgen oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung (Spalte 5 der Tabelle) beruht, erfolgt durch den Versorgungsträger. Hierbei ist nach den Grundsätzen in Rz. 127 bis 129 zu verfahren.

#### **i) Öffnungsklausel bei einmaligen Leistungen**

135 Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit auf sie die Öffnungsklausel Anwendung findet.

136 Beispiel:

Nach der Bescheinigung der Versicherung beruhen 12 % der Leistungen auf Beiträgen, die oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags geleistet wurden. Nach dem Tod des Steuerpflichtigen erhält die Witwe W ein einmaliges Sterbegeld und eine monatliche Witwenrente.

Von der Witwenrente unterliegt ein Anteil von 88 % der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG und ein Anteil von 12 % der Besteuerung mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG. Der Ertragsanteil bestimmt sich nach dem Lebensjahr der rentenberechtigten Witwe W bei Beginn der Witwenrente; die Regelung zur Folgerente findet bei der Ertragsanteilsbesteuerung keine Anwendung.

Das Sterbegeld unterliegt zu einem Anteil von 88 % der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG. 12 % des Sterbegelds unterliegen nicht der Besteuerung.

#### **j) Versorgungsausgleich unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern**

137 Leistungen, bei denen die Voraussetzungen für die Anwendung der Öffnungsklausel vorliegen, können in einen Versorgungsausgleich unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern einbezogen worden sein. Soweit die Leistung auf den Ausgleichsberechtigten übertragen wurde, kann die Besteuerung bei dem ausgleichsberechtigten Ehegatten in demselben Umfang mit dem Ertragsanteil wie beim Ausgleichsverpflichteten stattfinden. Für die Berechnung ist sowohl beim Ausgleichsverpflichteten wie beim Ausgleichsberechtigten auf den jeweiligen Zeitpunkt des Leistungsbeginns abzustellen.

#### **k) Bescheinigung der Leistung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG**

138 Der Versorgungsträger hat dem Steuerpflichtigen auf dessen Verlangen den prozentualen Anteil der Leistung zu bescheinigen, der auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruht, die oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung ge-



zahlt wurden. Im Fall der Anwendung der Vereinfachungsregelung (Rz. 128) hat der Versorgungsträger die Berechnung - entsprechend dem Beispielfall in Rz. 129 - darzustellen.

## **D. Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG**

### **I. Allgemeines**

- 139 Nach § 22a EStG müssen von den Mitteilungspflichtigen Rentenbezugsmitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle übermittelt werden. Für jeden Vertrag und für jede Rente ist eine gesonderte Rentenbezugsmitteilung erforderlich. Nicht in das Rentenbezugsmitteilungsverfahren einbezogen werden Renten, Teile von Renten oder andere (Teil-)Leistungen, die steuerfrei sind (vgl. z.B. Rz. 84 und § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG) oder nicht der Besteuerung unterliegen. Eine Rentenbezugsmitteilung ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn die Rentenansprüche - z.B. wegen der Höhe der eigenen Einkünfte - ruhen und daher im gesamten Kalenderjahr keine Zahlungen erfolgt sind oder gewährte Leistungen im selben Kalenderjahr auch zurückgezahlt wurden.
- 140 Das Bundesamt für Finanzen wird abweichend von § 22a Abs. 1 EStG den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben bekannt geben (§ 52 Abs. 38a EStG). Die Mitteilungspflichtigen müssen die Daten bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen vorhalten.

### **II. Mitteilungspflichtige**

- 141 Mitteilungspflichtig nach § 22a EStG sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG anbieten, und die Anbieter i.S.d. § 80 EStG. Dieser Verpflichtung unterliegen auch Versicherungsunternehmen ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, die das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen oder denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.

### **III. Inhalt der Rentenbezugsmitteilung**

- 142 Die in die Rentenbezugsmitteilung aufzunehmenden Daten sind in § 22a Abs. 1 EStG abschließend aufgezählt.

#### **1. Angaben zur Identifikation des Leistungsempfängers**

- 143 Die Rentenbezugsmitteilung muss die Identifikationsnummer (§ 139b AO), den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Leistungsempfängers beinhalten. Der Geburtsort ist nur dann anzugeben, wenn er dem Mitteilungspflichtigen bekannt ist. Zum Verfahren zur Erlangung der Identifikationsnummer vgl. Rz. 160.

## **2. Angaben zur Höhe und Bestimmung des Leistungsbezugs**

- 144 In der Rentenbezugsmitteilung sind die im Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen grundsätzlich in einer Summe anzugeben. Im Leistungsbetrag enthaltene Nachzahlungen für mehrere Jahre können gesondert ausgewiesen werden.
- 145 Ist wegen rückwirkender Zubilligung einer Rente der Anspruch auf eine bisher gewährte Sozialleistung (z.B. auf Kranken-, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) rückwirkend ganz oder teilweise weggefallen und steht dem Leistenden deswegen gegenüber dem Rentenversicherungsträger (z.B. nach § 103 SGB X) ein Erstattungsanspruch zu, sind die bisher gezahlten Sozialleistungen in Höhe dieses Erstattungsanspruchs als Rentenzahlungen anzusehen. Die Rente gilt in dieser Höhe im Zeitpunkt der Zahlung der ursprünglichen Leistungen als dem Leistungsempfänger zugeflossen. Die umgewidmeten Beträge unterliegen ebenfalls der Mitteilungspflicht nach § 22a EStG, wenn sie nach dem 31. Dezember 2004 zugeflossen sind. Bereits erstellte Rentenbezugsmitteilungen sind entsprechend zu berichtigen.
- 146 Der Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb Satz 4 und Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG i.V.m. § 55 Abs. 2 EStDV sowie i.S.d. § 22 Nr. 5 EStG muss jeweils gesondert ausgewiesen sein. Die Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG sind je gesondert nach den Sätzen 1 bis 6 mitzuteilen.
- 147 Beispiel:  
R erhält im Jahr 2005 aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag eine Rente in Höhe von 1.100 €. Die Rente beruht in Höhe von 220 € auf steuerlich nicht geförderten Beiträgen.
- In der Rentenbezugsmitteilung ist jeweils gesondert mitzuteilen der Teil der Rente, der nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu besteuern ist (880 €) und der Teil der Rente, welcher der Besteuerung mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG unterliegt (220 €).
- 148 Die Anwendung der Öffnungsklausel (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG; vgl. Rz. 121 ff.) ist antragsgebunden und daher im Rentenbezugsmitteilungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

~~149~~<sup>14</sup> Der für die Anwendung des § 11 EStG erforderliche Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses beim Leistungsempfänger ist den Mitteilungspflichtigen in der Regel nicht bekannt. Für Zwecke der Rentenbezugsmitteilung kann aus Vereinfachungsgründen der Tag der Auszahlung beim Leistungsverpflichteten als Zuflusszeitpunkt angenommen werden. Der Mitteilungspflichtige kann von anderen Kriterien ausgehen, wenn dies wegen seiner organisatorischen Verhältnisse zu genaueren Ergebnissen führt. Dem Leistungsempfänger bleibt es unbenommen, dem Finanzamt einen abweichenden Zuflusszeitpunkt zu belegen.

150 Beispiel:

Die Rentennachzahlung für das Jahr 2004 und die Rente für Januar 2006 werden am 28. Dezember 2005 zur Auszahlung angewiesen.

Für die Erstellung der Rentenbezugsmitteilung kann aus Vereinfachungsgründen unterstellt werden, dass der Betrag am 28. Dezember 2005 dem Konto des Rentenempfängers gutgeschrieben wurde. Die Rentennachzahlung ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG dem Kalenderjahr 2005, die Rente für Januar 2006 nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG dem Jahr 2006 zuzuordnen.

151 Werden Renten oder andere Leistungen zurückgefordert, sind sie im Kalenderjahr der Rückzahlung von den ihnen entsprechenden zugeflossenen Leistungen abzuziehen. Übersteigt in einem Kalenderjahr der zurückgezahlte Betrag den Betrag der zugeflossenen Leistungen, ist der überschießende Betrag als negativer Betrag in der Rentenbezugsmitteilung anzugeben.

### **3. Angaben zum Teil der Rente, der ausschließlich auf einer regelmäßigen Anpassung der Rente beruht**

152 In den Fällen, in denen die Leistung ganz oder teilweise der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG unterliegt, ist in der Rentenbezugsmitteilung die auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruhende Erhöhung des Jahresbetrags der Rente gegenüber dem Jahr mitzuteilen, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Das gilt auch bei einer Neuberechnung der Rente. Bei Renten, die vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, sind nur die Erhöhungen des Jahresbetrags der Rente gegenüber dem Jahr 2005 mitzuteilen.

153 Beispiel:

R bezieht ab Mai 2006 eine monatliche Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.100 €. Die Rente wird aufgrund regelmäßiger Anpassungen zum 1. Juli 2006, zum 1. Juli 2007, zum 1. Juli 2008 und zum 1. Juli 2009 jeweils um 10 € erhöht.

<u>Rentenzeitraum</u>	<u>Monatsbetrag</u>	<u>Betrag im Zahlungszeitraum</u>
1.5. - 30.6.2006	1.100,00 €	2.200,00 €
1.7. - 31.12.2006	1.110,00 €	<u>6.660,00 €</u>
<b>Jahresrente 2006</b>		<b>8.860,00 €</b>
1.1. - 30.6.2007	1.110,00 €	6.660,00 €
1.7. - 31.12.2007	1.120,00 €	<u>6.720,00 €</u>
<b>Jahresrente 2007</b>		<b>13.380,00 €</b>
1.1. - 30.6.2008	1.120,00 €	6.720,00 €
1.7. - 31.12.2008	1.130,00 €	<u>6.780,00 €</u>
<b>Jahresrente 2008</b>		<b>13.500,00 €</b>
1.1. - 30.6.2009	1.130,00 €	6.780,00 €
1.7. - 31.12.2009	1.140,00 €	<u>6.840,00 €</u>
<b>Jahresrente 2009</b>		<b>13.620,00 €</b>

In den Rentenbezugsmitteilungen für die Jahre 2006 bis 2009 ist als Leistungsbetrag der jeweilige Jahresbetrag der Rente auszuweisen. Zusätzlich ist ab dem Jahr 2008 die auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruhende Erhöhung des Jahresbetrags der Rente gegenüber dem Jahr 2007 mitzuteilen.

<u>Rentenbezugsmitteilungen</u>		
<u>Jahr</u>	<u>Leistungsbetrag</u>	<u>Anpassungsbetrag</u>
2006	8.860,00 €	0,00 €
2007	13.380,00 €	0,00 €
2008	13.500,00 €	120,00 €
2009	13.620,00 €	240,00 €

- 154 Auch in Fällen, in denen sich - z.B. wegen Anrechnung anderer Einkünfte - die monatliche Rente vermindert, können in der gekürzten Rente Teile enthalten sein, die auf einer regelmäßigen Anpassung des Jahresbetrags der Rente beruhen.
- 155 Abwandlung des Beispiels in Rz. 153:  
Wegen anderer Einkünfte erhält R ab August 2009 eine auf 830 € gekürzte Witwenrente.

<u>Rentenz Zeitraum</u>	<u>Monatsbetrag</u>	<u>Betrag im Zahlungszeitraum</u>
1.1. - 30.6.2009	1.130,00 €	6.780,00 €
1.7. - 31.7.2009	1.140,00 €	1.140,00 €
1.8. - 31.12.2009	830,00 €	<u>4.150,00 €</u>
<b>Jahresrente 2009</b>		<b>12.070,00 €</b>

In der ab August 2009 gekürzten Rente ist derselbe prozentuale Erhöhungsbetrag enthalten, der auf regelmäßigen Anpassungen der Jahresrente beruht, wie in der ungekürzten Rente für Juli 2009. Der in der Rente enthaltene auf regelmäßigen Anpassungen beruhende Teil der Rente errechnet sich wie folgt:

Januar bis Juni 2009: jeweils  $1.130,00 \text{ €} - (13.380,00 \text{ €} / 12) = 15 \text{ €}$  insgesamt 90 €  
 Juli 2009:  $1.140,00 \text{ €} - (13.380,00 \text{ €} / 12) = 25 \text{ €}$  insgesamt 25 €  
 August bis Dezember 2009: jeweils  $(830,00 \text{ €} / 1.140,00 \text{ €}) \times 25 \text{ €} = 18,20 \text{ €}$  insgesamt 91 €

In der Rentenbezugsmitteilung für das Jahr 2009 sind folgende Beträge auszuweisen:

<u>Jahr</u>	<u>Leistungsbetrag</u>	<u>Anpassungsbetrag</u>
2009	12.070,00 €	206,00 €

- 156 Bei einer vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Rente ist der in der Rückforderung enthaltene, auf regelmäßigen Anpassungen beruhende Teil der Rente zu ermitteln. Dieser Betrag ist für den Ausweis in der Rentenbezugsmitteilung mit dem in der laufenden Rente enthaltenen Teil der Rente, der auf regelmäßigen Anpassungen beruht, zu saldieren. Ggf. ist auch ein negativer Betrag in der Rentenbezugsmitteilung auszuweisen.

#### **4. Angaben zum Zeitpunkt des Beginns und Ende des Leistungsbezugs**

- 157 In der Rentenbezugsmitteilung muss der Zeitpunkt des Beginns und - soweit bekannt - des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs übermittelt werden. Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach (vgl. Rz. 107 und 108), sind in den Fällen, in denen die Leistung ganz oder teilweise der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG unterliegt, auch Beginn und Ende der vorhergehenden Renten mitzuteilen (vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG).
- 158 Einmalige Leistungen sind in der Rentenbezugsmitteilung nicht gesondert auszuweisen (vgl. Rz. 144). Bei einmaligen Leistungen, die vor Beginn der Rente ausgezahlt werden, ist als Beginn des Leistungsbezugs das Datum der Zahlung der einmaligen Leistung anzugeben.

## **5. Angaben zur Identifikation des Mitteilungspflichtigen**

- 159 Zur Identifikation des Leistenden müssen Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen in der Rentenbezugsmitteilung übermittelt werden.

### **IV. Mitteilung der Identifikationsnummer (§ 139b AO) an den Mitteilungspflichtigen**

- 160 Der Leistungsempfänger muss dem Mitteilungspflichtigen seine Identifikationsnummer mitteilen. Kommt der Leistungsempfänger trotz Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, kann sich der Mitteilungspflichtige mit der Bitte um Mitteilung der Identifikationsnummer des Leistungsempfängers an das Bundesamt für Finanzen wenden. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Abs. 3 AO genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden. Das Bundesamt für Finanzen darf dem Mitteilungspflichtigen nur die Identifikationsnummer des jeweiligen Leistungsempfängers übermitteln. Der Mitteilungspflichtige darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG erforderlich ist.

### **V. Unterrichtung des Leistungsempfängers**

- 161 Der Leistungsempfänger ist vom Mitteilungspflichtigen jeweils darüber zu unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird (§ 22a Abs. 3 EStG). Dies kann im Rentenbescheid, in einer Rentenanpassungsmitteilung, in einer sonstigen Mitteilung über Leistungen oder in der Mitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG erfolgen.

### **VI. Ermittlungspflicht**

- 162 Nach geltendem Recht sind die Finanzämter bei der Ermittlung der steuererheblichen Sachverhalte an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Danach ist auch bei Vorliegen einer Rentenbezugsmitteilung zu berücksichtigen, inwieweit der Ermittlungsaufwand bei der Finanzbehörde, aber auch bei den Steuerpflichtigen durch das voraussichtliche steuerliche Ergebnis gerechtfertigt wäre.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag  
gez. Christmann

**Zusammenstellung der Höchstbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (jeweils Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für die Jahre 1927 bis 2004**

Jahr	Gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten		Knappschaftliche Rentenversicherung	
	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter	Angestellte
1927	83,43 RM	240,00 RM	383,67 RM	700,00 RM
1928	104,00 RM	280,00 RM	371,25 RM	816,00 RM
1929	104,00 RM	360,00 RM	355,50 RM	901,60 RM
1930	104,00 RM	360,00 RM	327,83 RM	890,40 RM
1931	104,00 RM	360,00 RM	362,48 RM	915,60 RM
1932	104,00 RM	360,00 RM	405,40 RM	940,80 RM
1933	104,00 RM	360,00 RM	405,54 RM	940,80 RM
1934	124,80 RM	300,00 RM	456,00 RM	806,40 RM
1935	124,80 RM	300,00 RM	456,00 RM	806,40 RM
1936	124,80 RM	300,00 RM	456,00 RM	806,40 RM
1937	124,80 RM	300,00 RM	456,00 RM	806,40 RM
1938	136,37 RM	300,00 RM	461,93 RM	1.767,60 RM
1939	140,40 RM	300,00 RM	471,90 RM	1.771,20 RM
1940	140,40 RM	300,00 RM	471,90 RM	1.771,20 RM
1941	140,40 RM	300,00 RM	472,73 RM	1.767,60 RM
1942	171,00 RM	351,60 RM	478,50 RM	1.764,00 RM
1943	201,60 RM	403,20 RM	888,00 RM	1.032,00 RM
1944	201,60 RM	403,20 RM	888,00 RM	1.032,00 RM
1945	201,60 RM	403,20 RM	888,00 RM	1.032,00 RM
1946	201,60 RM	403,20 RM	888,00 RM	1.032,00 RM
1947	201,60 RM	403,20 RM	888,00 RM	1.462,00 RM
1948	201,60 DM <sup>1</sup>	403,20 DM <sup>1</sup>	888,00 DM <sup>1</sup>	1.548,00 DM <sup>1</sup>
1949	273,00 DM	546,00 DM	1.472,50 DM	1.747,50 DM

<sup>1</sup> Die im Jahr 1948 vor der Währungsreform geltenden Höchstbeiträge wurden entsprechend der Umstellung der Renten im Verhältnis 1:1 von Reichsmark (RM) in Deutsche Mark (DM) umgerechnet.

1950	720,00 DM	1.890,00 DM
1951	720,00 DM	1.890,00 DM
1952	780,00 DM	2.160,00 DM
1953	900,00 DM	2.700,00 DM
1954	900,00 DM	2.700,00 DM
1955	967,50 DM	2.700,00 DM
1956	990,00 DM	2.700,00 DM
1957	1.215,00 DM	2.770,00 DM
1958	1.260,00 DM	2.820,00 DM
1959	1.344,00 DM	2.820,00 DM
1960	1.428,00 DM	2.820,00 DM
1961	1.512,00 DM	3.102,00 DM
1962	1.596,00 DM	3.102,00 DM
1963	1.680,00 DM	3.384,00 DM
1964	1.848,00 DM	3.948,00 DM
1965	2.016,00 DM	4.230,00 DM
1966	2.184,00 DM	4.512,00 DM
1967	2.352,00 DM	4.794,00 DM
1968	2.880,00 DM	5.358,00 DM
1969	3.264,00 DM	5.640,00 DM
1970	3.672,00 DM	5.922,00 DM
1971	3.876,00 DM	6.486,00 DM
1972	4.284,00 DM	7.050,00 DM
1973	4.968,00 DM	7.896,00 DM
1974	5.400,00 DM	8.742,00 DM
1975	6.048,00 DM	9.588,00 DM
1976	6.696,00 DM	10.716,00 DM
1977	7.344,00 DM	11.844,00 DM
1978	7.992,00 DM	12.972,00 DM
1979	8.640,00 DM	13.536,00 DM
1980	9.072,00 DM	14.382,00 DM
1981	9.768,00 DM	15.876,00 DM
1982	10.152,00 DM	16.356,00 DM
1983	10.900,00 DM	17.324,00 DM
1984	11.544,00 DM	18.624,00 DM
1985	12.306,60 DM	19.892,30 DM
1986	12.902,40 DM	20.658,60 DM
1987	12.790,80 DM	20.831,40 DM



1988	13.464,00 DM	21.418,20 DM
1989	13.688,40 DM	22.005,00 DM
1990	14.137,20 DM	22.885,20 DM
1991	14.001,00 DM	22.752,00 DM
1992	14.443,20 DM	23.637,60 DM
1993	15.120,00 DM	24.831,00 DM
1994	17.510,40 DM	28.764,00 DM
1995	17.409,60 DM	28.454,40 DM
1996	18.432,00 DM	29.988,00 DM
1997	19.975,20 DM	32.602,80 DM
1998	20.462,40 DM	33.248,40 DM
1999	20.094,00 DM	32.635,20 DM
2000	19.917,60 DM	32.563,20 DM
2001	19.940,40 DM	32.613,60 DM
2002	10.314,00 Euro	16.916,40 Euro
2003	11.934,00 Euro	19.425,00 Euro
2004	12.051,00 Euro	19.735,80 Euro

# VERSICHERUNGEN

klipp+klar



## Berufsunfähigkeitsversicherung

[Überblick](#)**Definitionen**[Gesetzliche Rentenversicherung](#)[Private  
Berufsunfähigkeitsversicherung](#)[Formen der  
Berufsunfähigkeitsversicherung](#)[Kosten und Besteuerung](#)[Medizinische Prüfung](#)[Lexikon](#)[Adressen-, Literatur-, Linktipps](#)ZUKUNFT  
klipp+klar

### Ähnlicher Name, gleiche Leistung?

Berufsunfähigkeit ist ein häufig genutztes Wort. Doch wann genau liegt sie vor - und wann nicht? Die konkrete Antwort auf diese Fragen kennen die wenigsten Menschen. Hinzu kommt, dass es je nach Versicherungsart unterschiedliche Definitionen für scheinbar ähnliche Sachverhalte gibt. Wer auf der Suche nach einem verlässlichen Schutz ist, muss diese Unterschiede kennen.

### Berufsunfähigkeit

Die deutschen Lebensversicherungsunternehmen verwenden überwiegend folgende Definition von Berufsunfähigkeit: "Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außer Stande ist, ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht." Bevor Sie einen Vertrag unterzeichnen, sollten Sie noch einmal die genaue Definition Ihres Anbieters lesen. Im Zweifelsfall lassen Sie sich diese am besten von Ihrem Berater erläutern.

Eine private Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt in der Regel eine Rente aus, wenn der Versicherte zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig ist. Pflegebedürftige, die mindestens unter die Pflegestufe eins fallen, gelten je nach vertraglicher Vereinbarung größtenteils ebenfalls als berufsunfähig.

### Arbeitsunfähigkeit

In der Krankenversicherung gilt anstatt des Begriffs der Berufsunfähigkeit die "Arbeitsunfähigkeit". Sie liegt laut den Musterbedingungen der privaten Krankenversicherungen vor "wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht". Die gesetzlichen Kassen sprechen von Arbeitsunfähigkeit, "wenn der Versicherte wegen seiner Krankheit nicht oder nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen".

Der wichtigste Unterschied im Vergleich zur "Berufsunfähigkeit" sind die fehlenden zeitlichen Vorgaben: Arbeitsunfähigkeit kann schon für einen Tag bestehen.

## § 32 Kinder, Freibeträge für Kinder

### (1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
  2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).
- (2) <sup>1</sup> Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen.<sup>2</sup> Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.
- (3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup> Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
  - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
  - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
  - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
  - d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

<sup>2</sup> Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7.680 Euro im Kalenderjahr hat.<sup>3</sup> Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist.<sup>4</sup> Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3, die nach § 19 Abs. 2 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen.<sup>5</sup> Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden.<sup>6</sup> Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen.<sup>7</sup> Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder 3 um ein Zwölftel.<sup>8</sup> Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz.<sup>9</sup> Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen.<sup>10</sup> Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.

(5) <sup>1</sup> In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum

Wehrdienst verpflichtet hat, oder

3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.<sup>2</sup> Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend.<sup>3</sup> Absatz 4 Satz 2 bis 10 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup> Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 1.824 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1.080 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen.<sup>2</sup> Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht.<sup>3</sup> Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

<sup>4</sup> Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.<sup>5</sup> Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel.<sup>6</sup> Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt; bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen.<sup>7</sup> Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 6 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.

(7) (weggefallen)

#### **Fußnote**

§ 32 Abs. 1 Nr. 2: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 40 Satz 1

§ 32 Abs. 4 Satz 1: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 40 Satz 2ff.

§ 32 Abs. 4 Satz 4: Zur erstmaligen Anwendung ab dem Veranlagungszeitraum 2009 vgl. § 52a Abs. 14

§ 32 Abs. 5 Satz 1: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 40 Satz 2ff.

---

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Wiederanmeldung:  Benutzername

••••••••

Erstanmeldung

 Deutschland (wechseln)Suchbegriff: **Kommentar**   **Gericht**   **Handelsregister**   **Anwalt**   **Sachverständiger**   **Vertragsmuster**   **Forum**   **JUSLINE**[jusline.de - Startseite](#) - Aktuelle Position: • [Erstanmeldung](#)

Freitag, 27. Februar 2009

[zum ErbStG 1974 Inhaltsverzeichnis](#)[Haftungsausschluss](#)[vorheriger Paragraf](#)[nächster Paragraf](#)

## § 3 ErbStG Erwerb von Todes wegen

### Gesetzestext

(Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. Februar 2009)

#### (1) Als Erwerb von Todes wegen gilt

1. der Erwerb durch Erbanfall (§ 1922 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), durch Vermächtnis (§§ 2147 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs (§§ 2303 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Als Schenkung auf den Todesfall gilt auch der auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters beruhende Übergang des Anteils oder des Teils eines Anteils eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft bei dessen Tod auf die anderen Gesellschafter oder die Gesellschaft, soweit der Wert, der sich für seinen Anteil zur Zeit seines Todes nach § 12 ergibt, Abfindungsansprüche Dritter übersteigt. Wird auf Grund einer Regelung im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Geschäftsanteil eines Gesellschafters bei dessen Tod eingezogen und übersteigt der sich nach § 12 ergebende Wert seines Anteils zur Zeit seines Todes Abfindungsansprüche Dritter, gilt die insoweit bewirkte Werterhöhung der Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter als Schenkung auf den Todesfall;
3. die sonstigen Erwerbe, auf die die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden;
4. jeder Vermögensvorteil, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird.

#### (2) Als vom Erblasser zugewendet gilt auch

1. der Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung. Dem steht gleich die vom Erblasser angeordnete Bildung oder Ausstattung einer Vermögensmasse ausländischen Rechts, deren Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist;
2. was jemand infolge Vollziehung einer vom Erblasser angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer vom Erblasser gesetzten Bedingung erwirbt, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;
3. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Zuwendung des Erblassers Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;
4. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft, eines Erbersatzanspruchs oder eines Vermächtnisses oder für die Zurückweisung eines Rechts aus einem Vertrag des Erblassers zugunsten Dritter auf den Todesfall oder anstelle eines anderen in Absatz 1 genannten Erwerbs gewährt wird;
5. was als Abfindung für ein aufschiebend bedingtes, betagtes oder befristetes Vermächtnis, für das die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist, vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses gewährt wird;
6. was als Entgelt für die Übertragung der Anwartschaft eines Nacherben gewährt wird;
7. was der Vertragserbe oder der Schlusserbe eines gemeinschaftlichen Testaments oder der Vermächtnisnehmer wegen beeinträchtigender Schenkungen des Erblassers (§§ 2287, 2288 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) von dem Beschenkten nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung erlangt.

[\[Druckversion\]](#)

### Kommentar zu § 3 ErbStG 1974

Sie können zu § 3 ErbStG 1974 einen eigenen Kommentar verfassen. Klicken Sie einfach einen der nachfolgenden roten Links an:

[→ jetzt einen Kommentar verfassen](#)[\[Wie kommentiere ich?\]](#) [\[Kommentieren testen\]](#) [\[Kommentar hinzufügen\]](#)

### Entscheidungen zu § 3 ErbStG 1974

#### Entscheidungen zu § 3 ErbStG 1974

- [Entscheidungen des BFH](#) (seit 01/2002)

#### Entscheidungen zu § 3 Abs. 1 ErbStG 1974

- [Entscheidungen des BFH](#) (seit 01/2002)

### Forum (Fragen) zu § 3 ErbStG 1974

Sie können zu § 3 ErbStG 1974 eine Frage stellen oder beantworten. Klicken Sie einfach den nachfolgenden roten Link an:

[\[Diskussion starten\]](#)

[\(c\) Copyright 2006 - JUSLINE](#)

<URL: <http://www.vzbv.de/>>


www.vorsorgedurchblick.de

Sie befinden sich hier: **Rürup-Rente** <URL:

[cat70.html&sid=b5302787ad838424f5a1c1b199f58b68](http://www.vorsorgedurchblick.de/cat70.html&sid=b5302787ad838424f5a1c1b199f58b68)> > **Anforderungen** <URL:

[cat72.html&sid=b5302787ad838424f5a1c1b199f58b68](http://www.vorsorgedurchblick.de/cat72.html&sid=b5302787ad838424f5a1c1b199f58b68)> > **Ergänzende Absicherung** <URL:

[side392.html&sid=b5302787ad838424f5a1c1b199f58b68](http://www.vorsorgedurchblick.de/side392.html&sid=b5302787ad838424f5a1c1b199f58b68)>

 Finden

## Ergänzende Absicherung: Hinterbliebenenrente

Ansprüche aus einer Rürup-Rente sind grundsätzlich nicht vererbbar. Sofern der Vorsorgesparer mit dem Versicherer keine ergänzende Hinterbliebenenrente vereinbart, sind die Beiträge oder das restliche Kapital daher verloren, wenn der Sparer in der Anspar- oder Rentenphase verstirbt.

Bei nahezu allen Anbietern kann die Rürup-Rente aber problemlos mit einer Todesfallleistung kombiniert werden. Das Geld darf nach dem Willen des Gesetzgebers aber ebenfalls nur in Form einer Rente ausgezahlt werden und in den Genuss dürfen nur der Ehepartner des Versicherten und/oder seine kindergeldberechtigten Kinder kommen. Können andere Bezugsberechtigte eingesetzt werden, ist der gesamte Vertrag nicht förderfähig.

Die Todesfallleistung gibt es jedoch nicht umsonst. Sie schmälert die Höhe der Altersrente. In der Praxis können Versicherungsnehmer aber zwischen verschiedenen Vertragsvarianten bei der Hinterbliebenenrente wählen.

**Restkapitalverrentung** . Wer nur die Gewissheit haben will, dass die einzahlten Beiträge im Ernstfall nicht verloren sind, vereinbart die so genannte „Restkapitalverrentung“. Dann wird das bei Tod des Sparers im Vertrag vorhandene Kapital als Rente an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Das ist steuerlich unproblematisch. Die Kosten für diesen Vertragszusatz werden vom Fiskus nicht einmal bei Prüfung der 50-Prozent-Grenze für Vertragsergänzungen angerechnet. Allerdings ist die Höhe der Hinterbliebenenrente ungewiss. Sie hängt in erster Linie davon ab, wie viel Geld zum Todeszeitpunkt auf dem Vertragskonto steht.

**Zusatzversicherung**. Alternativ können Ehepartner und Kinder auch über eine Zusatzversicherung abgesichert werden. Der Beitrag dafür darf aber nicht mehr als 50 Prozent des Jahresbeitrags für die Rürup-Police ausmachen. Dafür ist den Hinterbliebenen bei diesem Vertragszusatz von Anfang an eine Mindestrente sicher, die durch erzielte Überschusserträge aus dem Hauptvertrag eventuell noch aufgebessert wird. Die Höhe der Überschüsse ist jedoch ungewiss.

**Extra Vertrag** . Um Vorsorgesparer eine optimale Absicherung von Hinterbliebenen zu ermöglichen, bieten einige Versicherer die Kombination der Rürup-Rente mit einer separaten Risikolebensversicherung an. Diese ist versicherungsmathematisch meist exakt auf den Rürup-Vertrag zugeschnitten. Der Clou dabei: Die Risikopolice zahlt im Todesfall keine Rente, sondern sie schüttet eine einmalige Kapitalsumme aus, die dem jeweiligen Zeitwert der Rürup-Police entspricht. Die Leistung kann darüber hinaus an jeden beliebigen Bezugsberechtigten fließen. Auf diese Weise können auch unverheiratete Rürup-Sparer beispielsweise ihre Lebensgefährten absichern.

**Wichtig** : Die Beiträge für diese Risikopolice können nicht zusammen mit den Beiträgen für die Basisrente steuerlich als Sonderausgaben abgesetzt werden! Juristisch handelt es sich bei der Risikopolice um einen extra Vertrag, der nicht förderfähig ist.

Artikel wurde am 20.09.2005 erstellt und am 04.10.2005 aktualisiert



<URL: javascript:window.history.go(-1)>



<URL: ./index.php>

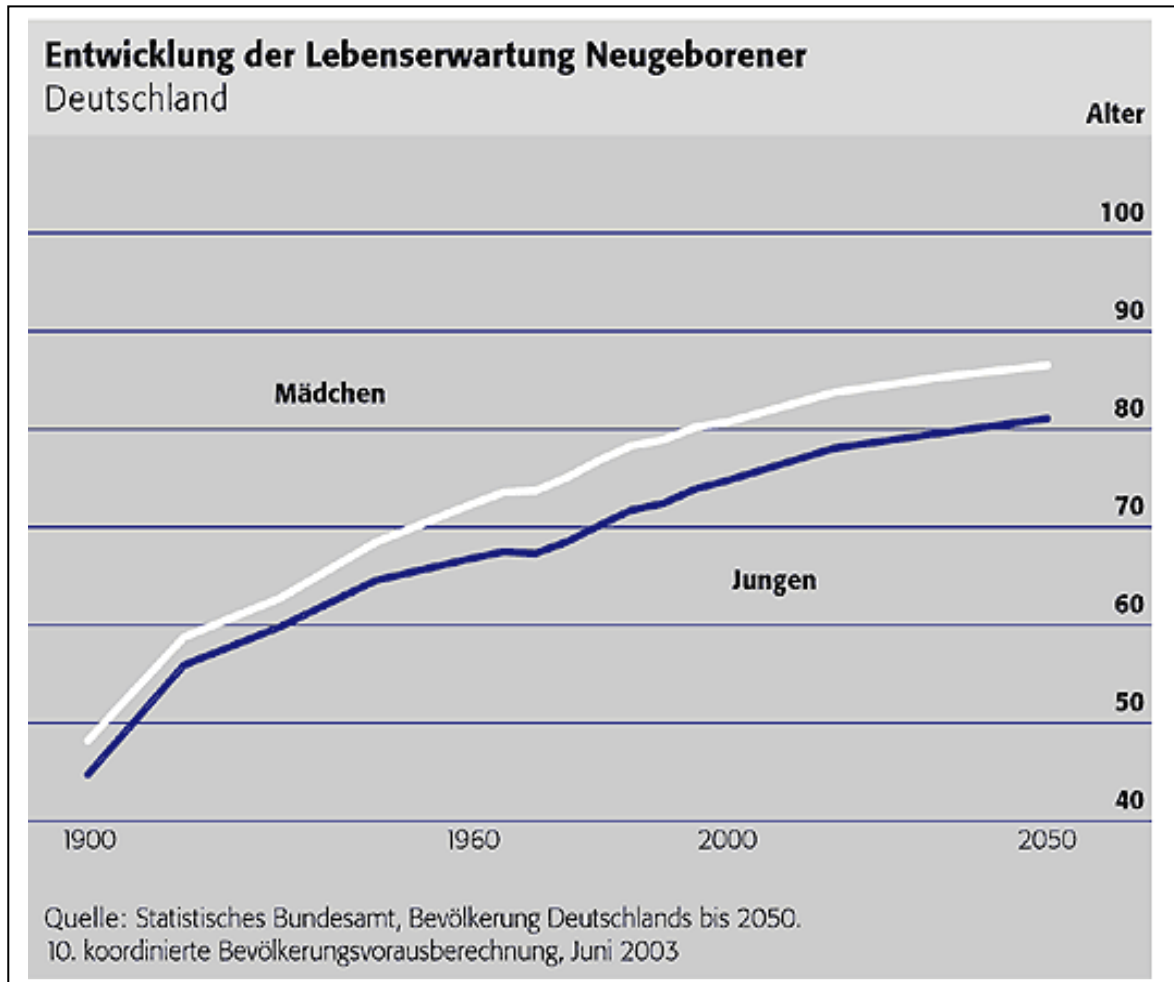


<URL:

side392.html&sid=b5302787ad838424f5a1c1b199f58b68&mod15\_1=print>



## Entwicklung der Lebenserwartung Neugeborener in Deutschland



Quelle: <http://www.celesio.com/ag/?ni=10-110&lg=de> (Stand vom 27.02.2009)

## § 9 Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

---

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

## § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 3.100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen,
- 1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind,
2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 250 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt,
4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9.750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16.250 Euro,
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9.900 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16.500 Euro,
3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 10.050 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16.750 Euro

nicht übersteigen.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

(4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

## Übersicht des Grundfreibetrags für pfändungsgeschütztes Vorsorgekapital

<b>Alter</b>	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>Alter</b>	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>Alter</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
18 Jahre	2.000 €	34 Jahre	44.000 €	50 Jahre	118.000 €
19 Jahre	4.000 €	35 Jahre	48.000 €	51 Jahre	124.000 €
20 Jahre	6.000 €	36 Jahre	52.000 €	52 Jahre	130.000 €
21 Jahre	8.000 €	37 Jahre	56.000 €	53 Jahre	136.000 €
22 Jahre	10.000 €	38 Jahre	60.000 €	54 Jahre	144.000 €
23 Jahre	12.000 €	39 Jahre	64.000 €	55 Jahre	152.000 €
24 Jahre	14.000 €	40 Jahre	68.500 €	56 Jahre	160.000 €
25 Jahre	16.000 €	41 Jahre	73.000 €	57 Jahre	168.000 €
26 Jahre	18.000 €	42 Jahre	77.500 €	58 Jahre	176.000 €
27 Jahre	20.000 €	43 Jahre	82.000 €	59 Jahre	184.000 €
28 Jahre	22.000 €	44 Jahre	86.500 €	60 Jahre	193.000 €
29 Jahre	24.000 €	45 Jahre	91.000 €	61 Jahre	202.000 €
30 Jahre	28.000 €	46 Jahre	95.500 €	62 Jahre	211.000 €
31 Jahre	32.000 €	47 Jahre	100.000 €	63 Jahre	220.000 €
32 Jahre	36.000 €	48 Jahre	106.000 €	64 Jahre	229.000 €
33 Jahre	40.000 €	49 Jahre	112.000 €	65 Jahre	238.000 €

*entnommen aus: Wittmann, Thorsten: Die Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller e. K., 2007, S. 24*

*Quelle: § 851 c Abs. 2 S. 2 ZPO v. 12.09.1950, neugefasst durch Bek. v. 05.12.2005 I 3202; 2006 I 431; 2007 I 1781; zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 G v. 26.03.2007 I 370*

## § 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten

(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitaleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

(2) Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von 238.000 Euro ansammeln. Der Schuldner darf vom 18. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr 2.000 Euro, vom 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr 4.000 Euro, vom 40. bis zum vollendeten 47. Lebensjahr 4.500 Euro, vom 48. bis zum vollendeten 53. Lebensjahr 6.000 Euro, vom 54. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr 8.000 Euro und vom 60. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr 9.000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.

(3) § 850e Nr. 2 und 2a gilt entsprechend.

---

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

## § 2 Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. Hausgewerbetreibende,
7. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
9. Personen, die
  - a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
  - b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft,
10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421I des Dritten Buches.

Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer in dieser Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist. Nach Satz 1 Nr. 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer mit der Tätigkeit, für die ein Zuschuss nach § 421I des Dritten Buches gezahlt wird, die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt. Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
2. nicht Personen, die als geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben,
3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.







Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**§ 3**

## Steuerfrei sind

1.
  - a) Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
  - b) Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Altershilfe der Landwirte,
  - c) Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
  - d) das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung;
2. das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, die Arbeitslosenhilfe, der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, die Eingliederungshilfe, das Überbrückungsgeld, der Gründungszuschuss, der Existenzgründungszuschuss nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz sowie das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz und die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen auf Grund der in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes oder § 187 und § 208 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166a des Arbeitsförderungsgesetzes oder in Verbindung mit § 143 Abs. 3 oder § 198 Satz 2 Nr. 6, § 335 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren, Gesamtvollstreckungsverfahren oder Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder des § 183 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, und der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249e Abs. 4a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung;
- 2a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- 2b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;
3.
  - a) Rentenabfindungen nach § 107 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes,
  - b) Beitragserstattungen an den Versicherten nach den §§ 210 und 286d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach den §§ 204, 205 und 207 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Beitragserstattungen nach den §§ 75 und 117 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
  - c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den Leistungen nach den Buchstaben a und b entsprechen,
  - d) Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach den §§ 28 bis 35 und 38 des Soldatenversorgungsgesetzes;
4. bei Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei, des Zollfahndungsdienstes, der Bereitschaftspolizei der Länder, der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden
  - a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,
  - b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder

Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei, und der Zollfahndungsbeamten

- c) im Einsatz gewährte Verpflegung oder Verpflegungszuschüsse,
  - d) der Geldwert der auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Heilfürsorge;
5. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes und Zivildienstleistende auf Grund des § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten;
  6. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
  7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Vertriebenen zugewandungsgesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sowie Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz und nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sind;
  8. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden.<sup>2</sup> Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;
  9. Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie nach § 39 Abs. 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;
  10. Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung, die auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen.<sup>2</sup> Für Einnahmen im Sinne des Satzes 1, die nicht auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen, gilt Entsprechendes bis zur Höhe der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.<sup>3</sup> Überschreiten die auf Grund der in Satz 1 bezeichneten Tätigkeit bezogenen Einnahmen der Gastfamilie den steuerfreien Betrag, dürfen die mit der Tätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;
  11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern.<sup>2</sup> Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden.<sup>3</sup> Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird.<sup>4</sup> Den Bezügen aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit gleichgestellt sind Beitragsermäßigungen und Prämienrückzahlungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht in Anspruch genommene Beihilfeleistungen;
  12. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden.<sup>2</sup> Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;
  13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder.<sup>2</sup> Die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 nicht übersteigen; Trennungsgelder sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, Abs. 2 Satz 7 bis 9 und Abs. 5 sowie § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;
  14. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung und von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile (§ 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung;
  15. (weggefallen)
  16. die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die beruflich veranlassten Mehraufwendungen, bei Verpflegungsmehraufwendungen die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und bei Familienheimfahrten mit dem eigenen oder außerhalb des Dienstverhältnisses zur

- Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 2 nicht übersteigen; Vergütungen zur Erstattung von Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 5 sowie § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;
17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte;
  18. das Aufgeld für ein an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) gegebenes Darlehen, wenn das Darlehen nach § 7f des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe abzugsfähig war;
  19. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener;
  20. die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen;
  21. Zinsen aus Schuldbuchforderungen im Sinne des § 35 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
  22. der Ehrensold, der auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), gewährt wird;
  23. die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz;
  24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden;
  25. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045);
  26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro im Jahr.<sup>2</sup> Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.
  - 26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr.<sup>2</sup> Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird.<sup>3</sup> Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;
  27. der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis zum Höchstbetrag von 18.407 Euro;
  28. die Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes, die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten sowie die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 vom Hundert der Beiträge nicht übersteigen;
  29. das Gehalt und die Bezüge,
    - a) die die diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten.<sup>2</sup> Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige oder für im Inland ständig ansässige Personen;
    - b) der Berufskonsuln, der Konsulatsangehörigen und ihres Personals, soweit sie Angehörige des Entsendestaates sind.<sup>2</sup> Dies gilt nicht für Personen, die im Inland ständig ansässig sind oder außerhalb ihres Amtes oder Dienstes einen Beruf, ein Gewerbe oder eine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;

30. Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen;
31. die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlässt; dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlasst ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt;
32. die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist;
33. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;
34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;
35. die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, soweit die Einnahmen ohne Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation nach den Nummern 11 bis 13 und 64 steuerfrei wären;
36. Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Abs. 2 gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden.<sup>2</sup> Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfavorschriften für häusliche Pflege erhält;
37. der Unterhaltsbeitrag und der Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, soweit sie als Zuschuss geleistet werden;
38. Sachprämien, die der Steuerpflichtige für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, soweit der Wert der Prämien 1.080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt;
39. (weggefallen)
40. 40 Prozent
  - a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung oder der Entnahme von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 9 gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes, oder aus deren Auflösung oder Herabsetzung von deren Nennkapital oder aus dem Ansatz eines solchen Wirtschaftsguts mit dem Wert, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören.<sup>2</sup> Dies gilt nicht, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwertes in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch Ansatz eines Wertes, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, ausgeglichen worden ist.<sup>3</sup> Satz 1 gilt außer für Betriebsvermögensmehrungen aus dem Ansatz mit dem Wert, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ergibt, ebenfalls nicht, soweit Abzüge nach § 6b oder ähnliche Abzüge voll steuerwirksam vorgenommen worden sind,
  - b) des Veräußerungspreises im Sinne des § 16 Abs. 2, soweit er auf die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen entfällt, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 9 gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes.<sup>2</sup> Satz 1 ist in den Fällen des § 16 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.<sup>3</sup> Buchstabe a Satz 3 gilt entsprechend,
  - c) des Veräußerungspreises oder des gemeinen Wertes im Sinne des § 17 Abs. 2.<sup>2</sup> Satz 1 ist in den Fällen des § 17 Abs. 4 entsprechend anzuwenden,
  - d) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9.<sup>2</sup> Dies gilt für sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 zweiter Halbsatz nur, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes).<sup>3</sup> Satz 1 Buchstabe d Satz 2 gilt nicht, soweit die verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen einer dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Person erhöht hat und § 32a des Körperschaftsteuergesetzes auf die Veranlagung dieser nahe stehenden Person keine Anwendung findet,

- e) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2,
- f) der besonderen Entgelte oder Vorteile im Sinne des § 20 Abs. 3, die neben den in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden,
- g) des Gewinns aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a,
- h) des Gewinns aus der Abtretung von Dividendenansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2,
- i) der Bezüge im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 2, soweit diese von einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stammen.
- j) (weggefallen)

<sup>2</sup>Dies gilt für Satz 1 Buchstabe d bis h nur in Verbindung mit § 20 Abs. 8.<sup>3</sup>Satz 1 Buchstabe a, b und d bis h ist nicht anzuwenden für Anteile, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 1a des Kreditwesengesetzes dem Handelsbuch zuzurechnen sind; Gleiches gilt für Anteile, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden.<sup>4</sup>Satz 3 zweiter Halbsatz gilt auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens.

40a. 40 Prozent der Vergütungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 4;

- 41. a) Gewinnausschüttungen, soweit für das Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem sie bezogen werden, oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre aus einer Beteiligung an derselben ausländischen Gesellschaft Hinzurechnungsbeträge (§ 10 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) der Einkommensteuer unterlegen haben, § 11 Abs. 1 und 2 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) nicht anzuwenden war und der Steuerpflichtige dies nachweist; § 3c Abs. 2 gilt entsprechend;
- b) Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Kapitalgesellschaft sowie aus deren Auflösung oder Herabsetzung ihres Kapitals, soweit für das Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem sie bezogen werden, oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre aus einer Beteiligung an derselben ausländischen Gesellschaft Hinzurechnungsbeträge (§ 10 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) der Einkommensteuer unterlegen haben, § 11 Abs. 1 und 2 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) nicht anzuwenden war, der Steuerpflichtige dies nachweist und der Hinzurechnungsbetrag ihm nicht als Gewinnanteil zugeflossen ist.

<sup>2</sup>Die Prüfung, ob Hinzurechnungsbeträge der Einkommensteuer unterlegen haben, erfolgt im Rahmen der gesonderten Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes;

- 42. die Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- 43. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;
- 44. Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden.<sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden.<sup>3</sup>Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass
  - a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,
  - b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist;
  - c) (weggefallen)
- 45. die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten;
- 46. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien;
- 47. Leistungen nach § 14a Abs. 4 und § 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes;
- 48. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht nach dessen § 15 Abs. 1 Satz 2 steuerpflichtig sind;

49. laufende Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine im Geltungsbereich des Grundgesetzes ansässige Ehefrau, soweit sie auf diese Zuwendungen angewiesen ist;
50. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);
51. Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist;
52. (weggefallen);
53. die Übertragung von Wertguthaben nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf die Deutsche Rentenversicherung Bund.<sup>2</sup> Die Leistungen aus dem Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19.<sup>3</sup> Von ihnen ist Lohnsteuer einzubehalten;
54. Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds im Sinne der §§ 52 bis 54 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit sich die Entschädigungsansprüche gegen den Bund oder die Länder richten.<sup>2</sup> Das Gleiche gilt für die Zinsen aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die nach den §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-3, veröffentlichten bereinigten Fassung vom Bund oder von den Ländern für Entschädigungsansprüche erteilt oder eingetragen werden;
55. der in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistete Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes, wenn die betriebliche Altersversorgung beim ehemaligen und neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung durchgeführt wird. Satz 1 gilt auch, wenn der Übertragungswert vom ehemaligen Arbeitgeber oder von einer Unterstützungskasse an den neuen Arbeitgeber oder eine andere Unterstützungskasse geleistet wird. Die Leistungen des neuen Arbeitgebers, der Unterstützungskasse, des Pensionsfonds, der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund des Betrages nach Satz 1 und 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören würden, wenn die Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes nicht stattgefunden hätte;
56. Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.<sup>2</sup> Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag erhöht sich ab 1. Januar 2014 auf 2 Prozent, ab 1. Januar 2020 auf 3 Prozent und ab 1. Januar 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.<sup>3</sup> Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder Satz 4 steuerfreien Beträge zu mindern;
57. die Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuss an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt;
58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten, der Zuschuss für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost in den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen;
59. die Zusatzförderung nach § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 51f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland und Geldleistungen, die ein Mieter zum Zwecke der Wohnkostenentlastung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung erhält, soweit die Einkünfte dem Mieter zuzurechnen sind, und die Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten;
60. Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkung-,

Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;

61. Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 Abs. 1, §§ 13, 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;
62. Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist, und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach den Nummern 56 und 63 handelt.<sup>2</sup> Den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden gleichgestellt Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers
- für eine Lebensversicherung,
  - für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe,
- wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist.<sup>3</sup> Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung die Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.<sup>4</sup> Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse, wenn der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber nicht im Inland beschäftigt ist und der Arbeitgeber keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leistet; Beiträge des Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sind anzurechnen;
63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.<sup>2</sup> Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden.<sup>3</sup> Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um 1.800 Euro, wenn die Beiträge im Sinne des Satzes 1 auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde.<sup>4</sup> Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 1.800 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, nicht übersteigen; der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach den Sätzen 1 und 3 steuerfreien Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat; Kalenderjahre vor 2005 sind dabei jeweils nicht zu berücksichtigen;
64. bei Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde.<sup>2</sup> Satz 1 gilt auch, wenn das Dienstverhältnis zu einer anderen Person besteht, die den Arbeitslohn entsprechend den im Sinne des Satzes 1 geltenden Vorschriften ermittelt, der Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse gezahlt wird und ganz oder im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wird.<sup>3</sup> Bei anderen für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandten Arbeitnehmern, die dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist der ihnen von einem inländischen Arbeitgeber gewährte Kaufkraftausgleich steuerfrei, soweit er den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Betrag nicht übersteigt;
- 65.
- Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 14 des Betriebsrentengesetzes) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzversicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat,
  - Leistungen zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Abs. 4 des Betriebsrentengesetzes bezeichneten Fällen und
  - der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer gegenüber einem Dritten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 des Betriebsrentengesetzes, soweit der Dritte neben dem Arbeitgeber für die Erfüllung von Ansprüchen auf Grund bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften gegenüber dem Arbeitnehmer und dessen Hinterbliebenen einsteht; dies gilt entsprechend, wenn der Dritte für Wertguthaben aus einer

Vereinbarung über die Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund von Wertguthaben aus einem Arbeitszeitkonto in den im ersten Halbsatz genannten Fällen für den Arbeitgeber einsteht.

<sup>2</sup>In den Fällen nach Buchstabe a, b und c gehören die Leistungen der Pensionskasse, des Unternehmens der Lebensversicherung oder des Dritten zu den Einkünften, zu denen jene Leistungen gehören würden, die ohne Eintritt eines Falles nach Buchstabe a, b und c zu erbringen wären.<sup>3</sup>Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten.<sup>4</sup>Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse, das Unternehmen der Lebensversicherung oder der Dritte als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer;

66. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, wenn ein Antrag nach § 4d Abs. 3 oder § 4e Abs. 3 gestellt worden ist;
67. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes;
68. die Hilfen nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270);
69. die von der Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" nach dem HIV-Hilfegesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972) gewährten Leistungen.
70. die Hälfte
  - a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden, die am 1. Januar 2007 mindestens fünf Jahre zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebsvermögens des Steuerpflichtigen gehören, wenn diese auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2010 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages an eine REIT-Aktiengesellschaft oder einen Vor-REIT veräußert werden,
  - b) der Betriebsvermögensmehrungen, die auf Grund der Eintragung eines Steuerpflichtigen in das Handelsregister als REIT-Aktiengesellschaft im Sinne des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) durch Anwendung des § 13 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes auf Grund und Boden und Gebäude entstehen, wenn diese Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2005 angeschafft oder hergestellt wurden, und die Schlussbilanz im Sinne des § 13 Abs. 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 aufzustellen ist.

<sup>2</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden,

- a) wenn der Steuerpflichtige den Betrieb veräußert oder aufgibt und der Veräußerungsgewinn nach § 34 besteuert wird,
- b) soweit der Steuerpflichtige von den Regelungen der §§ 6b und 6c Gebrauch macht,
- c) soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 ergibt, ausgeglichen worden ist,
- d) wenn im Falle des Satzes 1 Buchstabe a der Buchwert zuzüglich der Veräußerungskosten den Veräußerungserlös oder im Falle des Satzes 1 Buchstabe b der Buchwert den Teilwert übersteigt.<sup>2</sup>Ermittelt der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Abs. 3, treten an die Stelle des Buchwerts die Anschaffungs- oder Herstellungskosten verringert um die vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringering,
- e) soweit vom Steuerpflichtigen in der Vergangenheit Abzüge bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des Satzes 1 nach § 6b oder ähnliche Abzüge voll steuerwirksam vorgenommen worden sind,
- f) wenn es sich um eine Übertragung im Zusammenhang mit Rechtsvorgängen handelt, die dem Umwandlungssteuergesetz unterliegen und die Übertragung zu einem Wert unterhalb des gemeinen Werts erfolgt.

<sup>3</sup>Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn

- a) innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a der Erwerber oder innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach dem Stichtag der Schlussbilanz im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b die REIT-Aktiengesellschaft den Grund und Boden oder das Gebäude veräußert,
- b) innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a



- der Vor-REIT oder ein anderer Vor-REIT als sein Gesamtrechtsnachfolger nicht als REIT-Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird,
- c) die REIT-Aktiengesellschaft innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a oder nach dem Stichtag der Schlussbilanz im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b in keinem Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt,
  - d) die Steuerbefreiung der REIT-Aktiengesellschaft innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a oder nach dem Stichtag der Schlussbilanz im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b endet,
  - e) das Bundeszentralamt für Steuern dem Erwerber im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a den Status als Vor-REIT im Sinne des § 2 Satz 4 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) bestandskräftig aberkannt hat.

<sup>4</sup>Die Steuerbefreiung entfällt auch rückwirkend, wenn die Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a vom Erwerber an den Veräußerer oder eine ihm nahe stehende Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes überlassen werden und der Veräußerer oder eine ihm nahe stehende Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit Eintragung des Erwerbers als REIT-Aktiengesellschaft in das Handelsregister an dieser mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.<sup>5</sup>Der Grundstückserwerber haftet für die sich aus dem rückwirkenden Wegfall der Steuerbefreiung ergebenden Steuern.

#### **Fußnote**

§ 3 Nr. 26 und 26a: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 4b

§ 3 Nr. 34: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 52 Abs. 4c

§ 3 Nr. 40: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 52 Abs. 4d

§ 3 Nr. 40: Zur Anwendung vgl. § 52a Abs. 3

§ 3 Nr. 40a: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 4e

§ 3 Nr. 41: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 52 Abs. 4f

§ 3 Nr. 56: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 52 Abs. 5

§ 3 Nr. 65: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 7

§ 3 Nr. 12 Satz 1 idF v. 26.7.1957: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar gem. BVerfGE v. 11.11.1998; 1999 I 370 - 2 BvL 10/95 -

---

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

## § 22 Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören; § 15b ist sinngemäß anzuwenden.<sup>2</sup> Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen
  - a) Bezüge, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und
  - b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

<sup>3</sup>Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

- a) Leibrenten und andere Leistungen,
  - aa) die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erbracht werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen.<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente.<sup>3</sup> Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	I	Besteuerungsanteil in %
bis 2005		50
ab 2006		52
2007		54
2008		56
2009		58
2010		60
2011		62
2012		64
2013		66
2014		68
2015		70
2016		72
2017		74
2018		76
2019		78
2020		80
2021		81
2022		82
2023		83
2024		84
2025		85
2026		86
2027		87
2028		88
2029		89
2030		90
2031		91
2032		92
2033		93
2034		94
2035		95
2036		96
2037		97
2038		98
2039		99
2040		100

<sup>4</sup>Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente.<sup>5</sup>Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs.<sup>6</sup>Abweichend hiervon ist der steuerfreie Teil der Rente bei einer Veränderung des Jahresbetrags der Rente in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liegt.<sup>7</sup>Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung und bleiben bei einer Neuberechnung außer Betracht.<sup>8</sup>Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, gilt für die spätere Rente Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich der Prozentsatz nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Renten von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird; der Prozentsatz kann jedoch nicht niedriger bemessen werden als der für das Jahr 2005;

- bb) die nicht solche im Sinne des Doppelbuchstaben aa sind und bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind.<sup>2</sup>Dies gilt auf Antrag auch für Leibrenten und andere Leistungen, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden; der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass der Betrag des Höchstbeitrags mindestens zehn Jahre überschritten wurde.<sup>3</sup>Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen.<sup>4</sup>Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bei Beginn der Rente	I	I	Bei Beginn der Rente	I
vollendetes Lebensjahr des Renten- berechtigten	I	Ertrags- anteil in %	I	Ertrags- anteil in %
0 bis 1		59	51 bis 52	29
2 bis 3		58	53	28
4 bis 5		57	54	27
6 bis 8		56	55 bis 56	26
9 bis 10		55	57	25
11 bis 12		54	58	24
13 bis 14		53	59	23
15 bis 16		52	60 bis 61	22
17 bis 18		51	62	21
19 bis 20		50	63	20
21 bis 22		49	64	19
23 bis 24		48	65 bis 66	18
25 bis 26		47	67	17
27		46	68	16
28 bis 29		45	69 bis 70	15
30 bis 31		44	71	14
32		43	72 bis 73	13
33 bis 34		42	74	12
35		41	75	11
36 bis 37		40	76 bis 77	10
38		39	78 bis 79	9
39 bis 40		38	80	8
41		37	81 bis 82	7
42		36	83 bis 84	6
43 bis 44		35	85 bis 87	5
45		34	88 bis 91	4
46 bis 47		33	92 bis 93	3
48		32	94 bis 96	2
49		31	ab 97	1
50		30		

<sup>5</sup>Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;

- b) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;  
1a. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 vom Geber abgezogen werden können;

- 1b. Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit sie beim Zahlungsverpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a als Sonderausgaben abgezogen werden können;
- 1c. Einkünfte aus Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit sie beim Ausgleichsverpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b als Sonderausgaben abgezogen werden können;
2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände.<sup>2</sup> Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben.<sup>3</sup> Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden.<sup>4</sup> Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.<sup>5</sup> Verluste aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung können abweichend von Satz 3 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 ausgeglichen werden.<sup>6</sup> Sie mindern abweichend von Satz 4 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 erzielt;
4. Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden.<sup>2</sup> Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlassten Aufwandes Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden.<sup>3</sup> Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden.<sup>4</sup> Es gelten entsprechend
  - a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62,
  - b) für Versorgungsbezüge § 19 Abs. 2 nur bezüglich des Versorgungsfreibetrags; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag in Höhe des Versorgungsfreibetrags nach § 19 Abs. 2 Satz 3 im Veranlagungszeitraum steuerfrei,
  - c) für das Übergangsgeld, das in einer Summe gezahlt wird, und für die Versorgungsabfindung § 34 Abs. 1,
  - d) für die Gemeinschaftssteuer, die auf die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union erhoben wird, § 34c Abs. 1; dabei sind die im ersten Halbsatz genannten Einkünfte für die entsprechende Anwendung des § 34c Abs. 1 wie ausländische Einkünfte und die Gemeinschaftssteuer wie eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende ausländische Steuer zu behandeln;
5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen.<sup>2</sup> Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurden, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und des § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 erworben wurden,
  - a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,
  - b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
  - c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

<sup>3</sup> In den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI als Leistung im Sinne des Satzes 2.<sup>4</sup> Als Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Verminderungsbetrag nach § 92a Abs. 2 Satz 5 und der Auflösungsbetrag nach § 92a Abs. 3 Satz 5.<sup>5</sup> Der Auflösungsbetrag nach § 92a Abs. 2 Satz 6 wird zu 70 Prozent als Leistung nach Satz 1 erfasst.<sup>6</sup> Tritt nach dem Beginn der Auszahlungsphase der Fall des § 92a Abs. 3 Satz 1 ein, dann ist

innerhalb eines Zeitraums bis zum zehnten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache,

- b) innerhalb eines Zeitraums zwischen dem zehnten und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache

des nach Satz 5 noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung nach Satz 1 zu erfassen; § 92a Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als noch nicht zurückgeführter Betrag im Wohnförderkonto der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag gilt.<sup>7</sup> Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Abs. 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 6 je gesondert mitzuteilen.<sup>8</sup> In den Fällen des § 92a Abs. 2 Satz 10 erster Halbsatz erhält der Steuerpflichtige die Angaben nach Satz 7 von der zentralen Stelle (§ 81).<sup>9</sup> Werden dem Steuerpflichtigen Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages erstattet, gilt der Erstattungsbetrag als Leistung im Sinne des Satzes 1.

#### **Fußnote**

§ 22 Nr. 1 Satz 1 u. 2: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 52 Abs. 38 Satz 1 u. 2

§ 22 Nr. 3 Satz 4 Halbsatz 2: Zur Anwendung vgl. § 52 Abs. 38 Satz 3

§ 22 Nr. 3 Satz 3: Soweit er sich auf laufende Einkünfte aus der Vermietung beweglicher Gegenstände bezieht mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig gem. BVerfGE v. 30.9.1998 I 3430 - 2 BvR 1818/91 -

---

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

## Beispiel für eine R+V-Rentenversicherung



### Vorteile:

- **Lebenslang garantierte zusätzliche Rente**  
Planbare zusätzliche Einnahmequelle im Alter.
- **Steuerliche Vorteile**  
Beiträge sind als Sonderausgaben bei der Steuer absetzbar.
- **Geschütztes Vermögen**  
Keine Verwertung bei Insolvenz und Bezug von Arbeitslosengeld II.

### Ihr Ansprechpartner

Herr  
 Thomas Schmider  
 Telefon: 0172 / 7275833

### Persönliche Daten

Versicherte Person

Herr  
**Beispiel**  
**01.07.1969**

Geburtsdatum

### Vertragsdaten

Vertragsart

Aufgeschobene Rentenversicherung (Basisversorgung)  
 Tarif LA

Versicherungsbeginn

01.03.2009

Rentenbeginn

01.03.2034

Ablauf der Beitragszahlungsdauer

01.03.2034

### Beitrag

monatlicher Beitrag

500,00 EUR

### Garantierte Vertragsleistungen

**bei Erleben** des Rentenbeginns:  
 lebenslange garantierte monatliche Rente  
 an die versicherte Person

**708,03 EUR**

## Beispiel für eine R+V-Rentenversicherung

### Beispielhaft mit der zuletzt für 2009 gültigen Überschussbeteiligung hochgerechnete Erlebensfall-Leistung

---

Bei Erleben des Rentenbeginns am 01.03.2034:

- beispielhaft hochgerechnete monatliche Gesamtrente 1.466,94 EUR

In den beispielhaft hochgerechneten Gesamtleistungen sind eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine Schlussüberschussbeteiligung enthalten. Ausschlaggebend sind die Beteiligungen, die für den Fälligkeitstermin festgelegt werden.

Für die beispielhaft hochgerechneten Gesamtleistungen haben wir ab dem 5. Versicherungsjahr eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine Schlussüberschussbeteiligung von insgesamt jährlich 5,50 % des aktuellen Deckungskapitals am Ende der Aufschubzeit zugrunde gelegt.

**Diese Leistungen können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung mit Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.**

### Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung

---

Die Überschussanteilsätze werden Jahr für Jahr abhängig von den erwirtschafteten Überschüssen neu festgelegt, daher lässt sich die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung nicht vorhersehen. Eine Reduzierung der künftigen Überschussanteilsätze gegenüber den zuletzt festgelegten Überschussanteilsätzen kann nicht ausgeschlossen werden.

Steigt die Lebenserwartung stärker, als von uns bisher eingerechnet, müssen die Überschussanteilsätze entsprechend angepasst werden.

Die Gesamtrente wurde beispielhaft auf der Grundlage des Tarifs bei Vertragsabschluss ermittelt. Bei Rentenbeginn wird aus den Überschussanteilen vor dem Rentenbeginn eine Erhöhung der Versicherungsleistung berechnet. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt nach dem für den Überschussverband, dem der Vertrag angehört, jeweils für die Verrentung von Überschussanteilen gültigen Tarif. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist dies der Tarif des Vertrags.

**Bitte berücksichtigen Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert ist.**

Wir stellen Ihnen dar, wie die Gesamtleistungen ausfallen, wenn die beispielhafte Hochrechnung mit einem für die Zinsüberschussbeteiligung maßgeblichen Anteilsatz erfolgt, der um einen Prozentpunkt über dem derzeitigen Anteilsatz liegt oder der gegenüber dem derzeitigen Anteilsatz um einen Prozentpunkt – gegebenenfalls auf Null – reduziert ist. Die angegebenen Werte stellen keine Unter- oder Obergrenze dar.

Bei einem höheren Satz ergibt sich

- eine monatliche Gesamtrente von 1.849,22 EUR

Bei einem niedrigeren Satz ergibt sich

- eine monatliche Gesamtrente von 1.157,87 EUR

### Überschussverwendung

---

Bei der Rentenversicherung:

In der Aufschubzeit werden die jährlichen Überschussanteile zur Bildung einer beitragsfreien Erlebensfallsumme (Erlebensfallbonus) verwendet.

In der Rentenbezugszeit werden die jährlichen Überschussanteile der Rentenversicherung zur Bildung einer Sofortüberschussrente verwendet. Die Höhe der Sofortüberschussrente ist abhängig vom Überschussanteilsatz und kann sich ändern. Der Überschussanteilsatz wird jährlich neu festgelegt. Wird er niedriger festgelegt, fällt die Sofortüberschussrente.

Deshalb kann eine Senkung der Sofortüberschussrente auch dann noch erfolgen, wenn wir Ihnen die Sofortüberschussrente bereits über einen längeren Zeitraum in unveränderter Höhe ausgezahlt haben. Die Höhe der garantierten Rente ändert sich selbstverständlich nicht.

## Beispiel für eine R+V-Rentenversicherung

### Normierte Modellrechnung

---

Wir sind verpflichtet, Ihnen eine normierte Modellrechnung mit gesetzlich einheitlich für alle Unternehmen vorgegebenen Rechnungsgrößen darzustellen.

In der normierten Modellrechnung ersetzen wir den Rechnungszins der Beitragskalkulation von 2,25 % beispielhaft durch die gesetzlich vorgegebenen Zinssätze. Bei der Ermittlung der Werte bleibt die gewählte Überschussverwendungsart unberücksichtigt.

Zinssatz	2,76 %	3,76 %	4,76 %
jährliche Rente	9.734,40 EUR	12.639,36 EUR	16.301,28 EUR

**Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zu Grunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.**

### Weitere Informationen

---

#### Verfügungsbeschränkungen des Alterseinkünftegesetzes

Ihre Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können den Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.

#### Festes Bezugsrecht

Die Rentenleistungen erbringen wir an den Versicherungsnehmer. Ist eine Hinterbliebenenrente versichert, werden die Hinterbliebenenrenten an die mitversicherte Person gezahlt, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers mit diesem verheiratet ist.

#### Beitragsanpassungen

Möchten Sie aus steuerlichen Gründen (z. B. Veränderungen im privaten Umfeld, veränderte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung o. a.) Ihren Beitrag anpassen oder eine einmalige Zuzahlung leisten, erstellen wir Ihnen nach Vertragsabschluss gerne ein Beispiel.

#### Option für den Einschluss einer Hinterbliebenenrente

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung haben Sie das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach

- Heirat der versicherten Person
- Geburt eines Kindes der versicherten Person
- Adoption eines Kindes der versicherten Person

eine Hinterbliebenenrente in Höhe von bis zu 60 % der Altersrente ohne Gesundheitsprüfung einzuschließen.

Diesem Beispiel liegen die am 01.01.2009 gültigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde.



## Beispiel für eine R+V-Rentenversicherung

### Beispielhafter Verlauf der zukünftigen Leistungen in der Rentenbezugszeit

Der Verlauf der zukünftigen Leistungen in der Rentenbezugszeit setzt voraus, dass die Beiträge bis zum Rentenbeginn gezahlt sind und die versicherte Person bei Rentenbeginn lebt.

Die dargestellten Leistungen aus der Überschussbeteiligung und die hieraus resultierenden Gesamtleistungen ergeben sich durch beispielhafte Hochrechnung mit der zuletzt für 2009 gültigen Überschussbeteiligung. **Diese Leistungen können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung mit Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.**

Termin	(1)	(2)
	monatliche garantierte Rente EUR	monatliche Gesamtrente EUR
01.03.2034	708,03	1.466,94
01.03.2035	708,03	1.466,94
01.03.2036	708,03	1.466,94
01.03.2037	708,03	1.466,94
01.03.2038	708,03	1.466,94
01.03.2039	708,03	1.466,94
01.03.2040	708,03	1.466,94
01.03.2041	708,03	1.466,94
01.03.2042	708,03	1.466,94
01.03.2043	708,03	1.466,94
01.03.2044	708,03	1.466,94
01.03.2045	708,03	1.466,94
01.03.2046	708,03	1.466,94
01.03.2047	708,03	1.466,94
01.03.2048	708,03	1.466,94
.	.	.
.	.	.
.	.	.

- (1) Diese Rente ist vertraglich garantiert. Sie wird ab Rentenbeginn lebenslang gezahlt, sofern die versicherte Person bei Rentenbeginn noch lebt.
- (2) Die monatliche Gesamtrente wurde beispielhaft auf der Grundlage des Tarifs bei Vertragsabschluss ermittelt. Bei Rentenbeginn wird aus den Überschussanteilen vor dem Rentenbeginn eine Erhöhung der Versicherungsleistung berechnet. Die Erhöhung der Versicherungsleistung erfolgt nach dem für den Überschussverband, dem der Vertrag angehört, jeweils für die Verrentung von Überschussanteilen gültigen Tarif. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist dies der Tarif des Vertrags.

Die dargestellte Gesamtrente enthält darüber hinaus die nicht garantierten Überschussanteile der Rentenbezugszeit. Der Verlauf der Gesamtrente ist abhängig von der Höhe der Überschussbeteiligung (siehe Hinweis zur möglichen Senkung der Sofortüberschussrente im Abschnitt "Überschussverwendung").

## Beispiel für eine R+V-Rentenversicherung

### Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

#### Wie entstehen Überschüsse?

---

Die Beiträge für die Versicherung sind unter vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen, Leistungsverläufen und Kosten berechnet. Damit ist sichergestellt, dass die vertraglich garantierten Leistungen jederzeit gezahlt werden können.

Tatsächlich erzielt die Gesellschaft Überschüsse

- durch rentable Kapitalanlagen in Grundbesitz, Hypotheken, Wertpapieren und Darlehen an die öffentliche Hand und an die Wirtschaft,
- bei einem günstigeren Risikoverlauf als angenommen und
- durch eine rationelle und sparsame Verwaltung.

Aus diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer die Überschussbeteiligung. Die Überschussbeteiligung dient dazu, die vertraglich garantierten Leistungen zu erhöhen oder die vertraglich garantierten Beiträge zu senken.

#### Wie lauten die zuletzt für 2009 gültigen Überschussanteilsätze?

---

Die beispielhafte Hochrechnung der Überschussbeteiligung für den einzelnen Versicherungsvertrag erfolgt auf Basis der nachfolgend aufgeführten Überschussanteilsätze. Die Höhe der zuletzt für 2009 gültigen Überschussanteilsätze beträgt

für die Rentenversicherung bis zum Rentenbeginn jährlich:

- 30,00 % des überschussberechtigten Risikobeitrags für die Rente, frühestens zu Beginn des 2. Versicherungsjahres
- 2,25 % des überschussberechtigten Deckungskapitals, frühestens zu Beginn des 2. Versicherungsjahres
- 2,10 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine zusätzliche Schlussüberschussbeteiligung werden vom Vorstand unseres Unternehmens jährlich neu festgelegt. Für die beispielhaft hochgerechneten Gesamtleistungen haben wir ab dem 5. Versicherungsjahr eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine Schlussüberschussbeteiligung von insgesamt jährlich 5,50 ‰ des aktuellen Deckungskapitals am Ende der Aufschubzeit zugrunde gelegt.

für die Rentenversicherung in der Rentenbezugszeit jährlich:

- 2,75 % des überschussberechtigten Deckungskapitals der garantierten Leistungen
- 2,75 % des überschussberechtigten Deckungskapitals der Leistungen aus der Überschussbeteiligung der Aufschubzeit und des Bonus im Rentenbezug

## Beispiel für eine R+V-Rentenversicherung

### Allgemeine Erläuterungen zu diesem Versicherungsbeispiel

#### Tarifbeschreibungen

---

##### **Tarif LA Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (Basisversorgung)**

Die erste monatliche Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Die Rente wird lebenslang gezahlt.

Bei Tod der versicherten Person wird keine Leistung fällig.

## Beispiel für eine R+V-Rentenversicherung

### Allgemeine Steuerhinweise

---

Die Voraussetzungen für die steuerliche Förderung der Beiträge zu dieser Rentenversicherung sind in § 10 Abs. 1 Nr. 2 b Einkommensteuergesetz (EStG) festgelegt.

#### Sonderausgabenabzug

Der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Beiträge zu dieser Rentenversicherung sind als Sonderausgaben (Altersvorsorgeaufwendungen) beschränkt abzugsfähig. Der gesetzliche Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen beträgt jährlich 20.000 EUR und verdoppelt sich bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden.

Im Jahr 2008 können 66 % der Altersvorsorgeaufwendungen (höchstens 66% vom Höchstbetrag) steuerlich geltend gemacht werden. Der Prozentsatz steigt jährlich um 2%-Punkte bis auf 100% in 2025.

Erhalten Arbeitnehmer steuerfreie Arbeitgeber-Beiträge / Zuschüsse, so vermindern diese die prozentual berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen.

Bei z.B. Beamten sind keine Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden. In diesen Fällen wird der Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen um einen fiktiven Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt.

Für Selbstständige gilt der maximale Höchstbetrag als Abzugsrahmen.

#### Nachgelagerte Besteuerung

Die Rentenleistungen aus dieser Rentenversicherung werden nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG nachgelagert besteuert.

Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2008 sind die Renten zu 56 % zu versteuern.

Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %-Punkte bis auf 80 % und dann jährlich um 1 %-Punkt, so dass im Jahr 2040 die Renten in vollem Umfang steuerpflichtig sind.

Der maßgebliche Besteuerungsanteil der Rente gilt für den jeweiligen Rentenjahrgang (Kohortenmodell).

Der für jeden Rentenjahrgang maßgebliche steuerfreie Anteil der Rente wird auf Dauer als Freibetrag festgeschrieben. Künftige Rentenerhöhungen unterliegen in vollem Umfang der Steuerpflicht.

Davon ausgehend, dass zum Rentenbeginn eine Rente in der auf der Grundlage der derzeit gültigen Überschussbeteiligung beispielhaft hochgerechneten Höhe fällig wird, würde der steuerfreie Anteil der jährlichen Gesamrente 1.056,19 EUR betragen.

Versicherungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, Rentenzahlungen der Zentralstelle für Altersvorsorgevermögen mitzuteilen.



**Gezielt vorsorgen zahlt sich  
doppelt aus: die VR-RürupRente.**  
Steuern sparen und  
Ertragschancen sichern.

Beraterleitfaden  
Stand: Juni 2007

10 218 13 111 001 0 10 07



Im FinanzVerbund der  
Volksbanken Raiffeisenbanken



## Inhalt

▶▶ <b>Gemeinsam erfolgreich im Rürup-Markt</b>	<b>03</b>
▶▶ <b>Produkt im Überblick</b>	<b>04</b>
▶▶ <b>Produkt im Detail</b>	<b>05</b>
▶▶ <b>Ertragsorientierte Kapitalanlage</b>	<b>07</b>
▶▶ <b>Steuerliche Situation</b>	<b>17</b>
▶▶ <b>Beispiele zur steuerlichen Förderung</b>	<b>21</b>
▶▶ <b>Positionierung und Zielgruppen</b>	<b>24</b>
▶▶ <b>Kundenvorteile im Überblick</b>	<b>27</b>
▶▶ <b>Vorteile für den Vertrieb</b>	<b>28</b>
▶▶ <b>Provisionen</b>	<b>30</b>
▶▶ <b>Unterstützung durch R+V und <i>Union Investment</i></b>	<b>34</b>
▶▶ <b>R+V-DirektmarketingKonzept</b>	<b>35</b>

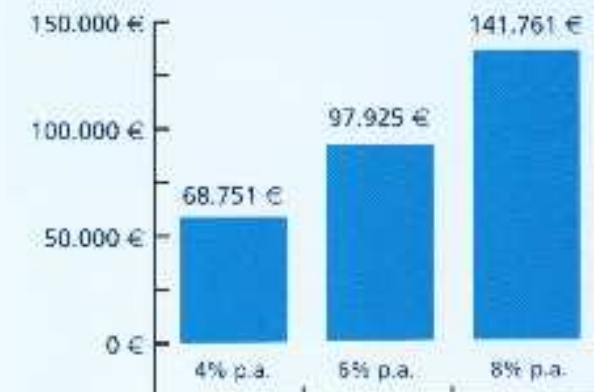
## Gemeinsam erfolgreich im Rürup-Markt

- ▶▶ Der Rürup-Markt kommt in Schwung! Die Absatzzahlen der Wettbewerber steigen stark an  
Steigerung der Absätze im 1. Quartal 2007 im Vergleich zum 1. Quartal 2005 um das Vierfache  
(52.000 gegenüber 13.000 Verträgen)
- ▶▶ **Die Antwort des Finanzverbundes:** Die fondsgebundene **VR-RürupRente** von R+V und  
*Union Investment*: 2 starke Partner mit 10 Sternen für die Marktbearbeitung



- ▶▶ **Die Botschaft:**  
Gezielt vorsorgen zahlt sich doppelt aus: die VR-RürupRente  
Steuern sparen und Ertragschancen sichern
- ▶▶ Steuern sparen: Jetzt die verbesserte Förderung nutzen
- ▶▶ Ertragschancen sichern: Bei der Altersvorsorge zählt jedes Prozent  
Je höher das Vermögen zu Rentenbeginn, desto höher die Rente

Bsp.: Sparplan von mtl. 100 EUR über 30 Jahre



## Produkt im Überblick

- ▶▶ Die VR-RürupRente verknüpft die Chancen der Fondsanlage mit einer ab Rentenbeginn garantierten lebenslangen Rente
- ▶▶ Die VR-RürupRente ist eine fondsgebundene Rentenversicherung der R+V Lebensversicherung AG mit steuerlicher Förderung der Beiträge in der ersten Schicht
- ▶▶ In der Aufschubzeit (Ansparphase) erfolgt die Anlage in eine attraktive Palette von fünf Fonds von *Union Investment*
- ▶▶ Verrentung des Fondsguthabens am Ende der Aufschubzeit in einer von R+V bei Rentenübergang garantierten lebenslangen Rente

### Zwei Tarifformen:

- ▶ Tarif FA ohne Hinterbliebenenabsicherung
  - ▶ Tarif FAH mit lebenslanger Hinterbliebenenabsicherung
- ▶▶ Möglichkeit des Abschlusses eines Koppelantrags – Rürup-Rente und Risiko-Leben

### Flexible Beitragszahlungen:

- ▶ Laufende Beitragszahlung (Tarife FA und FAH) oder Einmalbeitrag (Tarife FAE und FAHE)
- ▶ Beitragsanpassungen und Zuzahlungen – auch bei Einmalbeiträgen – jederzeit möglich

### Flexibler Rentenbeginn:

- ▶ Bei Abschluss Festlegung frühesten Rentenbeginn ab 60, aber flexible Verlegung möglich



## Produkt im Detail

<b>Art der Versicherung</b>	<b>Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (Basisversorgung)</b>
<b>Zielgruppe</b>	Selbstständige, Freiberufler, vermögende Privatkunden und rentennahe Jahrgänge
<b>Tarifbeschreibung</b>	<p>Die Fondsgebundene Rentenversicherung ist vor dem Rentenbeginn unmittelbar an der Wertentwicklung der Anteile der gewählten <i>Union Investment</i> Fonds beteiligt.</p> <p><b>Tarife FA und FAE (gegen Einmalbeitrag)</b>          Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Die Rente wird lebenslang monatlich nachschüssig gezahlt. Die Höhe der Rente ergibt sich durch Verrentung des zum Rentenbeginn vorhandenen Policenwerts.          Bei Tod der versicherten Person wird keine Leistung fällig.</p> <p><b>Tarif FAH (mit Hinterbliebenenrente) und FAHE (gegen Einmalbeitrag)</b>          Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Die Rente wird lebenslang monatlich nachschüssig gezahlt. Die Höhe der Rente ergibt sich durch Verrentung des zum Rentenbeginn vorhandenen Policenwerts. Bei Tod der versicherten Person setzt die lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente ein, sofern die mitversicherte Person noch lebt und mit der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes verheiratet ist.          Die Höhe der Hinterbliebenenrente ergibt sich          &gt;&gt; bei Tod der versicherten Person <u>vor Rentenbeginn</u> durch Verrentung des zum Todesfallzeitpunkts vorhandenen Policenwerts          &gt;&gt; bei Tod der versicherten Person <u>nach Rentenbeginn</u> durch den im Antrag von der versicherten Person festgelegten Anteilsatz der Altersrente          Keine Kündigung möglich, keine Abtretung, keine Verpfändung          Keine Garantiezeit im Rentenbezug</p>

5



Im Finanzverbund der  
Volksbanken Raiffeisenbanken



## Produkt im Detail

<b>Tarifausprägungen</b>	Einzel- und Geno-Tarife
<b>Kapitalanlage</b>	In der Aufschubzeit werden die Sparbeiträge in Fonds angelegt. Der Kunde hat die Wahl zwischen fünf Fonds mit unterschiedlichen Chance-Risiko-Profilen – von sicherheitsorientiert bis chancenorientiert – je nach Risikobereitschaft des Anlegers.
<b>Beitragshöhe</b>	maximal bis zur steuerlichen Höchstförderung, Mindestbeitragsrate 25 €, Mindesteinmalbeitrag 2.500 €
<b>Zahlungsweise</b>	monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich oder als Einmalbeitrag
<b>Eintrittsalterbereich</b>	ab 18 Jahre
<b>Mindestaufschubzeit</b>	5 Jahre
<b>Hinterbliebenenrente</b>	bis zu 100 % der Altersrente
<b>Gesundheitsprüfung</b>	Keine
<b>Überschussverwendung</b>	im Rentenbezug: Sofortüberschussrente (Regelsystem) oder dynamische Überschussrente
<b>Optionen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; flexibler Rentenbeginn im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben</li><li>&gt; Zuzahlungen – auch bei Einmalbeiträgen – und Beitragsanpassungen jederzeit möglich</li><li>&gt; Der Kunde kann während der Aufschubphase jederzeit neue Sparbeiträge in einen anderen angebotenen Fonds investieren oder den Fonds tauschen.</li></ul>

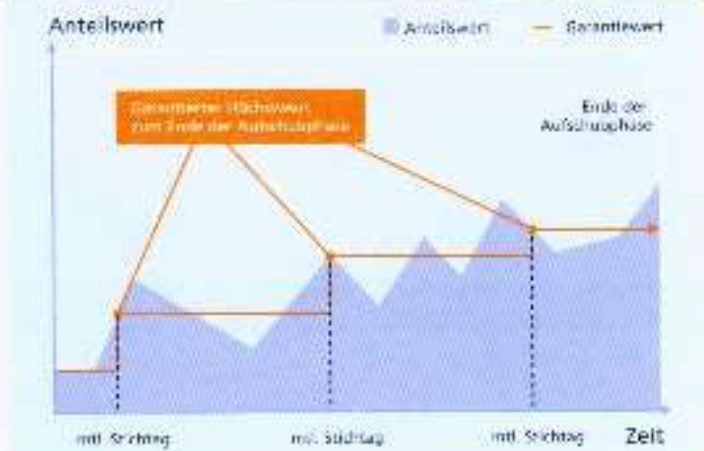


## Kapitalanlage – UniGarantTop: Europa

- ▶▶ Gemanagter Mischfonds mit Renten, Aktien (max. 30%) und ggf. Derivaten
- ▶▶ Garantiefonds mit garantiertem Kapitalerhalt der eingezahlten Sparbeiträge zum Ende der Aufschubphase<sup>1</sup>
- ▶▶ Zusätzlich mögliche höhere Garantiewerte zum Ende der Aufschubphase bei Erreichen neuer zwischenzeitlicher Höchststände<sup>1</sup>
- ▶▶ Bei diesem Fonds ist nur ein Tausch möglich. Der Kunde kann nicht nur neue Sparbeiträge in einen anderen angebotenen Fonds investieren

<sup>1</sup> Höchstwertversicherung: Merkmal ist ein zusätzlicher Schutz, ob der Fondsmanagers Höchstwert erreicht hat. Dieser wird zum Ende der Aufschubphase garantiert. Die Garantie ist nicht, wenn eine vorzeitige Kündigung vorliegt. Für die vollständigen Bedingungen des angebotenen Investmentfonds wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

### So funktioniert die Höchstwertsicherung



Die Grafik verdeutlicht die mögliche typische Entwicklung von Anteilswert und garantierter Höchstwert. Die Ergebnisse in der Realität können jedoch ganz anders ausfallen.

## UniGarantTop: Europa – Der richtige Fonds?

### Der Fonds eignet sich, wenn der Anleger ...

- ▶▶ ... Chancen in Euroland durch einen flexibel gemanagten Mischfonds nutzen möchte
- ▶▶ ... nach einer Anlage mit Garantie und Gewinnsicherung sucht
- ▶▶ ... innerhalb der Aufschubphase mäßige Wertschwankungen akzeptiert
- ▶▶ ... eine kurze Aufschubdauer wählt

### Der Fonds eignet sich nicht, wenn der Anleger ...

- ▶▶ ... bis zum Rentenbeginn keine mäßigen Wertschwankungen akzeptieren möchte
- ▶▶ ... mit der Fondsanlage gezielt auf Markttrends setzen will
- ▶▶ ... langfristig investieren und eine höchstmögliche Rente erreichen möchte

### Die Chancen im Einzelnen

- ▶▶ Garantie auf die eingezahlten Sparbeiträge zum Ende der Aufschubzeit<sup>1</sup>
- ▶▶ Zusätzliche stichtagsbezogene Gewinnsicherung durch Erhöhung des garantierten Mindestanteilswert zum Ende der Aufschubphase
- ▶▶ Chancen durch Investments an den Kapitalmärkten in Euroland

### Die Risiken im Einzelnen

- ▶▶ Allgemeines Markt- und Ertragsrisiko\*
- ▶▶ Kursänderungen der Renten- und Aktienmärkte in Euroland\*
- ▶▶ Unterschreiten des Garantiewertes während der Aufschubphase
- ▶▶ Verlust der Garantie bei Verfügung oder Tausch des Fonds vor Beginn der Rentenzahlung

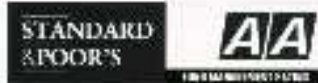
<sup>1</sup> Die Garantieverpflichtung (Risikofaktor) wird von UniCredit überprüft, ob der Fonds einen neuen Höchstwert erreicht hat. Dieser Wert wird zum Ende der Aufschubphase festgelegt. Die Garantie gilt nicht, wenn eine vorzeitige Verfügung oder ein Tausch innerhalb des Inhaberkontos (Investmentkonto) während der Aufschubphase erfolgt (siehe Info).

\* Diese Risiken werden durch die aktuelle Verkaufsprospektur (VPS) des Fonds mit Angabe von Beispielen begründet.



## Kapitalanlage – UniStrategie: Konservativ

- ▶▶ Ziel ist eine kontinuierliche Wertentwicklung
- ▶▶ Doppelte Diversifizierung durch Dachfondsmechanismus: Fonds-Mix aus Aktien- und Rentenfonds
- ▶▶ Fondsstruktur: Gut zwei Drittel des Anlagevermögens sind derzeit in Euro-Rentenfonds investiert und erzielen solide Erträge. Die Beimischung von weltweit ausgerichteten Aktienfonds eröffnet zusätzliche Ertragschancen
- ▶▶ „AA“-Rating von Standard & Poor's



(Stand: Januar 2007)

### UniStrategie: Konservativ



■ Aktien ca. 25%

■ Renten ca. 75%

Merkmale: Best of both worlds Darstellung. Die tatsächliche Zusammensetzung des Fonds kann sich durch  
administrative Änderungen wie die Integration in andere Produkte oder den Verkauf von Anteilen ändern.  
www.union-investment.de

10



## UniStrategie-Fonds – Die richtigen Fonds?

### Die Fonds eignen sich, wenn der Anleger ...

- ▶▶ ... je nach seiner individuellen Chance-Risikoneigung auf Rentenfonds mit einer attraktiven Wertentwicklung und/oder auf die Ertragschancen von Aktienfonds setzen möchte
- ▶▶ ... für gute Ertragschancen bereit ist, auch mäßige Risiken in Kauf zu nehmen
- ▶▶ ... eine mittlere bis lange Aufschubdauer wählt

### Die Fonds eignen sich nicht, wenn der Anleger ...

- ▶▶ ... keine zwischenzeitlich möglichen mäßigen Kursschwankungen akzeptieren möchte
- ▶▶ ... einen sicheren Ertrag anstrebt

### Die Chancen im Einzelnen

- ▶▶ Gutes Chancen-Risikoverhältnis durch die Anlage in die aussichtsreichsten *Union Investment*-Fonds, Anpassung des Fonds an erwartete Marktentwicklungen
- ▶▶ Teilnahme an den Ertragschancen der Rentenmärkte und/oder Aktienmärkte
- ▶▶ Risikostreuung durch Anlage des Kapitals in mehrere Zielfonds und innerhalb der Zielfonds in eine Vielzahl von Einzelwerten

### Die Risiken im Einzelnen

- ▶▶ Allgemeines Marktrisiko
- ▶▶ Zinsänderungsrisiko und Bonitätsrisiko oder Emittenten im Rententeil
- ▶▶ Kursschwankungen der internationalen Rentenmärkte und/oder der internationalen Aktienmärkte

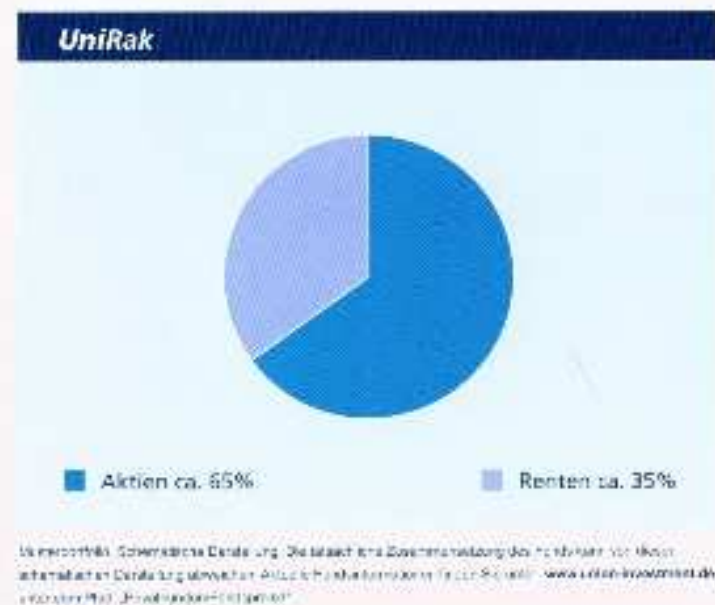


## Kapitalanlage – UniRak

- ▶▶ Wachstumsorientierter Mischfonds: ca. zwei Drittel Aktien und ein Drittel Renten
- ▶▶ Aktienmanagement: Internationale Ausrichtung mit Schwerpunkt Deutschland. Beimischung aussichtsreicher Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen
- ▶▶ Rentenmanagement: Internationale Ausrichtung mit Schwerpunkt Deutschland. Investitionen in vorzugsweise festverzinsliche Euro-Wertpapiere
- ▶▶ „AA“-Rating von Standard & Poor's



190001-1/01/11/2011



## UniRak – Der richtige Fonds?

### Der Fonds eignet sich, wenn der Anleger ...

- ▶▶ ... die Chancen einer Aktienanlage mit den Vorteilen der Substanzstärke von festverzinslichen Wertpapieren kombinieren will
- ▶▶ ... bereit ist für erhöhte Ertragschancen auch erhöhte Risiken in Kauf zu nehmen
- ▶▶ ... eine lange Aufschubdauer wählt

### Der Fonds eignet sich nicht, wenn der Anleger ...

- ▶▶ ... keine Wertschwankungen akzeptieren möchte
- ▶▶ ... einen sicheren Ertrag anstreben will
- ▶▶ ... eine kurze Aufschubdauer wählt

### Die Chancen im Einzelnen

- ▶▶ Teilnahme an Kurssteigerungen der internationalen Aktienmärkte
- ▶▶ Stabilität durch Rentenanteile
- ▶▶ Verringerung der Wertschwankungen durch die Kombination von zwei Anlageklassen
- ▶▶ Breite Streuung des Anlagekapitals über eine Vielzahl von Einzelwerten

### Die Risiken im Einzelnen

- ▶▶ Allgemeines Markt- und Ertragsrisiko
- ▶▶ Zinsänderungsrisiko und Bonitätsrisiko der Emittenten im Rententeil
- ▶▶ Kursschwankungen der Aktienmärkte

## Kapitalanlage – UniValueFonds: Global A

- ▶▶ Aktienfonds, der sein Fondsvermögen in internationale Substanzwerte (Value-Aktien) investiert
- ▶▶ Wichtige Kriterien für die Auswahl von Value-Aktien:
  - > Unternehmen, die gemessen an ihrer Ertragskraft und ihren Zukunftsaussichten zeitweise unterbewertet erscheinen
  - > Die Aktienkursentwicklung weist eine unterdurchschnittliche Schwankungsintensität auf
- ▶▶ „A“-Rating von Standard & Poor's



(Stand August 2007)

### UniValueFonds: Global A



■ Aktien ca. 100%

Merkmale: Schematische Darstellung, die keine Gewähr hinsichtlich der Zusammensetzung des Fonds darstellt. Schematische Darstellung über die Aktienfondskriterien finden Sie unter [www.uni-valuefonds.de](http://www.uni-valuefonds.de) unter dem Punkt „Wichtige Infos Fonds“.

## UniValueFonds: Global A – Der richtige Fonds?

### Der Fonds eignet sich, wenn der Anleger ...

- ▶▶ ... seine Aktienanlage auf Substanzwerte ausrichten will
- ▶▶ ... für erhöhte Ertragschancen auch erhöhte Risiken in Kauf nehmen möchte
- ▶▶ ... eine lange Aufschubdauer wählt

### Der Fonds eignet sich nicht, wenn der Anleger ...

- ▶▶ ... einen sicheren Ertrag anstrebt
- ▶▶ ... keine erhöhten Wertschwankungen akzeptieren möchte
- ▶▶ ... eine kurze Aufschubdauer wählt

### Die Chancen im Einzelnen

- ▶▶ Attraktives Chancen-Risiko-Profil durch moderate Schwankungsintensität
- ▶▶ Risikodiversifikation durch breite Streuung in eine Vielzahl von Einzelunternehmen
- ▶▶ Teilnahme an Kurschancen der internationalen Aktienmärkte

### Die Risiken im Einzelnen

- ▶▶ Allgemeines Markt- und Ertragsrisiko
- ▶▶ Kursschwankungen der internationalen Aktienmärkte und/oder Währungen

## Steuerliche Situation

### Die Rürup-Rente ist mit dem Jahressteuergesetz 2007 noch attraktiver geworden

- ▶▶ Seit dem 01.01.2005 existiert die Rürup-Rente als steuerlich geförderte Vorsorgeform. Sie gewinnt durch den jährlich steigenden Prozentsatz der steuerlich absetzbaren Beiträge zunehmend an Bedeutung (2007: 64%, 2025: 100%)
- ▶▶ Die verbesserte steuerliche Förderung der VR-RürupRente ab dem ersten Euro (Jahressteuergesetz 2007) macht die Rürup-Rente für die Zielgruppen (Selbstständiger, Freiberufler, vermögende Privatkunden und rentennahe Jahrgänge) noch attraktiver

## Steuerliche Situation

### ▶▶ Beiträge

Zunehmende steuerliche Förderung als Sonderausgaben:

2007	2008	2009	2010	...	2025
64%	66%	68%	70%	...	100%

### ▶▶ Renten

Von der Rente sind ab dem Jahr des Rentenauszahlungsbeginns zu versteuern:

2007	2008	2009	2010	...	2025	...	2040
54%	56%	58%	60%	...	85%	...	100%

Der Besteuerungsanteil wird im Jahr des Rentenbeginns für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben (Kohortenmodell). Der steuerfrei bleibende Teil der Rente wird in einem lebenslang geltenden Freibetrag in Euro festgeschrieben.

## Berechnung des maximalen Jahresbeitrags zur VR-RürupRente

unter Berücksichtigung von bestehenden Beiträgen zu weiteren Verträgen der ersten Schicht:

Maximaler Jahresbeitrag	Ledige: 20.000 EUR	Verheiratete: 40.000 EUR
Jahresbeiträge zur gesetzlichen RV, LAK, berufsständischen Versorgungswerken, ...  (siehe Tabelle auf Folie 20)	- <hr/>	- <hr/>
<b>Möglicher Beitrag zur VR-RürupRente</b>	= <hr/>	= <hr/>

## „Vorbelastungen“ durch Beitragszahlungen in der 1. Schicht Basisversorgung

Die folgenden (Maximal-) Beiträge müssen bei der Ermittlung des möglichen Beitrags zur VR-RürupRente berücksichtigt werden:

Zielgruppe	Versorgungsträger	Jahresbeiträge
Gewerbetreibende	Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) (wenn versicherungspflichtig)	West: 5.850,60 € Ost: 5.014,80 €
Gewerbetreibende	Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) (wenn freiwillig versichert)	955,20 € bis 12.537,00 €
Freiberufler	Berufsständische Versorgungswerke	Satzungsabhängig i.d.R. 12.537,00 €
Freiberufler	Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) (wenn versicherungspflichtig)	West: 5.850,60 € Ost: 5.014,80 €
Freiberufler	Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) (wenn freiwillig versichert)	955,20 € bis 12.537,00 €
Landwirte	Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK)	West: 2.448 € Ost: 2.112 €
Arbeitnehmer	Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) (einkommensabhängig von 400,01 € bis BBG 5.250 € / bzw. 4.550 € p.m.): 19,9 %	BBG West 12.537,00 € BBG Ost 10.865,40 € (jeweils inkl. AG-Anteil)



## Steuerliche Förderung – Beispiel 1:

### Steuerlich attraktiv gefördert

- Die Beiträge zur VR-RürupRente können als Sonderausgaben bei der Steuer abgesetzt werden. Im Jahr 2007 besteht eine steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge von 64 %. Diese erhöht sich in den Folgejahren kontinuierlich bis zur vollständigen Abzugsfähigkeit ab 2025. Es ist natürlich auch möglich hohe einmalige Beiträge oder Zuzahlungen zu leisten und diese steuerlich geltend zu machen.

#### Steuervorteile für 2007

Beispiel für einen 40-jährigen selbstständigen Architekten, Jahreseinkommen 150.000 Euro, Ehefrau nicht berufstätig, Beitrag zum berufsständischen Versorgungswerk 12.000 Euro

12.000 € + 28.000 €	= 40.000 € <sup>1</sup>
Angenommener jährlicher Beitrag zur VR-RürupRente	28.000 €
Davon 64 % absetzbar in 2007	17.920 €
Steuerersparnis in 2007 (absetzbarer Betrag x 42 % <sup>2</sup> )	7.526 €

Förderquote  
26,9%

<sup>1</sup> Steuerlich absetzbar sind Beiträge bis zur Höhe von max. 20.000 € (ledig) bzw. 40.000 € (verheiratet) (zusammen mit den Beiträgen zum Versorgungswerk im Tggf. von gesetzlichen Renteversicherungbeiträgen des Ehepartners)

<sup>2</sup> Grenzsteuersatz 42 %. Zusätzliches Steuerersparnis aus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

## Steuerliche Förderung – Beispiel 2:

Beiträge zur VR-RürupRente wirken ab dem ersten Euro

Entwicklung des Steuervorteils: Lediger Selbstständiger – 50.000 € Einkünfte			
Jährlicher Rürup-Rentenbeitrag 2007	3.000 €	1.920 € max. absetzbar (64 % in 2007)	Steuerersparnis in 2007: 774 €
Jährlicher Rürup-Rentenbeitrag 2012	3.000 €	2.220 € max. absetzbar (74 % in 2012)	Steuerersparnis in 2012: 901 €
Jährlicher Rürup-Rentenbeitrag 2017	3.000 €	2.520 € max. absetzbar (84 % in 2017)	Steuerersparnis in 2017: 1.039 €
Jährlicher Rürup-Rentenbeitrag 2025	3.000 €	3.000 € voll absetzbar (ab 2025)	Steuerersparnis in 2025: 1.241 €

## Steuerliche Förderung – Beispiel 3:

### Beispiel zur Steuerersparnis für rentennahe Jahrgänge

Selbstständiger Handwerksmeister, 57 Jahre alt, geschieden, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Mit 63 Jahren Übergabe des Betriebs an den Nachfolger, Absetzbarkeit der Beiträge zur VR-RürupRente in 2007: 64 %. Jährlich um 2-Prozent-Punkte ansteigend auf 76 % im Jahr 2013.

Zu versteuerndes Einkommen	jährl. Beitrag	Beitragsaufwand insg.	Steuerersparnis insg.	Förderquote in Prozent
100.000 €	10.000 €	70.000 €	20.580 €	ca. 30 %

Fazit: Rund 30 % der Beiträge, insgesamt 20.580 EUR, hat der Staat durch die Steuerrückerstattung finanziert. Der steuerpflichtige Anteil der Gesamrente beträgt ab dem Jahr 2013: 66 %. Bereits im dritten Jahr der Beitragszahlung (2009) überwiegt der Steuervorteil durch die Absetzbarkeit von 68 % des Beitrags im Vergleich zum steuerpflichtigen Anteil der Rente von 66 % ab 2013.

# Positionierung und Zielgruppen

## Positionierung der VR-RürupRente



## Positionierung und Zielgruppen

**Die VR-RürupRente eignet sich insbesondere für Selbstständige, Freiberufler und vermögende Privatkunden sowie für rentennahe Jahrgänge!**

- ▶▶ Selbstständige und Freiberufler sind in der Regel nicht riesterfähig und können daher staatlich gefördert nur mit der Rürup-Rente vorsorgen
- ▶▶ Vermögende Privatkunden profitieren durch den hohen möglichen Sonderausgabenabzug und die damit verbundenen Steuervorteile
- ▶▶ Rentennahe Jahrgänge haben den Vorteil des noch hohen Freibetrags im Rentenbezug in den nächsten Jahren

## Positionierung und Zielgruppen

### Hauptzielgruppe Selbstständige und Freiberufler

- ▶▶ Handwerksberufe  
(z.B. Bäcker, Elektriker, Optiker, Installateure)
- ▶▶ Gewerbetreibende, z.B.
  - > Groß-/Einzelhandel
  - > Hotel/Gaststätten
  - > Fuhrbetriebe und Transport
  - > Außendienst, Verkaufs- und Maklertätigkeit
  - > Baugewerbe
  - > Friseure und Kosmetik
- ▶▶ Lehrer und Erzieher  
(z.B. Fahrlehrer, Sportlehrer, Dozenten)
- ▶▶ Pflegepersonen  
(z.B. Alten-, Kinder- und Krankenpfleger)
- ▶▶ Heilhilfsberufe  
(z.B. Krankengymnasten, Masseur, Heilpraktiker)
- ▶▶ Künstler und Publizisten
- ▶▶ Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen  
(z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure)
- ▶▶ GGF  
(Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH)
- ▶▶ Landwirte

### Gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte

- ▶▶ Arbeitnehmer
- ▶▶ Tarifangestellte und Arbeiter
- ▶▶ Außertarifliche Angestellte
- ▶▶ Leitende Angestellte/Prokuristen
- ▶▶ Geschäftsführer/Vorstände
- ▶▶ Angestellte Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

### Öffentlicher Dienst

- ▶▶ Beamte, Richter, Zeit – und Berufssoldaten
- ▶▶ Beschäftigte mit beamtenähnlichen Versorgungsungen
- ▶▶ Arbeitnehmer im öffentlichem Dienst

### Rentennahe Jahrgänge

## Kundenvorteile im Überblick

### Steuerlich besonders attraktiv!

- ▶▶ Die Beiträge zur VR-RürupRente können als Sonderausgaben bei der Steuer abgesetzt werden
- ▶▶ Auch hohe einmalige Beiträge können eingezahlt und steuerlich abgesetzt werden
- ▶▶ Die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge von 64 % im Jahr 2007 erhöht sich in den Folgejahren kontinuierlich bis zur vollständigen Abzugsfähigkeit ab 2025

### Ertragsorientierte Kapitalanlage!

- ▶▶ Attraktive Ertragschancen in der Ansparphase durch Investment der Sparbeiträge in Fonds
- ▶▶ Wahl zwischen 5 Fonds/Anlagestrategien – von sicherheitsorientiert bis chancenorientiert – je nach Risikobereitschaft des Kunden

### Ein Mehr an Sicherheit!

- ▶▶ Lebenslang ab Rentenbeginn garantierte Rente
- ▶▶ Planmäßige zusätzliche Altersversorgung durch die VR-RürupRente
- ▶▶ Möglichkeit, einen Hinterbliebenenschutz einzuschließen ohne Gesundheitsprüfung
- ▶▶ Das angesparte Vermögen ist im Rahmen der staatlichen Förderung geschützt.  
Bei Insolvenz oder Arbeitslosigkeit muss das angesparte Vermögen der VR-RürupRente nicht angegriffen und verbraucht werden wie es bei anderen Vorsorgeleistungen der Fall sein kann

### Ihr Gestaltungsfreiraum!

- ▶▶ Variable Beitragszahlungsmöglichkeiten; Wahl zwischen laufender Beitragszahlung und Einmalzahlung; Zuzahlungen können jederzeit geleistet werden – auch bei Einmalbeiträgen.
- ▶▶ Jederzeit Tausch zwischen den angebotenen Investmentfonds möglich
- ▶▶ Der Rentenbeginn kann flexibel verlegt werden (frühester Rentenbeginn mit vollendetem 60. Lebensjahr)

27



im Finanzverbund der  
Volksbanken Raiffeisenbanken



## Vorteile für den Vertrieb

**Innovatives Produkt: Die VR-RürupRente vereint hohe steuerliche Förderung und Kapitalanlage mit attraktiven Ertragschancen. Der Kunde profitiert von der Aussicht auf eine hohe Rente, die ihm ab Rentenbeginn lebenslang garantiert ist.**

- ▶▶ Einfacher Produktverkauf durch Fokussierung auf das Wesentliche
  - > OHNE Gesundheitsprüfung
  - > NEU: Bei Tod beider versicherter Personen in der Aufschubzeit erfolgt eine Verrentung des zum Todesfallzeitpunkt vorhandenen Policenwerts zugunsten waisenrentenberechtigter Kinder
  - > Möglichkeit des Abschlusses eines Koppel-Antrags (VR-RürupRente und Risiko-Leben) – dadurch „Vererbung“ an JEDEN möglich
- ▶▶ Zielkongruenz Bank, R+V und *Union Investment*:  
Die gemeinsame Marktbearbeitung stärkt die Position der Bank und der Verbundvertriebe im Wettbewerb
- ▶▶ Kombination zweier bewährter Provisionssysteme:
  - > Abschlussprovision der R+V und Kontinuitätsprovision von *Union Investment*
  - > Wertung der Absätze zur R+V Zielerreichung
  - > Wertung der Absätze und Bestände im Union Provisionsmodell



## Vorteile für den Vertrieb

- ▶▶ Umfassendes Controlling der Absätze und Bestände über Union DatenVersorgungOnline und somit effizienter Einbezug in Deckungsbeitragsrechnung der Bank möglich
- ▶▶ Lange bei Vertragsabschluss festgelegte Bindungsfristen erhöhen sowohl die Kundenbindung als auch die Nettoabsatz- und Bestands-Sicherheit
- ▶▶ Keine vorzeitige Kündigung durch den Kunden möglich
- ▶▶ Regelmäßige Erträge für den Vertrieb: Die Steueroptimierung findet jedes Jahr statt und der Kunde wird zum regelmäßigen Sparen animiert
- ▶▶ Hohes Ertragspotenzial
- ▶▶ Laufende Ansprachegelegenheit
- ▶▶ Hohes Kundenpotenzial aufgrund des breiten Berechtigtenkreises

## Provisionen

### Attraktives Provisionssystem der R+V

▶▶ Mann, 40 Jahre, 400 € Monatsbeitrag, Laufzeit bis 65 Jahre

<b>Bewertete Beitragssumme:</b>	<b>144.000 €</b>
<b>Abschlussprovision (16,5‰)<sup>1</sup>:</b>	<b>2.376 €</b>
<b>Maximal mögliche Boni (10‰)</b>	<b>1.440 €</b>

▶▶ Mann, 50 Jahre, 20.000 € Einmalbeitrag, Laufzeit bis 65 Jahre

<b>Bewertete Beitragssumme:</b>	<b>24.000 €</b>
<b>Abschlussprovision (16,5‰)<sup>1</sup>:</b>	<b>396 €</b>
<b>Maximal mögliche Boni (10‰)</b>	<b>240 €</b>

<sup>1</sup> Beispielsatz: Es gilt der mit Ihnen vereinbarte Prozentsatz.  
(Bitte beachten Sie, dass die angegebenen Werte nur für das Jahr 2007 gültig sind.)

## Provisionen

### Attraktives Provisionssystem von *Union Investment*

- ▶▶ Wertung der Absätze und Bestände im Union Provisionsmodell
- ▶▶ Zahlung von Kontinuitätsprovision

Kontinuitätsprovision	<i>UniStrategie: Konservativ</i> <i>UniStrategie: Ausgewogen</i>	<i>UniRak</i> <i>UniValueFonds: Global A</i>	<i>UniGarantTop: Europa</i>
Gold:		0,42 %	0,35 %
Silber:		0,36 %	0,30 %
Bronze:		0,30 %	0,25 %

Quelle: *Union Investment*; eigene Berechnungen.

31

## Provisionen

### Attraktives Provisionssystem von *Union Investment*

Beispielhafte Provisionsergebnisse für einen Sparplan in der Aufschubphase mit einer Laufzeit von 25 Jahren.

Monatliche Investition in einen Fonds in Höhe von 100 EUR			
Einstufung	Bestand	Gesamtprovision in Euro	Barwert in Euro
Gold:		2.668,-	989,-
Silber:		2.301,-	852,-
Bronze:		1.929,-	714,-

Quelle: Union Investment; eigene Berechnungen, Stand Juni 2007. Annahmen: Angenommene Wertentwicklung 6,9 % p.a.; Barwertfaktor 6,0%. Komplette Investition in einen Fonds mit einer Verwaltungsvergütung in Höhe von 1,20 % p.a.

- ▶▶ Für höhere Investitionssummen können die Werte entsprechend hochgerechnet werden  
Bsp: Investition von 400,- Euro pro Monat: Gesamtprovision Stufe Gold = 10.672,- Euro  
(2.668,- Euro multipliziert mit Faktor 4)

## Vorteile für die Bank – Provisionen

### Attraktives Provisionssystem von *Union Investment*

Beispielhafte Provisionsergebnisse für eine Einmalanlage in der Aufschubphase mit einer Laufzeit von 15 Jahren.

Einmalanlage in einen Fonds in Höhe von 10.000 EUR		
Einstufung	Bestand	Barwert in Euro
Gold:		945,-
Silber:		814,-
Bronze:		681,-

Quelle: Union Investment, eigene Berechnungen, Stand Juni 2007. Annahmen: Angenommene Wertentwicklung 8,0 % p.a.; Barwertfaktor 0,65; Komplette Investition in einen Fonds mit einer Verwaltungsvergütung in Höhe von 1,20 % p.a.

- ▶▶ Für höhere Investitionssummen können die Werte entsprechend hochgerechnet werden  
Bsp: Investition von 20.000 Euro: Gesamtprovision Stufe Gold = 1.890,- Euro  
(945,- Euro multipliziert mit Faktor 2)

## Unterstützung durch R+V und *Union Investment*

Antrag VR-RürupRente	02 003 10 2040 001 0
Koppelantrag VR-RürupRente+Risiko-LV	02 003 10 2041 001 0
Kundenbroschüre	02 230 70 4030 001 0
Selling Sheet	02 230 70 7203 001 0
Beraterleitfaden	02 230 70 7205 001 0
Bestellschein	Keine, kopierbar
Berechnungskarte	02 230 70 7198 001 0
Angebotsblock	02 230 70 7210 001 0
Plakat DIN A3	02 230 70 7194 001 0
R+V-DirektmarketingKonzept	01 237 70 0124 001 0
Infoblatt Direktmarketing	01 237 70 0123 001 0

Zur Bestellung der Druckstücke steht Ihnen aus dem Startpaket ein Bestellschein zur Verfügung.

Diesen leiten Sie bitte an Ihren R+V-Betreuer weiter. Der Bestellschein kann kopiert werden und muss nicht über Arvato bestellt werden.

Sie haben Fragen zu den Fonds?  
*Union Investment* 0180 3 360004<sup>1</sup>

Sie haben Fragen zum Produkt?  
R+V Versicherung 0 18 02/7 85 86 3<sup>2</sup>

<sup>1</sup> 9 Cent aus dem Festnetz der Deutschen Telekom.

<sup>2</sup> 6 Cent/Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, abweichende Preise aus anderen Festnetzen oder aus Mobilfunknetzen möglich.

## R+V-DirektmarketingKonzept

**Der R+V-Lettershop übernimmt die komplette Abwicklung von Direktmarketing-Maßnahmen – zu günstigen, von der R+V und *Union Investment* gesponserten Preisen. Für die VR-RürupRente stehen drei Leistungsangebote zur Verfügung:**

▶▶ **AKTIONS-MAILING**

„Gezielt und steueroptimiert vorsorgen“ Kombination aus zielgruppenspezifischem Anschreiben mit individuell berechnetem, personalisiertem Angebot und einem Beispiel zur Darstellung der Steuerersparnis. Bedarfsweckung und vorteilhafte Nutzenargumentation runden dieses Angebot ab. Für alle, die Zahlen, Daten, Fakten lieben

▶▶ **Personalisierter PROSPEKTANTRAG**

Ein unterschrittsreifer, personalisierter Antrag in Verbindung mit der Präsentation der Produktvorteile und einem Rechenbeispiel zur Steuerersparnis. Schnell, effizient und unbürokratisch hilft dieses Angebot beim direkten Verkaufsabschluss vor Ort

▶▶ **Mailing mit INFOBLATT**

Ein individuelles Anschreiben und das passende Infoblatt weisen deutlich auf den Absicherungsbedarf und die Vorteile der VR-RürupRente hin. Ideal einsetzbar für den schriftlichen Vorverkauf durch den integrierten Antwortcoupon für eine Terminvereinbarung

Und noch dazu: Kostenlose Werbebanner für den Internetauftritt!

## Beispiel für eine VR-RürupRente



### Vorteile:

- Ertragsorientierte Kapitalanlage
- Keine Verwertung bei Insolvenz und Bezug von Arbeitslosengeld II
- Keine Gesundheitsprüfung
- Zuzahlungen und Beitragsanpassungen jederzeit möglich
- Wechsel zwischen den angebotenen Investmentfonds jederzeit möglich
- Beiträge sind im Rahmen der steuerlichen Förderung absetzbar

### Ihr Ansprechpartner

Herr  
Thomas Schmider  
Telefon: 0172 / 7275833

### Persönliche Daten

Versicherte Person

Herr  
Beispiel  
01.07.1969

Geburtsdatum

### Vertragsdaten

Vertragsart

Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung (Basisversorgung)  
Tarif FA

Versicherungsbeginn

01.03.2009

Rentenbeginn

01.03.2034

Ablauf der Beitragszahlungsdauer

01.03.2034

### Beitrag

monatlicher Beitrag

500,00 EUR

### Vertragsleistungen

**bei Erleben** des Rentenbeginns:

Der zum Rentenbeginn vorhandene Policenwert wird in eine lebenslange monatliche Rente umgewandelt und erstmals am 01.04.2034 ausgezahlt.



## Beispiel für eine VR-RürupRente

---

### Überschussverwendung

---

In der Rentenbezugszeit werden die jährlichen Überschussanteile zur Bildung einer Sofortüberschussrente verwendet. Die Höhe der Sofortüberschussrente ist abhängig vom Überschussanteilsatz und kann sich ändern. Der Überschussanteilsatz wird jährlich neu festgelegt. Wird er niedriger festgelegt, fällt die Sofortüberschussrente.

Deshalb kann eine Senkung der Sofortüberschussrente auch dann noch erfolgen, wenn wir Ihnen die Sofortüberschussrente bereits über einen längeren Zeitraum in unveränderter Höhe ausgezahlt haben. Die Höhe der garantierten Rente ändert sich selbstverständlich nicht.

---

### Weitere Informationen

---

#### Kapitalanlagerisiko

Das Kapitalanlagerisiko trägt der Versicherungsnehmer.

#### Verfügungsbeschränkungen des Alterseinkünftegesetzes

Ihre Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können den Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.

#### Festes Bezugsrecht

Die Rentenleistungen erbringen wir an den Versicherungsnehmer.

#### Zuzahlungen

Zuzahlungen ab einer Höhe von 500 EUR sind jederzeit zur Optimierung der steuerlichen Förderung möglich.

Diesem Beispiel liegen die am 01.01.2009 gültigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde.

## Beispiel für eine VR-RürupRente

### Unverbindliche Beispielrechnung vor Rentenbeginn

Die Werte sind unter der Voraussetzung berechnet, dass die Beiträge wie vertraglich vereinbart bezahlt sind.

Die dargestellten möglichen Entwicklungen des Policenwerts der Fondsgebundenen R+V-Rentenversicherung basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

Die Entwicklung des Policenwerts wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z. B. dem Eintrittsalter, dem gewählten Investment, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements.

Termin	Policenwert in EUR zum jeweiligen Termin bei Annahme einer jährlich gleich bleibenden Wertentwicklung der Anteilseinheiten von			
	9 %	6 %	3 %	0 %
01.03.2010	4.316,89	4.251,45	4.185,43	4.118,80
01.03.2011	9.015,93	8.751,88	8.490,55	8.232,03
01.03.2012	14.131,48	13.516,38	12.919,33	12.340,16
01.03.2013	19.701,06	18.561,05	17.475,82	16.443,67
01.03.2014	25.765,61	23.902,91	22.164,23	20.543,07
01.03.2015	34.255,33	31.416,97	28.817,00	26.437,86
01.03.2016	43.501,35	39.375,32	35.663,85	32.327,96
01.03.2017	53.572,58	47.805,57	42.711,60	38.214,45
01.03.2018	64.544,15	56.736,93	49.967,23	44.098,32
01.03.2019	76.498,29	66.200,75	57.438,25	49.980,73
01.03.2020	89.524,60	76.230,11	65.132,13	55.862,61
01.03.2021	103.721,51	86.860,70	73.057,10	61.745,30
01.03.2022	119.196,46	98.130,25	81.221,51	67.629,99
01.03.2023	136.066,31	110.078,69	89.633,71	73.517,58
01.03.2024	154.458,08	122.747,82	98.302,00	79.408,68
01.03.2025	174.509,86	136.181,67	107.234,58	85.303,58
01.03.2026	196.372,67	150.427,22	116.440,04	91.202,72
01.03.2027	220.213,13	165.535,63	125.928,37	97.107,34
01.03.2028	246.214,23	181.562,20	135.710,36	103.019,05
01.03.2029	274.579,66	198.568,16	145.799,08	108.940,74
01.03.2030	305.534,40	216.620,18	156.208,92	114.875,97
01.03.2031	339.332,54	235.794,63	166.958,45	120.830,66
01.03.2032	376.256,42	256.175,21	178.068,10	126.811,46
01.03.2033	416.617,24	277.851,80	189.559,21	132.824,85

## Beispiel für eine VR-RürupRente

### Beispielhaft hochgerechnete Leistung bei Rentenbeginn am 01.03.2034

Um Ihnen einen Eindruck über die mögliche Rentenhöhe zu vermitteln, ist ausgehend von dem Policenwert aus der unverbindlichen Beispielrechnung die lebenslange monatliche Rente in der Tabelle angegeben.

Für einen Policenwert erhalten Sie die zugehörige monatliche Rente mit der Umrechnungsformel:

**derzeitiger Rentenfaktor \* Policenwert zum Rentenbeginn / 10.000 = Lebenslange monatliche Rente**

Der derzeitige Rentenfaktor gibt die monatliche Rente für einen Policenwert von 10.000 EUR an. Er ist vom Rentenbeginn abhängig.

Die genannten Rentenfactoren basieren auf den Berechnungsgrundlagen Rechnungszins 2,25 % und Sterbetafel DAV2004R. Die Berechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor werden neu festgelegt, wenn

- aufsichtsrechtlich bestimmt wird, für neu abzuschließende Rentenversicherungen eine andere Sterbetafel als die Sterbetafel DAV2004R zur Berechnung der Deckungsrückstellung zu verwenden,
- nach offizieller Verlautbarung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) mit einer anderen Lebenserwartung gerechnet werden muss als der hier eingerechneten Sterbetafel zugrunde liegt oder
- der für neu abzuschließende Rentenversicherungen festgelegte Höchstrechnungszins zur Berechnung der Deckungsrückstellung geändert wird.

Durch die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit erhöht sich die Rente um die Sofortüberschussrente. Die Höhe der Sofortüberschussrente ist abhängig vom Überschussanteilsatz und kann sich ändern. Der Überschussanteilsatz wird jährlich neu festgelegt. Wird er niedriger festgelegt, fällt die Sofortüberschussrente.

Deshalb kann eine Senkung der Sofortüberschussrente auch dann noch erfolgen, wenn wir Ihnen die Sofortüberschussrente bereits über einen längeren Zeitraum in unveränderter Höhe ausgezahlt haben. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ändert sich selbstverständlich nicht.

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen der Fondsgebundenen R+V-Rentenversicherung basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

Rentenbeginn am 01.03.2034	Jährliche Wertentwicklung der Fondsanteile			
	9 %	6 %	3 %	0 %
Policenwert aus der unverbindlichen Beispielrechnung zum Rentenbeginn am 01.03.2034	460.752,94 EUR	300.917,72 EUR	201.451,79 EUR	138.875,67 EUR
derzeitiger Rentenfaktor zum Rentenbeginn am 01.03.2034	39,82	39,82	39,82	39,82
lebenslange monatliche Rente *) (vor Rentenbeginn nicht garantiert)	1.835,02 EUR	1.198,45 EUR	802,31 EUR	553,10 EUR
Beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamrente bei einem für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug angenommenen Anteilsatz von 2,50 %	2.546,80 EUR	1.663,31 EUR	1.113,51 EUR	767,64 EUR

\*) Kleinbetragsrenten im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden mit einem Einmalbetrag abgefunden. Die in der Tabelle angegebenen Werte stellen keine Unter- oder Obergrenze dar. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den weiter unten stehenden Hinweisen zur Überschussbeteiligung.

## Beispiel für eine VR-RürupRente

### Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

#### Wie entstehen Überschüsse?

---

Die in den Fonds erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden entweder im Fonds wiederangelegt (thesauriert) oder vom Fonds ausgeschüttet. Im Fall der Ausschüttung legen wir die auf Ihren Vertrag entfallende Ausschüttung unmittelbar wieder im Fonds an. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Anteile in Ihrem Vertrag. Somit entsteht kein Überschuss für die Versicherungsgesellschaft. Dementsprechend ist für Ihren Vertrag in der Aufschubzeit keine Überschussbeteiligung vorgesehen.

In der Rentenbezugszeit erzielt die Gesellschaft Überschüsse

- durch rentable Kapitalanlagen in Grundbesitz, Hypotheken, Wertpapieren und Darlehen an die öffentliche Hand und an die Wirtschaft,
- bei einem günstigeren Risikoverlauf als angenommen und
- durch eine rationelle und sparsame Verwaltung.

An diesen Überschüssen wird Ihr Vertrag in der Rentenbezugszeit beteiligt.

Für die Rentenbezugszeit sind noch keine Überschussanteilsätze festgelegt. Die beispielhaften Berechnungen erfolgen mit einem angenommenen Überschussanteilsatz von 2,50 %.

## Beispiel für eine VR-RürupRente

### Allgemeine Erläuterungen zu diesem Versicherungsbeispiel

#### Tarifbeschreibungen

---

##### **Tarif FA Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (Basisversorgung)**

Der Vertrag ist vor dem Rentenbeginn unmittelbar an der Wertentwicklung der Anteilseinheiten eines oder mehrerer Sondervermögen beteiligt. Entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen erwerben wir Anteilseinheiten verschiedener Sondervermögen, wie z. B. Wertpapier-Sondervermögen (Fonds) und Investmentfondsanteil-Sondervermögen (Dachfonds), und verwalten sie im Anlagestock getrennt von unserem sonstigen Vermögen. Da die Wertentwicklung nicht vorauszusehen ist, können wir den Euro-Wert der Leistung nicht garantieren.

##### **Rente**

Die monatliche Rente zahlen wir nachschüssig in EUR, erstmals einen Monat nach dem Rentenbeginn, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt. Die Höhe der Rente hängt vom Policenwert bei Rentenbeginn und dem dann gültigen Rentenfaktor ab.

Bei Tod der versicherten Person wird keine Leistung fällig.

## Beispiel für eine VR-RürupRente

### Allgemeine Steuerhinweise

---

Die Voraussetzungen für die steuerliche Förderung der Beiträge zu dieser Rentenversicherung sind in § 10 Abs. 1 Nr. 2 b Einkommensteuergesetz (EStG) festgelegt.

#### Sonderausgabenabzug

Der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Beiträge zu dieser Rentenversicherung sind als Sonderausgaben (Altersvorsorgeaufwendungen) beschränkt abzugsfähig. Der gesetzliche Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen beträgt jährlich 20.000 EUR und verdoppelt sich bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden.

Im Jahr 2008 können 66 % der Altersvorsorgeaufwendungen (höchstens 66% vom Höchstbetrag) steuerlich geltend gemacht werden. Der Prozentsatz steigt jährlich um 2%-Punkte bis auf 100% in 2025.

Erhalten Arbeitnehmer steuerfreie Arbeitgeber-Beiträge / Zuschüsse, so vermindern diese die prozentual berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen.

Bei z.B. Beamten sind keine Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden. In diesen Fällen wird der Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen um einen fiktiven Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt.

Für Selbstständige gilt der maximale Höchstbetrag als Abzugsrahmen.

#### Nachgelagerte Besteuerung

Die Rentenleistungen aus dieser Rentenversicherung werden nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG nachgelagert besteuert.

Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2008 sind die Renten zu 56 % zu versteuern.

Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %-Punkte bis auf 80 % und dann jährlich um 1 %-Punkt, so dass im Jahr 2040 die Renten in vollem Umfang steuerpflichtig sind.

Der maßgebliche Besteuerungsanteil der Rente gilt für den jeweiligen Rentenjahrgang (Kohortenmodell).

Der für jeden Rentenjahrgang maßgebliche steuerfreie Anteil der Rente wird auf Dauer als Freibetrag festgeschrieben. Künftige Rentenerhöhungen unterliegen in vollem Umfang der Steuerpflicht.

Versicherungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, Rentenzahlungen der Zentralstelle für Altersvorsorgevermögen mitzuteilen.

## Beispielvergleich

**NUR ZUR INTERNEN VERWENDUNG**  
**VERSICHERUNGSWERTE GEGEBENENFALLS UNVOLLSTÄNDIG**  
**EVENTUELL ANGEZEIGTE WERTE AUS DER ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG BASIEREN AUF DEN**  
**ZULETZT FÜR 2009 FESTGELEGTEN ÜBERSCHUSSANTEILSÄTZEN UND KÖNNEN NICHT**  
**GARANTIERT WERDEN**

	Alternative 1 R+V-BasisRente	Alternative 2 VR-RürupRente	Alternative 3
Vers. Person			
Name	Beispiel	Beispiel	
Vorname			
Geburtsdatum	01.07.1969	01.07.1969	
Beruf	Beruf unbekannt (Direktionsvor	Beruf unbekannt (Direktionsvor	
Allgem. Angaben			
Vers.-beginn	01.03.2009	01.03.2009	
Eintrittsalter	40 Jahre	40 Jahre	
Geschlecht	weiblich	weiblich	
HV			
Tarif	LA	FA	
Vers./Aufsch.dauer	25 Jahr(e)	25 Jahr(e)	
Zahlungsdauer	25 Jahr(e)	25 Jahr(e)	
Rentenzahlungsweise	monatlich	monatlich	
gar. Rente	642,72 EUR		
Überschussverwen.			
- Anwartschaft	Bonus		
- Rentenbezug	Sofortüberschussren.	Sofortüberschussren.	
Beitragszahlweise	monatlich	monatlich	
Bruttobeitrag	500,00 EUR	500,00 EUR	
zu zahl. Beitrag	500,00 EUR	500,00 EUR	
Beitrag			
Zahlungsweise	monatlich	monatlich	
zu zahl. Beitrag	500,00 EUR	500,00 EUR	
Summe zu zahl. Btg	150.000,00 EUR	150.000,00 EUR	
Vers.-leistungen			
anf. Rente			
- garantiert	642,72 EUR		
- gesamt (inkl.ÜB)	1.362,39 EUR		
zum Termin		01.03.2034	
Rente			
- bei x% Wertentw.		1.662,65 EUR (x=9)	
- bei 6% Wertentw.		1.086,79 EUR	
- bei 3% Wertentw.		728,26 EUR	
- bei 0% Wertentw.		502,58 EUR	
Gesamtrente			
- bei x% Wertentw.		2.365,86 EUR (x=9)	
- bei 6% Wertentw.		1.546,44 EUR	
- bei 3% Wertentw.		1.036,27 EUR	
- bei 0% Wertentw.		715,14 EUR	
Policenwert			
- bei x% Wertentw.		454.344,48 EUR (x=9)	
- bei 6% Wertentw.		296.982,78 EUR	
- bei 3% Wertentw.		199.009,44 EUR	
- bei 0% Wertentw.		137.337,01 EUR	